



**China Analysis 52**  
**Mai 2006**  
**[www.chinapolitik.de](http://www.chinapolitik.de)**

---

**Kapitalmarktrecht zwischen Liberalisierung  
und Reglementierung: Die Revision des chine-  
sischen Wertpapiergesetzes vom  
27. Oktober 2005**

---

**Dr. Knut B. Pißler**

Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Privatrecht in Hamburg

*China Analysis* wird herausgegeben von:

Professor Dr. Sebastian Heilmann  
Lehrstuhl für Politik und Wirtschaft Chinas  
Universität Trier

E-mail: [china\\_analysis@chinapolitik.de](mailto:china_analysis@chinapolitik.de)

**Kapitalmarktrecht zwischen Liberalisierung und Reglementierung:  
Die Revision des chinesischen Wertpapiergesetzes vom 27. Oktober 2005**

---

I. Revisionsarbeiten .....	4
1. Arbeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK .....	5
2. Die Revision 2004.....	5
3. Beratungen im Ständigen Ausschuss .....	6
II. Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen .....	7
1. Anwendungsbereich.....	7
2. Durchbrechung des Trennbankensystem .....	7
3. Definition der „öffentlichen Ausgabe“ von Wertpapieren.....	7
4. Emission von Aktien und Gesellschaftsanleihen .....	8
a. Genehmigungsverfahren.....	8
b. Voraussetzungen für eine Emission .....	9
c. Zurücknahme rechtswidriger Genehmigungen und Haftung für ungenehmigte Emissionen .....	11
d. Publizitätspflichten im Genehmigungsverfahren .....	12
e. Gesetzliche Verankerung des „Sponsorsystems“ .....	12
f. Übernahme des Absatzes .....	13
g. Mindestabsatz bei der Emission von Aktien .....	13
5. Wertpapierhandel.....	14
a. Börsenhandel und Handel außerhalb der Börsen.....	14
b. Handelsprinzipien im Börsenhandel .....	16
6. Börsenzulassung .....	17
a. Zuständigkeit .....	17
b. Voraussetzungen .....	17
c. Vorläufige Einstellung und Widerruf der Börsenzulassung .....	18
d. Überprüfung von Beschlüssen der Börse .....	19
7. Publizitätspflichten und Informationshaftung .....	19
a. Ad-hoc-Berichtspflichten .....	19
b. Informationshaftung .....	20
8. Verbotene Handlungen im Wertpapierhandel und Verhaltensregeln für Wertpapierhändler .....	21
a. Insiderhandel .....	21
b. Short swing-Geschäfte .....	23
c. Marktmanipulationen .....	23
d. Verhaltensregeln für Wertpapierhändler im Kommissionsgeschäft.....	25
e. Illegale Verwendung von Konten durch juristische Personen.....	25

---

\* Dr. iur., wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (E-Mail: pissler@mpipriv.de).

Abgekürzt werden zitiert: 中华人民共和国公司法释义 (Kommentar zum Gesellschaftsgesetz der VR China), Peking 2005 (zitiert: GesG-Kommentar); 中华人民共和国证券法 (Kommentar zum Wertpapiergesetz der VR China Peking 2005 (zitiert: WpG-Kommentar); Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht, Tübingen 2004.

Weitere Abkürzungen und Übersetzungssammlungen zum chinesischen Recht: a.a.O. = am angegebenen Ort; Anm. = Anmerkung; CLP = China Law and Practice (Hongkong 1987 ff.); Chinas Recht = Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, Eigenverlag (im Internet abrufbar unter: [www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht](http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht)); CSRC = China Securities Regulatory Commission; CSRC-Amtsblatt = 中国证券监督管理委员会公告; CSRC-Vorschriftensammlung = 中华人民共和国期货法规汇编; FZRB = 法制日报 (Legal Daily); GesG = Gesellschaftsgesetz der VR China vom 27.10.2005; GesG a.F. = Gesellschaftsgesetz der VR China vom 29.12.1993; GWY GB = 国务院公报 (Amtsblatt des Staatsrates); i.V.m. = in Verbindung mit; KWG = deutsches „Gesetz über das Kreditwesen“ in der Fassung v. 9.9.1998, zuletzt geändert am 22.9.2005; NKV = Nationaler Volkskongress; WKN = Wertpapierkennnummer; WpG = Wertpapiergesetz der VR China vom 27.10.2005; WpG a.F. = Wertpapiergesetz der VR China vom 29.12.1998; WpHG = deutsches „Gesetz über den Wertpapierhandel“ in der Fassung vom 9.9.1998, zuletzt geändert am 22.5.2005; ZChinR = Zeitschrift für Chinesisches Recht (siehe im Internet unter [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de)); ZGZQB = 中国证券报 (China Securities Journal).

9. Übernahme börsennotierter Gesellschaften .....	26
a. Zurechnung von Anteilen Dritter .....	26
b. Pflichtangebot .....	26
c. Widerruf der Börsenzulassung und Übernahmepflicht der Aktien verbliebener Aktionäre .....	27
10. Wertpapierbörsen .....	27
a. Rechtsform der Börsen .....	28
b. Börsenmitglieder .....	28
c. Handelsaufsicht .....	28
11. Wertpapiergesellschaften .....	29
a. Geschäftsbereich .....	29
b. Leerkäufe und Leerverkäufe .....	30
c. Errichtungsvoraussetzungen .....	31
d. Unternehmensführung, Compliance-Organisation und externe Kontrolle .....	31
e. Anforderungen an leitende Manager .....	33
f. Kundenschutz .....	33
12. Clearinggesellschaften .....	35
a. Einrichtung von Wertpapierkonten .....	35
b. Prinzipien im Clearinggeschäft .....	35
13. Wertpapierdienstleister .....	36
a. Genehmigungsvorbehalt und Sanktionsbefugnis .....	37
b. Anlageberatung .....	37
c. Sorgfaltspflichten und Haftung .....	38
14. Wertpapiergewerbeverbände .....	39
15. Wertpapieraufsichtsorgane .....	39
a. Befugnisse .....	39
b. Ausübung der Befugnisse durch Mitarbeiter der CSRC .....	40
c. Zusammenarbeit der chinesischen Finanzaufsichtsbehörden .....	40
16. Verwaltungssanktionen .....	40
a. Verbotene Handlungen von Investmentbanken im Emissionsgeschäft .....	40
b. Änderung des Verwendungszwecks der durch die Emission eingeworbenen Gelder .....	41
c. Illegal eröffnete Wertpapierhandelsplätze .....	41
d. Veruntreuung von Kundenvermögen .....	42
e. Übernahme börsennotierter Gesellschaften .....	42
f. Ahndung von Amtspflichtverletzungen durch die Aufsichtsbehörden und ihre Bediensteten .....	43
g. Ausschluss vom Kapitalmarkt als Verwaltungssanktion .....	44
III. Fazit .....	44
1. Liberalisierung .....	44
2. Verbesserung des Anlegerschutzes .....	45
3. Stärkung der Staatsaufsicht .....	46
4. Insbesondere: Neuregelung des Rechts der Wertpapiergesellschaften .....	46
5. Mehr Rechtsstaatlichkeit .....	47
<b>Anhang: Chinesisch-deutsche Fassung des revidierten Wertpapiergesetzes .....</b>	<b>48</b>

Am 27.10.2005 ist auf der 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses die Revision des „Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China“<sup>1</sup> verabschiedet worden. Die revidierte Fassung des Gesetzes wurde am selben Tag vom Präsidenten der Volksrepublik China, HU Jintao, bekannt gemacht und trat am 1.1.2006 in Kraft.

Mit dem Wertpapiergesetz wurde auf derselben Sitzung des Ständigen Ausschusses auch das „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“<sup>2</sup> revidiert. Acht Paragraphen aus dem Gesellschaftsgesetz wurden dort gestrichen und in das revidierte Wertpapiergesetz eingefügt.<sup>3</sup> Das neue Wertpapiergesetz umfasst nunmehr 240 statt 214 Paragraphen, die wie im alten Gesetz in zwölf Kapitel eingeteilt sind.

## I. Revisionsarbeiten

Das Wertpapiergesetz war im Jahr 1998 nach langen Vorbereitungen unter dem Eindruck der asiatischen Finanzkrise verabschiedet worden.<sup>4</sup> Bereits kurz nach seinem Inkrafttreten am 1.7.1999 wurde Kritik am Gesetz laut, da der chinesische Gesetzgeber als problematisch empfundene Bereiche wie den außerbörslichen Handel und Finanzderivate von einer Festlegung im Wertpapiergesetz ausgeklammert hatte.<sup>5</sup>

### 1. Arbeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK

Im Jahr 2003 mehrten sich die Presseberichte, in denen verschiedene Praktiker konkrete Vorschläge für die Revision einzelnen Vorschriften des Gesetzes machten.<sup>6</sup> Im Juli 2003 richtete der Finanz- und Wirtschaftsausschuss des NVK „Arbeitsgruppen zur Revision des Wertpapiergesetzes“ ein, die aus einer „kleinen Führungsgruppe“ unter der Leitung von ZHOU Zhengqing<sup>7</sup>, einer „Beratungsgruppe“ aus Fachleuten wie LIU Hongru<sup>8</sup>, ZHOU Daojiong<sup>9</sup> sowie LI Yining<sup>10</sup> und DONG Fureng<sup>11</sup> und einer „Arbeitsgruppe“ unter der Leitung von XU Jian<sup>12</sup> des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und FENG Henian<sup>13</sup> der Rechtsabteilung der CSRC bestanden.<sup>14</sup> Im August 2003 fand

---

<sup>1</sup> Chinesisch-deutsche Fassung im Anhang; chinesisch-englisch in: *CCH Asia Pacific* (Editor): *CCH China Laws for Foreign Business – Business Regulation*, Volume 1 (Hongkong 1985 ff.) ¶8-699.

<sup>2</sup> 中华人民共和国公司法 vom 29.12.1993, revidiert am 25.12.1999, 28.8.2004 und am 27.10.2005; chinesisch in der Fassung vom 27.10.2005 in: FZRB v. 28.10.2005, S. 5-7; deutsch in der Fassung vom 27.10.2005 in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 27.10.05/1; chinesisch-englisch in der Fassung vom 27.10.2005 in: *China Law and Practice*, Vol. 19 (2005), Nr. 10, S. 21 ff.

<sup>3</sup> Im Einzelnen wurden folgende Paragraphen aus dem alten Gesellschaftsgesetz in das Wertpapiergesetz eingefügt, wobei zugleich jeweils mehr oder weniger große Änderungen vorgenommen wurden: § 161 GesG a.F. wurde zu § 16 WpG (Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen); § 165 GesG a.F. wurde zu § 17 WpG (Antrag auf öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen); § 162 GesG a.F. wurde zu § 18 WpG (Negative Voraussetzungen für eine weitere öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen); § 152 GesG a.F. wurde zu § 50 WpG (Voraussetzungen für die Börsenzulassung von Aktien); § 157 GesG a.F. wurde zu § 55 WpG (vorläufige Einstellung des börsennotierten Handels der Aktien einer Gesellschaft); § 158 GesG a.F. wurde zu § 56 WpG (Beendigung des börsennotierten Handels der Aktien einer Gesellschaft); die §§ 85, 155 GesG a.F. wurden zu § 238 WpG (Ausgabe und Börsenzulassung im Ausland).

<sup>4</sup> Ausführlich hierzu *Piβler*, S. 3 ff.; siehe zur frühen Entwicklung auch *Chinas Recht* 29.12.98/1 Anm. 1.

<sup>5</sup> Siehe zu dieser ersten Kritik *Piβler*, *ZChinR* (Newsletter) 2001, S. 123 ff.

<sup>6</sup> *Piβler*, *ZChinR* (Newsletter) 2003, S. 156.

<sup>7</sup> 周正庆. ZHOU war bis 1995 Vizepräsident der Chinesischen Volksbank, 1997-2000 Vorsitzender der CSRC, heute ist er Vizevorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK.

<sup>8</sup> 刘鸿儒. LIU war 1992-1995 Vorsitzender der CSRC und 1993-2003 Vizevorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Politischen Konsultativkonferenz.

<sup>9</sup> 周道炯. ZHOU war 1995-1997 Vorsitzender der CSRC und 1998-2003 Mitglied des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK.

<sup>10</sup> 厉以宁. LI ist Professor für Wirtschaftswissenschaften der Beijing Universität und gilt als einer der Väter des chinesischen Kapitalmarktes.

<sup>11</sup> 董辅初. DONG ist ein angesehener Ökonom, war 1985-1989 Präsident des Wirtschaftsinstituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften und 1988-1998 Vizevorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK.

<sup>12</sup> 许健.

<sup>13</sup> 冯鹤年.

daraufhin in Beijing ein zweitägiges Symposium zur Revision des Wertpapiergesetzes statt.<sup>15</sup> Vorträge der Teilnehmer an dem Symposium, darunter die Geschäftsführer der Börsen in Shanghai, ZHU Congjiu<sup>16</sup>, und Shenzhen, ZHANG Yujun<sup>17</sup>, sowie der Finanzrechtsexperte und Vizepräsident der Beijing Universität, WU Zhipan<sup>18</sup>, wurden als mehrteilige Serie in der Fachpresse veröffentlicht.<sup>19</sup> Themen waren etwa der Anwendungsbereich des Wertpapiergesetzes, der Handel außerhalb der Börsen, das Genehmigungssystem bei der Ausgabe von Wertpapieren, Selbstregulierungsmechanismen auf dem Kapitalmarkt und der Anlegerschutz.

Die Revisionsdiskussion bekam Rückenwind durch den „Beschluss des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas zur Vervollständigung der Ordnung der sozialistischen Marktwirtschaft“ von Ende 2003<sup>20</sup>, den der Staatsrat Anfang 2004 in „Einigen Ansichten zur Förderung der Reform und Öffnung und zur stabilen Entwicklung des Kapitalmarktes“ in einzelne Maßnahmen umsetzte.<sup>21</sup>

Im Januar 2004 einigte man sich in Shenzhen bei einer Plenartagung der Arbeitsgruppen auf „fünf Gemeinsamkeiten“<sup>22</sup> zur Revision des Wertpapiergesetzes, die folgende Bereiche betrafen:

- (1) das in § 6 WpG a.F. festgeschriebene Trennsystem zwischen Wertpapiergewerbe und Bank-, Treuhand- und Versicherungsgewerbe;
- (2) die Beschränkung des Börsenhandels auf Kassahandel gemäß § 35 WpG a.F.;
- (3) das Verbot der so genannten „Leerkäufe“ und „Leerverkäufe“ nach den §§ 36, 141 WpG a.F.;
- (4) das Verbot der Aktienspekulation durch Staatsunternehmen in § 76 WpG a.F. und
- (5) das Verbot des Zuflusses von Bankmitteln in den Markt nach § 133 WpG a.F.<sup>23</sup>

## 2. Die Revision 2004

Kurz nach dieser Einigung konnte im Februar 2004 vermeldet werden, dass die Revisionsarbeiten „offiziell“ aufgenommen wurden.<sup>24</sup> Die Revision des Wertpapiergesetzes wurde außerdem auf den Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses für das Jahr 2004 aufgenommen.<sup>25</sup>

Wohl um diesen aufgestellten Plan zu erfüllen, nahm der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses mit der Revision der §§ 28 und 50 WpG a.F. am 28.8.2004 eine geringfügige und für die Praxis ohne Auswirkungen bleibende Änderung des Wertpapiergesetzes vor.<sup>26</sup>

CHENG Siwei<sup>27</sup>, Vizevorsitzender des Ständigen Ausschusses, signalisierte aber bereits im Januar 2005, dass man an einer weiteren Revision des Wertpapiergesetzes arbeite, und dass man einen entsprechenden Entwurf noch im Jahr 2005 beim Ständigen Ausschuss einreichen könne<sup>28</sup>, wobei die vormals als „fünf Gemeinsamkeiten“ angeführten Regelungsbereiche der Arbeitsgruppen nun von der Presse als die „fünf großen Probleme“<sup>29</sup> bei der Revision präsentiert wurden.<sup>30</sup> Wenig später

---

<sup>14</sup> Caijing v. 5.3.2004, S. 108; ZGZQB v. 19.7.2003, S. 1.

<sup>15</sup> ZGZQB v. 27.8.2003, S. 1.

<sup>16</sup> 朱从玖.

<sup>17</sup> 张育军.

<sup>18</sup> 吴志攀.

<sup>19</sup> ZGZQB v. 28.8.2003, S. 25, 26 und v. 25.9.2003, S. 13.

<sup>20</sup> 中共中央关于完善社会主义市场经济体制若干问题的决定 v. 14.10.2003, ZGZQB v. 22.10.2003, S. 3. Zu dem Beschluss siehe auch: China aktuell 2003, Nr. 10, S. 1209 f.

<sup>21</sup> 国务院关于推进资本市场改革开放和稳定发展的若干问题意见 v. 31.1.2004, ZGZQB v. 02.02.2004, S. 2 = Legal Daily (法制日报, FZRB) v. 02.02.2004, S. 2; chinesisch-englisch in: CLP, Vol. 18 (2004), Nr. 7, S. 75 ff.

<sup>22</sup> 五点共识.

<sup>23</sup> Caijing v. 5.3.2004, S. 109.

<sup>24</sup> FZRB v. 4.2.2004, S. 1.

<sup>25</sup> ZGZQB v. 3.3.2004, S. 1.

<sup>26</sup> Änderungsbeschluss abgedruckt in: GWY GB 2004, Nr. 34, S. 5 ff.; hierzu Pißler, ZChinR 2005, S. 197 f.

<sup>27</sup> 成思危.

<sup>28</sup> ZGZQB v. 17.1.2005, S. 1.

<sup>29</sup> 五大问题.

<sup>30</sup> ZGZQB v. 19.1.2005, S. 1.

wurde die Revision erneut auf den jährlichen Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses aufgenommen.<sup>31</sup>

### 3. Beratungen im Ständigen Ausschuss

Im April 2005 wurde der Revisionsentwurf zum ersten Mal auf der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses beraten.<sup>32</sup> Die Presseberichte zum beratenen Revisionsentwurf, der 229 Paragraphen umfasste und damit noch erheblich kürzer war als die verabschiedete Fassung, konzentrierten sich auf die Darstellung der bekannten „fünf großen Probleme“, blieben aber zu anderen geplanten Änderungen mit Hinweisen wie „Verstärkung der Beaufsichtigung von Wertpapiergesellschaften, Verbesserung des Schutzes von Anlegern und Stärkung der Kapitalmarktaufsicht“ eher vage.<sup>33</sup>

XU Jian, Leiter der Arbeitsgruppe zur Revision, stellte den Entwurf in einem Beitrag für das China Securities Journal im Mai etwas ausführlicher dar.<sup>34</sup> Dabei sprach von drei großen Leitgedanken, anhand derer die Änderungen vorgenommen würden:

- (1) Aufhebung beschränkender Regelungen und Hinwendung zu marktorientierten Mechanismen, wobei XU die „fünf großen Probleme“ diesem Thema zuordnete;
- (2) Aufbau einer mehrstufigen Marktordnung und Schaffung der Grundlage für Vertrauen, wobei XU dieses Thema auf verschiedene Ebenen aufzählt, indem er hier Maßnahmen zum Schutz von Anlegern bei der Emission, zum Schutz von Anlegern im Wertpapierhandel und den Missbrauch von Kundengeldern durch Wertpapiergesellschaften anspricht;
- (3) Aufbau einer Kapitalmarktaufsicht mit entsprechenden Befugnissen und Stärkung der rechtlichen Haftung für rechtswidrige Handlungen.

Die 16. Sitzung des Ständigen Ausschusses stand ganz im Zeichen der Beratungen des Entwurfes eines chinesischen Sachenrechtsgesetzes.<sup>35</sup> Das Wertpapiergesetz wurde auf der Sitzung, die Ende Juni 2005 stattfand, nicht beraten.

Erst im August 2005 wurde ein weiterer Revisionsentwurf auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses in einer zweiten Lesung beraten.<sup>36</sup> Die Beratungen fanden Presseberichten zufolge zu „sieben großen neuen Gesichtspunkten“<sup>37</sup> statt, die anhand eines vor dem Ständigen Ausschuss gehaltenen Berichts des Vizevorsitzenden des Rechtsausschusses, WANG Yiming<sup>38</sup>, mit jeweils konkreten Änderungsvorschläge vorgestellt wurden<sup>39</sup>:

- (1) Einfügen einer Schadenersatzhaftung von Anlageberatungsorganen für falsche oder irreführende Informationen gegenüber Anlegern (vgl. § 171 Abs. 2 WpG);
- (2) Verbesserung der Kontrolle der Aufsichtsbefugnisse der CSRC (betrifft die §§ 180 Nr. 6, 181, 150 Abs. 2 WpG);
- (3) Klarstellung der Prinzipien der Zurechnung bei der Schadenersatzhaftung für die Verletzung von Informationspflichten (vgl. § 69 WpG);
- (4) Verpflichtung des Übernehmers börsennotierter Gesellschaften, den Ankauf von Aktien unter bestimmten Umständen proportional durchzuführen (vgl. § 88 Abs. 2), und bei einem durch die Übernahme herbeigeführten Widerruf der Börsenzulassung die Aktien der verbliebenen Aktionäre anzukaufen (vgl. § 97 Abs. 1 WpG);
- (5) grundsätzliche Beschränkung des Sponsorsystems auf Aktien und Wandelanleihen (§ 11 WpG) und Ausweitung des Sponsorsystems auf die Börsenzulassung (§ 49 WpG);
- (6) Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Börsenzulassungsvereinbarung zur Klarstellung, dass es sich bei dem Rechtsverhältnisse zwischen börsennotierter Gesellschaft und der

---

<sup>31</sup> ZGZQB v. 28.2.2005, S. 1.

<sup>32</sup> ZGZQB v. 19.4.2005, S. 1.

<sup>33</sup> ZGZQB v. 25.4.2005, S. 3.

<sup>34</sup> ZGZQB v. 17.5.2005, S. 4.

<sup>35</sup> Siehe Chinas Recht 10.7.05/1 und zu den Beratungen China aktuell 2005 Nr. 4 S. 72 f.

<sup>36</sup> FZRB v. 24.8.2005, S. 1.

<sup>37</sup> 七大新看点.

<sup>38</sup> 王以铭.

<sup>39</sup> FZRB v. 24.8.2005, S. 7.

Börse nicht um ein verwaltungsrechtliches, sondern um ein rein zivilrechtliches Rechtsverhältnis handelt (§ 48 Abs. 2 WpG);

(7) Ermächtigung des Staatsrats zur Festlegung von Verwaltungsrechtsnormen für die Ausgabe und den Handel von Wertpapierderivatprodukten (§ 2 Abs. 3 WpG).

Zwei Monate später wurde die Revision des Wertpapiergesetzes auf der folgenden, 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses schließlich verabschiedet.

## II. Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen

### 1. Anwendungsbereich

Das alte Wertpapiergesetz war in seinem Anwendungsbereich gemäß § 2 WpG auf die Ausgabe und den Handel von Aktien und Gesellschaftsanleihen beschränkt. Die neue Regelung in § 2 Abs. 2 WpG bezieht nunmehr den Handel mit börsennotierten Regierungsanleihen und Investmentfondsanteilen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Ihre Ausgabe erfolgt damit aber weiterhin nach Vorschriften außerhalb des Wertpapiergesetzes, im Hinblick auf Fonds also vor allem nach dem Wertpapierinvestmentfondsgesetz aus dem Jahr 2003.<sup>40</sup>

Neu ist außerdem, dass der Staatsrat gemäß § 2 Abs. 3 WpG ermächtigt wird, Verwaltungsvorschriften für die Ausgabe und den Handel von Wertpapierderivatprodukten aufzustellen. Dies deutet auf die Aufhebung eines Verbotes für Finanzderivative hin, das nach einem Handelsskandal im Jahr 1995 (so genannter 2-23- oder 327-Vorfall) eingeführt worden war.<sup>41</sup> Diese Ermächtigung war noch während der Beratungen des Revisionsentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden.<sup>42</sup>

### 2. Durchbrechung des Trennbankensystem

In China gilt das so genannte Trennbankensystem, in dem das Einlagen- und Darlehengeschäft durch Geschäftsbanken vom Emissions- und Kommissionsgeschäft durch Investmentbanken streng getrennt wird.<sup>43</sup> Zwar wurde das Trennbankensystem mit der Revision des Wertpapiergesetzes nicht beseitigt. Jedoch können nach § 6 Satz 2 WpG durch zentralstaatliche Rechtsakte Durchbrechungen der prinzipiellen Trennung bestimmt werden. Die Zulassung von so genannten „Leerkäufen“<sup>44</sup> muss als eine solche Durchbrechung gewertet werden.

### 3. Definition der „öffentlichen Ausgabe“ von Wertpapieren

Bislang gab das Gesetz keine Definition für den Begriff der „öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren“<sup>45</sup>, obwohl die Abgrenzung zur Privatplatzierung in der Praxis außerordentlich wichtig ist.<sup>46</sup>

Mit § 10 Abs. 2 WpG sind nun zwei Tatbestände eingeführt wurden, bei deren Erfüllung eine öffentliche Ausgabe vorliegen soll. Eine öffentliche Ausgabe ist demnach gegeben, wenn Wertpapiere an unbestimmte Objekte (Nr. 1) oder „kumuliert“ an mehr als 200 bestimmte Objekte (Nr. 2) ausgegeben werden. Der Gesetzgeber oder der Staatsrat können außerdem weitere Tatbestände festlegen, wann eine öffentliche Ausgabe vorliegen soll (Nr. 3).

Das chinesische Wertpapiergesetz sagt nicht, was unbestimmte Objekte<sup>47</sup> von bestimmten Objekten<sup>48</sup> unterscheidet. Jedenfalls stellt aber das Wertpapiergesetz die Ausgabe von Wertpapieren an

<sup>40</sup> Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, S. 164 ff.

<sup>41</sup> Pißler, S. 293 ff.

<sup>42</sup> Siehe oben unter I 3.

<sup>43</sup> Siehe zu der entsprechenden Regelung in § 43 „Geschäftsbankengesetz der VR China“ vom 10.5.1995 in der Fassung vom 27.12.2004 Chinas Recht 27.12.2003/2 Anm. 1 und (zum alten Recht der Geschäftsbanken) Amy Chunyan Wu, PRC's Commercial Banking System: Is Universal Banking a Better Model? in: Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 37 (1999), S. 624-643.

<sup>44</sup> Siehe unten unter II 11 b.

<sup>45</sup> 公开发行证券.

<sup>46</sup> Siehe zu den unterschiedlichen Genehmigungserfordernissen und materiellrechtlichen Voraussetzungen unten unter II 4.

<sup>47</sup> 不特定对象.

<sup>48</sup> 特定对象.

mehr als 200 bestimmte Personen der Ausgabe an unbestimmte Personen gleich, ohne dass es darauf ankommt, ob zu diesen Personen bereits vor der Ausgabe eine Verbindung besteht. Das chinesische Wertpapiergesetz stellt damit bei der Unterscheidung der öffentlichen Ausgabe von der Privatplatzierung primär auf quantitative und nicht auf qualitative Kriterien ab. Dies steht im Gegensatz zur Unterscheidung im deutschen Kapitalmarktrecht, wo die Ansprache einzelner ausgesuchter Kunden nicht deshalb eine Privatplatzierung zu einem „öffentlichen Angebot von Wertpapieren“ im Sinne von § 2 Nr. 4 WpG Wertpapierprospektgesetz<sup>49</sup> macht, weil von verschiedenen Stellen einer Bank eine Vielzahl von Kunden angesprochen wird.<sup>50</sup>

Das Abstellen auf quantitative Kriterien führt insbesondere zu unangemessenen Ergebnissen, wenn die Zusammenrechnung („Kumulation“) mehrerer Emissionen an bestimmte Personen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 zeitlich nicht begrenzt wird. Die Ausführungen in der Kommentierung zum neuen Wertpapiergesetz<sup>51</sup> lassen aber keinen Schluss darauf zu, dass eine solche zeitliche Begrenzung vorgesehen sein soll.

Die Begrenzung einer Privatplatzierung auf Emissionen an nicht mehr als 200 Personen ist mit der Vorgabe in § 79 GesG abgestimmt, dass die Zahl der Gründer einer Aktiengesellschaft nicht 200 Personen überschreiten darf. Ansonsten würden sich (weiterhin) Umgehungsmöglichkeiten der Regelungen im Wertpapiergesetz ergeben.

#### 4. Emission von Aktien und Gesellschaftsanleihen

Für die Emission von Aktien und Gesellschaftsanleihen ergibt sich eine Reihe von Änderungen im zweiten Kapitel des Wertpapiergesetzes (§§ 10-36 WpG). Die Änderungen betreffen das Genehmigungsverfahren (a), die Emissionsvoraussetzungen (b), das Verfahren für den Widerruf einer Emissionsgenehmigung (c), die Publizitätspflichten im Antragsverfahren (d), die gesetzliche Verankerung des so genannten Sponsorsystems (e), die Pflicht zur Zwischenschaltung einer Wertpapiergesellschaft (f) und die Rechtsfolgen bei einer Unterzeichnung der Aktienemission (g).

##### a. Genehmigungsverfahren

Das alte Wertpapiergesetz unterschied zwischen „Prüfung und Billigung“<sup>52</sup> der Ausgabe von Aktien durch die CSRC und „Prüfung und Genehmigung“<sup>53</sup> der Ausgabe von Gesellschaftsanleihen durch die „vom Staatsrat ermächtigte Abteilung“<sup>54</sup>, wobei der tatsächliche Unterschied zwischen den beiden Begriffen unklar blieb.<sup>55</sup>

Das revidierte Wertpapiergesetz sieht in § 10 Abs. 2 WpG nunmehr für die „öffentliche Ausgabe von Wertpapieren“<sup>56</sup> einheitlich die „Prüfung und Billigung“ vor. Eine „Prüfung und Genehmigung“ ist bei der Wertpapieremission nicht mehr erforderlich, spielt aber bei der Genehmigung von „Wertpapierdienstleistungsorganen“ eine Rolle<sup>57</sup>.

Auch das neue Recht unterscheidet aber zwischen Aktienemissionen und der Ausgabe von Gesellschaftsanleihen bezüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde: Der Antrag auf die öffentliche Ausgabe von Aktien ist nach den §§ 12, 14 WpG bei der CSRC einzureichen, während der Antrag auf öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen gemäß § 17 WpG „bei der vom Staatsrat ermächtigten Abteilung oder bei der CSRC“ einzureichen ist. Die Reihenfolge in § 17 WpG lässt darauf schließen, dass es zumindest während einer Übergangszeit im Hinblick auf Gesellschaftsanleihen bei der alten Genehmigungszuständigkeit der „vom Staatsrat ermächtigten Abteilung“ bleiben

<sup>49</sup> Vom 22.6.2005, BGBl. I S. 1698 ff.

<sup>50</sup> Siehe *Groß*, Kapitalmarktrecht (2006) § 2 Wertpapierprospektgesetz Rn. 16 f.

<sup>51</sup> WpG-Kommentar, S. 17.

<sup>52</sup> 核准.

<sup>53</sup> 审批.

<sup>54</sup> Siehe die §§ 10, 11 WpG a.F.

<sup>55</sup> Siehe *Chinas Recht* 29.12.98/1 Anm. 6 und *Piβler*, ZChinR (Newsletter) 2001, S. 37 ff.

<sup>56</sup> Siehe zur Definition der „öffentlichen Ausgabe“ oben unter II 3

<sup>57</sup> Vgl. § 169 Abs. 2 WpG.

wird. Das revidierte Wertpapiergesetz schafft jedoch Raum dafür, dass diese Genehmigungszuständigkeit später auf die CSRC übergehen kann.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass mit der Revision des Gesellschaftsgesetzes das Erfordernis in § 77 GesG a.F. weggefallen ist, die Errichtung von Aktiengesellschaften „von einer vom Staatsrat ermächtigten Abteilung“ oder von einer Volksregierung auf Provinzstufe genehmigen zu lassen. Es ist nunmehr nach § 8 Abs. 1 GesG grundsätzlich nur noch die Registrierung erforderlich. Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen (des Staatsrates) können nach § 8 Abs. 2 GesG allerdings ein Prüfungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. für Gesellschaften mit ausländischem Kapital) festsetzen.

Anträge zur Emission von Aktien werden gemäß § 22 WpG von einer Ausgabeprüfungskommission geprüft.<sup>58</sup> Für die Prüfung und Billigung sind nach § 237 WpG gemäß den Bestimmungen Prüfgebühren zu zahlen. Die Erhebung von Gebühren für die Prüfung von Anträgen auf die Emission von Aktien erfolgte bislang nach Vorschriften, die die CSRC im Jahr 2000 erlassen hatte, ohne dass es hierfür eine gesetzliche Grundlage gab.<sup>59</sup> Die gesetzliche Normierung der Erhebung von Gebühren wurde nach Darstellung der Literatur im revidierten Wertpapiergesetz neu eingefügt, um den Anforderungen des „Verwaltungsgenehmigungsgesetzes der VR China“<sup>60</sup> aus dem Jahr 2004 gerecht zu werden.<sup>61</sup> Dort wird in § 58 der Grundsatz aufgestellt, dass Behörden für die Verwaltungsgenehmigung keine Gebühren erheben dürfen. Eine Ausnahme gilt nach § 58 Satz 2 dieses Gesetzes nur dann, wenn „Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen andere Bestimmungen enthalten“.

#### b. Voraussetzungen für eine Emission

Die Voraussetzungen für die Emission von Aktien und Gesellschaftsanleihen waren bislang im Gesellschaftsgesetz und verschiedenen untergesetzlichen Rechtsakten geregelt. Das neue Wertpapiergesetz regelt nun umfassend die Voraussetzungen der Emission und verweist nur im Hinblick auf die Errichtungsvoraussetzungen von Aktiengesellschaften auf das Gesellschaftsgesetz. Für die Emission von Aktien durch Unternehmen mit ausländischem Kapital gelten zusätzlich gesonderte Regelungen.<sup>62</sup>

##### aa. Öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Gesellschaften

Für die öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Aktiengesellschaften verweist § 12 Abs. 1 WpG auf die Voraussetzungen im Gesellschaftsgesetz und andere Voraussetzungen, die von der CSRC mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden. Die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen sind in den §§ 77 ff. GesG geregelt. Die Ermächtigung der CSRC, weitere Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Aktiengesellschaften (im Rahmen der so genannten „Stufengründung“, siehe § 78 Abs. 3, 1. Alt. GesG) festzusetzen, ist neu. Entsprechende Vorschriften der CSRC sind daher erst in Zukunft zu erwarten. Es ist jedoch zu beachten, dass derzeit noch Regelungen des Staatsrates aus dem Jahr 1993 gelten, in denen Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Aktien im Rahmen einer Stufengründung (bei Errichtung einer neuen Gesellschaft und bei der Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft) festgelegt sind.<sup>63</sup>

---

<sup>58</sup> Siehe hierzu *Pißler*, ZChinR 2004, S. 159 f.

<sup>59</sup> „Verfahren für die Prüfung und Billigung der Ausgabe von Aktien“ (中国证监会股票发行核准程序) v. 16.3.2000 (abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2000, S. 25 f.). Die Gebühr betrug demnach bislang RMB 30.000 Yuan und war nach Zulassung des Antrages zu zahlen.

<sup>60</sup> 中华人民共和国行政许可法, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2003, S. 236 ff.

<sup>61</sup> WpG-Kommentar, S. 369.

<sup>62</sup> Siehe „Einige Ansichten zu Fragen im Zusammenhang mit börsenzugelassenen Gesellschaften, die ausländische Investitionen betreffen“ (关于上市公司涉及外商投资有关问题的若干意见) v. 5.11.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2001, S. 205 ff.

<sup>63</sup> Siehe die §§ 8, 9 „Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Ausgabe und des Handels von Aktien“ (股票发行与交易管理暂行条例) v. 22.4.1993 (im folgenden AktVwVO), abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1992/93, S. 39 ff., deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 22.4.93/1.

#### bb. Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung

Das alte Recht regelte in § 20 WpG a.F. nur die „Ausgabe neuer Aktien durch börsenzugelassene Gesellschaften“ und verwies für die Voraussetzungen auf das Gesellschaftsgesetz. Der insofern einschlägige § 137 GesG a.F. setzte die Voraussetzungen für die „Ausgabe neuer Aktien“ fest, unterschied aber weder zwischen der öffentlichen und nicht-öffentlichen Ausgabe noch zwischen börsenzugelassenen und nicht-börsenzugelassenen Gesellschaften.

Der neue § 13 WpG schreibt nunmehr in Abs. 1 die Voraussetzungen für die „öffentliche Ausgabe neuer Aktien durch Gesellschaften“ fest, während Abs. 2 selbiges für die „nicht-öffentliche Ausgabe neuer Aktien durch börsenzugelassene Gesellschaften“ regelt. § 137 GesG a.F. wurde in das revidierte Gesellschaftsgesetz nicht aufgenommen.<sup>64</sup>

Es gilt demnach folgendes:

1. Für Aktiengesellschaften, bei deren Errichtung die Aktien ausschließlich von den Gründern übernommen werden (so genannte „Einheitsgründung“ nach § 78 Abs. 2 GesG) und hiernach die öffentliche Ausgabe von Aktien beantragen, gelten für die öffentliche Ausgabe dieser „neuen Aktien“ die Voraussetzungen in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WpG. Die CSRC kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 WpG außerdem mit Genehmigung des Staatsrates weitere Voraussetzungen festlegen.
2. Für Aktiengesellschaften, die bei der Errichtung Aktien an bestimmte Objekte ausgeben („Stufengründung“ nach § 78 Abs. 3, 2. Alt. GesG), und hiernach die öffentliche Ausgabe von Aktien beantragen, gelten wohl ebenfalls die Voraussetzungen in § 13 WpG.<sup>65</sup>
3. Für Aktiengesellschaften, die bereits öffentlich Aktien ausgegeben haben und börsenzugelassen sind, und hiernach „neue Aktien öffentlich ausgeben“, gelten ebenfalls die Voraussetzungen in § 13 Abs. 1 WpG.<sup>66</sup> Zusätzlich sind die Voraussetzungen in § 15 WpG zu beachten. Die CSRC hat außerdem, ohne das hierfür bislang eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage bestand, bereits im Jahr 2001 eine Regelung erlassen, die für die öffentliche Ausgabe neuer Aktien durch börsenzugelassene Gesellschaften einschlägig ist und weitere Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften festlegt.<sup>67</sup>
4. Für Aktiengesellschaften, die bereits öffentlich Aktien ausgegeben haben und börsenzugelassen sind, und hiernach „neue Aktien nicht-öffentlich ausgeben“, gilt § 13 Abs. 2 WpG. Die CSRC ist hiernach ermächtigt, Voraussetzungen für die Ausgabe dieser Aktien festzulegen. Zugleich wird diese nicht-öffentliche Ausgabe als Ausnahme vom Grundsatz in § 10 WpG, dass nur die „öffentliche Ausgabe“ von Aktien einer Genehmigung bedarf, einem Genehmigungsvorbehalt durch die CSRC unterworfen.
5. Für die nicht-öffentliche Ausgabe nicht-börsenzugelassener Gesellschaften sind gesetzlich keine Voraussetzungen (mehr) festgelegt.

#### cc. Öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen

Das alte Gesellschaftsgesetz beschränkte die Ausgabe von Gesellschaftsanleihen auf bestimmte Gesellschaften. Ihre Ausgabe war privaten Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht möglich.<sup>68</sup> Dem Staatsrat oblag es außerdem, eine Emissionsquote für die Ausgabe von Anleihen festzu-

---

<sup>64</sup> Weggefallen sind damit – vorausgesetzt, dass die Regelungen in den §§ 10, 11 AktVwVO (Fn. 63) im Hinblick auf Kapitalerhöhungen nicht mehr gelten – insbesondere die Voraussetzungen für die Ausgabe neuer Aktien, dass seit der letzten Ausgabe von Aktien ein Jahr vergangen sein muss (§ 137 Nr. 1 GesG a.F.) und dass die Gesellschaft während der letzten drei Jahre fortgesetzt Gewinne erzielt hat und den Gesellschaftern Dividenden zahlen konnte (§ 137 Nr. 2 GesG a.F.).

<sup>65</sup> Bislang galt hierfür die Sonderregelung in § 11 AktVwVO (Fn. 63) zu den so genannten „Bereichsgesellschaften“.

<sup>66</sup> WpG-Kommentar, S. 23.

<sup>67</sup> „Methode für die Verwaltung der Ausgabe neuer Aktien durch börsenzugelassene Gesellschaften“ (上市公司新股发行管理办法), abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2001, S. 133 ff., chinesisch-englisch in: CLP, Vol. 15 (2001), Nr. 4, S. 24 ff.

<sup>68</sup> Vgl. § 159 GesG a.F.

legen, in deren Rahmen die CSRC Emissionen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigen konnte.<sup>69</sup>

Diese Beschränkungen sind weggefallen. Das Gesellschaftsgesetz verweist nunmehr im Hinblick auf die Emission von Gesellschaftsanleihen auf die Voraussetzungen im Wertpapiergesetz, § 154 Abs. 2 GesG. Einschlägig sind insofern die §§ 16, 18 WpG, mit denen man die Voraussetzungen der §§ 161, 162 GesG a.F. in das Wertpapiergesetz intrigiert hat, wobei zugleich einige Änderungen vorgenommen worden sind. Zu beachten ist, dass die §§ 16, 18 WpG (im Gegensatz zu den §§ 161, 162 GesG a.F.) nur für die „öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen“ gilt.

§ 16 Abs. 3 WpG verweist bezüglich der Ausgabe von Wandelanleihen durch börsennotierte Gesellschaften zusätzlich auf die Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Aktien.

### c. Zurücknahme rechtswidriger Genehmigungen und Haftung für ungenehmigte Emissionen

§ 26 WpG regelt die Behandlung eines rechtswidrigen Beschlusses über die Genehmigung der Ausgabe von Wertpapieren differenzierter als § 18 WpG a.F.: Nach altem Recht musste ein rechtswidriger Beschluss zurückgenommen werden. Es kam nicht darauf an, ob die betreffenden Wertpapiere bereits ausgegeben und börsennotiert werden.<sup>70</sup>

Das neue Recht unterscheidet nun:

Sind die Wertpapiere noch nicht ausgegeben worden, muss der rechtswidrige Beschluss gemäß § 26 Satz 1 WpG zurückgenommen werden. Eine Ausgabe findet nicht statt.

Sind die Wertpapiere bereits ausgegeben worden, aber noch nicht börsennotiert, wird der rechtswidrige Beschluss gemäß § 26 Satz 2, 1. Halbsatz WpG ebenfalls aufgehoben. Der Emittent hat die Pflicht, den Inhabern der Wertpapiere den Ausgabepreis (zuzüglich Bankzinsen) zurückzugeben. Neu ist in diesem Fall, dass nach § 26 Satz 2, 2. Halbsatz WpG einerseits der Sponsor für vermutetes Verschulden und andererseits der beherrschende Aktionär und die tatsächlich beherrschende Person verschuldensabhängig gesamtschuldnerisch mit dem Emittenten die Haftung (auf Rückzahlung des Ausgabepreises) tragen.

Der Fall, dass Wertpapiere bereits börsennotiert sind, wird von § 26 WpG nicht erfasst und die Kommentierung zum Wertpapiergesetz geht auf diese Situation nicht ein. Geht man vom Wortlaut der Vorschrift aus, können rechtswidrige Beschlüsse nach Börsenzulassung der Wertpapiere (anders als nach § 18 WpG a.F.) nicht mehr zurückgenommen werden. Diese Neuregelung könnte ebenfalls durch die Verabschiedung des Verwaltungsgenehmigungsgesetzes beeinflusst worden sein. Denn § 69 des Gesetzes sieht vor, dass Genehmigungen nicht zurückgenommen werden können, wenn die Zurücknahme „wesentliche Schäden für die öffentlichen Interessen verursachen könnte“.

Zu erwähnen ist, dass die §§ 188 bis 190 WpG Verwaltungssanktionen im Zusammenhang mit ungenehmigten Emissionen vorsehen. Ob man argumentieren kann, dass die Zurücknahme der Genehmigung die Ausgabe nicht rückwirkend zu einer ungenehmigten Ausgabe machen kann, ist freilich ungewiss.

§ 188 WpG sieht im Vergleich zur alten Regelung in § 175 WpG a.F. bei einer rechtswidrigen Wertpapieremission nunmehr vor, dass die emittierende Gesellschaft „unterbunden“<sup>71</sup> wird. Was man sich hierunter vorzustellen hat, wird nicht klar. Für diese Maßnahme ist nicht die CSRC zuständig. Vielmehr muss das „zuständige Aufsichtsorgan“ hierbei mit der „territorialen Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts“ zusammenarbeiten.

§ 189 WpG sieht zusätzliche Verwaltungssanktionen für „betrügerisch erlangte Emissionsgenehmigungen“ gegen den Emittenten vor.

§ 190 WpG schreibt außerdem nunmehr neben Verwaltungssanktionen auch eine Schadenersatzhaftung der Wertpapiergesellschaften, die den Absatz der ungenehmigt ausgegebenen Wertpapiere übernommen haben, gegenüber geschädigten Anlegern fest.

---

<sup>69</sup> § 164 GesG a.F.

<sup>70</sup> Über einen Fall der Zurücknahme eines rechtswidrigen Beschlusses nach erfolgter Börsenzulassung der Aktien der Jilin Tonghai Hochtechnologie AG gemäß § 18 WpG a.F. berichtet die ZGZQB v. 7.9.2002, S. 1.

<sup>71</sup> 取缔.

#### d. Publizitätspflichten im Genehmigungsverfahren

§ 21 WpG verpflichtet Emittenten, die zum ersten Mal Aktien öffentlich ausgeben, nach Einreichung des Antrags die betreffenden Antragschriftstücke „vorweg“ bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt „vorweg“ im Sinne von „vor der Prüfung und Billigung“, aber „nach der Zulassung“<sup>72</sup> des Antrages durch die CSRC.<sup>73</sup> Diese neue Publizitätspflicht soll dazu beitragen, dass „das Publikum Fehler in den Antragschriftstücken anzeigt“, so dass die CSRC „diese Umstände im Voraus erkennen und untersuchen kann, die Dauer des Genehmigungsverfahrens verkürzt und die Genehmigung effizienter wird.“<sup>74</sup>

Die Pflicht zur Bekanntmachung der Antragsmaterialien wird aber auch dazu betragen, den Betrug bei der Ausgabe und im Handel von „nicht-öffentlich ausgegeben Aktien“ einzudämmen. Zum Teil waren nämlich in der Vergangenheit außerhalb der Börsen (Gründer-)Aktien zum Verkauf mit dem Hinweis angeboten worden, dass man den Antrag auf öffentliche Ausgabe von Aktien bereits bei der CSRC eingereicht habe.<sup>75</sup>

Die CSRC hat bislang noch keine Bestimmungen erlassen, nach denen die Bekanntmachung der Antragschriftstücke gemäß § 21 WpG erfolgen soll.

#### e. Gesetzliche Verankerung des „Sponsorsystems“

Verschiedene Vorschriften des revidierten Wertpapiergesetzes verlangen die „Durchführung des Sponsorsystems“<sup>76</sup> bei der öffentlichen Emission und Börsenzulassung von Wertpapieren.<sup>77</sup> Einem Vorschlag im Entwurfsverfahren folgend<sup>78</sup> wurden Gesellschaftsanleihen und andere Wertpapiere grundsätzlich vom Sponsorsystem ausgenommen.<sup>79</sup>

Hierzu ist anzumerken, dass das „Sponsorsystem“ nicht erst mit der Revision des Wertpapiergesetzes in das chinesische Kapitalmarktrecht eingeführt wurde. Vorschriften über einen Sponsor im Sinne einer vom Emittenten beauftragten, besonders qualifizierten Wertpapiergesellschaft, die das Verfahren zur Ausgabe von Wertpapieren als Emissionshelfer begleitet, waren von der CSRC bereits Ende des Jahres 2003 erlassen worden.<sup>80</sup> Das revidierte Wertpapiergesetz stellt dieses Sponsorsystem nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage. Medienberichte der Hongkonger Presse legen nahe, dass das chinesische Sponsorsystem durch ähnliche Institute in Hongkong und Großbritannien inspiriert wurde.<sup>81</sup>

Der Sponsor muss nach § 11 Abs. 2 WpG die Geschäftsvorschriften und Branchennormen einhalten, Treu und Glauben beachten und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfüllen, indem er die Antragsdokumente und Materialien für die Bekanntgabe von Informationen des Emittenten mit Sorgfalt überprüft und den Emittenten zur normierten Tätigkeit anhält. § 192 WpG sieht bei Verletzung dieser Sorgfaltspflichten die Ahndung durch Verwaltungsanktionen vor.

Sponsoren haften außerdem bei der Verletzung von Publizitätspflichten nach § 69 WpG für vermutetes Verschulden gegenüber Anlegern auf Schadenersatz.<sup>82</sup>

---

<sup>72</sup> 受理.

<sup>73</sup> WpG-Kommentar, S. 34.

<sup>74</sup> Ebenda.

<sup>75</sup> *Piβler*, S. 128 f.

<sup>76</sup> 实行保荐制度.

<sup>77</sup> Siehe § 11 (Verankerung des Sponsorsystems), § 12 (Sponsor bei der öffentlichen Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Gesellschaften), § 14 Abs. 2 (Sponsor bei der öffentlichen Ausgabe neuer Aktien), § 17 (Sponsor bei der öffentlichen Ausgabe von Gesellschaftsanleihen), § 49 (Sponsor bei der Börsenzulassung von Wertpapieren).

<sup>78</sup> Siehe oben unter I 3.

<sup>79</sup> Vgl. §§ 11, 49 WpG. Dies gilt nur, soweit nicht „Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen die Durchführung des Sponsorsystems bestimmen“.

<sup>80</sup> Derzeit gilt die „Vorläufige Methode für das Sponsorsystem bei der Emission und Börsenzulassung von Wertpapieren“ (证券发行上市保荐制度暂行办法) vom 28.12.2003, abgedruckt in: ZGZQB v. 29.12.2003, S. 15 = CSRC-Amtsblatt 2003, Nr. 12, S. 9 ff.). Siehe hierzu *Piβler*, ZChinR 2004, S. 159 ff.

<sup>81</sup> Siehe „Mainland eases up on governance rule“ in: SCMP v. 30.12.2003.

<sup>82</sup> Siehe hierzu unten unter II 7 b.

#### f. Übernahme des Absatzes<sup>83</sup>

Vor ihrer Revision sahen sowohl das Wertpapiergesetz als auch das Gesellschaftsgesetz vor, dass Wertpapiergesellschaften den Absatz der „öffentlich beim Publikum ausgegebenen Wertpapiere“<sup>84</sup> übernehmen müssen.<sup>85</sup> Diese Regelung gilt für Aktien auch nach der Revision des Gesellschaftsgesetzes gemäß § 88 GesG.

Das Wertpapiergesetz bestimmt aber in § 28 Abs. 1 Satz 1 WpG, dass nur die „Emission von Wertpapieren an nicht bestimmte Objekte“<sup>86</sup> unter Zwischenschaltung einer Investmentbank stattzufinden hat. Die Vorschrift ist nach den Ausführungen in der Kommentierung<sup>87</sup> so zu verstehen, dass die „öffentliche Ausgabe“ von der „öffentlichen Ausgabe beim Publikum“ im Hinblick auf das Emissionsgeschäft der Wertpapiergesellschaften abgegrenzt wird. Demnach können diejenigen „öffentlichen Ausgaben“ (nach § 10 Abs. 2 WpG) auch ohne die Hilfe einer Investmentbank stattfinden, bei denen Wertpapiere „kumuliert“ an mehr als 200 Personen ausgegeben werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 WpG), oder bei denen gemäß „Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen“ um eine „öffentliche Ausgabe“ handelt (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 WpG), ohne dass aber eine Ausgabe an „unbestimmte Objekte“ stattfindet.

#### g. Mindestabsatz bei der Emission von Aktien

Die Unterzeichnung bei der Emission von Aktien hat in der Vergangenheit auf dem chinesischen Kapitalmarkt kaum Bedeutung gehabt. Die Aktienemissionen waren vielmehr meist stark überzeichnet, so dass es zu extrem niedrigen Zuteilungsquoten kam.<sup>88</sup>

Erst seitdem die Kurse und der Handelsumsatz auf dem chinesischen Aktienmarkt seit Mitte 2001 beständig fallen, haben die Emittenten Probleme, ihre Aktien bei den Anlegern unterzubringen. Seit Anfang 2002 gibt es Meldungen über unterzeichnete Emissionen.<sup>89</sup> Da es in der Praxis üblich war, mit den Investmentbanken zu vereinbaren, dass sie den Teil der Aktien kaufen, der innerhalb der Emissionsfrist nicht an Anleger weiterverkauft werden konnte (so genannte „Festübernahme des Saldos“<sup>90</sup>), war ein vollständiger Absatz der emittierten Aktien dennoch möglich. So wurde die China Galaxie Wertpapier GmbH im Februar 2002 (unfreiwillig) zum zweitgrößten Aktionär der Luo Niushan AG<sup>91</sup>, da sie auf 60 Mio. der 100 Mio. ausgegebenen Aktien sitzen blieb.<sup>92</sup> Das Emissionsgeschäft, lange Zeit ein sicheres Geschäft der chinesischen Wertpapiergesellschaften, wurde zu einem Risikogeschäft. Im März 2002 lehnte eine Wertpapiergesellschaft erstmals eine Übernahme des Absatzes von Aktien ab.<sup>93</sup>

Vor diesem Hintergrund trifft das Wertpapiergesetz nun Vorkehrungen für den Fall, dass Wertpapiergesellschaften zukünftig Emissionen verstärkt nach § 28 Abs. 2 WpG stellvertretend für den Emittenten – d.h. zum bestmöglichen Weiterverkauf (so genanntes „best effort underwriting“<sup>94</sup>) – übernehmen, und nach Ablauf der Emissionsfrist nicht verkaufte Aktien an den Emittenten zurückgeben. Erreicht die Zahl der an Anleger verkauften Aktien bei dieser Absatzform nicht 70% der für die öffentliche Ausgabe vorgesehenen Aktien, gilt die Ausgabe nach § 35 WpG als gescheitert und der Emittent muss den Zeichnern der Aktien den Ausgabepreis (zuzüglich Bankzinsen) zurückgeben.

---

<sup>83</sup> Siehe zur Übernahme des Absatzes von Wertpapieren als Emissionsgeschäft der Wertpapiergesellschaften sowie zu den in § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 WpG genannten Absatzformen, der Mischform der „Festübernahme des Saldos“ und zur Bedeutung der verschiedenen Absatzformen in der Praxis *Piñler*, S. 354 f.

<sup>84</sup> 向社会公开发行的证券.

<sup>85</sup> § 21 Abs. 1 Satz 1 WpG a.F. und (im Hinblick auf Aktien) § 89 GesG a.F..

<sup>86</sup> 向不特定对象发行的证券.

<sup>87</sup> WpG-Kommentar, S. 42.

<sup>88</sup> Zu Beispielen aus dem Jahr 2001 siehe *Piñler*, S. 399 f.

<sup>89</sup> ZGZQB v. 8.2.2002, S. 7.

<sup>90</sup> Siehe *Piñler*, S. 354 f.

<sup>91</sup> 海口农工贸(罗牛山)股份有限公司 (Haikou Agriculture & Industry & Trade Luoniushan Co., Ltd.), WKN 000735.

<sup>92</sup> ZGZQB v. 8.2.2002, S. 7.

<sup>93</sup> ZGZQB v. 28.3.2002, S. 1.

<sup>94</sup> Siehe *Piñler*, S. 354 f.

Es ist allerdings fraglich, inwiefern diese Regelung mit dem Gesellschaftsgesetz abgestimmt ist. Denn dieses bestimmt auch nach seiner Revision in § 89 Abs. 2 GesG<sup>95</sup>, dass Zeichner von Aktien gegen die Gründer einer Aktiengesellschaft die Herausgabe des Entgeltes für die gezeichneten Aktien (zuzüglich Bankzinsen) verlangen können, wenn die ausgegebenen Aktien nicht vollständig gezeichnet worden sind. Aus der systematischen Stellung der gesellschaftsrechtlichen Vorschrift im Abschnitt über die Errichtung von Aktiengesellschaften ist wohl zu schließen, dass sie allein auf die Stufengründung von Aktiengesellschaften und nicht auf Kapitalerhöhungen anwendbar ist.<sup>96</sup> Bei der Aktienemission im Rahmen einer Stufengründung würde § 89 Abs. 2 GesG wegen seiner strenger Anforderungen dann aber § 35 WpG verdrängen.

## 5. Wertpapierhandel

Im ersten Abschnitt des 3. Kapitels (§§ 37-47 WpG) ergeben sich durch die Revision Neuerungen im Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen Börsenhandel und Handel außerhalb der Börsen sowie durch die Zulassung neuer Handelsformen. Auf die Änderungen in § 47 WpG („short swing-Geschäfte“) wird im Zusammenhang mit den Vorschriften zum Insiderhandel unten einzugehen sein.<sup>97</sup>

### a. Börsenhandel und Handel außerhalb der Börsen

Wertpapierhandel findet weltweit dort statt, wo sich Angebot und Nachfrage treffen. Dies ist zunächst an Börsen der Fall. Aber auch außerhalb der Börsen können Wertpapiere, deren leitender Gedanke gerade darin besteht, schuldrechtliche Forderungen und Mitgliedschaftsrechte sachenrechtlich verkehrsfähig und so zu einer jederzeit im Handelsverkehr veräußerbaren Sache zu machen, gehandelt werden. Die gesetzliche Beschränkung des Handels mit Wertpapieren auf bestimmte Orte ist eine wohl weltweit einmalige Besonderheit des chinesischen Kapitalmarktrechts.<sup>98</sup> Sie dient der Unterbindung des Entstehens von Schwarzmärkten<sup>99</sup> und richtet sich insbesondere gegen einen „Abfluss staatseigenen Vermögens“<sup>100</sup>, d.h. gegen eine unkontrollierte Privatisierung staatlicher Unternehmen. Die Beschränkung ist freilich wenig handhabbar, wenn nicht eindeutig festgelegt wird, welche Wertpapiere auf den Handel an welchen Orten beschränkt sind.

Das alte wie das neue Gesellschaftsgesetz<sup>101</sup> schreibt den Grundsatz fest, dass „Anteile“<sup>102</sup> der Aktionäre „nach dem Recht übertragen werden können“<sup>103</sup>. Wann eine Übertragung „nach dem Recht“ vorliegt, ist nicht klar und wird auch nach den Revisionen des Gesellschaftsgesetzes und Wertpapiergesetzes nur teilweise (im Hinblick auf die Handelsobjekte) deutlicher. Offen sind auch die rechtlichen Folgen einer Übertragung, die nicht „nach dem Recht“ durchgeführt wird. Verwaltungsrechtliche Sanktionen sind nicht vorgesehen. Ob diese nicht „nach dem Recht“ erfolgte Übertragung zivilrechtlich zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führen soll, wird nicht erörtert.<sup>104</sup>

---

<sup>95</sup> Zuvor § 91 Abs. 2 GesG a.F.

<sup>96</sup> Vgl. GesG-Kommentar, S. 176 f. Dort wird ausgeführt, dass die Gründung der Aktiengesellschaft bei nicht vollständiger Zeichnung der Aktien gescheitert ist. Auf das Verhältnis zu § 35 WpG geht die Kommentierung nicht ein.

<sup>97</sup> Siehe unten unter II 8 b.

<sup>98</sup> Siehe die tabellarische Übersicht zur Rechtslage in Taiwan, Japan, Korea, den USA, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Kanada, Hongkong, Indien, Singapur, Malaysia, Italien, Irland, Russland, Australien und anderen Ländern bei 张穹 (ZHANG Qiong), 新公司法修订报告 [Bericht über die Untersuchung der Revision des Gesellschaftsgesetzes], Beijing 2005, Band 2, S. 110 ff.

<sup>99</sup> Zu den Schwarzmärkten siehe näher unten unter II 16 c.

<sup>100</sup> 国有资产流失. Für das Jahr 2003 berichtete der chinesische Rechnungshof (ZGZQB v. 31.1.2004, S. 1), dass 1.867 Fälle bei den Justizorganen eingereicht wurden, bei denen Verbrechen im Zusammenhang mit dem „Abfluss staatseigenen Vermögens“ festgestellt wurden. Der Fehlbetrag für jenes Jahr hat dem betreffenden Pressebericht zufolge eine Größenordnung von rund RMB 40 Mrd. Yuan, wobei unklar bleibt, auf welchen Wegen das Vermögen „abgeflossen“ ist.

<sup>101</sup> § 143 GesG a.F. bzw. § 138 GesG.

<sup>102</sup> 股份.

<sup>103</sup> 可以依法转让.

<sup>104</sup> Siehe zur ungelösten Frage der Rechtsgrundlage für eine Eigentumsübertragung an Aktien börsennotierter Gesellschaften Pfeßler, S. 460 f.

Bei der Revision des Wertpapiergesetzes ist festzustellen, dass der Anwendungsbereich in § 39 WpG im Vergleich zur alten Regelung in § 32 WpG a.F. im Hinblick auf die Handelsobjekte (Wertpapiere) und die Orte des Handels (Handelsplätze) ausgeweitet wurde<sup>105</sup>: § 39 WpG bestimmt nunmehr für „öffentlich ausgegebene Aktien“ die beiden in der alten Fassung des Gesellschaftsgesetzes genannten Handelsplätze: den Handel in den Wertpapierbörsen<sup>106</sup> (§ 151 GesG a.F.) und die Übertragung über „nach dem Recht errichtete“ Wertpapierhandelsplätze<sup>107</sup> (§ 144 GesG a.F.).<sup>108</sup> § 144 GesG a.F. wurde zugleich erweitert. Die Neuregelung der Vorschrift in § 139 GesG sieht vor, dass „Aktionäre die Übertragung von Anteilen an einem nach dem Recht errichteten Wertpapierhandelsplatz oder in einer anderen vom Staatsrat bestimmten Form durchführen müssen.“ Der Begriff des Wertpapierhandelsplatzes in § 139 GesG soll nach der Kommentierung<sup>109</sup> Wertpapierbörsen und andere Handelsorte umfassen.

Es ergibt sich daher für die Übertragung von Aktien „nach dem Recht“ folgendes:

1. Öffentlich ausgegebene Aktien (im Sinne von § 10 Abs. 2 WpG) müssen nach § 39 WpG entweder an „nach dem Recht errichteten Börsen gehandelt“ oder über „durch den Staatsrat genehmigte Wertpapierhandelsplätze übertragen“ werden.
2. Nicht-öffentlich ausgegebene Aktien müssen gemäß § 139 GesG „in einer anderen vom Staatsrat bestimmten Form“ übertragen werden.

Die Abgrenzung von öffentlich ausgegeben und nicht-öffentlich ausgegebenen Aktien in § 10 Abs. 2 WpG beantwortet also die Frage, welche Handelsobjekte entweder gemäß § 39 WpG an den Börsen bzw. den Wertpapierhandelsplätzen oder aber gemäß § 139 GesG in anderer Form übertragen werden.

Es bleiben indes Fragen offen, die auch die Kommentierungen zum Wertpapiergesetz und zum Gesellschaftsgesetz nicht beantworten: Die erste Frage betrifft die Abgrenzung zwischen Börsen und Wertpapierhandelsplätzen. Ist beispielsweise der neue „Markt für kleine und mittlere Unternehmen“, der Mitte 2004 an der Börse von Shenzhen geschaffen wurde<sup>110</sup>, als Börse oder als Wertpapierhandelsplatz anzusehen? Ebenso fragt sich, welche (weiteren) Wertpapierhandelsplätze außerhalb der Börsen nach § 39 WpG als durch den Staatsrat genehmigt anzusehen sind.<sup>111</sup> Gelten die durch Wertpapiergesellschaften organisierte „stellvertretende Übertragung“ der ehemals in den elektronischen Handelssystemen (STAQ und NET) gehandelten Aktien<sup>112</sup> und der Aktien von Gesellschaften, deren Börsenzulassung widerrufen wurde<sup>113</sup>, sowie die Übertragung von Gesellschaftsanteilen über die „Märkte für den Handel mit Vermögensrechten“<sup>114</sup> als Wertpapierhandelsplätze? Oder handelt es sich hierbei um „andere vom Staatsrat bestimmte Formen der Übertragung“ nach § 139 GesG?

Hieran schließt sich die Frage an, welche Regelungen für die unterschiedlichen Märkte gelten. Insbesondere fragt sich, ob die Bestimmungen der §§ 73 bis 84 WpG (4. Abschnitt des 3. Kapitels: „Im Handel verbotene Handlungen“) – z.B. das Insiderhandelsverbot und das Verbot von Marktmanipulationen – nur für den „Handel“ an den Börsen oder auch für die „Übertragung“ von Wertpa-

---

<sup>105</sup> § 32 WpG a.F. schrieb vor, dass „Handel mit geprüft und gebilligt auf den Markt gekommenen [d.h. börsenzugelassenen] Wertpapieren an der Wertpapierbörse notierter Handel sein muss“. Nach § 39 WpG müssen nun „nach dem Recht öffentlich ausgegebenen Wertpapiere“ in „nach dem Recht errichteten Wertpapierbörsen notiert und gehandelt oder über andere durch den Staatsrat genehmigte Wertpapierhandelsplätze übertragen werden.“

<sup>106</sup> 证券交易所.

<sup>107</sup> 证券交易场所.

<sup>108</sup> Zugleich ist im Gesellschaftsgesetz kein eigener Abschnitt zu börsenzugelassenen Gesellschaften und zum Handel von Aktien an Börsen mehr vorgesehen. Die betreffenden Vorschriften wurden in das Wertpapiergesetz integriert; übrig blieben allein die §§ 145, 146 GesG, die insofern nur Verweisungen auf das Wertpapiergesetz und andere Verwaltungsnormen und die Handelsregeln der Börsen enthalten.

<sup>109</sup> GesG-Kommentar, S. 245.

<sup>110</sup> Siehe Pißler, ZChinR 2005, S. 205 f.

<sup>111</sup> Hier ergibt sich immerhin im Vergleich zur alten Rechtslage in § 144 GesG a.F. ein eindeutiger Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Staatsrats.

<sup>112</sup> Siehe Pißler, S. 114 ff.

<sup>113</sup> Siehe Pißler, S. 122 f.

<sup>114</sup> Siehe Pißler, ZChinR 2004, S. 240 ff.

pieren über Wertpapierhandelsplätze gilt. Äußerungen von XU Jian, Leiter der Arbeitsgruppe zur Revision des Wertpapiergesetzes, kurz nach Verabschiedung der Revision des Wertpapiergesetzes deuten darauf hin, dass man mit der Änderung des § 39 WpG die Übertragung von Wertpapieren über Wertpapierhandelsplätze insgesamt der Anwendung des Wertpapiergesetzes unterstellen wollte.<sup>115</sup> Hieraus ist wohl zu schließen, dass das Wertpapiergesetz nicht für die Übertragung von nicht-öffentlich ausgegebenen Aktien „in anderer vom Staatsrat bestimmter Form“ gemäß § 139 GesG gelten soll.

Völlig offen lässt das Wertpapiergesetz auch, wer die Aufsicht über Handelsplätze außerhalb der Börsen ausübt.<sup>116</sup>

## b. Handelsprinzipien im Börsenhandel

Die Revision des Wertpapiergesetzes hat im Hinblick auf den Börsenhandel zwei Änderungen mit sich gebracht. Erstens schreibt § 40 WpG im Vergleich zu § 33 WpG a.F. nicht mehr vor, dass Börsenhandel nach dem Auktionsprinzip<sup>117</sup> und nach den Grundsätzen der Preispriorität und der Zeitpriorität stattzufinden hat. Diese Prinzipien wurden aber auch in der Vergangenheit nicht bei jeder Transaktion angewendet. Eine Ausnahme war beispielsweise für den so genannten „Pakethandel“ (d.h. den Handel größerer Mengen von Wertpapieren) in den §§ 98 bis 101 der „Börsenhandelsvorschriften“<sup>118</sup> vorgesehen.<sup>119</sup> Gemäß § 40 WpG kann die CSRS außerdem „andere Formen“ des Wertpapierhandels genehmigen. Gedacht ist laut der Kommentierung beispielsweise an die Zulassung eines „market-maker-Verfahrens“<sup>120</sup> nach dem Vorbild des japanischen JASDAQ.<sup>121</sup>

Die zweite Änderung betrifft die bislang geltende Beschränkung des Börsenhandels auf den so genannten „Kassamarkt“<sup>122</sup>. Während § 35 WpG a.F. nur den Kassahandel und damit nur solche Geschäfte zuließ, die unmittelbar nach Abschluss zu erfüllen sind, ermächtigt § 42 WpG den Staatsrat „andere Formen des Handels“ festzulegen. Gedacht ist nach der Kommentierung<sup>123</sup> an die Zulassung von Termingeschäften<sup>124</sup>, bei denen die Erfüllung des Vertrages (Abnahme und Lieferung der Wertpapiere) zu einem späteren Termin und zu einem vorher vereinbarten Kurs erfolgt, aber auch an Optionsgeschäfte<sup>125</sup>. Termingeschäfte sind bislang in China nur sehr beschränkt für bestimmte Waren an speziellen Warenterminbörsen zugelassen. Optionsgeschäfte ermöglichen es, ein Anrecht (Option) darauf zu kaufen bzw. zu verkaufen, innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (Optionsfrist) zu einem vorher vereinbarten Kurs (Basispreis) eine nach Gattung und Menge fixierte Anzahl von Wertpapieren zu kaufen (Kaufoption) oder zu verkaufen (Verkaufsoption). Für bestimmte Optionsgeschäfte haben die Börsen in Shanghai und Shenzhen mit Genehmigung der CSRC im Juli 2005, also noch vor Verabschiedung der Revision des Wertpapiergesetzes und ohne die nunmehr erforderliche Genehmigung des Staatsrates, „vorläufige Methoden“ erlassen.<sup>126</sup>

---

<sup>115</sup> ZGZQB v. 28.10.2005, S. 3.

<sup>116</sup> Die CSRC überwacht nach § 179 Nr. 2 WpG nur den „Handel mit Wertpapieren“ (aber nicht deren „Übertragung“) und nach § 179 Nr. 3 WpG die „Wertpapierbörsen“ (aber nicht die „Handelsplätze“).

<sup>117</sup> „Handel, bei dem die Preisgebote im Wettbewerb stehen“, siehe hierzu *Pißler*, S. 457 f.

<sup>118</sup> „Handelsvorschriften der Wertpapierbörsen in Shanghai und Shenzhen“ (深圳, 上海证券交易所交易规则) v. 31.8.2001, abgedruckt in: ZGZQB v. 31.8.2001, S. 12, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2002, S. 38 ff. und 2002, S. 94 ff.; deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 31.8.2001/1.

<sup>119</sup> Siehe *Pißler*, S. 456.

<sup>120</sup> 做市商方式.

<sup>121</sup> WpG-Kommentar, S. 59.

<sup>122</sup> 现货交易.

<sup>123</sup> WpG-Kommentar, S. 60 f.

<sup>124</sup> 期货交易.

<sup>125</sup> 期权交易.

<sup>126</sup> „Vorläufige Methode für die Verwaltung von Optionen“ (权证管理暂行办法), jeweils für die Börse in Shanghai und für die Börse in Shenzhen, abgedruckt in ZGZQB v. 18.7.2005, S. 4.

## 6. Börsenzulassung

Im zweiten Abschnitt des 3. Kapitels (§§ 48-62 WpG) wurden wichtige Änderungen im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Börsenzulassung von Wertpapieren, die Börsenzulassungsvoraussetzungen, die vorläufige Einstellung und den Widerruf der Börsenzulassung sowie zur Überprüfung von Beschlüssen der Börsen vorgenommen.

### a. Zuständigkeit

Das Wertpapiergesetz regelte bislang nur die Börsenzulassung von Aktien und Gesellschaftsanleihen<sup>127</sup> und verlangte für die Zulassung grundsätzlich die Genehmigung durch die CSRC. Für Aktien hatte die CSRC die Börsen allerdings gemäß § 43 Abs. 2 WpG a.F. ermächtigt, die Genehmigung der Zulassung selbst durchzuführen.<sup>128</sup> Die Zulassung anderer Wertpapiere wie beispielsweise Investmentfonds oder Regierungsanleihen, wurde im Wertpapiergesetz nicht erwähnt. Die Börsen hatten aber in der Vergangenheit neben Zulassungsvorschriften für Aktien auch Zulassungsvorschriften für Unternehmensanleihen<sup>129</sup>, Investmentfonds, sowie Wandelanleihen von Gesellschaften erlassen.<sup>130</sup>

Das neue Wertpapiergesetz ermächtigt nach § 48 Abs. 1 WpG nun grundsätzlich die Börsen mit der Genehmigung der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. § 48 Abs. 2 WpG sieht allerdings eine Ausnahme für Regierungsanleihen dahingehend vor, dass deren Börsenzulassung „auf Grund des Beschlusses der vom Staatsrat ermächtigten Abteilungen vorbereitet“ wird.

Diesen erweiterten Befugnissen stehen neu eingeführte Sanktionsmöglichkeiten bei einem Missbrauch der Befugnisse durch die Börsen gegenüber: Mit § 229 WpG wurde eine Rechtsgrundlage für eine Ahndung der Börsenzulassung von Wertpapieren geschaffen, die nicht den Voraussetzungen für eine Zulassung entsprechen. Die Sanktionen richten sich gegen die Börsen und „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“.

### b. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Börsenzulassung waren bislang für Aktien im Gesellschaftsgesetz und für Gesellschaftsanleihen im Wertpapiergesetz geregelt. Die Regelungen für die Börsenzulassung für Aktien im § 152 GesG a.F. wurden mit der Revision in das neue Wertpapiergesetz eingefügt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Börsenzulassung von Gesellschaftsanleihen haben sich in § 57 WpG im Vergleich zum alten Recht keine Änderungen ergeben.

Für die Börsenzulassung von Aktien sind hingegen in § 50 WpG wesentliche Neuerungen festzustellen:

1. Das Mindestkapital einer börsennotierten Aktiengesellschaft wurde von RMB 50 Mio. Yuan auf RMB 30 Mio. Yuan herabgesetzt.
2. Für die Zulassung zum Börsenhandel ist nicht mehr erforderlich, dass die Gesellschaft mindestens drei Jahre tätig ist und in den letzten drei Jahren fortgesetzt Gewinne erzielt hat. Entfallen ist daher auch eine diesbezügliche Privilegierung für staateigene Unternehmen in § 152 Nr. 3 GesG a.F., die in der Vergangenheit von der Literatur kritisiert worden war.<sup>131</sup>
3. Gestrichen wurde auch die Voraussetzung, dass es mindestens tausend Gesellschafter mit einem Aktienbesitz im Nennwert von je mindestens tausend Yuan gibt.
4. Neu ist außerdem, dass die Wertpapierbörsen höhere Börsenzulassungsvoraussetzungen festlegen können. Nach § 152 Nr. 6 GesG a.F. war es bislang dem Staatsrat vorbehalten, „andere Voraussetzungen“ zu bestimmen. Die Ermächtigung der Börsen steht allerdings unter einem Genehmigungsvorbehalt durch die CSRC, § 40 Abs. 2 WpG.

---

<sup>127</sup> Siehe §§ 43, 50 WpG a.F.

<sup>128</sup> Siehe *Piβler*, S. 91 f.

<sup>129</sup> 企业债券.

<sup>130</sup> Siehe *Piβler*, S. 132 mit Quellenangaben zu den jeweiligen Vorschriften.

<sup>131</sup> Siehe zu dieser Kritik *Piβler*, S. 137 f.

### c. Vorläufige Einstellung und Widerruf der Börsenzulassung

Regelungen für die vorläufige Einstellung und der Widerruf der Börsenzulassung waren ebenfalls getrennt für Aktien im Gesellschaftsgesetz (§§ 157, 158 GesG a.F.) und für Gesellschaftsanleihen im Wertpapiergesetz (§§ 55, 56 WpG) zu finden. Inhaltliche Änderungen sind hier wiederum nur für Aktien festzustellen.

Im Hinblick auf die vorläufige Einstellung der Börsenzulassung von Aktien ergeben sich im Vergleich zu § 157 GesG a.F. folgende Änderungen in § 55 WpG:

1. Ermächtigt, einen Beschluss über die vorläufige Einstellung des Börsenhandels zu treffen, sind nunmehr die Börsen, und nicht mehr die CSRC. Im Hinblick auf die vorläufige Einstellung des Börsenhandels wegen „fortgesetzten Verlusten einer Gesellschaft in den drei vorangegangenen Jahren“ nach § 157 Nr. 4 GesG a.F. hatte die CSRC die Börsen aber in der Vergangenheit gemäß § 57 WpG a.F. ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.<sup>132</sup>
2. Eine vorläufige Einstellung des Börsenhandels erfolgt nach § 55 Nr. 2 WpG nur, wenn durch die Verletzung von Publizitätspflichten „Anleger irreführt werden könnten“. Die Vorschrift stellt damit im Vergleich zu § 157 Nr. 2 GesG a.F. eine neue Voraussetzung auf.
3. Die Börsen werden außerdem nunmehr ermächtigt, in den Börsenzulassungsvorschriften weitere Tatbestände aufzunehmen, bei deren Vorliegen die Zulassung vorläufig eingestellt wird.

§ 56 WpG regelt den Widerruf der Börsenzulassung von Aktien. Hier sind im Vergleich zur alten Regelung in § 158 GesG a.F. folgende Änderungen festzustellen:

1. Die Börsen werden ermächtigt, die Börsenzulassung zu widerrufen. Dies war bislang nur für den Widerruf nach § 157 Nr. 4 i.V.m. § 158 Abs. 1, 2. Alt GesG a.F. der Fall.<sup>133</sup> Ansonsten lag die Zuständigkeit für den Widerruf bei der CSRC.
2. Verletzt die Gesellschaft Publizitätspflichten, lässt es § 56 Nr. 2 WpG für einen Widerruf der Börsenzulassung ausreichen, wenn die Gesellschaft „die Korrektur verweigert“. Bislang konnte die Börsenzulassung gemäß § 157 Nr. 2 i.V.m. § 158 Abs. 1, 1. Alt GesG a.F. nur widerrufen werden, wenn die Verletzung der Publizitätspflicht „schwerwiegende Folgen“ hat.
3. „Erhebliche das Gesetz verletzende Handlungen“ nach § 55 Nr. 3 WpG führen nicht mehr zu einem Widerruf der Börsenzulassung. § 157 Nr. 3 i.V.m. § 158 Abs. 1, 1. Alt GesG a.F. sah in diesem Fall einen Widerruf vor, wenn die Handlungen „schwerwiegende Folgen“ haben.
4. Bei Verlusten in drei aufeinander folgenden Jahren sieht § 56 Nr. 3 WpG vor, dass die Börsenzulassung widerrufen wird, wenn „im darauf folgenden Jahr nicht wieder Gewinne gemacht werden können“. Hier ergibt sich im Vergleich zu § 158 Abs. 1, 2. Alt. GesG eine Klarstellung, da dort festgelegt war, dass ein Widerruf erfolgt, wenn die Verluste „innerhalb einer bestimmten Frist nicht beseitigt werden können“<sup>134</sup>.
5. Das Wertpapiergesetz sieht nicht mehr vor, dass der Widerruf der Börsenzulassung erfolgt, wenn einer Gesellschaft „von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz auferlegt wird, zu schließen“ (siehe § 158 Abs. 2 GesG a.F.).
6. Die Börsen werden ermächtigt, weitere Tatbestände aufzustellen, bei deren Vorliegen die Zulassung widerrufen wird. Das alte Gesellschaftsgesetz sah überhaupt keine entsprechende Ermächtigung vor. Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der Börsenzulassung durch die Börsen war in der Vergangenheit daher zum Teil zweifelhaft.<sup>135</sup> Es bleibt abzuwarten, ob es den Börsen gelingt, in ihren Zulassungsvorschriften geeignete Tatbestände insbesondere für die bislang problematischen Fälle aufzunehmen, in denen die Zulassung wegen Verlusten in drei aufeinander folgenden Jahren vorläufig eingestellt wurde, der Widerruf der Zulassung aber erfolgte, weil die Gesellschaft anschließend ihre Publizitätspflichten nicht erfüllte.

---

<sup>132</sup> Siehe Pißler, S. 152.

<sup>133</sup> siehe Pißler, S. 152 f.

<sup>134</sup> Zur Bestimmung dieser Frist in den Zulassungsvorschriften der Börsen siehe Pißler, S. 158 f., 162.

<sup>135</sup> Siehe Pißler, S. 162 ff.

#### d. Überprüfung von Beschlüssen der Börse

§ 62 WpG sieht ein Verfahren vor, in dem bestimmte Beschlüsse der Wertpapierbörse „erneut geprüft“<sup>136</sup> werden können. Die Verwendung des Begriffes „erneute Prüfung“ deutet darauf hin, dass hiermit nicht ein Verfahren nach dem „Verwaltungswiderspruchsgesetz“<sup>137</sup> gemeint ist. Dies bestätigt die Kommentierung zum Wertpapiergesetz<sup>138</sup>: Dort wird erläutert, dass es sich bei den in § 62 WpG erwähnten Beschlüssen der Börsen nicht um ein „Regierungshandeln“<sup>139</sup>, sondern um ein „Markthandeln“<sup>140</sup> handle, da die Börsen auch keine „Verwaltungsorgane der Regierung“<sup>141</sup> seien.<sup>142</sup> Ein weiteres Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Börsen erwähnen die Kommentatoren nicht. Das Oberste Volksgericht hat allerdings in Bestimmungen von Anfang 2005 die Zuständigkeit der Zivil- und Verwaltungsgerichte für Fälle erklärt, die mit der Aufsichtsfunktion der Börsen im Zusammenhang stehen.<sup>143</sup> „Prozesse gegen die Wertpapierbörsen im Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion“ umfasst nach diesen Bestimmungen alle Beschlüsse, die die Börsen beispielsweise auf Grund des Gesellschaftsgesetzes und des Wertpapiergesetzes gegen Emittenten fassen. Damit dürfte nach Durchführung des in § 62 WpG erwähnten Verfahrens der börseninternen Überprüfung von Beschlüssen der Rechtsweg zu den Gerichten eröffnet sein.

#### 7. Publizitätspflichten und Informationshaftung

Für die in im dritten Abschnitt des 3. Kapitels (§§ 63-71 WpG) geregelten Publizitätspflichten haben sich Änderungen bei den Ad-hoc-Berichtspflichten und bei der Informationshaftung ergeben. Unverändert blieben die periodischen Publizitätspflichten von Gesellschaften mit zum börsenzugelassenen Aktien und Gesellschaftsanleihen (Zwischenberichte, Jahresberichte) nach den § 65, 66 WpG. Die im Jahr 2002 durch die CSRC eingeführte Pflicht, Quartalsberichte zu veröffentlichen, wurde nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.<sup>144</sup>

##### a. Ad-hoc-Berichtspflichten

Im Hinblick auf die Ad-hoc-Berichtspflichten ist zunächst festzustellen, dass börsennotierte Gesellschaften nunmehr nach § 67 Abs. 1 WpG verpflichtet sind, in den Ad-hoc-Berichten Gründe für das Eintreten des Sachverhalt zu benennen, die zum Auslösen der Berichtspflicht geführt haben, und die gegenwärtige Situation sowie rechtliche Folgen zu erklären, die sich aus diesem Sachverhalt ergeben könnten. Das alte Recht traf in § 62 Abs. 1 WpG a.F. keine Aussage darüber, was in einem Ad-hoc-Bericht anzugeben ist.

Für die eine Berichtspflicht auslösenden Tatbestände in § 67 Abs. 2 WpG ergeben sich folgende Neuerungen:

1. Nach Nr. 5 lösen „erhebliche Schäden“ eine Berichtspflicht aus. § 62 Abs. 2 Nr. 5 WpG a.F. sah hingegen eine konkrete Schwelle vor („10% des Nettovermögens übersteigende erhebliche Schäden“).
2. Nach Nr. 8 sind neben größeren Veränderungen beim Aktienbesitz von Aktionären, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten (so bereits nach § 62 Abs. 2 Nr. 8 WpG a.F.), auch

---

<sup>136</sup> 复核.

<sup>137</sup> „Verwaltungswiderspruchsgesetz der VR China“ (中华人民共和国行政复议法) v. 29.4.1999, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1999, S. 52 ff., deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 29.4.1999/1 und CHINA aktuell 2000, Nr. 2, S. 156 ff.

<sup>138</sup> WpG-Kommentar, S. 87.

<sup>139</sup> 政府行为.

<sup>140</sup> 市场行为.

<sup>141</sup> 政府行政机构.

<sup>142</sup> Siehe zur veränderten Rechtslage im Hinblick auf die Rechtsform der Börsen auch unten unter II 10 a.

<sup>143</sup> Siehe die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Zuständigkeit und Zulassung von Fällen, bei denen Prozesse gegen die Wertpapierbörsen im Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion [der Börsen] erhoben werden“ (最高人民法院关于对证券交易所监管职能相关的诉讼案件管辖与受理问题的规定) v. 25.1.2005, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2005 I, S. 176 f.

<sup>144</sup> Siehe *Pißler*, S. 177 f.

größere Veränderungen beim „Beherrschen der Gesellschaft durch die Person, welche die Gesellschaft tatsächlich beherrscht“ in einer Ad-hoc-Bericht bekannt zu machen.

3. Nr. 10 beschränkt die Pflicht, eine Ad-hoc-Bericht zu veröffentlichen, nicht auf die Aufhebung von Beschlüssen der Hauptversammlung oder des Vorstands durch ein Gericht (so § 62 Abs. 2 Nr. 10 WpG), sondern lässt nun allgemein jede Aufhebung oder Nichtigerklärung genügen.
4. Neu eingefügt wurde Nr. 11 zu Ermittlungen und Vollstreckungsmaßnahmen durch „Justizorgane“ wegen des Verdachts des Vorliegens von Straftaten.
5. Nr. 12 ermächtigt die CSRC zur Festlegung weiterer Tatbestände, die eine Berichtspflicht auslösen. § 62 Abs. 2 Nr. 11 WpG a.F. verwies an dieser Stelle auf „andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen“.

#### b. Informationshaftung

Bezüglich der Informationshaftung weitet § 69 WpG die Haftung für die Verletzung von Publizitätspflichten im Vergleich zu § 63 WpG a.F. aus und konkretisiert sie im Hinblick auf die Zurechnungsprinzipien.<sup>145</sup> Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Oberste Volksgericht in einer justiziellen Interpretation im Jahr 2003<sup>146</sup> de facto bereits weitgehend die Rechtslage geschaffen hatte, die nun eine gesetzliche Grundlage erhalten hat.

§ 69 WpG stellt fest, dass Emittenten und börsenzugelassene Gesellschaften verschuldensunabhängig haften. Für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre leitenden Manager gilt eine Verschuldensvermutung. Auch für den Sponsor und sonstige am Emissionskonsortium beteiligte Wertpapiergesellschaften sieht § 69 WpG bei Verletzung von Publizitätspflichten eine Haftung für vermutetes Verschulden vor. Neu ist, dass auch der beherrschende Aktionär des Emittenten und der börsenzugelassenen Gesellschaft sowie „Personen, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren“ haften, wobei es sich um eine verschuldensabhängige Haftung ohne Verschuldensvermutung handelt.

Weiterhin nicht geklärt wird in § 69 WpG die Frage, ob zur Feststellung der Kausalität eine Beweislastumkehr angewendet wird und wie ein Schaden zu berechnen ist.<sup>147</sup> Hier muss auf die justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2003 zurückgegriffen werden.

Verwaltungssanktionen wegen Verstoßes gegen Publizitätspflichten sind in § 193 WpG festgelegt. § 193 Abs. 1 WpG sieht wie § 177 Abs. 1 WpG a.F. Verwaltungssanktionen wegen Verstoßes gegen Publizitätspflichten vor. Der Kreis der Adressaten wurde erweitert: Während nach dem alten Recht nur der Emittent mit Sanktionen geahndet werden konnte, richtet sich § 193 Abs. 1 WpG außerdem gegen die börsengängige Gesellschaft und „andere Publizitätspflichtige“.

Neu ist außerdem, dass nach § 193 Abs. 2 WpG auch fehlerhafte Berichte, die bei den Aufsichtsorganen eingereicht werden, mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, und dass nach § 193 Abs. 3 WpG beherrschende Aktionäre und die tatsächlich beherrschende Person für die Anstiftung zu Handlungen nach den Absätzen 1 und 2 Adressaten von Verwaltungssanktionen sein können.

#### 8. Verbotene Handlungen im Wertpapierhandel und Verhaltensregeln für Wertpapierhändler

Im vierten Abschnitt des 3. Kapitels (§§ 73-84 WpG) werden verschiedene Handlungen angeführt, die im Wertpapierhandel verboten sind. Außerdem werden besondere Verhaltensregeln für Wertpapierhändler im Kommissionsgeschäft festgelegt.

Änderungen ergeben sich vor allem durch die Gewährung von Schadenersatzansprüchen von Anlegern wegen Insiderhandels und Marktmanipulationen sowie von Kunden gegen die Wertpapierhändler wegen Verletzung von Interessenwahrungspflichten. Das Verbot für Staatsunternehmen

---

<sup>145</sup> Die Konkretisierung der Zurechnungsprinzipien war noch während der Beratungen des Revisionsentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden. Siehe oben unter I 3.

<sup>146</sup> „Einige Bestimmungen zu Fällen zivilen Schadenersatzes, die durch unrichtige Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen wurden“ (关于审理证券市场因虚假陈述引发的民事赔偿案件的若干规定) v. 9.1.2003, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2003, S. 45 ff.; siehe hierzu *Piβler*, ZChinR (Newsletter) 2003, S. 37 ff.

<sup>147</sup> Siehe zu den in der Literatur vertretenen Meinungen *Piβler*, S. 213 ff., 224 ff.

„Aktienspekulationen“ zu betreiben wurde aufgehoben. Stattdessen werden Staatsunternehmen im Hinblick auf den Handel mit börsenzugelassenen Aktien nach § 83 WpG auf die Einhaltung der „einschlägigen [zentral-]staatlichen Bestimmungen“ verwiesen.<sup>148</sup>

Neu eingefügt wurde § 81 WpG. Die Vorschrift verbietet, dass „bei der Ausweitung der Kanäle für Geldmittel in den [Wertpapier-]Markt vorschriftswidrig Geldmittel in den Aktienmarkt fließen“. Nach der Kommentierung ist § 81 WpG im Zusammenhang mit dem Wegfall des Verbotes in § 133 WpG a.F. zu sehen, „Bankmittel entgegen den Vorschriften auf den Aktienmarkt fließen zu lassen“.<sup>149</sup> Die „Ausweitung der Kanäle für Geldmittel in den [Wertpapier-]Markt“ war im Beschluss des Zentralkomitees der KP China von Ende 2003 und im Erlass des Staatsrates von Anfang 2004 angekündigt worden.<sup>150</sup> Neben dem Zufluss von „Bankmitteln“ wurde durch verschiedene Rechtsakte außerdem ein direkter Zugang zum Kapitalmarkt durch Versicherungen, durch den „Nationalen Fonds für die soziale Sicherheit“<sup>151</sup> und durch betriebliche Rentenfonds geschaffen. § 81 WpG erfüllt die Aufgabe zu signalisieren, dass der Mittelzufluss „in den Markt“ nur soweit zu erfolgen hat, als dies nach den einschlägigen Vorschriften zugelassen wird. Versicherungen unterliegen etwa einem besonderen Genehmigungsvorbehalt und müssen bestimmte Anlagegrenzen einhalten.<sup>152</sup>

Zu erwähnen ist außerdem, dass § 75 WpG a.F., der die Zweckentfremdung öffentlicher Mittel zum Wertpapierhandel verbietet, mit einer leicht veränderten Formulierung in das neue Recht übernommen wurde (§ 82 WpG), aber nach der Revision ohne Ahndung durch Verwaltungsanktionen bleibt (bislang § 185 WpG a.F.). Strafrechtlich können Handlungen nach § 82 WpG allerdings relevant sein<sup>153</sup>, worauf § 231 WpG ausdrücklich hinweist.

#### a. Insiderhandel

Im Hinblick auf Insiderhandel sind verhältnismäßig geringe Änderungen festzustellen. Unverändert blieb insbesondere die Liste der in § 75 WpG (vormals § 69 WpG a.F.) angeführten Insidertatsachen. Eine Neuerung, die hervorzuheben ist, ist die Festlegung eines Schadenersatzanspruches von Anlegern wegen Insiderhandel gemäß § 76 Abs. 3 WpG. Der Ruf nach einem solchen Anspruch war bereits früh in der Literatur laut geworden worden.<sup>154</sup> Die Vorschrift ist allerdings so allgemein gehalten, dass sie wohl erst nach einer Erläuterung durch das Oberste Volksgericht von den Untergerichten gehandhabt werden kann.

Im Übrigen sind kleinere Veränderungen im Hinblick auf das Verbot von Insiderhandeln in § 73 WpG und den Kreis der Primärinsidern nach § 74 WpG anzuführen:

§ 73 WpG bezieht in das Verbot von Insiderhandeln Sekundärinsider („Personen, die illegal interne Informationen erhalten haben“) ein. Sekundärinsider waren nach der alten Rechtslage (in § 70 WpG a.F.) allerdings schon Primärinsidern gleichgestellt. Dass § 73 WpG diese Personengruppe nun auch in der Grundnorm des Verbots der Ausnutzung von Insiderinformationen nennt, hat wohl nur eine klarstellende Funktion.

---

<sup>148</sup> Bislang ist aber unklar, welche „einschlägigen [zentral-] staatlichen Bestimmungen“ Staatsunternehmen nach § 83 WpG beim Aktienhandel zu befolgen haben. Die einschlägigen „Bestimmungen über das strenge Verbot für staatseigenen Unternehmen und börsenzugelassenen Gesellschaften, in Aktien zu spekulieren“ (关于严禁国有企业和上市公司炒作股票的规定) vom 21.5.97 (abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 125 ff.; deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 21.5.97/1) wurden bislang nicht aufgehoben. Die CSRC wendete diese Bestimmungen noch im Jahr 2000 zur Ahndung von Verstößen an (siehe CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 8, S. 36 [Sanktion der CSRC gegen die Shanghai Jiabao Industrie- und Handel (Gruppe) AG] und CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 5, S. 45 [Sanktion der CSRC gegen die China International Seetransport-Container (Gruppe) AG]).

<sup>149</sup> WpG-Kommentar, S. 126.

<sup>150</sup> Siehe oben Fn. 20 und Fn. 21.

<sup>151</sup> 全国社会保障资金.

<sup>152</sup> Siehe *Pißler*, ZChinR 2004, S. 196 ff. (209 ff.).

<sup>153</sup> Einschlägig sind die §§ 272, 384 „Strafgesetz der VR China“ (中华人民共和国刑法) v. 14.3.1997, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 3 ff.; deutsche Übersetzung in: *Strupp*, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1998.

<sup>154</sup> Siehe *Pißler*, S. 261 f. (mit weiteren Nachweisen).

In § 74 WpG werden wie in § 68 WpG a.F. statusbezogene und tätigkeitsbezogene Primärinsider benannt. Der Kreis der Primärinsider wurde ausgeweitet. Zugleich wurden teilweise Tatbestandsmerkmale präzisiert.

aa. § 74 Nr. 1 bis 3 WpG weitet den Kreis der statusbezogenen Primärinsider aus. In Nr. 1 werden nicht nur Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager des „Emittenten von Aktien und Gesellschaftsanleihen“ (§ 68 Nr. 1 WpG a.F.), sondern allgemein Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager „des Emittenten“ erfasst. Nr. 2 ergänzt den Kreis der Primärinsider um Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager der Aktionäre, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten, und um die tatsächlich beherrschende Person und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager. § 68 Nr. 2 WpG a.F. nannte nur Aktionäre, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten. Nr. 3 nennt als weitere Primärinsider die Gesellschaft, die den Emittenten beherrscht und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager. § 68 Nr. 3 WpG a.F. führte nur den leitenden Manager der beherrschenden Gesellschaft als Primärinsider an.

bb. § 74 Nr. 4 bis 6 WpG betrifft den Kreis der tätigkeitsbezogenen Primärinsider. Nr. 4 schränkt den Personenkreis nicht mehr dahingehend ein, dass nur solches „Personal“ der Gesellschaft Insider ist, welches aus seinem Amt bei der Gesellschaft Informationen „über die Wertpapiergeschäfte“ der Gesellschaft erhalten kann. Es reicht nun aus, dass das „Personal“ aus seinem Amt „die Gesellschaft betreffende interne Informationen“ erhalten kann. In Nr. 5 gab es keine Änderungen. Nr. 6 bezieht ausdrücklich „betreffendes Personal“ von Wertpapiergesellschaften ein. Bei § 68 Nr. 6 WpG war umstritten, ob Wertpapiergesellschaften unter den Begriff der dort genannten „Intermediärorgane“ fallen.<sup>155</sup> Das neue Recht kennt den Begriff der „Intermediärorgane“ nicht mehr, sondern verwendet einheitlich den Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ nach dem 8. Kapitel des Wertpapiergesetzes. Als „Wertpapierdienstleistungsorgane“ dürften auch Rechtsanwaltskanzleien anzusehen sein<sup>156</sup>, so dass Rechtsanwälte nach Nr. 6 weiterhin tätigkeitsbezogene Insider wären. Außerdem schränkt das neue Recht den Kreis der Insider in Nr. 6 nicht mehr dahingehend ein, dass nur solches Personal als Insider anzusehen ist, welches „aufgrund seiner vom Recht bestimmten Amtspflichten am Wertpapierhandel teilnimmt“.

cc. Nach § 74 Nr. 7 WpG ist die CSRC ermächtigt, andere Personen als Insider zu benennen. § 68 Nr. 7 WpG sprach diese Ermächtigung nur im Hinblick auf „Personal“ aus, was aber eine sprachliche Ungenauigkeit gewesen sein dürfte.

Verwaltungssanktionen wegen Insiderhandels sind in § 202 WpG geregelt. Hierbei verbessert § 202 WpG die Verhängung von Geldbußen für den Fall, dass durch die Insidergeschäfte keine „rechtswidrigen Einnahmen“ erzielt werden. Nach der alten Regelung in § 183 WpG a.F. konnten in diesem Fall nur Geldbußen „bis zur Höhe des Wertes der rechtswidrig gekauften oder verkauften Wertpapiere“ verhängt werden. Außerdem sieht § 202 Satz 2 WpG auch die Verhängung von Geldbußen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“ vor, wenn der Insiderhandel durch Einheiten getätigt wird.

## b. Short swing-Geschäfte

Vorschriften zur Einziehung so genannter „short swing-profits“, d.h. die Gewinnabführungspflicht bei mehreren innerhalb eines kurzen Zeitraums getätigten Transaktionen zur Vermeidung spekulativer Gewinne, finden sich auch in der revidierten Fassung des Wertpapiergesetzes trotz ihrer Nähe zum Insiderhandelsverbot systemwidrig nicht im vierten Abschnitt des 3. Kapitels, sondern im ersten Abschnitt mit allgemeinen Bestimmungen zum Börsenhandel.<sup>157</sup>

---

<sup>155</sup> Siehe *Pißler*, S. 252.

<sup>156</sup> Siehe unten unter II 13.

<sup>157</sup> Die Bestimmung in § 47 WpG geht auf ein Vorbild in Section 16 des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 zurück. Während das deutsche Recht in § 15a Abs. 1 WpHG für „Directors´ Dealings“ nur Mitteilungsverpflichtungen festschreibt, sieht Section 16 vor, dass der Gesellschaft ein Anspruch auf Erhalt sämtlicher realisierter Profite zusteht, die einer der Gesellschaft nahe stehenden Person aus dem Kauf und Verkauf bzw. Verkauf und Kauf von Wertpapieren der Gesellschaft innerhalb einer 6-Monatsfrist entstanden sind. Anspruchsberechtigt ist neben der

Der einschlägige § 47 WpG enthält zwei wichtige Neuerungen: Erstens werden Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager neben den bislang allein erfassten Aktionären, die mindestens 5% der Anteile der börsengängigen Gesellschaft halten, in den Kreis der Personen einbezogen, die für short swing-Geschäfte in Betracht kommen. Zweitens wurde den Aktionären in § 47 Abs. 2 Satz 2 WpG das Recht eingeräumt, in Prozessstandschaft für die Gesellschaft den Gewinn einzuklagen, wenn der Vorstand der Gesellschaft seiner Pflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz WpG nicht nachkommt, den Gewinn selbst einzuziehen. Diese Neuerungen gehen auf entsprechende Kritik der Literatur an der bisherigen Regelung in § 42 WpG a.F. zurück.<sup>158</sup> Zu beachten ist, dass mit § 195 WpG auch die Möglichkeit einer verwaltungsrechtlichen Ahndung von short swing-Geschäften neu eingeführt wurde.

### c. Marktmanipulationen

Die Regelungen über Marktmanipulationen in den §§ 77, 78 WpG (bisher §§ 71, 72 WpG a.F.) sind ebenfalls keine grundlegenden Veränderungen festzustellen. Wie beim Insiderhandel wurde jedoch auch hier ein Schadenersatzanspruch normiert. § 77 Abs. 2 WpG gibt durch Manipulationen geschädigten Anlegern einen Schadenersatzanspruch gegen den Handelnden, wobei die Handhabung des Anspruches durch die Untergerichte, insbesondere in Hinblick auf die Feststellung der Kausalität und des Schadens wiederum nur durch eine Erläuterung des Obersten Volksgerichtes möglich erscheint.

#### aa. Manipulation durch Handel

Wie § 71 WpG a.F. im bisherigen Recht unterscheidet § 77 WpG Kursmanipulationen durch tatsächlichen Handel (Nr. 1) und durch fiktive Transaktionen (Nr. 2 und 3). Übernommen wurde auch der Auffangtatbestand in § 77 Nr. 4 WpG (bisher § 71 Nr. 4 WpG a.F.).

Die Revision hat im Hinblick auf den objektiven Tatbestand der Kursmanipulationen einige Klarstellungen mit sich gebracht. Subjektiv ist in den Alternativen Nr. 1 bis 3 nunmehr erforderlich, dass die Absicht besteht „die Preise oder den Umfang des Wertpapierhandels zu manipulieren“ bzw. „zu beeinflussen“. Die Absicht „unlautere Gewinne zu erzielen oder Risiken abzuwälzen“ ist – anders als nach § 71 WpG a.F. – nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung.

Für die einzelnen Manipulationsformen ergeben sich folgende Veränderungen:

(1) Im Tatbestand der Kursmanipulationen durch tatsächlichen Handel in § 77 Nr. 1 WpG wurde der subjektive Tatbestand an § 77 Nr. 2 und 3 WpG angeglichen, indem nun auch die Absicht ausreicht, „den Umfang des Wertpapierhandels zu manipulieren“. Auch das revidierte Wertpapiergesetz gibt keinen Hinweis darauf, wann jemand eine Dominanz in Geldmitteln, Aktienbesitz oder Informationen ausnutzt, und wann ein verbundener oder fortgesetzter Kauf und Verkauf von Wertpapieren vorliegt. Die Entscheidungspraxis der CSRC hierzu war in der Vergangenheit uneinheitlich.<sup>159</sup>

(2) Im Tatbestand der Kursmanipulationen durch fiktive Transaktionen in § 77 Nr. 2 WpG wurde die Alternative der Leerverkäufe gestrichen, da diese Handelspraxis nach neuem Recht nicht mehr verboten ist.<sup>160</sup> Nr. 2 erfasst damit nur noch die so genannten „matched orders“.<sup>161</sup>

(3) § 77 Nr. 3 WpG enthält den Tatbestand der Kursmanipulationen durch fiktive Handel in Form der so genannten „wash sales“.<sup>162</sup> In der revidierten Fassung wird darauf abgestellt, ob „zwischen selbst tatsächlich beherrschten Konten Wertpapiergeschäfte durchgeführt“ werden. Das Merkmal in § 71 Nr. 3 WpG a.F., das bei dieser Manipulationsform „kein Eigentum übertragen“ wird, ist weg-

---

Gesellschaft auch jeder Aktionär, der durch die Directors' Dealings Mitteilung von den entsprechenden Wertpapiergeschäften Kenntnis erlangt hat. Siehe zur chinesischen Regelung nach altem Recht ausführlich *Piβler*, S. 264 ff.

<sup>158</sup> Siehe *Piβler*, S. 266, 274.

<sup>159</sup> Siehe *Piβler*, S. 280 ff.

<sup>160</sup> Siehe unten unter II 11 b.

<sup>161</sup> Siehe hierzu *Piβler*, S. 291 ff.

<sup>162</sup> Siehe hierzu *Piβler*, S. 296 ff.

gefallen. Dies ist zu begrüßen, da die Eigentumsübertragung im Wertpapierhandel nach geltendem chinesischem Recht unklar geregelt ist.<sup>163</sup>

(4) Der Auffangtatbestand in § 77 Nr. 4 WpG wurde im Vergleich zum alten Recht („auf andere Weise die Preise im Wertpapierhandel zu manipulieren“) allgemeiner gefasst. Eine Manipulation auf andere Weise umfasst nun auch die Manipulation des Handelsvolumens.<sup>164</sup>

Wie bei Insidergeschäften wurde in der revidierten Fassung des Wertpapiergesetzes ein Schadenersatzanspruch wegen Marktmanipulationen neu in § 77 Abs. 2 WpG eingefügt. Ein solcher Anspruch war hier ebenfalls von der Literatur gefordert worden.<sup>165</sup>

Verwaltungssanktionen wegen Marktmanipulationen sind in § 203 WpG geregelt, wobei Geldbußen nun auch für den Fall verhängt werden können, dass durch die Marktmanipulation keine „rechtswidrigen Einnahmen“ erzielt werden. Nach dem Wortlaut der alten Regelung in § 184 WpG a.F. war es nicht möglich, in diesem Fall Geldbußen zu verhängen. Erwähnenswert ist auch die außergewöhnliche Höhe der Höchststrafe: RMB 3 Mio. Yuan.

Parallel zu § 202 Satz 2 WpG sieht § 203 Satz 2 WpG nunmehr die Verhängung von Geldbußen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“ vor, wenn der Marktmanipulation durch Einheiten getätigt wird.

#### bb. Produzieren und Verbreiten falscher Informationen

§ 78 Abs. 1 WpG regelt wie § 72 Abs. 1 WpG a.F. Marktmanipulationen durch „Produzieren oder Verbreiten falscher Informationen“. § 78 Abs. 2 WpG verbietet wie § 72 Abs. 2 WpG bestimmten „Organen“ und Personen „falsche Angaben“ und „irreführende Informationen“, ohne dass es dabei nach dem Wortlaut auf das Tatbestandsmerkmal einer Marktmanipulation ankommt.

Eine Änderung ergibt sich nur in § 78 Abs. 1 WpG: Statt darauf abzustellen, dass die Tathandlung „den Wertpapierhandel erheblich beeinflusst“, soll es in der revidierten Fassung darauf ankommen, ob die Tathandlung „den Wertpapiermarkt durcheinander bringt“. Welchen Zweck der Gesetzgeber bei dieser Änderung verfolgt, wird nicht deutlich. Im alten Recht wurde in der Sanktionsvorschrift zu § 72 Abs. 1 WpG a.F. (§ 188 WpG a.F.) bereits darauf abgestellt, ob die Handlung „den Wertpapiermarkt durcheinander bringt“. Es könnte daher sein, dass man die Voraussetzungen für eine Verwaltungssanktion in Übereinstimmung mit dem Verbotstatbestand bringen wollte.

Unklar ist aber weiterhin, ob es sich bei dem Merkmal, „den Wertpapiermarkt durcheinander zu bringen“, um eine objektive oder eine subjektive Tatbestandsvoraussetzung handelt.<sup>166</sup>

Ebenfalls keine neuen Erkenntnisse bringt die Revision zum Kreis der als Täter nach § 78 Abs. 1 WpG in Betracht kommenden Personen („[sonst] betroffene Personen“). Die Kommentierung zum neuen Wertpapiergesetz wiederholt die zu § 72 Abs. 1 WpG a.F. vertretene Auffassung, dass jede Person Täter des § 78 Abs. 1 WpG sein könne.<sup>167</sup> Warum „Mitarbeiter des Staates“ und in den Nachrichten verbreitenden Medien Tätige dann gesondert aufgeführt werden, bleibt ungeklärt.

Zu beachten ist, dass der Schadenersatzanspruch wegen Marktmanipulationen in § 77 Abs. 2 WpG nicht wegen Manipulationen durch die Verbreitung falscher Informationen geltend gemacht werden kann. Gegen Wertpapiergesellschaften und ihre Angestellten ergibt sich aber ein entsprechender Schadenersatzanspruch aus § 79 Abs. 2 WpG.<sup>168</sup>

Verstöße gegen § 78 WpG werden außerdem nach den §§ 206, 207 WpG mit Verwaltungssanktionen geahndet.

---

<sup>163</sup> Siehe *Piβler*, S. 460 f.

<sup>164</sup> Siehe zu den Manipulationstechniken, die nach bisherigem Recht unter den Auffangtatbestand fielen, *Piβler*, S. 299 ff.

<sup>165</sup> *Piβler*, S. 311 f.

<sup>166</sup> Siehe *Piβler*, S. 310

<sup>167</sup> WpG-Kommentar, S. 122.

<sup>168</sup> Siehe unten unter II 8 d.

#### d. Verhaltensregeln für Wertpapierhändler im Kommissionsgeschäft

In § 79 WpG sind wie nach § 73 WpG a.F. besondere Verhaltensregeln für Wertpapierhändler gegenüber ihren Kunden festgeschrieben.<sup>169</sup> Im Vergleich zum alten Recht ergibt sich eine Änderung nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 79 Abs. 1 Nr. 4 WpG. Außerdem wurden § 79 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 WpG neu eingefügt.

In § 79 Abs. 1 Nr. 4 WpG wurden zur Abgrenzung zum Tatbestand in § 79 Abs. 1 Nr. 1 WpG die Worte „ohne Beauftragung durch den Kunden“ hinzugefügt. Es handelt sich hierbei nur um eine Klarstellung, da die Literatur diese Abgrenzung bereits zum alten Recht entsprechend vornahm.<sup>170</sup>

§ 79 Abs. 1 Nr. 6 WpG sieht einen neuen Tatbestand vor. Die Vorschrift verbietet Wertpapiergesellschaften und den bei ihnen Tätigen „Interessen ihrer Kunden betrügerisch zu schädigen, indem sie unter Nutzung der [Nachrichten] verbreitenden Medien oder auf anderem Wege falsche oder die Anleger irreführende Informationen zur Verfügung stellen oder verbreiten“.

Mit § 79 Abs. 2 WpG wird ein Schadenersatzanspruch von Kunden gegen Wertpapiergesellschaften und die bei ihnen Tätigen normiert. Nach altem Recht ergab sich ein solcher Anspruch zumindest im Hinblick auf die Verletzung eines Teils der in § 73 WpG a.F. festgelegten Interessenwahrungspflichten bereits aus § 192 WpG a.F.<sup>171</sup> Auch in die revidierte Fassung ist mit § 210 WpG eine dem § 192 WpG a.F. entsprechende Vorschrift aufgenommen worden, die sowohl Verwaltungssanktionen als auch einen Schadenersatzanspruch festschreibt. Es stellt sich also bezüglich des Schadenersatzanspruches die Frage nach ihrem Verhältnis zu § 79 Abs. 2 WpG. Die Kommentierung deutet die Lösung an, dass § 79 Abs. 2 WpG eine (besondere) deliktische Haftung normiert, während § 210 WpG nur einen Verweis auf die Schadenersatzhaftung „nach dem Recht“, nämlich nach Vertragsrecht, enthält.<sup>172</sup>

#### e. Illegale Verwendung von Konten durch juristische Personen

§ 80 WpG wendet sich gegen die illegale Verwendung von Handelskonten durch juristische Personen. Die Vorschrift übernimmt die Regelung in § 74 WpG a.F. und weitet ihren Anwendungsbe-  
reich aus. Bislang war es juristischen Personen nur verboten, „Konten unter dem Namen von Einzelpersonen zu eröffnen und [darüber] Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen“. Die revidierte Fassung verbietet nun die Nutzung dieser Konten allgemein für den „Wertpapierhandel“. Die CSRC hatte das Verbot in der Vergangenheit aber bereits großzügig ausgelegt und auch die Zeichnung von Wertpapieren unter § 74 WpG a.F. subsumiert.<sup>173</sup>

Neu in § 80 WpG ist das Verbot für juristische Personen „ihre eigenen Konten oder Konten anderer Personen zu verleihen“. Ein Verbot speziell für Wertpapiergesellschaften, ihre für Eigengeschäfte genutzten Konten „zu verleihen“, sah das alte Recht bereits in § 134 Abs. 2 WpG a.F. vor. Diese Regelung wurde auch in das revidierte Gesetz übernommen (§ 137 Abs. 3 WpG). Das Verbot in § 80 WpG erfasst nun auch Fälle, in denen Konten juristischer Personen, die nicht Wertpapiergesellschaften sind, und Konten natürlicher Personen zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung mehrerer Konten ist vor allem für die Marktmanipulation geeignet und kam in der Praxis häufig vor.<sup>174</sup> Nicht verständlich erscheint vor diesem Hintergrund, dass § 80 WpG nicht auch das „Verleihen“ von Konten durch natürliche Personen verbietet. Keinem Verbot unterliegt außerdem der Sachverhalt, wenn natürliche Personen mehrere (natürliche Personen-)Konten nutzen, soweit nicht ein Tatbestand der Marktmanipulation nach § 77 WpG erfüllt ist.

---

<sup>169</sup> Siehe zu den allgemeinen Verhaltensregeln von Wertpapierhändlern *Pißler*, S. 463 ff.

<sup>170</sup> Siehe *Pißler*, S. 468.

<sup>171</sup> *Pißler*, S. 469 f.

<sup>172</sup> WpG-Kommentar, S. 125.

<sup>173</sup> Siehe z.B. CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 10, S. 28: Sanktion der CSRC gegen die Panjin Caizheng Wertpapiergesellschaft.

<sup>174</sup> Siehe zu Beispielen *Pißler*, S. 280 ff.

## 9. Übernahme börsennotierter Gesellschaften

Das 4. Kapitel des Wertpapiergesetzes (§ 85-101 WpG) regelt die Übernahme börsennotierter Gesellschaften. Das chinesische Übernahmerecht wird überlagert durch die „Verwaltungsmethode für die Übernahme börsennotierter Gesellschaften“<sup>175</sup> (im Folgenden Übernahmehmethode) und andere Rechtsakte, welche die CSRC seit 2002 erlassen hat.<sup>176</sup> Das revidierte Wertpapiergesetz hat einige Regelungen in der Übernahmehmethode auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und insbesondere der CSRC gemäß § 101 Abs. 2 WpG eine entsprechende Regelungskompetenz zugewiesen. Dies ist zu begrüßen, da eine Ermächtigungsgrundlage der CSRC zum Erlass der Übernahmehmethode bislang zu Recht angezweifelt wurde.<sup>177</sup>

### a. Zurechnung von Anteilen Dritter

In den Vorschriften zur Übernahme von börsennotierten Gesellschaften ist neu, dass Anteile Dritter dem Übernehmer zugerechnet werden, wenn der betreffende Übernehmer diese „durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam hält“. Eine Grundlage für die Zurechnung der vom Übernehmer „kontrollierten Anteile“ Dritter war nach der Übernahmehmethode der CSRC aus dem Jahre 2002 zwar bereits vorhanden.<sup>178</sup> In der Praxis konnten diese Regelungen aber durch Treuhandvereinbarung umgangen werden, wogegen die CSRC Anfang 2004 voring.<sup>179</sup> Mit der Revision des Wertpapiergesetzes hat die Zurechnung von Anteilen Dritter eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Anwendungsfälle für die Zurechnung finden sich in § 86 (Publizitätspflichten bei Überschreitung der 5%-Grenze), in § 88 (Pflichtangebot) und § 96 (Pflichtangebot bei der Übernahme durch Vereinbarung).

### b. Pflichtangebot

§ 88 WpG hat die Regelung in § 81 WpG beibehalten, dass bei Erreichen der 30%-Schwelle ein Pflichtangebot abzugeben ist.

§ 88 Abs. 1 WpG sieht aber nunmehr die Möglichkeit vor, dass im Rahmen des Pflichtangebots nicht alle Aktien der Zielgesellschaft übernommen werden, sondern ein Teilangebot abgegeben wird. Ein Teilangebot war in § 81 WpG a.F. nicht erwähnt. Die Übernahmehmethode schrieb jedoch bereits fest, dass ein Antrag auf Befreiung vom grundsätzlich an alle Aktionäre abzugebenden Angebot bei der CSRC gestellt werden kann.<sup>180</sup>

Für das Teilangebot wurde in § 88 Abs. 2 WpG eine Vorschrift neu eingefügt, die bestimmt, dass der Übernehmer für den Fall, dass die Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft das Angebot zum Verkauf von mehr Anteilen annehmen, als für die Übernahme vorgesehen ist, den Ankauf proportional durchführen muss.<sup>181</sup>

Das alte Recht sah außerdem bei einer Übernahme durch Vereinbarung<sup>182</sup> kein Pflichtangebot vor. Dies stand im Widerspruch zu den Regelungen in der Übernahmehmethode der CSRC.<sup>183</sup> § 96 WpG führt das Pflichtangebot bei Überschreiten der 30%-Schwelle nun auch für die Übernahme durch Vereinbarung ein.

---

<sup>175</sup> 上市公司收购管理办法 v. 28.9.2002; abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2002, S. 166 ff.; chinesisch-englisch in: CLP Vol. 16 (2002), Nr. 9, S. 43 ff.; deutsch in: China aktuell 2003, Nr. 2, S. 183 ff..

<sup>176</sup> Ausführlich zum Übernahmehrecht *Feuerstein*, China aktuell 2003, Nr. 2, S. 175 ff.

<sup>177</sup> *Feuerstein*, a.a.O. (Fn. 176), S. 175 (dort Fn. 7).

<sup>178</sup> Siehe *Feuerstein*, a.a.O. (Fn. 176), S. 177, der seine Ausführungen auf die §§ 60, 61 Übernahmehmethode stützt.

<sup>179</sup> „Mitteilung zu Fragen im Zusammenhang mit der Normierung von Handlungen, mit denen das tatsächliche Kontrollrecht an börsenzugelassenen Gesellschaften übertragen wird“ (关于规范上市公司实际控制权转移行为有关问题的通知) v. 7.1.2004, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2004 I, S. 112 ff.

<sup>180</sup> § 52 Übernahmehmethode.

<sup>181</sup> Diese Regelung war noch während der Beratungen des Revisionsentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden. Siehe oben unter I 3.

<sup>182</sup> 协议收购. Siehe zu dieser Form der Übernahme in Abgrenzung zur so genannten Angebotsübernahme (要约收购) *Feuerstein*, a.a.O. (Fn. 176), S. 177.

<sup>183</sup> Siehe die §§ 13, 14 Übernahmehmethode.

Die CSRC kann von der Pflicht zur Abgabe von Übernahmeangeboten bei der Übernahme durch Vereinbarung befreien<sup>184</sup>, wobei die einzelnen Befreiungstatbestände in der Übernahmemethode festgelegt sind.<sup>185</sup>

### c. Widerruf der Börsenzulassung und Übernahmepflicht der Aktien verbliebener Aktionäre

Die § 86 WpG a.F. sah den Widerruf der Börsenzulassung bereits dann vor, wenn der Übernehmer mindestens 75% der Anteile der Zielgesellschaft hält. § 97 WpG verweist nun allgemein auf die Börsenzulassungsvoraussetzungen (für Aktien in § 50 WpG). Bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mindestens RMB 400 Mio. Yuan erfolgt der Widerruf der Börsenzulassung nach neuem Recht also erst, wenn der Übernehmer mindestens 85% der Anteile der Zielgesellschaft hält.<sup>186</sup>

§ 87 Abs. 1 WpG a.F. verpflichtete den Übernehmer erst bei Überschreiten einer 95%-Schwelle, die Anteile der verbliebenen Aktionäre zu übernehmen. Nach § 97 Abs. 1, 2. Halbsatz WpG besteht eine solche Verpflichtung immer dann, wenn die Börsenzulassung nach dieser Vorschrift zu widerrufen ist.<sup>187</sup>

Eine Regelung in umgekehrter Richtung, dass der Übernehmer berechtigt ist, bei Überschreiten einer bestimmten Grenze die Anteile der verbliebenen Aktionäre aufzukaufen<sup>188</sup>, ist nach neuem wie nach altem Recht nicht vorgesehen.

## 10. Wertpapierbörsen

Im 5. Kapitel (§§ 102 bis 121 WpG) sind Regelungen über die Verfassungsorganisation und die Aufgaben chinesischer Wertpapierbörsen enthalten. In § 112 WpG (bisher § 105 WpG a.F.) werden auch einige Aussagen über die Auftragsausführung von Kundenordern getroffen. Diese Vorschrift wurde im Vergleich zum alten Recht im Hinblick auf die Rechtsbeziehung zwischen Kunden und Wertpapierhändlern auf der einen Seite und Kunden und den „Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren“ auf der anderen Seite etwas konkreter gefasst, ohne diese jedoch einem Vertragstypus zuzuordnen.<sup>189</sup>

Wesentliche Änderungen ergeben sich durch die Revision im Recht der Wertpapierbörsen bezüglich der Rechtsform der Börsen, der Zulassung von Mitgliedern und der Aufgaben der Börsen bei der Handelsaufsicht.

### a. Rechtsform der Börsen

Im alten Recht bestimmte § 95 WpG a.F., dass Wertpapierbörsen „nicht auf Gewinn gerichtete juristische Personen“ sind. Die Einordnung der chinesischen Börsen, bei denen – anders als in Deutschland – nicht zwischen Börse und Börsenträger getrennt wird, in die im chinesischen Zivilrecht vorgesehenen Organisationsformen nicht gewinnorientierter juristischer Personen bereitete jedoch Schwierigkeiten: Sie werden von der Literatur als juristische Institutspersonen<sup>190</sup> bezeichnet, sind aber mitgliedschaftlich organisiert, was sie in die Nähe eines Vereins („juristische Person als gesellschaftliche Körperschaft“<sup>191</sup>) rückte.<sup>192</sup>

Das Wertpapiergesetz verzichtet in seiner revidierten Fassung in § 102 WpG auf die Vorgabe, dass Börsen nicht gewinnorientiert sein müssen. Damit können sich die Börsen auch in (gewinnorientier-

<sup>184</sup> § 96 Abs. 1 Satz 2 WpG.

<sup>185</sup> Siehe §§ 48 ff. Übernahmemethode.

<sup>186</sup> Siehe § 50 Abs. 1 Nr. 3 WpG.

<sup>187</sup> Diese Regelung war noch während der Beratungen des Revisionsentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden. Siehe oben unter I 3.

<sup>188</sup> „Ausschluss von Minderheitsaktionären“, so genanntes „Squeeze-out“, vgl. in Deutschland §§ 327 a ff. AktG.

<sup>189</sup> Keine Aussage findet sich im Gesetz oder im WpG-Kommentar (S. 179) insbesondere zur umstrittenen Einordnung der Rechtsbeziehung zwischen Kunden und Wertpapiergesellschaft als Geschäftsbesorgung oder Kommissionsgeschäft (siehe zu diesem Problem *Pißler*, S. 445).

<sup>190</sup> 事业单位法人.

<sup>191</sup> 社会团体法人.

<sup>192</sup> *Pißler*, S. 84 ff.

te) Gesellschaften (mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften) umwandeln, wobei aber das Wertpapiergesetz in den §§ 106, 107 WpG Bestimmungen trifft, die von der Organisationsverfassung dieser Gesellschaftsformen nach dem Gesellschaftsrecht abweichen<sup>193</sup>

Fraglich ist auch, ob die Börsen als GmbH oder AG noch mitgliedschaftlich organisiert bleiben können. § 105 Abs. 2 WpG deutet darauf hin, dass auch die mitgliedschaftliche Organisationsstruktur zur Disposition gestellt ist, während § 110 WpG davon ausgeht, dass nur Mitglieder der Börsen zum Börsenhandel zugelassen werden können, und die §§ 116, 118 WpG erwähnen „Mitgliedergebühren“ bzw. Vorschriften für die „Verwaltung der Mitglieder“. Die Kommentierung geht dennoch davon aus, dass das geltende Recht ausreichend Spielraum lasse, um zukünftig Börsen ohne Mitglieder zu schaffen.<sup>194</sup> Zu beobachten sein wird auch, wie die Zulassung von Wertpapieren und von Wertpapierhändlern ausgestaltet wird, insbesondere welche Rechtsmittel gegen entsprechende Entscheidungen der Börsen vorgesehen sind.<sup>195</sup>

#### b. Börsenmitglieder

Der Kreis der Teilnehmer am Börsenhandel wurde nach § 110 WpG im Vergleiche zum alten Recht ausgeweitet. Gemäß § 103 WpG a.F. konnten nur Wertpapiergesellschaften als Mitglieder am Börsenhandel teilnehmen. Dies entsprach freilich nicht der Realität, da aus Gründen, die in der historischen Entwicklung des chinesischen Kapitalmarktes zu sehen sind, auch verschiedene Treuhand- und Investmentgesellschaften Mitglieder waren.<sup>196</sup> Auch heute finden sich noch einige Treuhand- und Investmentgesellschaften beispielsweise im Mitgliederverzeichnis der Börse in Shanghai.<sup>197</sup>

Repräsentanzbüros ausländischer Wertpapierhäuser können seit März 2001 „besondere Mitglieder“ der Börsen werden.<sup>198</sup> Mit der Änderung des Wertpapiergesetzes dürfte es nun auch möglich werden, dass ausländische Wertpapierhäuser ordentliches Mitglied der Börse werden können, ohne eine Wertpapiergesellschaft in China errichten zu müssen.

#### c. Handelsaufsicht

§ 115 WpG weitet die Aufgaben und Befugnisse der Börsen bei der Handelsüberwachung aus.

§ 115 Abs. 1 WpG beschränkt die Handelsüberwachung der Börsen nicht mehr nur auf „über die Börse durchgeführte Wertpapiergeschäfte“ (§ 110 Abs. 1 WpG a.F.), sondern erweitert diese Aufgabe auf alle „Wertpapiergeschäfte“.

§ 115 Abs. 2 WpG bezieht auch die Überwachung publizitätspflichtiger Personen in den Aufgabenbereich der Börsen ein.

§ 115 Abs. 3 WpG erteilt den Börsen außerdem die Befugnis, „nach Bedarf den Handel über Wertpapierkonten zu beschränken, bei denen erheblich ungewöhnliche Umstände beim Handel mit Wertpapieren aufgetreten sind“. Das die Wertpapierkonten durch die „Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren“<sup>199</sup> geführt werden, ist fraglich, wie die Börsen diese Befugnis ausüben wollen.

### 11. Wertpapiergesellschaften

Das 6. Kapitel des Wertpapiergesetzes (§§ 122 bis 154 WpG) regelt die Errichtung und die Geschäftstätigkeit von Wertpapiergesellschaften, die in China die Funktion von Investmentbanken haben. Dieses Kapitel verdient besondere Aufmerksamkeit, da sich hier wesentliche Neuerungen im Wertpapiergesetz finden, die allerdings untergesetzlich teilweise bereits in der „Methode für die

---

<sup>193</sup> Direktorium statt Vorstand, kein Aufsichtsrat, Bestellung des Geschäftsführers durch die CSRC statt durch den Vorstand der Gesellschaft; siehe zur Organisationsverfassung der Börsen *Pißler*, S. 95 ff.

<sup>194</sup> WpG-Kommentar, S. 161.

<sup>195</sup> Siehe oben unter II 6 d.

<sup>196</sup> *Pißler*, S. 100.

<sup>197</sup> Siehe das Mitgliederverzeichnis auf der Internetseite der Börse in Shanghai unter [www.sse.com.cn](http://www.sse.com.cn), eingesehen am 22.2.2006

<sup>198</sup> *Pißler*, S. 100.

<sup>199</sup> Siehe hierzu das 7. Kapitel des Wertpapiergesetzes und unten unter II 12 a.

Verwaltung von Wertpapiergesellschaften“<sup>200</sup> (im Folgenden WpGesellschaftenMethode) der CSRC aus dem Jahr 2001 festgelegt waren.

Augenfälligste Änderung ist, dass das neue Recht nicht mehr „Universalwertpapiergesellschaften“<sup>201</sup> und „Kommissionswertpapiergesellschaften“<sup>202</sup> unterscheidet.<sup>203</sup> Außerdem wurde der Geschäftsbereich von Wertpapiergesellschaften erweitert. Zulässig sind nun auch „Leerkäufe“ und „Leerverkäufe“ durch Kunden der Wertpapierhändler. Vom Geschäftsbereich abhängig ist auch zukünftig die Mindestkapitalausstattung von Wertpapiergesellschaften, wobei hier (noch) stärker als bisher differenziert wird. Erhebliche Veränderungen sind überdies im Hinblick auf die Unternehmensführung (Corporate Governance), die Compliance-Organisation („Chinese Walls“) und die externe Kontrolle der Wertpapiergesellschaften (durch die CSRC und Wirtschaftsprüfer) festzustellen. Anforderungen an Führungskräfte der Wertpapiergesellschaften wurden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Schließlich geht die Revision des Wertpapiergesetzes auch Probleme im Zusammenhang mit dem Kundenschutz der chinesischen Investmentbanken an, indem ein Garantiefonds errichtet und Kundenvermögen vor der Einzel- und Gesamtvollstreckung in das Vermögen von Wertpapiergesellschaften geschützt wird.

#### a. Geschäftsbereich

§ 125 WpG erweitert den gesetzlich erlaubten Geschäftsbereich chinesischer Wertpapiergesellschaften.

Erstens wurde der Begriff der „Finanzberatung“<sup>204</sup> neu in die revidierte Fassung des Wertpapiergesetzes eingeführt.<sup>205</sup> „Finanzberatung im Zusammenhang mit Aktivitäten im Wertpapierhandel und Wertpapieranlagen“ in § 125 Nr. 3 WpG richtet sich nach den Ausführungen in der Kommentierung an Unternehmen, die beispielsweise eine Umwandlung mit anschließender Wertpapieremission planen.<sup>206</sup> Man wird diese Tätigkeit der chinesischen Investmentbanken mit der „Unternehmensberatung“ der Finanzunternehmen in Deutschland vergleichen können.<sup>207</sup>

Die „Wertpapieranlageberatung“<sup>208</sup> in § 125 Nr. 2 WpG betrifft hingegen die „klassische“ Anlageberatung. Sie soll nach der Kommentierung aber auch Aktivitäten wie die Veröffentlichung von Aufsätzen zur Anlageberatung in Periodika beinhalten.<sup>209</sup>

Unternehmensberatung und Anlageberatung waren bislang unter dem Begriff der Wertpapieranlageberatung zusammengefasst worden.<sup>210</sup>

Eine gesetzliche Grundlage hat auch die Vermögensverwaltung in § 125 Nr. 6 WpG erhalten. Die Vermögensverwaltung war (Universal-)Wertpapiergesellschaften aber bereits seit Inkrafttreten der „Methode für die Verwaltung von Wertpapiergesellschaften“ erlaubt.<sup>211</sup> Etwas überraschend ist in diesem Zusammenhang, dass die Vorschrift des § 142 WpG a.F. auch in das revidierte Wertpapiergesetz übernommen wurde (§ 143 WpG). Die Norm verbietet Wertpapiergesellschaft im Kommissionsgeschäft „eine Generalvollmacht des Kunden anzunehmen und [dann] zu bestimmen, ob und welche Wertpapiere in welchen Mengen oder zu welchem Preis gekauft oder verkauft werden.“

---

<sup>200</sup> 证券公司管理办法 v. 28.12.2001, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2001, S. 236 ff., deutsche Übersetzung in: Chinas Recht, 28.12.01/1.

<sup>201</sup> 综合类证券公司.

<sup>202</sup> 经纪类证券公司.

<sup>203</sup> Der Geschäftsbereich letzter Gesellschaften war auf das Kommissionsgeschäft beschränkt (§ 130 WpG a.F.). „Kommissionswertpapiergesellschaften“ durften also kein Emissionsgeschäft, aber auch keine Eigengeschäfte betreiben. Außerdem waren die Voraussetzungen zur Errichtung der beiden Arten von Wertpapierhäusern vor allem im Hinblick auf die Kapitalausstattung (RMB 500 Mio. bzw. 50 Mio. Yuan) unterschiedlich (§§ 121, 122 WpG a.F.).

<sup>204</sup> 财务顾问.

<sup>205</sup> Siehe aber die §§ 5 Nr. 3, 14 WpGesellschaftenMethode, wo der Begriff der Finanzberatung auftaucht.

<sup>206</sup> WpG-Kommentar, S. 199 f.

<sup>207</sup> Siehe § 1 Abs. 3 Nr. 7 KWG.

<sup>208</sup> 证券投资咨询.

<sup>209</sup> WpG-Kommentar, S. 198.

<sup>210</sup> Siehe § 5 Nr. 3 WpGesellschaftenMethode; vgl. hierzu auch *Pißler*, S. 471 f.

<sup>211</sup> Siehe § 5 Nr. 4 WpGesellschaftenMethode; und hierzu *Pißler*, S. 479.

Hieraus wurde geschlossen, dass die Vermögensverwaltung als Geschäft der Wertpapiergesellschaften nicht erlaubt ist.<sup>212</sup> Man wird im Hinblick auf § 125 Nr. 6 WpG wegen der Übernahme dieses Verbots ins neue Recht wohl annehmen müssen, dass sich § 143 WpG nicht gegen eine Vermögensverwaltung durch Wertpapiergesellschaften richtet. Eine Abgrenzung zwischen der Annahme einer „Generalvollmacht“ im Kommissionsgeschäft und der Beauftragung zur Vermögensverwaltung im Sinne einer Finanzportfolioverwaltung<sup>213</sup> wird nur über den der jeweiligen Wertpapiergesellschaft gestatteten Geschäftsbereich möglich sein. § 143 WpG ist dann aber eine Wiederholung der Regelung, dass Wertpapiergesellschaften, denen allein das Kommissionsgeschäft nach § 125 Nr. 1 WpG erlaubt ist, keine Vermögensverwaltung nach § 125 Nr. 6 WpG betreiben dürfen. Eine Überschreitung des genehmigten Geschäftsbereichs wird gemäß § 219 WpG mit Verwaltungsanktionen geahndet.

#### b. Leerkäufe und Leerverkäufe

Nicht als eigener Geschäftsbereich angeführt wird das neue Betätigungsfeld der chinesischen Wertpapiergesellschaften, ihren Kunden so genannte „Leerkäufe“ und „Leerverkäufe“ anzubieten. Nach altem Recht waren das Anbieten dieser Dienstleistungen verboten (siehe die §§ 36, 141, 186 WpG a.F.).<sup>214</sup> § 142 WpG unterstellt das Anbieten von Darlehen zum Kauf von Wertpapieren und von „Wertpapierleihen“ an Kunden durch Wertpapiergesellschaften einem Genehmigungsvorbehalt. Zugleich wird der Staatsrat ermächtigt, nähere Bestimmungen über das Anbieten dieser Dienstleistungen zu erlassen.

Anzumerken ist, dass zurzeit nicht abschließend geklärt ist, ob Leerkäufe und Leerverkäufe auch im Hinblick auf B-Aktien zulässig sind. Denn wie das alte Recht (in § 213 WpG a.F.) unterwirft das revidierte Wertpapiere diese Aktien chinesischer Gesellschaften, die über die chinesischen Börsen in Devisen gehandelt werden, nach § 239 WpG einem besonderen Regime.<sup>215</sup>

Ungewiss ist bislang auch, ob ausländischen Investoren, denen der Handel mit A-Aktien erlaubt ist (so genannte Qualified Foreign Institutional Investors, QFII<sup>216</sup>) von diesen Dienstleistungen der Wertpapiergesellschaften profitieren können werden.

Leerkäufe und Leerverkäufe von Wertpapieren, die Wertpapiergesellschaften „unter Verstoß gegen dieses Gesetz“ anbieten, werden nach § 205 WpG geahndet. Die Kommentierung deutet dies als Verweis auf die Regelung in § 142 WpG und die dort erwähnten „Bestimmungen des Staatsrates“ für das Anbieten dieser Dienstleistungen durch Wertpapiergesellschaften<sup>217</sup>, die allerdings noch erlassen werden müssten.

Im Vergleich zum alten Recht (§ 186 WpG a.F.) sieht § 205 WpG als Verwaltungsanktion auch den Entzug der „betreffenden Gewerbeerlaubnis“ vor. Dies ist wohl so zu verstehen, dass die Erlaubnis widerrufen werden kann, Kunden Gelddarlehen und „Wertpapierleihen“ anzubieten. Ob Wertpapiergesellschaften, die eine solche Erlaubnis überhaupt nicht erhalten haben, auch die Erlaubnis zur Betätigung in anderen Geschäftsbereichen (z.B. Emissionsgeschäft, Kommissionsgeschäft) entzogen werden kann, ist unklar.

#### c. Errichtungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Errichtungsvoraussetzungen für Wertpapiergesellschaften werden in § 124 WpG festgelegt. Weitere Voraussetzungen werden in den §§ 6 ff. WpGesellschaftenMethode (auch für Internet-Wertpapierbroker) festgelegt, wobei ihre Geltung nach der Revision des Wertpapiergesetzes fraglich ist.

---

<sup>212</sup> *Piñler*, S. 479.

<sup>213</sup> Siehe § 1 Abs. 1a Nr. 3 KWG.

<sup>214</sup> Siehe ausführlich zur alten Rechtslage *Piñler*, S. 451 ff. Zu Leerverkäufen als Marktmanipulation oben unter II 8 c aa.

<sup>215</sup> Siehe zu den einschlägigen Vorschriften *Piñler*, S. 486 ff.

<sup>216</sup> Siehe hierzu *Piñler*, China aktuell 2003, S. 193 ff., und jüngst *Chang*, Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 44, (2005), S. 279 ff. (287 ff., 329 ff.).

<sup>217</sup> WpG-Kommentar, S. 318.

Im Hinblick auf die Mindestkapitalausstattung wird nach § 127 WpG (noch) mehr als bisher im Hinblick auf die Geschäftsbereiche differenziert: Wertpapiergesellschaften, die Kommissionsgeschäfte, Anlageberatung und Unternehmensberatung anbieten, benötigen ein Grundkapital von RMB 50 Mio. Yuan. Betreiben sie das Emissionsgeschäft, die Finanzportfolioverwaltung oder andere Wertpapiergeschäfte nach § 125 Nr. 7 WpG müssen sie mit mindestens RMB 100 Mio. Yuan ausgestattet sein. RMB 500 Mio. Yuan beträgt das Mindestkapital für Wertpapiergesellschaften, die gleichzeitig mehrere der in § 125 Nr. 4 bis Nr. 7 WpG genannten Geschäftsbereiche betreiben.

Für chinesisch-ausländische Joint Venture-Wertpapiergesellschaften gelten außerdem die „Vorschriften für die Errichtung von Wertpapiergesellschaften mit Beteiligung ausländischen Kapitals“<sup>218</sup>, die durch weitere Verfahrensvorschriften ergänzt werden.<sup>219</sup> Bislang haben nur vier Joint Venture-Wertpapiergesellschaften den Schritt auf den chinesischen Kapitalmarkt geschafft – nämlich China International Capital Corporation<sup>220</sup> (mit Beteiligung von Morgan Stanley), China Euro Securities<sup>221</sup> (mit Beteiligung von Credit Lyonnais Securites Asia - CLSA), Changjiang BNP Paribas Peregrine Securities<sup>222</sup> und Goldman Sachs Gao Hua Securities<sup>223</sup> –, während die Genehmigung weiterer Joint Ventures – darunter Gemeinschaftsunternehmen von UBS und JP Morgan – nach Pressemeldungen aus Hongkong vorläufig ausgesetzt wurde.<sup>224</sup>

#### d. Unternehmensführung, Compliance-Organisation und externe Kontrolle

Das revidierte Wertpapiergesetz führt im 6. Kapitel außerdem verschiedene neue Instrumente ein, um die Corporate Governance von Wertpapiergesellschaften zu verbessern und Unternehmensrisiken zu verringern. In den acht, vollständig neu ins Wertpapiergesetz eingefügten §§ 147 bis 154 WpG werden außerdem zentrale Elemente für eine effektive Beaufsichtigung der CSRC über Wertpapiergesellschaften erstmals gesetzlich normiert.

aa. Mit § 130 Abs. 1 WpG wird die CSRC ermächtigt, bestimmte Risikoindizes für Wertpapiergesellschaften festzulegen (z.B. capital-liabilities ratio, equity-debt ratio). Einige der angeführten Risikoindizes hat die CSRC bereits in § 33 WpGesellschaftenmethode definiert. § 150 WpG enthält einen Katalog von Maßnahmen, die von der CSRC ergriffen werden können, wenn Wertpapiergesellschaften nicht die in § 130 Abs. 1 WpG erwähnten Risikoindizes einhalten.

bb. § 130 Abs. 2 WpG verbietet Wertpapiergesellschaften, Gesellschaftern bzw. Aktionären und „mit den Aktionären bzw. Gesellschaftern verbundenen Personen“ Darlehen oder Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Verstöße gegen dieses Verbot werden nach § 222 Abs. 2 Satz 1 WpG mit Geldbußen von bis zu RMB 300.000 Yuan geahndet. Außerdem kann die CSRC nach § 222 Abs. 2 Satz 2 WpG bei Vorliegen von Verschulden Gesellschafterrechte bzw. Aktionärsrechte einschränken und sogar die Übertragung der Anteilsrechte anordnen.

cc. § 136 WpG verlangt, dass Wertpapiergesellschaften ein System der internen Kontrolle schaffen, zwischen den verschiedenen Geschäftsfeldern trennen („Chinese Walls“) und Interessenkonflikte zwischen Kunden und dem Unternehmen sowie zwischen Kunden untereinander vermeiden. Einige der in § 136 WpG nunmehr gesetzlich verankerten Instrumente waren bereits in den §§ 28, 29

---

<sup>218</sup> 外资参股证券公司设立规则 v. 1.6.2002, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2002, S. 98 ff., chinesisch-englisch in: CLP, Vol. 16 (2002), Nr. 6, S. 41 ff.

<sup>219</sup> „Mitteilung zu einigen Fragen der Durchführung der ‚Vorschriften der CSRC über die Errichtung von Wertpapiergesellschaften mit Beteiligung ausländischen Kapitals‘ und der ‚Vorschriften der CSRC über die Errichtung von Fondsverwaltungsgesellschaften mit Beteiligung ausländischen Kapitals‘“ (关于实施《外资参股证券公司设立规则》和《外资参股基金管理公司设立规则》有关问题的通知) vom 18.11.2002 (abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2002, S. 60)

<sup>220</sup> 中国国际金融有限公司.

<sup>221</sup> 华欧国际证券有限责任公司.

<sup>222</sup> 长江巴黎百富勤证券有限责任公司.

<sup>223</sup> 高盛高华证券有限责任公司.

<sup>224</sup> „China stops licensing new brokerages amid clean-up“ in: SCMP v. 4.3.2006.

WpGesellschaftenMethode vorgesehen.<sup>225</sup> Verstöße gegen § 136 WpG werden gemäß § 220 WpG mit Verwaltungssanktionen geahndet.

dd. § 147 WpG schafft die Grundlage einer Beaufsichtigung der Wertpapiergesellschaften durch die CSRC, da hier Aufbewahrungspflichten festgelegt werden. Bislang war im Wertpapiergesetz nur vorgesehen, dass Aufzeichnungen über Aufträge von Kunden „während der vorgeschriebenen Frist bei der Wertpapiergesellschaft aufzubewahren sind“ (§ 140 Abs. 2 WpG).<sup>226</sup> § 147 WpG ist vor diesem Hintergrund eine grundlegende Neuerung, da Wertpapiergesellschaften nunmehr gesetzlich verpflichtet werden, eine Reihe von Materialien zumindest 20 Jahre aufzubewahren. Ein Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten wird nach § 225 WpG mit Geldbußen von bis zu RMB 300.000 Yuan geahndet.

ee. § 148 WpG legt bestimmte Informationspflichten der Wertpapiergesellschaften gegenüber der CSRC fest. Verstöße gegen die Informationspflichten können nach § 222 WpG mit Geldbußen von bis zu RMB 300.000 Yuan und mit dem Widerruf der Gewerbeerlaubnis geahndet werden.

ff. Nach § 149 WpG wird die CSRC überdies ermächtigt, Wirtschaftsprüfungsbüros oder Vermögensbewertungsbüros damit zu beauftragen, die Finanz- und Vermögensverhältnisse bei Wertpapiergesellschaften zu prüfen.

gg. Die §§ 151 bis 153 WpG sehen weitere Maßnahmen gegen Aktionäre bzw. Gesellschafter wegen Nichterbringens bzw. Abziehens von Einlagen (§ 151 WpG), gegen das Management wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten (§ 152 WpG) und gegen Wertpapiergesellschaften (§ 153 WpG) vor. Die Maßnahmen gegen Wertpapiergesellschaften nach § 153 WpG umfassen nun auch die Anordnung der „anvertrauten Verwaltung“<sup>227</sup> und der „Zwangsverwaltung“<sup>228</sup>, wobei die CSRC solche Anordnungen im Zusammenhang mit den Finanzproblemen der Wertpapiergesellschaften bereits seit Anfang 2004 traf.<sup>229</sup> Auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Anordnung erfolgte, war jedoch nicht ersichtlich.<sup>230</sup> Anzumerken ist, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für diese Anordnungen in § 153 WpG (Betreiben „rechtswidriger Geschäfte“ oder Auftreten „erheblicher Risiken“, so dass die „Ordnung des Wertpapiermarktes gefährdet“ ist oder „Interessen der Anleger verletzt“ werden) ausgesprochen vage gefasst sind.

§ 154 WpG sieht für den Fall, dass Anordnungen nach § 153 WpG getroffen werden, weitere Maßnahmen in Form eines Ausreiseverbots und einer Verfügungsbeschränkung über Vermögen gegen direkt verantwortliches Personal vor.

#### e. Anforderungen an leitende Manager

§ 131 Abs. 1 WpG führt allgemeine Anforderungen an Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder sowie leitende Manager von Wertpapiergesellschaften ein (ehrlich, aufrichtig, gutes Benehmen), verpflichtet sie, gewisse Kenntnisse des Kapitalmarktrechts zu haben (damit „vertraut“ zu sein), und verlangt, dass sie die „zur Erfüllung der Amtspflichten erforderlichen Geschäftsführungsfähigkeiten“ haben und vor Amtsantritt eine von der CSRC geprüfte und gebilligte Befähigung zum Bekleiden des betreffenden Amtes erhalten haben. Diese (und weitere) Anforderungen waren bislang nur in untergesetzlichen Normen festgeschrieben.<sup>231</sup>

---

<sup>225</sup> Zum „System der internen Kontrolle“ in § 135 Abs. 1 WpG siehe auch die „Anleitung für die interne Kontrolle von Wertpapiergesellschaften“ (证券公司内部控制指引) v. 15.12.2003, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2003 II, S. 195 ff., und die „Ansichten zu einigen Maßnahmen zur Verstärkung der internen Kontrolle bei den Geschäften von Wertpapiergesellschaften“ (关于加强证券公司营业内部控制若干措施的意见) v. 15.12.2003, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2003 II, S. 212 ff.

<sup>226</sup> Auch der insofern einschlägige § 45 WpGesellschaftenMethode bleibt im Hinblick auf Aufbewahrungspflichten relativ vage, da dort nur auf „Bestimmungen der CSRC“ verwiesen wird.

<sup>227</sup> 托管.

<sup>228</sup> 接管.

<sup>229</sup> Pißler, ZChinR 2004, S. 196.

<sup>230</sup> So bereits zur Anordnung der Zwangsverwaltung die Nanfang Wertpapier AG Pißler, ZChinR 2004, S. 46 f.

<sup>231</sup> Vgl. die §§ 23, 24 WpGesellschaftenMethode.

Für leitende Manager von Wertpapiergesellschaften hat die CSRC bereits im Oktober 2004 neue Regelungen erlassen.<sup>232</sup> „Leitende Manager“ wird nach diesen Regelungen<sup>233</sup> abweichend von § 217 Nr. 1 GesG definiert und umfasst beispielsweise Vorstandsvorsitzende, Vizevorstandsvorsitzende, Aufsichtsratsvorsitzende, Hauptgeschäftsführer und Vizegeschäftsführer. Vorgesehen sind auch bestimmte Grenzen für Ausländer, die als leitende Manager in Wertpapiergesellschaften tätig sein dürfen: In chinesischen Wertpapiergesellschaften dürfen nicht mehr als 30% und in Joint Venture-Wertpapiergesellschaften nicht mehr als 50% der leitenden Manager Ausländer sein.<sup>234</sup>

§ 127 Abs. 2 WpG a.F. enthielt ein Verbot für Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrates, Geschäftsführer und „sonst bei Wertpapiergesellschaften Tätige“ gleichzeitig ein Amt bei anderen Wertpapiergesellschaften innezuhaben. Dieses Verbot wurde nicht in die revidierte Fassung des Wertpapiergesetzes übernommen. Die neuen Regelungen zu leitenden Managern von Wertpapiergesellschaften der CSRC verbieten diesen aber jede wirtschaftliche Betätigung in „gewinnorientierten Einheiten“ außerhalb von Gesellschaften, an denen die betreffende Wertpapiergesellschaft beteiligt ist.<sup>235</sup>

#### f. Kundenschutz

Die Revision des Wertpapiergesetzes diente auch der Verbesserung des Schutzes von Kunden der Wertpapiergesellschaften. Dieses Ziel verfolgt das Wertpapiergesetz nun durch die Einführung eines Schutzfonds für Wertpapieranleger sowie durch klarere Regelungen über die Trennung zwischen Eigenmitteln und Kundengeldern.

Anzeichen dafür, dass ein Schutzfonds für Wertpapieranleger eingerichtet werden würde, gab es im Zusammenhang mit der aktuellen Finanznotlage einiger Wertpapiergesellschaften seit Ende 2004.<sup>236</sup> Bereits Ende Juni 2005 – mehrere Monate vor Verabschiedung der Revision des Wertpapiergesetzes – machten die CSRC, das Finanzministerium und die Chinesische Volksbank mit Genehmigung des Staatsrats eine Vorschrift zur Errichtung des Schutzfonds für Wertpapieranleger bekannt.<sup>237</sup>

Der mit § 134 WpG auf eine gesetzliche Grundlage gestellte Schutzfonds für Wertpapieranleger soll nach der Kommentierung insbesondere dem Schutz von Anlegern bei einer Zahlungsunfähigkeit von Wertpapiergesellschaften dienen.<sup>238</sup> Er soll primär aus Geldmitteln gespeist werden, die Wertpapiergesellschaften einzahlen. Das Verfahren zur Aufbringung der Geldmittel des Fonds sowie deren Verwendung und Verwaltung müssen gemäß § 134 WpG durch den Staatsrat geregelt werden.

Die Trennung zwischen Eigenmitteln und Kundengeldern bei Wertpapiergesellschaften, ein fortwährendes Problem, zu dessen Lösung die CSRC mit Hilfe verschiedener Maßnahmen in den vergangenen Jahren immer wieder ansetzte<sup>239</sup>, ist nunmehr in § 139 WpG geregelt.

§ 139 Abs. 1 Satz 1 WpG übernimmt die Vorschrift des § 132 Abs. 2 Satz 1 WpG a.F., dass „aus den Geschäften der Kunden der Wertpapiergesellschaft abgerechneten Geldmittel bei Geschäftsbanken deponiert werden müssen“. Neu ist hier, dass nunmehr „im Namen eines jeden Kunden ein unabhängiges Konto eingerichtet und verwaltet“ werden muss.

§ 139 Abs. 1 Satz 2 WpG sieht wie das alte Recht (dort allerdings etwas versteckt in § 212 WpG a.F.) vor, dass der Staatsrat ermächtigt wird, in diesem Zusammenhang „konkrete Verfahren

---

<sup>232</sup> „Methode zur Verwaltung leitender Manager von Wertpapiergesellschaften“ (证券公司高级管理人员管理办法) v. 9.10.2004, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2004 II, S. 62 ff.; und „Mitteilung zu einigen Fragen der Ausführung der ‚Methode zur Verwaltung leitender Manager von Wertpapiergesellschaften‘“ (关于实施《证券公司高级管理人员管理办法》有关问题的通知), abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2004 II, S. 70 ff.)

<sup>233</sup> § 2 der Methode v. 9.10.2004?? Fn.??232).

<sup>234</sup> 10. Abschnitt, Ziffer 5 der Mitteilung v. 9.10.2004 (Fn. 232).

<sup>235</sup> § 22 der Methode v. 9.10.2004 (Fn. 232).

<sup>236</sup> Siehe Pißler, ZChinR 2005, S. 217.

<sup>237</sup> „Methode zur Verwaltung des Schutzfonds für Wertpapieranleger“ (证券投资基金保护基金管理办法) v. 30.6.2005, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2005 I, S. 58 ff.

<sup>238</sup> WpG-Kommentar, S. 212 f.

<sup>239</sup> Siehe hierzu zuletzt Pißler, ZChinR 2005, S. 212 f.

und Ausführungsschritte“ zu treffen. Diese Änderung könnte indes einen Hinweis auf das grundlegende Problem bei der Trennung zwischen Eigenmitteln und Kundengeldern bei Wertpapiergesellschaften geben: Unter (in der VR China nur bedingt gültigen) rechtsstaatlichen Gesichtspunkten waren mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage alle zuvor durch die CSRC ergriffenen Maßnahmen das Papier nicht wert, auf denen sie festgelegt wurden. Die (zumeist staatlichen) Wertpapiergesellschaften nahmen offensichtlich lange Zeit für sich in Anspruch, dass die CSRC außerhalb ihrer Befugnisse handelte. Und sie hatten erkennbar die politische Rückendeckung, auf dieser Ansicht zu beharren. Der Gesetzgeber hat nun dem Staatsrat in Erinnerung gerufen, dass er selbst (und nicht die CSRC) entsprechende Rechtsnormen zu erlassen hat, indem die bisherige Ermächtigungsgrundlage in § 212 WpG a.F. aus dem Versteck am Ende des Wertpapiergesetzes dorthin geholt wurde, wo sie hingehört: in § 139 Abs. 1 Satz 2 WpG.

Es ist daher festzustellen, dass sich im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage und die vorgeschriebene Trennung zwischen Eigenmitteln und Kundengeldern durch das Deponieren auf Konten bei Geschäftsbanken sich seit Verabschiedung des Wertpapiergesetzes vor mehr als sieben Jahren nichts wesentlich geändert hat. Es entbehrt daher nicht einer gewissen Ironie, wenn die Kommentierung zu § 139 WpG ausführt, „dass das unabhängige Deponieren von Kundengeldern durch Wertpapiergesellschaften noch nicht lange durchgeführt wird, dass der Umfang der durch einige Wertpapiergesellschaften veruntreuten Kundengelder relativ groß ist, dass einige Wertpapiergesellschaften eine gewisse Zeit benötigen, die ursprünglichen Kundenkonten zu bereinigen und dass einige Geschäftsbanken [...] noch das System für das Deponieren und die Abrechnung vervollständigen müssen, so dass diese Vorschrift [§ 139 WpG] den Staatsrat ermächtigt, das konkrete Verfahren und Ausführungsschritte [...] festzulegen“.<sup>240</sup>

Die neu eingefügten Sätze 1 und 3 in § 139 Abs. 2 WpG sollen Kundengelder bei einer Insolvenz der Wertpapiergesellschaft und bei Einzelvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Wertpapiergesellschaft schützen. Das Oberste Volksgericht hatte zu diesem Zweck seit 1997 mehrere justizielle Interpretationen erlassen, die zum Teil durch die CSRC „weitergeleitet“ wurden.<sup>241</sup>

## 12. Clearinggesellschaften

Im 7. Kapitel des Wertpapiergesetzes (§§ 155 bis 168 WpG) sind Vorschriften über die Errichtung und die Geschäftstätigkeit der „Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren“ enthalten. Mit diesen Organen ist insbesondere die Ende März 2001 gegründete Chinesische Wertpapierregistrierungs- und -clearinggesellschaft mbH<sup>242</sup> gemeint, die seit dem Oktober 2001 alle Geschäfte der vormaligen Registrierungs- und Clearinggesellschaften in Shanghai und Shenzhen übernommen hat. Die Registrierungs- und Clearinggesellschaften in Shanghai und Shenzhen wurden zu Zweiggemeinschaften der Chinesischen Wertpapierregistrierungs- und -clearinggesellschaft mbH.<sup>243</sup> Änderungen sind in diesem Kapitel im Hinblick auf die Einrichtung von Wertpapierkonten bei den Clearinggesellschaften und durch die Festlegung von Prinzipien im Clearinggeschäft vorzufinden.

### a. Einrichtung von Wertpapierkonten

Das alte Wertpapiergesetz ließ Zweifel daran zu, ob Wertpapierkonten bei Wertpapiergesellschaften oder bei den Clearinggesellschaften zu errichten sind. Fraglich war außerdem, ob Wertpapiergesellschaften das Konto im Namen des Kunden oder im eigenen Namen eröffnen. Diese Zweifel konnten bislang nur im Wege der Auslegung unter zu Hilfenahme der „Vorschrift der Chinesischen

---

<sup>240</sup> WpG-Kommentar, S. 219.

<sup>241</sup> 法发 [1997] Nr. 27 v. 2.12.1997, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 389 f.; verbunden mit der „dringenden Mitteilung“ (紧急通知) des Obersten Volksgerichts in 法明传 [1998] Nr. 213 v. 22.7.1998 weitergeleitet durch die CSRC in 证监法字 [1998] Nr. 3 v. 31.12.1998, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1998, S. 229 ff.; außerdem: 法 [2004] Nr. 239 v. 9.11.2004, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2004 II, S. 453 ff.

<sup>242</sup> 中国证券登记结算有限责任公司 (China Securities Depository & Clearing Corporation Limited), siehe im Internet: [www.chinaclear.cn](http://www.chinaclear.cn).

<sup>243</sup> Siehe *Pißler*, S. 441 f.

Wertpapierregistrierungs- und Clearinggesellschaft mbH zur Verwaltung von Wertpapierkonten“ aus dem Jahre 2002 ausgeräumt werden.<sup>244</sup>

§ 166 Abs. 1 WpG sieht nun ausdrücklich vor, dass Wertpapierkonten bei den Clearinggesellschaften zu errichten sind und dass diese Konten im Namen des Kunden zu eröffnen sind.

§ 166 Abs. 2 Satz 1 WpG übernimmt die vormals systematisch in den Regelungen zu Wertpapiergesellschaften deplatzierte und daher im oben genannten Sinn missverständliche Vorschrift in § 138 Abs. 2 WpG, wonach ein Anleger bei der Eröffnung des Kontos „dem Recht gemäße Nachweise“ dafür zu besitzen hat, dass er „chinesischer Bürger“ bzw. eine „chinesische juristische Person“ ist. Ausländern ist die Eröffnung von Konten daher grundsätzlich nicht möglich. § 166 Abs. 2 Satz 2 WpG enthält aber insoweit eine Ausnahme von § 166 Abs. 2 Satz 1 WpG, die allerdings einer zentralstaatlichen Grundlage bedarf. Diese Ausnahme bezieht sich nach der Kommentierung<sup>245</sup> vor allem auf ausländischen Investoren, denen der Handel mit A-Aktien erlaubt ist.<sup>246</sup> Konten für B-Aktien dürften aber ebenso unter diese Ausnahme fallen.<sup>247</sup>

#### b. Prinzipien im Clearinggeschäft<sup>248</sup>

Bei den neu eingefügten §§ 167, 168 WpG, die einige Prinzipien im Clearinggeschäft aufstellen, scheint es sich um keine grundlegende Neuerung zu handeln. Vielmehr erläutert die Kommentierung zu diesen Regelungen die bestehende Praxis beim Clearing von Wertpapieren in der VR China.<sup>249</sup> Insbesondere finden sich dort zu § 167 WpG Ausführungen zum so genannten „Zweistufigen Clearingsystem“<sup>250</sup>, d.h. einer Verrechnung auf zwei Ebenen, nämlich zwischen der Clearing- und Registrierungsgesellschaft und den Wertpapierhändlern (erste Ebene) sowie zwischen den Wertpapierhändlern und den Kunden (zweite Ebene).<sup>251</sup> Dieses Clearingsystem gilt seit 1996 für den Wertpapierhandel sowohl über die Börse in Shanghai als auch über die Börse in Shenzhen.<sup>252</sup>

Die „Netto-Abrechnung“<sup>253</sup> in § 167 WpG bezeichnet nach Darstellung in der Kommentierung die Praxis, dass an einem Handelstag gehandelte Wertpapiere einer Gattung zunächst im Hinblick auf alle Verkäufe und Käufe des jeweiligen Clearingteilnehmers abgerechnet werden und nur ein sich ergebender Handelsüberschuss dieser Wertpapiergattung geliefert wird. Entsprechend wird auch mit dem Entgelt aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren der jeweiligen Clearingteilnehmer verfahren.<sup>254</sup>

Zum „Ware-Gegen-Entgelt-Prinzip“<sup>255</sup> erläutert die Kommentierung das Recht der Clearinggesellschaft, eine Lieferung von Wertpapieren bzw. Geldmitteln zu verweigern, wenn es zu einer Vertragsverletzung bei der Lieferung durch einen Teilnehmer am Clearing kommt.<sup>256</sup> § 167 Abs. 3 WpG ist vor dem Hintergrund eine konkretere Ausgestaltung dieses Prinzips.

---

<sup>244</sup> *Piñler*, S. 440.

<sup>245</sup> WpG-Kommentar, S. 256

<sup>246</sup> So genannte Qualified Foreign Institutional Investors (QFII); siehe hierzu die in Fn. 216 genannten Quellen.

<sup>247</sup> Siehe zu den verschiedenen Kategorien von Konten in China *Piñler*, S. 442 f.

<sup>248</sup> Siehe zu einigen Begriffsdefinitionen beim Clearing: „Functional Definition of a Central Counterparty Clearing House (CCP)“, [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/financial-markets/docs/clearing/2004-consultation/eachannex3\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/financial-markets/docs/clearing/2004-consultation/eachannex3_en.pdf) (eingesehen am 8. März 2006).

<sup>249</sup> WpG-Kommentar, S. 256 ff.

<sup>250</sup> 二级结算体系.

<sup>251</sup> Laut WpG-Kommentar, S. 256, gab es im April 2005 auf der ersten Ebene 533 Teilnehmer, denen auf der zweiten Ebene mehr als 7,2 Mio. Anleger gegenüber gestanden hätten. Bei der Zahl der Anleger setzen die Autoren der Kommentierung offensichtlich die Zahl der Wertpapierkonten (im Juni 2004 laut CSRC-Amtsblatt 2004, Nr. 6, S. 53: circa 7,1 Mio.; siehe zu der Zahl der zwischen 1990 und 2001 eröffneten Konten *Piñler*, S. 72) mit der Zahl der Anleger gleich, was aber nicht ohne weiteres zulässig ist, da Anleger unterschiedliche Konten für den Handel an den Börsen in Shanghai und Shenzhen sowie für den Handel mit A-Aktien und B-Aktien eröffnen müssen (siehe zu den verschiedenen Kategorien von Konten in China *Piñler*, S. 442 f.).

<sup>252</sup> *Piñler*, S. 462.

<sup>253</sup> 净额结算, „Netting“.

<sup>254</sup> Siehe Zu dieser Praxis beim Clearing von Aktien *Piñler*, S. 462.

<sup>255</sup> 货银对付的原则, „Delivery versus Payment“ als Gegensatz zu „Free of Payment“.

<sup>256</sup> WpG-Kommentar, S. 257.

§ 168 WpG legt – entsprechend zu § 139 WpG für Wertpapiergesellschaften<sup>257</sup> – die Trennung zwischen dem Vermögen der Clearinggesellschaft und fremdem Vermögen fest und sichert das fremde Vermögen gegen Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Clearinggesellschaft ab.

### 13. Wertpapierdienstleister

Der Titel des 8. Kapitels des Wertpapiergesetzes (§§ 169 bis 173) wurde geändert. Bislang waren in diesem Kapitel „Dienstleistungsorgane im Wertpapierhandel“<sup>258</sup> geregelt.<sup>259</sup> Stattdessen lautet der Titel nun „Wertpapierdienstleistungsorgane“<sup>260</sup>.

Welche „Organe“ unter diesen Begriff fallen, ist nicht definiert. Im Vergleich zum alten Recht ergibt sich jedenfalls, dass der Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ weiter ist. Denn § 169 WpG unterstellt Anlageberatungsorgane, Finanzberatungsorgane<sup>261</sup>, Kreditbewertungsorgane, Vermögensbewertungsorgane und Wirtschaftsprüfungsbüros, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, einem Genehmigungsvorbehalt. Nach der entsprechenden Vorschrift in § 157 WpG a.F. waren Finanzberatungsorgane, Vermögensbewertungsorgane und Wirtschaftsprüfungsbüros noch nicht genannt.

Fraglich ist aber, ob auch andere als die in § 169 WpG genannten „Organe“ unter den Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ subsumiert werden können, insbesondere auch die früher als „für das Publikum vermittelnden Organe“<sup>262</sup> angeführten Rechtsanwaltskanzleien.

Für Rechtsanwaltskanzleien als „Wertpapierdienstleistungsorgane“ spricht, dass nach § 45 WpG „Wertpapierdienstleistungsorgane“, „Rechtsgutachten“ ausstellen und gemäß § 173 WpG für die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Ausstellung der Rechtsgutachten haften. Nicht verständlich wäre außerdem, warum Rechtsanwälte nach der Revision des Wertpapiergesetzes nicht mehr als Insider anzusehen sein sollten. Bislang waren sie als Personal der „für das Publikum vermittelnden Organe“ nach § 68 Nr. 6 WpG a.F. unternehmensexterne Insider. Da § 74 Nr. 6 WpG nunmehr auf Personal von „Wertpapierdienstleistungsorganen“ abstellt, würden Rechtsanwälte keine Insider mehr sein.

Es sprechen daher gute Gründe dafür, den Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ nicht auf die in § 169 WpG genannten „Organe“ zu beschränken.

#### a. Genehmigungsvorbehalt und Sanktionsbefugnis

Eine Neuerung im 8. Kapitel des Wertpapiergesetzes ist, dass die Genehmigung der Errichtung von Anlageberatungsorganen, Finanzberatungsorganen, Kreditbewertungsorganen, Vermögensbewertungsorganen und Wirtschaftsprüfungsbüros, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, nach § 169 WpG ausdrücklich durch die CSRC und die „entsprechend zuständigen Abteilungen“ zu erteilen ist. Nach dem alten Recht war in § 157 WpG a.F. vorgesehen, dass die CSRC nur für Anlageberatungsorgane und Kreditbewertungsorgane ein Genehmigungsverfahren bestimmt. Das neue Recht gibt der CSRC daher mehr Kompetenzen im Hinblick auf dies Wertpapierdienstleistungsorgane, die sie sich allerdings mit den „entsprechend zuständigen Abteilungen“ teilt.

Dementsprechend kommt auch die Befugnis, nach der neu eingefügten Vorschrift des § 226 Abs. 2 WpG Verwaltungssanktionen wegen nicht genehmigter Wertpapierdienstleistungen durch Anlageberatungsorganen, Finanzberatungsorganen, Kreditbewertungsorganen, Vermögensbewertungsorganen

---

<sup>257</sup> Siehe oben unter II 11 f.

<sup>258</sup> 证券交易服务机构.

<sup>259</sup> Im alten Wertpapiergesetz wurde neben dem Begriff der „Dienstleistungsorgane im Wertpapierhandel“ der Begriff der „für das Publikum vermittelnden Organe“ (Intermediärinstitute) verwendet. Das Gesetz sagte nicht, welche Organe hierunter zu verstehen sind. Die Literatur zählte Rechtsanwaltskanzleien, Vermögensbewerter und Wirtschaftsprüfungsbüros zu den Intermediärinstituten (siehe *Pißler*, S. 251).

<sup>260</sup> 证券服务机构.

<sup>261</sup> Der Begriff der „Finanzberatungsorgane“ (财务顾问机构) wurde neu in das Wertpapiergesetz eingeführt (siehe zum Begriff der „Finanzberatung“ [财务顾问] in Abgrenzung zur Anlageberatung [投资咨询] oben unter II 11 a).

<sup>262</sup> Siehe oben Fn. 259.

oder Wirtschaftsprüfungsbüros zu verhängen, nach Darstellung in der Kommentierung nicht allein der CSRC zu.<sup>263</sup>

## b. Anlageberatung

Die Anlageberatung und Unternehmensberatung sind derzeit noch in untergesetzlichen Rechtsakten aus den Jahren 1997/1998 zusammen geregelt.<sup>264</sup> Im Hinblick auf die Anlageberatung kam im Jahr 2001 eine weitere Vorschrift der CSRC hinzu.<sup>265</sup> Da das revidierte Wertpapiergesetz nunmehr die Anlageberatung und Unternehmensberatung als zwei unterschiedliche Geschäftsfelder von Wertpapiergesellschaften regelt<sup>266</sup>, ist zu erwarten, dass auch diese untergesetzlichen Rechtsakte in der Zukunft angepasst werden.

Für die Anlageberatung sind in § 171 WpG bestimmte Verhaltensregeln festgelegt. Ganz überwiegend fanden sich diese Verhaltensregeln auch im alten Recht.<sup>267</sup> Neu ist aber, dass in § 171 Nr. 4 WpG – parallel zu § 79 Abs. 1 Nr. 6 WpG für Wertpapiergesellschaften – in der Anlageberatung ein gesetzliches Verbot ausgesprochen wird, „unter Nutzung der [Nachrichten] verbreitenden Medien oder auf anderem Wege falsche oder die Anleger irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verbreiten“.

Ebenfalls parallel zur Schadenersatzhaftung der Wertpapiergesellschaften wegen Verletzung von Interessenwahrungspflichten nach § 79 Abs. 2 WpG wird bei der Anlageberatung in § 171 Abs. 2 WpG außerdem ein Schadenersatzanspruch von Anlegern wegen Handlungen nach § 171 Abs. 1 WpG gegen die Schädiger neu eingeführt.<sup>268</sup> Im Gegensatz zur Schadenersatzhaftung der Wertpapiergesellschaften<sup>269</sup> war ein solcher Anspruch im bisherigen Gesetzesrecht nicht vorgesehen.<sup>270</sup> Das Wertpapiergesetz schweigt auch in der revidierten Fassung zur verwaltungsrechtlichen Ahndung von Verstößen gegen § 171 Abs. 1 WpG.

## c. Sorgfaltspflichten und Haftung

§ 173 WpG legt wie § 161 WpG a.F. bestimmte Sorgfaltspflichten für Wertpapierdienstleister fest. Diese Sorgfaltspflichten beziehen sich auf Rechnungsprüfungsberichte, Vermögensbewertungsberichte, Finanzberatungsberichte, Kreditbewertungsberichte, Rechtsgutachten und sonstige Schriftstücke, die Wertpapierdienstleister für die Ausgabe, die Börsenzulassung, den Handel von Wertpapieren oder „andere Aktivitäten im Wertpapierhandel“ anfertigen oder ausstellen. Offen bleibt, ob auch schriftlich erbrachte Beratungsdienstleistungen den Sorgfaltspflichten des § 173 WpG unterliegen.

Das neue Recht legt als Maßstab die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“<sup>271</sup> an, wobei dieser Maßstab zwar an mehreren Stellen des revidierten Wertpapiergesetzes verwendet wird<sup>272</sup>, sein Inhalt aber noch zu klären sein wird.

Verstöße gegen die in § 173 Satz 1 WpG angeführten Pflichten der Wertpapierdienstleistungsorgane werden nach § 223 WpG mit Verwaltungssanktionen geahndet. Dementsprechend umfassend sieht die Kommentierung den Begriff der Schriftstücke in § 223 WpG.<sup>273</sup> Auf der Rechtsfolgenseite ist zu § 223 WpG anzumerken, dass nunmehr die CSRC bei Verstößen die Gewerbeerlaubnis des

---

<sup>263</sup> WpG-Kommentar, S. 352.

<sup>264</sup> Siehe zu den einschlägigen Rechtsakten mit Quellenangaben *Pißler*, S. 471.

<sup>265</sup> Siehe zu dieser Vorschrift mit Quellenangabe *Pißler*, S. 477.

<sup>266</sup> Siehe oben unter II 11 a.

<sup>267</sup> Siehe § 159 WpG a.F. und zu den Verhaltensregeln in den untergesetzlichen Rechtsakten *Pißler*, S. 475 ff.

<sup>268</sup> Die Einführung eines solchen Anspruches war noch während der Beratungen des Revisionsentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden. Siehe oben unter I 3.

<sup>269</sup> Siehe oben unter II 8 d.

<sup>270</sup> Die CSRC ging jedoch in der Vorschrift aus dem Jahr 2001 vom Bestehen eines Schadenersatzanspruches aus; siehe *Pißler*, S. 477.

<sup>271</sup> *勤勉尽责*.

<sup>272</sup> Siehe §§ 11 Abs. 2, 152, 223 WpG. Das alte Recht kannte diesen Maßstab nicht.

<sup>273</sup> Der WpG-Kommentar (S. 345) führt als Beispiele für „Schriftstücke“ in § 223 WpG Rechnungsprüfungsberichte, Vermögensbewertungsberichte, Finanzberatungsberichte, Kreditbewertungsberichte und Rechtsgutachten an.

betreffenden Wertpapierdienstleistungsorgans vorläufig entziehen oder widerrufen kann.<sup>274</sup> Nach der alten Regelung in § 202 WpG konnte die CSRC nur Geldbußen verhängen, während die Einstellung des Betriebs als Sanktion der „betreffenden vorgesetzten Stelle“ vorbehalten war.

§ 173 Satz 2 WpG sieht wie das alte Recht außerdem eine Grundlage für Schadenersatzansprüche vor.<sup>275</sup> Hier ergibt sich im Vergleich zum alten Recht zunächst, dass (dem Titel des 8. Kapitels entsprechend) „Wertpapierdienstleistungsorgane“ Anspruchsverpflichtete sind. Das alte Recht gab den Anspruch gegen „spezielle Organe“<sup>276</sup>, wobei dieser Begriff zum Teil mit dem Begriff der „für das Publikum vermittelnden Organe“ gleichgesetzt wurde.<sup>277</sup> Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage richtet sich der Anspruch außerdem nur gegen die „Wertpapierdienstleistungsorgane“ selbst und nicht mehr (wie nach § 161 WpG a.F.) auch gegen ihr Personal.

Die Erwähnung der durch „Wertpapierdienstleistungsorgane“ angefertigten oder ausgestellten „Rechtsgutachten“ in § 173 Satz 2 WpG spricht dafür, dass die Schadenersatzansprüche auch weiterhin (wie nach einhelliger Meinung in der Literatur zu § 161 WpG a.F.<sup>278</sup>) gegen Rechtsanwaltskanzleien geltend gemacht werden können.<sup>279</sup>

§ 173 Satz 2 WpG normiert schließlich die in der Literatur mehrheitlich vertretene Meinung, dass es sich um eine verschuldensabhängige Haftung mit Verschuldensvermutung handelt.<sup>280</sup>

#### 14. Wertpapiergewerbeverbände

Das 9. Kapitel (§§ 174 bis 177) legt einige Vorschriften über Wertpapiergewerbeverbände als Interessenvertreter der chinesischen Wertpapierhändler fest.

Modifikationen ergeben sich hier nur im Hinblick auf die Aufgaben der Verbände nach § 176 WpG, die eine größere Unabhängigkeit signalisieren. Dies kommt zunächst darin zum Ausdruck, dass der Verband gemäß § 176 Nr. 1 WpG nicht mehr – wie noch nach § 164 Nr. 1 WpG a.F. – nur die Aufgabe hat, die CSRC dabei „zu unterstützen“, Mitglieder des Verbandes (d.h. Wertpapierhändler) „zur Ausführung der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen zum Wertpapierrecht zu erziehen und zu organisieren“. Dem Verband kommt diese Aufgabe nun originär zu.

Außerdem kann sich der Verband nun nach § 176 Nr. 8 WpG selbst in seiner Satzung andere Aufgaben geben, während dies bislang gemäß § 164 Nr. 8 WpG a.F. nur die CSRC konnte. Allerdings muss die Satzung nach § 175 WpG weiterhin (wie in § 163 WpG a.F.) der CSRC „zu den Akten gemeldet“ werden. Die CSRC hat außerdem nach wie vor die Aufgabe, die Aktivitäten der Wertpapiergewerbeverbände anzuleiten und sie zu überwachen“ (§ 179 Nr. 6 WpG, § 167 Nr. 6 WpG a.F.).

#### 15. Wertpapieraufsichtsorgane

Im 10. Kapitel des Wertpapiergesetzes (§§ 178 bis 187 WpG) finden sich Vorschriften über die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der chinesischen Wertpapieraufsichtsorgane, d.h. der CSRC und ihrer gemäß § 7 Abs. 2 WpG errichteten Außenstellen.<sup>281</sup> Im Hinblick auf die in § 179 WpG festgelegten Aufgaben ergeben sich nur wenige Änderungen. Zu erwähnen ist an dieser Stelle allein, dass § 179 Abs. 2 WpG die Befugnis der CSRC gesetzlich verankert, mit ausländischen Kapitalmarktaufsichtsorganen zusammen zu arbeiten. Diese Befugnis hatte die CSRC bislang nur auf Grund einer Verwaltungsrechtsnorm des Staatsrates aus dem Jahre 1998.<sup>282</sup>

<sup>274</sup> So auch der WpG-Kommentar, S. 347.

<sup>275</sup> Vor der Revision war allerdings umstritten, ob sich der Anspruch aus § 161 WpG a.F., § 202 WpG a.F. oder aus beiden Vorschriften ergab (siehe zu den unterschiedlichen Meinungen *Pißler*, S. 228 ff.). Diese Frage kann als geklärt gelten, da die aus § 202 WpG a.F. übernommenen Regelungen des § 223 WpG keine zivilrechtlichen Ansprüche mehr vorsehen, sich vielmehr auf die verwaltungsrechtliche Ahndung von Verstößen gegen § 173 WpG beschränken.

<sup>276</sup> 专业机构.

<sup>277</sup> Siehe *Pißler*, S. 229.

<sup>278</sup> *Pißler*, S. 229.

<sup>279</sup> Siehe zum Problem der Definition des Begriffes der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ oben unter II 13.

<sup>280</sup> *Pißler*, S. 232 ff.

<sup>281</sup> Siehe die Übersicht in: *Pißler*, S. 22

<sup>282</sup> *Pißler*, S. 34 ff., dort auch zu den bislang mit ausländischen Aufsichtsorganen abgeschlossenen Vereinbarungen.

Es erscheint aber lohnend, einen näheren Blick die in § 180 WpG angeführten Befugnisse der CSRC zu werfen, da diese im Vergleich zu § 168 WpG a.F. ausgeweitet und konkretisiert wurden. Zugleich wurde die Kontrolle über die Ausübung dieser Befugnisse durch Mitarbeiter der CSRC verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen chinesischen Finanzaufsichtsbehörden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

#### a. Befugnisse

§ 168 Nr. 1 WpG a.F. bestimmte nur sehr vage, dass die CSRC die Befugnis hat, „den Ort gesetzeswidriger Handlungen zu betreten, um Untersuchungen durchzuführen und Beweise zu erheben“. Diese Regelung wird nun durch § 180 Nr. 1 und Nr. 2 WpG konkretisiert, indem diejenigen Orte angeführt werden, an denen die CSRC Untersuchungen durchführen darf (Nr. 1), und indem bereits der Verdacht einer gesetzeswidrigen Handlungen ausreicht, um der CSRC Zutritt für Untersuchungen und das Erheben von Beweisen zu verschaffen (Nr. 2).

§ 180 Nr. 4 WpG wurde neu eingefügt und gibt der CSRC mehr Befugnisse, einschlägige Unterlagen, Korrespondenz und Aufzeichnungen einzusehen und zu kopieren.

§ 180 Nr. 6 WpG schreibt vor, dass Beweissicherungsmaßnahmen in Form von Verfügungsverboten über Konten („Einfrieren oder Versiegelung“) bei Vorliegen von „rechtswidrigem Vermögen“ mit Genehmigung des „Hauptverantwortlichen“ der CSRC vorgenommen werden können. Die bisherige Regelung in § 168 Nr. 4 WpG a.F. verlangte einen Antrag bei den „Justizorganen“ und ließ offen, welche Formanforderungen an diesen zu stellen sind.<sup>283</sup>

§ 180 Nr. 7 WpG sieht entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen nun auch für „rechtswidrige Wertpapiergeschäfte“ vor, indem die CSRC den Kauf und Verkauf von Wertpapieren beschränken kann. Es bedarf auch hier einer Genehmigung des „Hauptverantwortlichen“ der CSRC.

§ 227 Nr. 2 WpG ahndet die Anwendung von Maßnahmen nach § 180 WpG „unter Verstoß gegen die Bestimmungen“ durch die CSRC mit Verwaltungsdisziplinarstrafen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“.

#### b. Ausübung der Befugnisse durch Mitarbeiter der CSRC

Neu in § 181 WpG ist im Vergleich zur alten Regelung in § 169 WpG a.F., dass Mitarbeiter der CSRC bei Erfüllung von Amtspflichten eine Ermittlungsanordnung der CSRC („Schriftstück zur Mitteilung der Überwachung und Überprüfung oder Untersuchung“) vorzulegen haben. Auch das Erfordernis, dass Mitarbeiter bei der Erfüllung von Amtspflichten nicht allein auftreten dürfen, ist neu. Eingefügt wurde außerdem das Recht, eine Untersuchung zu verweigern, wenn sich Mitarbeiter nicht an die Anforderungen in § 181 WpG halten.

#### c. Zusammenarbeit der chinesischen Finanzaufsichtsbehörden

Der in § 185 Abs. 1 WpG angeführte „Mechanismus zur gemeinsamen Nutzung von Informationen“ bei der Finanzaufsicht wurde nach Darstellung in der Kommentierung<sup>284</sup> durch den Abschluss eines Memorandum zwischen der CSRC, der Bankenaufsichtskommission<sup>285</sup> und der Versicherungsaufsichtskommission<sup>286</sup> bereits geschaffen.<sup>287</sup> Das Memorandum sieht insbesondere „gemeinsame Aufsichtssitzungen“<sup>288</sup> der drei Finanzaufsichtsorgane vor, die vierteljährlich abzuhalten sind.

---

<sup>283</sup> Das Oberste Volksgericht hatte allerdings bereit im April 2005 Bestimmungen zu diesem Antragsverfahren bekannt gemacht. Siehe „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beantragung des Einfrierens von Geldmittelkonten und Wertpapierkonten durch Wertpapieraufsichtsorgane bei den Volksgerichten“ (关于证券监督管理机构申请人民法院冻结资金帐户, 证券帐户的若干规定) vom 29.4.2005, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2005 I, S. 180 ff.

<sup>284</sup> WpG-Kommentar, S. 289.

<sup>285</sup> China Banking Regulatory Commission, CBRC.

<sup>286</sup> China Insurance Regulatory Commission, CIRC.

<sup>287</sup> Siehe „Memorandum der CSRC, CBRC und CIRC über die Arbeitsteilung und Zusammenarbeit bei der Finanzaufsicht“ (中国银行业监督管理委员会, 中国证券监督管理委员会, 中国保险监督管理委员会在金融监管方面分工合作的备忘录), abgedruckt in: ZGZQB v. 29.6.2004, S. 3. Das Memorandum geht auf eine bereits seit 2003 bestehen-

## 16. Verwaltungssanktionen

Schließlich ist auf die Änderungen einzugehen, die sich im Hinblick auf die im 11. Kapitel (§§ 188 bis 235 WpG) festgelegten Verwaltungssanktionen ergeben, soweit diese nicht bereits im Zusammenhang mit der geahndeten Handlung oder Pflichtverletzung erörtert wurde.<sup>289</sup>

### a. Verbotene Handlungen von Investmentbanken im Emissionsgeschäft

Das revidierte Wertpapiergesetz regelt in § 191 WpG die Ahndung verschiedener rechtswidriger Handlungen von Wertpapiergesellschaften im Emissionsgeschäft und sieht außerdem einen Schadenersatzanspruch anderer „Organe, die den Absatz von Wertpapieren übernehmen“, und geschädigter Anleger vor. Aus dem alten Recht bekannt ist lediglich das in § 191 Nr. 2 WpG geahndete Verbot unlauteren Wettbewerbs durch Wertpapiergesellschaften im Emissionsgeschäft nach § 29 Satz 2 WpG (bisher § 22 Satz 2 WpG a.F.). Das Verbot war bislang allerdings nicht gesetzlich, sondern nur durch eine untergesetzliche Verwaltungsmethode aus dem Jahr 1996 geahndet<sup>290</sup>, die allerdings von der CSRC durchaus angewendet wurde.<sup>291</sup>

Unklar ist, für welchen Verstoß Emissionsbanken nach § 191 Nr. 1 WpG haften, „wenn sie falsche oder die Anleger irreführende Werbung oder andere Promotionsaktivitäten durchführen“. Das Gesetz enthält keinen entsprechenden Verbotstatbestand.<sup>292</sup>

Fraglich ist auch, welche „Bestimmungen über das Geschäft der Übernahme des Absatzes von Wertpapieren“ in § 191 Nr. 3 WpG gemeint sind. Da die Bezugnahme auf das Wertpapiergesetz fehlt, könnten hierunter die bereits erwähnte Verwaltungsmethode zum Emissionsgeschäft aus dem Jahr 1996<sup>293</sup> und weitere Regelungen für Wertpapiergesellschaften, die als Konsortialführer und Emissionshelfer fungieren<sup>294</sup>, zu verstehen sein.

### b. Änderung des Verwendungszwecks der durch die Emission eingeworbenen Gelder

Nach dem alten Recht hatte eine rechtswidrige Änderung des Verwendungszwecks der im Rahmen einer Wertpapieremission eingeworbenen Geldmittel nach § 20 Abs. 2 Satz 2 WpG a.F. nur zur Folge, dass eine Gesellschaft keine neuen Aktien ausgeben durfte. Verwaltungssanktionen waren nicht vorgesehen.

Die Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 WpG a.F. wurde in § 15 WpG übernommen. Zusätzlich kann nun aber die rechtswidrige Änderung des Verwendungszwecks nach § 194 WpG mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden. Adressanten der Verwaltungssanktion sind nach § 194 Abs. 2 WpG neben Emittent und börsennotierter Gesellschaft auch der beherrschende Aktionär oder die tatsächlich beherrschende Person des Emittenten oder der börsengängigen Gesellschaft, die zur Änderung des Verwendungszwecks anstiften.

---

de Praxis zurück: Eine erste „gemeinsame Aufsichtssitzung“ wurde nämlich bereits im September 2003 abgehalten (ZGZQB v. 19.9.2003, S. 1). Die zweite folgte im März 2004 (ZGZQB v. 19.3.2004, S. 1).

<sup>288</sup> 监管联席会议.

<sup>289</sup> Siehe zu den Verwaltungssanktionen im Übrigen die Fußnoten zur Übersetzung des WpG unten.

<sup>290</sup> „Methode zur Verwaltung der Emissionsgeschäfte von Wertpapierinstituten mit Aktien“ (《证券经营机构股票承销业务管理办法》) v. v. 17.6.1996, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1996, S. 41 ff.

<sup>291</sup> Siehe *Piβler*, S. 362.

<sup>292</sup> Die Kommentierung zum Wertpapiergesetz geht auf dieses Problem nicht ein. Gemeint sein könnte ein Verstoß gegen die in § 31 WpG festgelegte Pflicht der Emissionsbanken, die im Zusammenhang mit der Emission veröffentlichten Schriftstücke zu prüfen, gegen das allgemeine Verbot des Produzierens und Verbreitens falscher Informationen nach § 78 WpG, gegen die Interessenwahrungspflichten von Wertpapierhändlern nach § 79 Nr. 6 WpG oder gegen § 144 WpG, nach dem Wertpapiergesellschaften Kunden keine Gewinne oder den Ersatz von Verlusten aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren versprechen dürfen.

<sup>293</sup> Siehe Fn. 290.

<sup>294</sup> Hierzu mit Quellenangaben zu den einschlägigen Rechtsakten *Piβler*, S. 362 f.

### c. Illegal eröffnete Wertpapierhandelsplätze

§ 178 WpG a.F. erteilte die Befugnis, illegal eröffnete Wertpapierhandelsplätze zu „unterbinden“<sup>295</sup>, der CSRC. § 196 WpG gibt diese Befugnis nun der „Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts“. Die Kommentierung schweigt zu der Frage, warum der CSRC die Befugnis entzogen wurde. Stattdessen finden sich dort<sup>296</sup> allgemeine Ausführungen zu den „Vermögensrechtbörsen“<sup>297</sup>, „Wertpapierhandelszentren“<sup>298</sup> und „automatischen Kursnotierungssystemen im Wertpapierhandel“<sup>299</sup>, die in den vergangenen Jahren „in einigen Gebieten“ ohne Genehmigung durch den Staatsrat errichtet worden seien. Diese Schwarzmärkte waren kurz vor Verabschiedung des Wertpapiergesetzes im Jahr 1998 Gegenstand einer großen Konsolidierungsmaßnahme des Staatsrates, deren Ausführung schon damals die territorialen Volksregierungen übernahmen, wobei die CSRC aber noch im Jahr 2001 gegen einige illegale Handelsplätze vorgehen musste.<sup>300</sup>

Dass das revidierte Wertpapiergesetz den territorialen Volksregierungen und nicht der CSRC die Befugnis erteilt, gegen diese Handelsplätze vorzugehen, muss als Hinweis darauf gedeutet werden, dass die CSRC dieses Problem nicht zu lösen vermochte. Betrachtet man die Neuregelung wohlwollend, könnte man sagen, dass die Befugnis nun in den Händen derjenigen liegt, die in der Praxis allein in der Lage sein dürften, das Problem zu lösen. Die territorialen Volksregierungen mit der Lösung des Problems zu beauftragen, gleicht aber dem Bildnis eines Bockes, der zum Gärtner gemacht wird, da illegale Handelsplätze in der Vergangenheit zumindest teilweise mit Rückendeckung der territorialen Volksregierungen eröffnet worden waren.<sup>301</sup>

### d. Veruntreuung von Kundenvermögen

§ 211 WpG ahndet die Veruntreuung von Kundenvermögen durch Wertpapiergesellschaften und durch Clearinggesellschaften.

Im Hinblick auf Wertpapiergesellschaften ist die Abgrenzung zur Ahndung der Verletzung von Interessenwahrungspflichten nach den §§ 79, 210 WpG<sup>302</sup> im Einzelnen schwierig. Dies zeigen auch die Ausführungen in der Kommentierung, wo zu § 211 WpG auch Verbotstatbestände des § 79 WpG angeführt werden.<sup>303</sup> Neben diesen Interessenwahrungspflichten verweist der Kommentar allerdings auch auf die neu eingefügte Trennung zwischen eigenem Vermögen der Wertpapiergesellschaft und Vermögen des Kunden nach § 139 Abs. 2 Satz 1 WpG.

Bezüglich der Clearinggesellschaften verweist die Kommentierung<sup>304</sup> auf die Regelung in § 159 WpG, nach der diese Gesellschaften Wertpapiere der Kunden nicht für andere Zwecke entfremden dürfen.

Auf der Rechtsfolgende ist im Vergleich zur alten Rechtslage festzustellen, dass nun auch Geldbußen verhängt werden können, wenn keine „rechtswidrigen Einnahmen“ erzielt werden. Neu sind auch hier die Sanktionen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“.

### e. Übernahme börsennotierter Gesellschaften

Die §§ 213, 214 WpG sind aus der Regelung in § 195 WpG a.F. hervorgegangen. § 195 a.F. sah Verwaltungssanktionen im Zusammenhang mit der Übernahme börsennotierter Gesellschaften für den Fall vor, dass „in Verletzung des gesetzlich bestimmten Verfahrens für die Übernahme börsen-

---

<sup>295</sup> 取缔.

<sup>296</sup> WpG-Kommentar, S. 305.

<sup>297</sup> 产权交易所.

<sup>298</sup> 证券交易中心.

<sup>299</sup> 证券交易自动报价系统.

<sup>300</sup> Siehe ausführlich hierzu *Pißler*, S. 110 ff.

<sup>301</sup> Siehe zum Beispiel des „Zentralmarktes der Provinz Jiangsu für Vermögensrechte“, der mit Genehmigung der Volksregierung der Provinz Jiangsu im Juni 1997 errichtet worden war *Pißler*, S. 107 ff.

<sup>302</sup> Siehe hierzu oben unter II 8 d.

<sup>303</sup> WpG-Kommentar, S. 325.

<sup>304</sup> WpG-Kommentar, S. 325.

notierter Gesellschaften eine solche Übernahme genutzt wird, um unlautere Gewinne zu erzielen“. Die beiden Tatbestandsmerkmale „Verletzung des gesetzlich bestimmten Verfahrens“ und „Nutzung der Übernahme, um unlautere Gewinne zu erzielen“ werden nun getrennt in den §§ 213, 214 WpG geregelt und wurden dabei modifiziert.

§ 213 WpG ahndet Verstöße gegen das in den §§ 85 ff. WpG geregelte Verfahren für die Übernahme börsennotierter Gesellschaften.<sup>305</sup>

§ 214 WpG ahndet Handlungen, bei denen die Übernahme der börsengängigen Gesellschaft genutzt wird, „um die legalen Rechte der zu übernehmenden Gesellschaft oder der Aktionäre dieser Gesellschaft zu schädigen“. Im Vergleich zu § 195 WpG a.F. („um unlautere Gewinne zu erzielen“) hat § 214 WpG also mit dem Schutz der Zielgesellschaft und ihrer Aktionäre eine gänzlich neu Ausrichtung erhalten. § 214 Satz 2 WpG normiert konsequenterweise eine Schadenersatzhaftung des Übernehmers für den Fall, dass die Zielgesellschaft und ihre Aktionäre durch die Übernahme geschädigt werden. Nach den Ausführungen in der Kommentierung<sup>306</sup> ist allerdings fraglich, ob es sich bei § 214 Satz 2 WpG um eine eigenständige Anspruchsgrundlage handelt. Demnach stellt die Vorschrift nämlich nur um einen Verweis auf eine allgemeine deliktische Haftung „auf Grundlage des Zivilrechts“ dar.

#### f. Ahndung von Amtspflichtverletzungen durch die Aufsichtsbehörden und ihre Bediensteten

Die §§ 227, 228 WpG sehen die Ahndung von Amtspflichtverletzungen durch die Aufsichtsbehörden und ihre Bediensteten vor.

Nach altem Recht wurden gemäß § 204 WpG a.F. Verwaltungsdisziplinarstrafen<sup>307</sup> wegen Verletzung von Amtspflichten allein gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“ der CSRC und nur dann verhängt, wenn die Ausgabe von Wertpapieren oder die Errichtung von Wertpapiergesellschaften genehmigt wurde, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen.

Das neue Recht bezieht nun in § 227 WpG neben der CSRC auch „die vom Staatsrat ermächtigten Abteilung“ in den Kreis der Adressaten von Disziplinarstrafen ein und legt in § 227 Nr. 2 und Nr. 3 WpG zwei weitere Tatbestände fest. In § 227 Nr. 4 WpG werden in einem Auffangtatbestand alle übrigen Fälle der Verletzung von Amtspflichten erfasst.

Die Kommentierung<sup>308</sup> lässt offen, welches staatliche Organ die Disziplinarstrafen nach § 227 WpG gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“ der CSRC und der „vom Staatsrat ermächtigten Abteilung“ verhängt. Sie verweist allein auf die in § 56 „Beamtengesetz der VR China“<sup>309</sup> vorgesehenen Maßregelungen (Verwarnung, Vermerk einer Verfehlung, Vermerk einer schweren Verfehlung, Herabstufung im Rang, Amtsenthebung und Entlassung) und die in § 57 Beamtenengesetz geregelte Dauer der Maßregelung.

Die in § 228 WpG angeführten Tathandlungen sind im Vergleich zur alten Regelung in § 205 WpG a.F. erweitert und konkretisiert worden. Insbesondere wurde der Tatbestand der Verletzung von Geheimhaltungspflichten in § 228 WpG einbezogen. Fallengelassen wurde der noch in § 205 a.F. WpG angeführte Tatbestand, „vorsätzlich betroffenen Parteien Schwierigkeiten zu machen“. Nach der Kommentierung<sup>310</sup> werden mit § 228 WpG zunächst Verstöße gegen die in § 182 WpG festgelegten Verhaltenspflichten für Funktionäre der CSRC geahndet. Im Hinblick auf die in § 228 WpG als weitere Adressaten genannten Mitglieder der Ausgabeprüfungskommission verweist die Kommentierung auf § 22 WpG, wo allerdings keine Verhaltenspflichten der Mitglieder bestimmt sind.

<sup>305</sup> Der WpG-Kommentar (S. 329 f.) führt beispielhaft Pflichten in folgenden Vorschriften an, deren Nichterfüllung nach § 213 WpG durch Verwaltungsanktionen geahndet werden: § 86 WpG (Publizitätspflichten bei Überschreitung der 5%-Grenze), §§ 88 bis 90 WpG (Berichts- und Publizitätspflichten im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot), § 91 WpG (Unwiderruflichkeit und Änderung des Übernahmeangebots).

<sup>306</sup> WpG-Kommentar, S. 331.

<sup>307</sup> 行政处分.

<sup>308</sup> WpG-Kommentar, S. 353 f.

<sup>309</sup> 中华人民共和国公务员法, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2005 I, S. 3 ff.; deutsche Übersetzung in: Chinas Recht, 27.4.05/1.

<sup>310</sup> WpG-Kommentar, S. 355.

Als konkrete Verhaltenspflichten für die Mitglieder der Ausgabepflichtungskommission führt die Kommentierung allerdings im Folgenden – ohne Nennung der Norm – die Pflichten des „an der Prüfung und Billigung von Anträgen auf die Ausgabe von Aktien teilnehmende Personals“ nach § 23 Abs. 2 WpG an.

Auf der Rechtsfolgenreihe bestimmte die alte Regelung in § 205 WpG a.F. bei Vorliegen der in der Vorschrift angeführten Tathandlungen zunächst die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Funktionäre der CSRC und Mitglieder der Ausgabepflichtungskommission. Sie verwies an zweiter Stelle auf das Strafrecht. § 228 WpG verweist nur auf die „rechtliche Verfolgung“ der in der Vorschrift angeführten Handlungen. Die Kommentierung<sup>311</sup> deutet dies insbesondere als einen Verweis auf das „Verwaltungsüberwachungsgesetz der VR China“<sup>312</sup> und das „Beamtengesetz der VR China“<sup>313</sup>. Strafrechtlich kommt nach der Kommentierung eine Verfolgung nach § 397 „Strafgesetz der VR China“<sup>314</sup> in Betracht, wobei diese Vorschrift allerdings voraussetzt, dass „öffentliches Eigentum oder Interessen des Staates und Volkes erhebliche Verluste erleiden“. Auf das Verhältnis des § 228 zu § 227 WpG geht die Kommentierung nicht ein.

#### g. Ausschluss vom Kapitalmarkt als Verwaltungssanktion

§ 233 WpG ermächtigt die CSRC, bei Verstößen gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder „einschlägige Bestimmungen“ der CSRC gegen „betreffendes verantwortliches Personal“ die Maßnahme zu ergreifen, ihnen das „Eindringen in den Wertpapiermarkt“<sup>315</sup> zu verbieten, soweit „schwerwiegende Umstände“<sup>316</sup> vorliegen.

Die Maßnahme, bei bestimmten Verstößen Personen als Marktteilnehmer auszuschließen, wurde bereits im Jahr 1996 auf Grund einer Mitteilung des Staatsrates eingeführt.<sup>317</sup> Die CSRC hat außerdem im Jahr 1997 die „Vorläufigen Bestimmungen zum Verbot des Eindringens in den Wertpapiermarkt“<sup>318</sup> erlassen, die von der Aufsichtskommission in mehreren Entscheidungen zur Verhängung von Verwaltungssanktionen angewendet wurde.<sup>319</sup>

§ 233 WpG gibt dieser Maßnahme, die als Verwaltungssanktion im „Gesetz der VR China für Verwaltungssanktionen“<sup>320</sup> nicht ausdrücklich vorgesehen ist<sup>321</sup>, nun eine gesetzliche Grundlage.

### III. Fazit

Wie auch in den Entwurfsarbeiten deutlich wurde<sup>322</sup>, verfolgt die Revision des Wertpapiergesetzes unterschiedliche Ansätze. Der erste Ansatz ist in einer Liberalisierung in gewissen Bereichen zu sehen, der in den Presseberichten über das Revisionsverfahren deutlich im Vordergrund stand (1).

---

<sup>311</sup> WpG-Kommentar, S. 356.

<sup>312</sup> 中华人民共和国行政监察法 v. 9.5.1997, abgedruckt in: FZRB v. 10.5.1997, S. 3; deutsche Übersetzung in: Chinas Recht, 9.5.97/2.

<sup>313</sup> Siehe Fn. 309.

<sup>314</sup> Siehe Fn. 153.

<sup>315</sup> 证券市场禁入.

<sup>316</sup> 情节严重.

<sup>317</sup> Siehe den 5. Abschnitt der „Mitteilung des Staatsrates zur Genehmigung und Weiterleitung der Bitte um Antwort der Wertpapierkommission des Staatsrates und der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission zur weiteren Verstärkung der Aufsichtsarbeit über den Futuresmarkt“ (国务院批转国务院证券委员会, 中国证券监督管理委员会关于进一步加强期货市场监管工作请示的通知) v. 23.2.1996, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1996, S. 15 ff.

<sup>318</sup> 证券市场禁入暂行规定 v. 3.3.1997, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 167 ff.)

<sup>319</sup> Zuletzt in der Sanktionsentscheidung der CSRC vom 31.3.2000 im „Daqing Lianyi Petrochemie AG-Fall“, siehe CSRC-Amtblatt 2000, Nr. 4, S. 45 ff.; zu einem anderen Fall – Sanktionsentscheidung der CSRC v. 9.9.1999 gegen die China Qingqi Gruppe GmbH und ZHANG Min – siehe ausführlich *Pißler*, S. 258 f.

<sup>320</sup> 中华人民共和国处罚法 v. 17.3.1996, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1996, S. 3 ff.; deutsch in: *Heuser*, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003, S. 406 ff.

<sup>321</sup> Die Festlegung nicht ausdrücklich im Verwaltungssanktionsgesetz (Fn. 320) angeführter Arten von Verwaltungssanktionen lässt § 8 Nr. 7 des Gesetzes ausdrücklich zu. Allerdings müssen diese in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen (des Staatsrates) festgelegt werden. Insofern war die Rechtmäßigkeit des Erlasses der „vorläufigen Bestimmungen“ v. 3.3.1997 (Fn. 318) durch die CSRC zweifelhaft.

<sup>322</sup> Siehe hierzu oben unter I.

Auch der zweite Ansatz, nämlich die Verbesserung des Anlegerschutzes, wurde während der Beratungen im Ständigen Ausschuss<sup>323</sup> nach den Meldungen in der Fachpresse mehrfach herausgestrichen (2). Weniger ausführlich behandelt wurde hingegen der dritte Ansatz: Die Verstärkung der Staatsaufsicht (3). Dies ist vor dem Hintergrund, dass auch die chinesische Finanzpresse (beispielsweise das China Securities Journal und das Caijing-Magazin) einer staatlichen Kontrolle und Zensur unterliegt, nicht überraschend. Denn insbesondere die Neuregelung des Rechts der Wertpapiergesellschaften – von der Berichterstattung nahezu vollständig ausgenommen<sup>324</sup> – zeigt, dass hier bislang kaum (externe) staatliche Kontrolle möglich war und durchgeführt wurde (4). Zu betonen ist schließlich, dass die Revision des Wertpapiergesetzes auch deutliche Züge zu mehr Rechtsstaatlichkeit enthält (5).

## 1. Liberalisierung

Der Ansatz der Liberalisierung ist einmal durch die Aufhebung von Verbotstatbeständen festzustellen. Diese zeigt sich primär in einer zu erwartenden Einführung neuer Finanzprodukte (Derivate<sup>325</sup>) und Handelspraktiken (Futures- und Optionshandel<sup>326</sup>, Leerkäufe und Leerverkäufe<sup>327</sup>). Hier bedarf es allerdings noch entsprechender Ausführungsbestimmungen durch den Staatsrat.

Auch die öffentlich wenig diskutierte<sup>328</sup> und daher leicht zu übersehende Aufhebung des Verbots des so genannten T+0-Handels<sup>329</sup> zeigt die Liberalisierungstendenz.

Überdies wurde das Verbot fallen gelassen, „Bankmittel entgegen den Vorschriften auf den Aktienmarkt fließen zu lassen“.<sup>330</sup> Staatsunternehmen unterliegen außerdem keinem Verbot mehr, „in börsengängigen Aktien zu spekulieren“, haben aber hierbei zukünftig die „einschlägigen [zentral]staatlichen Bestimmungen zu befolgen“.<sup>331</sup> Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang schließlich, dass das Verbot, „öffentliche Mittel“ zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren zweckzuentfremden, zwar in leicht veränderter Form in das revidierte Gesetz übernommen wurde. Die Ahndung von Verstößen gegen dieses Verbot bleibt nun aber ausschließlich dem Strafrecht überlassen, da Verwaltungssanktionen nicht mehr vorgesehen sind.

Die Liberalisierung ist aber auch in der Genehmigungspraxis (Hezhun-System<sup>332</sup>, keine Quotenregelung mehr für Anleihen<sup>333</sup>) und in der Herabsetzung der Voraussetzungen für Emissionen<sup>334</sup> und für die Börsenzulassung<sup>335</sup> festzustellen. Insbesondere zeigt auch die Dezentralisierung der Zuständigkeit für die Börsenzulassung<sup>336</sup> deutlich, dass sich Genehmigungsentscheidungen zukünftig mehr am Markt und weniger an der Politik zu orientieren haben.

Für das Börsenrecht ist überdies eine flexiblere Gestaltung der Rechtsform der Börsen<sup>337</sup> und eine Ausweitung des Kreises von Börsenmitgliedern<sup>338</sup> möglich geworden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang schließlich auch die größere Unabhängigkeit der Wertpapiergewerbeverbände<sup>339</sup>, deren Rolle bei der Regulierung des chinesischen Kapitalmarktes

---

<sup>323</sup> Siehe hierzu oben unter I 3.

<sup>324</sup> Die Problematik wurde nur sehr unspezifisch in Presseberichten über die ersten Beratungen des Revisionsentwurfs auf der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses behandelt, siehe oben unter I 3.

<sup>325</sup> Siehe hierzu oben unter II 1.

<sup>326</sup> Siehe hierzu oben unter II 5 b.

<sup>327</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 b.

<sup>328</sup> Eine Ausnahme bildet Professor LI Shuguang (李曙光) der Chinesischen Universität für Politik und Recht, der eine Abschaffung der Beschränkung auf den T+0-Handel forderte, ZGZQB v. 16.4.2005, S. 2.

<sup>329</sup> Vgl. §§ 106, 187 WpG a.F.; siehe hierzu *Pißler*, S. 454 f.

<sup>330</sup> Siehe hierzu oben unter II 8.

<sup>331</sup> Siehe hierzu oben unter II 8.

<sup>332</sup> Siehe hierzu oben unter II 4 a.

<sup>333</sup> Siehe hierzu oben unter II 4 b cc.

<sup>334</sup> Siehe hierzu oben unter II 4 b.

<sup>335</sup> Siehe hierzu oben unter II 6 b.

<sup>336</sup> Siehe hierzu oben unter II 6 a.

<sup>337</sup> Siehe hierzu oben unter II 10 a.

<sup>338</sup> Siehe hierzu oben unter II 6 b.

<sup>339</sup> Siehe hierzu oben unter II 13.

vor allem im Hinblick auf die Wertpapiergesellschaften, aber auch den Handel außerhalb der Börsen weiter zunehmen wird.

## 2. Verbesserung des Anlegerschutzes

Als zweiter Ansatz ist festzustellen, dass die Revision die Rechte der Anleger stärkt. Dies geschieht einerseits, indem vorhandene Anspruchsgrundlagen für Schadenersatzansprüche konkretisiert (Informationshaftung<sup>340</sup>) oder neu eingefügt (Insiderhandel<sup>341</sup>, Marktmanipulationen<sup>342</sup>, Interessenwahrungspflichten der Wertpapierhändler<sup>343</sup>, Verhaltensregeln bei der Anlageberatung<sup>344</sup>, ungenehmigte Emission von Wertpapieren<sup>345</sup>, Verbotene Handlungen im Emissionsgeschäft<sup>346</sup>) wurden. Andererseits wurden zivilrechtliche Ansprüche durch die Einführung des prozessualen Werkzeugs der gesetzlichen Prozessstandschaft erst durchsetzbar (Gewinnabführung bei short-swing-profits).<sup>347</sup> In dieser Hinsicht zeigt sich, dass die Durchsetzung gesetzlicher Pflichten und Verbote durch Private im Vergleich zum bisherigen Recht stärker betont wird. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die chinesischen Gerichte ausreichend befähigt und bereit sind, die Anleger bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen.<sup>348</sup>

Dem Schutz von Anlegern dienen zugleich auch die neuen Publizitätspflichten im Verfahren der Genehmigung von Emission<sup>349</sup>, die Regelung über einen Mindestabsatz bei der Emission von Aktien<sup>350</sup>, die Errichtung eines Anlegerschutzfonds<sup>351</sup> und die vor einer Einzel- und Gesamtvollstreckung abgesicherte Trennung zwischen eigenem Vermögen der Wertpapiergesellschaften und Kundenvermögen<sup>352</sup>.

## 3. Stärkung der Staatsaufsicht

Der dritte Ansatz bei der Revision des Wertpapiergesetzes ist in einer Stärkung der staatlichen Aufsicht zu sehen, wie sie beispielsweise in den erweiterten und konkretisierten Befugnissen der CSRC in § 180 WpG zum Ausdruck kommt.<sup>353</sup> Es ist nicht zu verkennen, dass dieser Ansatz in einem gewissen Spannungsverhältnis zum zweiten Ansatz steht, der die Rechte Privater stärken will. In China hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, dass die staatliche Aufsicht zumindest für bestimmte Bereiche des Kapitalmarktes nicht effizient ist, wenn sie nicht zugleich durch Private bei der Aufsicht unterstützt wird.<sup>354</sup> Eine solche Unterstützung sichert sich der Staat jedoch nur dadurch, dass Privatpersonen ein (wirtschaftliches) Interesse an der Durchsetzung gesetzlicher Pflichten und Verbote in Form von zivilrechtlichen Ansprüchen haben.

Dies bedeutet jedoch keinen Rückzug der staatlichen Aufsicht in China. Vielmehr wird die (indirekte) Stärkung der CSRC auch in den acht, vollständig neu eingefügten §§ 147 bis 154 WpG sehr deutlich, in denen zentrale Elemente einer effizienten Beaufsichtigung der CSRC über Wertpapiergesellschaften (Aufbewahrungspflichten, Informationspflichten, Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer) erstmals im Gesetz normiert werden.<sup>355</sup>

---

<sup>340</sup> Siehe hierzu oben unter II 7 b.

<sup>341</sup> Siehe hierzu oben unter II 8 a.

<sup>342</sup> Siehe hierzu oben unter II 8 c.

<sup>343</sup> Siehe hierzu oben unter II 8 d.

<sup>344</sup> Siehe hierzu oben unter II 13 b.

<sup>345</sup> Siehe hierzu oben unter II 4 c.

<sup>346</sup> Siehe hierzu oben unter II 16 a.

<sup>347</sup> Siehe hierzu oben unter II 8 b.

<sup>348</sup> Siehe zu den – prozessualen und materiellrechtlichen – Problemen bei der Durchsetzung des Anspruches auf Schadenersatz wegen Verletzung von Publizitätspflichten nach altem Recht *Piñler*, ZChinR (Newsletter) 2003, S. 30 ff.

<sup>349</sup> Siehe hierzu oben unter II 4 d.

<sup>350</sup> Siehe hierzu oben unter II 4 g.

<sup>351</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 f.

<sup>352</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 f.

<sup>353</sup> Siehe hierzu oben unter II 15 a.

<sup>354</sup> Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen zu § 21 WpG im WpG-Kommentar, S. 34.

<sup>355</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 d.

Obwohl die Börsen – zumindest nach der vorliegenden Literatur – nicht mehr der staatlichen Verwaltung zugerechnet werden<sup>356</sup>, muss die Ausweitung der Aufgaben und Befugnisse der Börsen bei der Handelsüberwachung<sup>357</sup> als Stärkung der Staatsaufsicht über den Kapitalmarkt begriffen werden. Auch die Änderung bei der Zuständigkeit für die Schließung von Schwarzmärkten ist letztlich als Stärkung der Staatsaufsicht zu verbuchen.<sup>358</sup>

#### 4. Insbesondere: Neuregelung des Rechts der Wertpapiergesellschaften

Am auffälligsten ist jedoch die Neuregelung des Rechts der Wertpapiergesellschaften: So wurde stillschweigend die Trennung zwischen Universalwertpapiergesellschaften und Kommissionswertpapiergesellschaften abgeschafft<sup>359</sup> und die Mindestkapitalausstattung von Wertpapiergesellschaften vom (erweiterten) Geschäftsbereich abhängig gemacht.<sup>360</sup> Außerdem wurden bestimmte Risikoindizes für Wertpapiergesellschaften gesetzlich eingeführt, Grundlagen der Compliance-Organisation geschaffen<sup>361</sup> und Anforderungen an leitende Manager aufgestellt.<sup>362</sup> Die Änderungen bezüglich der Aufbewahrungs- und Informationspflichten von Wertpapiergesellschaften<sup>363</sup> und der Maßnahmen, welche die chinesische Aufsichtsbehörden bei Nichteinhaltung der neu eingeführten Risikoindizes und andere Pflichtverletzungen gegen diese Investmentbanken und andere Beteiligte nunmehr ergreifen können<sup>364</sup>, deuten auf das Dilemma hin, in dem die staatliche Aufsicht bislang steckte.

Das neu in das Wertpapiergesetz eingefügte Sponsorsystem<sup>365</sup> bei Emission und bei der Börsenzulassung von Wertpapieren soll gewährleisten, dass Wertpapiergesellschaften stärker als bisher in die Überprüfung der Antragsunterlagen („due diligence“) von Unternehmen eingebunden werden und für die Verletzung von Sorgfaltspflichten verwaltungsrechtlich und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Auch ist die Unterscheidung zwischen der Anlageberatung und der Unternehmensberatung als Geschäftsfelder der Wertpapiergesellschaften<sup>366</sup> im Hinblick auf den ungleichen Adressatenkreis der Beratungsdienstleistungen und die damit einhergehenden Besonderheiten bei der Aufstellung von Verhaltensregeln im Beratungsgeschäft<sup>367</sup> zu begrüßen.

#### 5. Mehr Rechtsstaatlichkeit

Die Revision des Wertpapiergesetzes zeigt an verschiedenen Stellen ein Bestreben des chinesischen Gesetzgebers zu mehr Rechtsstaatlichkeit. Dies wird deutlich an der (nachträglichen) Ermächtigung der CSRC zum Erlass von Rechtsakten im Zusammenhang mit der Übernahme börsennotierter Gesellschaften<sup>368</sup>, der gesetzlichen Verankerung der Verwaltungssanktion bestimmte Personen von einer Teilnahme am Wertpapiermarkt auszuschließen<sup>369</sup>, der zeitlichen Begrenzung der Rücknahmemöglichkeit rechtswidriger Genehmigungen der CSRC<sup>370</sup> und auch an der gesetzlichen Normierung der Gebührenerhebung im Verfahren zur Beantragung von Emissionen<sup>371</sup>.

---

<sup>356</sup> Siehe hierzu oben unter II 6 d und II 10 a.

<sup>357</sup> Siehe hierzu oben unter II 10 c.

<sup>358</sup> Siehe hierzu oben unter II 16 c.

<sup>359</sup> Siehe hierzu oben unter II 11.

<sup>360</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 a.

<sup>361</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 d.

<sup>362</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 e.

<sup>363</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 d.

<sup>364</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 d.

<sup>365</sup> Siehe hierzu oben unter II 4 e.

<sup>366</sup> Siehe hierzu oben unter II 11 a.

<sup>367</sup> Siehe hierzu oben unter II 13 b.

<sup>368</sup> Siehe hierzu oben unter II 9.

<sup>369</sup> Siehe hierzu oben unter II 16 g.

<sup>370</sup> Siehe hierzu oben unter II 4 c.

<sup>371</sup> Siehe hierzu oben unter II 4 a.

Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass auch die revidierte Fassung des Wertpapiergesetzes einige Fragen im Zusammenhang mit dem Handel außerhalb der Börsen offen lässt<sup>372</sup>, was sicher nicht die Rechtssicherheit fördert.

---

<sup>372</sup> Siehe hierzu oben unter II 5 a.

## Anhang: Chinesisch-deutsche Fassung des revidierten Wertpapiergesetzes

### 中华人民共和国主席令<sup>373</sup> 第四十三号

《中华人民共和国证券法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议于2005年10月27日修订通过，现将修订后的《中华人民共和国证券法》公布，自2006年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛  
2005年10月27日

### 中华人民共和国证券法

(1998年12月29日第九届全国人民代表大会常务委员会第六次会议通过根据2004年8月28日第十届全国人民代表大会常务委员会第十一次会议《关于修改〈中华人民共和国证券法〉的决定》修正2005年10月27日第十届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议修订)

#### 目录

- 第一章 总则
- 第二章 证券发行
- 第三章 证券交易
- 第一节 一般规定
- 第二节 证券上市
- 第三节 持续信息公开
- 第四节 禁止的交易行为
- 第四章 上市公司的收购
- 第五章 证券交易所
- 第六章 证券公司
- 第七章 证券登记结算机构
- 第八章 证券服务机构
- 第九章 证券业协会
- 第十章 证券监督管理机构

### Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China Nr. 43

Die Revision des „Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China“ ist auf der 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden, die revidierte Fassung des „Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China“ wird hiermit bekannt gemacht und wird vom 1.1.2006 an angewendet.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China

27.10.2005

### Wertpapiergesetz der Volksrepublik China

(Am 29.12.1998 auf der 6. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongress verabschiedet; auf Grund des „Beschlusses zur Revision des ‚Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China‘“ der 11. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses vom 28.8.2004 geändert; auf der 18. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses vom 27.10.2005 revidiert)

#### Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Ausgabe von Wertpapieren
- 3. Kapitel: Wertpapierhandel
- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Abschnitt: Marktzutritt der Wertpapiere
- 3. Abschnitt: Aufrechterhaltung der Offenlegung von Daten
- 4. Abschnitt: Im Handel verbotene Handlungen
- 4. Kapitel: Übernahme börsengängiger Gesellschaften
- 5. Kapitel: Wertpapierbörsen
- 6. Kapitel: Wertpapiergesellschaften
- 7. Kapitel: Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren
- 8. Kapitel: Wertpapierdienstleistungsorgane
- 9. Kapitel: Wertpapiergewerbeverbände
- 10. Kapitel: Organe zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere

<sup>373</sup> Quelle des chinesischen Textes: 法制日报 (Legal Daily) v. 31.10.2005, S. 2-4 = 中国证券报 (China Securities Journal) v. 29.10.2005, S. 12-14. Zu den verwendeten Abkürzungen siehe Fn. 1 im Beitrag.

第十一章 法律责任  
第十二章 附 则

第一章 总 则

第一条 为了规范证券发行和交易行为，保护投资者的合法权益，维护社会经济秩序和社会公共利益，促进社会主义市场经济的发展，制定本法。

第二条 在中华人民共和国境内，股票、公司债券和国务院依法认定的其他证券的发行和交易，适用本法；本法未规定的，适用《中华人民共和国公司法》和其他法律、行政法规的规定。

政府债券、证券投资基金份额的上市交易，适用本法；其他法律、行政法规另有规定的，适用其规定。

证券衍生品发行、交易的管理办法，由国务院依照本法的原则规定。

第三条 证券的发行、交易活动，必须实行公开、公平、公正的原则。

第四条 证券发行、交易活动的当事人具有平等的法律地位，应当遵守自愿、有偿、诚实信用的原则。

第五条 证券的发行、交易活动，必须遵守法律、行政法规；禁止欺诈、内幕交易和操纵证券市场的行为。

第六条 证券业和银行业、信托业、保险业实行分业经营、分业管理，证券公司与银行、信托、保

11. Kapitel: Rechtliche Haftung  
12. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 [Rechtsetzungszweck, entspricht § 1 WpG a.F.]** Um die Ausgabe von Wertpapieren und den Handel mit ihnen zu normieren, die legalen Rechtsinteressen der Anleger zu wahren, die sozioökonomische Ordnung und das gesellschaftliche öffentliche Interesse zu schützen und die Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern, wird dies Gesetz bestimmt.

**§ 2 [Anwendungsbereich; vgl. § 2 WpG a.F., Abs. 2 geändert; Abs. 3 neu eingefügt]** Im Gebiet der Volksrepublik China<sup>374</sup> gilt für die Ausgabe von Aktien, Gesellschaftsschuldverschreibungen und vom Staatsrat nach dem Recht festgelegten sonstigen Wertpapieren und für den Handel mit ihnen dies Gesetz; soweit dies Gesetz keine Bestimmungen trifft, werden die Bestimmungen des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ und anderer Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen angewandt.

Beim Handel mit auf den Markt gekommenen Regierungsschuldverschreibungen und Wertpapierinvestmentfondanteilen wird dieses Gesetz angewendet; enthalten andere Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen gesonderte Bestimmungen, werden diese angewendet.

Die Methode zur Verwaltung der Ausgabe und des Handels von Wertpapierderivatprodukten wird vom Staatsrat gemäß den Prinzipien dieses Gesetzes bestimmt.

**§ 3 [Prinzipien bei Ausgabe und Handel; entspricht § 3 WpG a.F.]** Bei der Ausgabe von Wertpapieren und dem Handel mit ihnen ist grundsätzlich öffentlich, fair und gerecht zu verfahren.

**§ 4 [Prinzipien für Marktteilnehmer; entspricht § 4 WpG a.F.]** Die an der Ausgabe von Wertpapieren und dem Handel mit ihnen Beteiligten haben eine gleichberechtigte Rechtsstellung und müssen sich an die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Entgeltlichkeit und von Treu und Glauben halten.

**§ 5 [Grundsatz der Gesetzmäßigkeit; entspricht § 5 WpG a.F.]** Bei der Ausgabe von Wertpapieren und dem Handel mit ihnen sind die Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen zu beachten; betrügerische Handlungen, Insiderhandel und den Wertpapiermarkt manipulierende Handlungen sind verboten.

**§ 6 [Grundsatz der nach Branchen getrennten Betreuung und Steuerung; vgl. § 6 WpG a.F., Satz 2 neu eingefügt]** Das Wertpapiergewerbe und das Bank-, Treuhand- und Versicherungsgewerbe werden voneinander getrennt betrieben und getrennt gesteuert<sup>375</sup>. Wertpapiergesellschaften und Banken sowie

<sup>374</sup> D.h. im Gebiet des Renminbi.

<sup>375</sup> Gesteuert: gemeint ist hier und im nächsten Paragraphen die staatliche Verwaltung.

险业务机构分别设立。国家另有规定的除外。

第七条 国务院证券监督管理机构依法对全国证券市场实行集中统一监督管理。

国务院证券监督管理机构根据需要可以设立派出机构，按照授权履行监督管理职责。

第八条 在国家对证券发行、交易活动实行集中统一监督管理的前提下，依法设立证券业协会，实行自律性管理。

第九条 国家审计机关依法对证券交易所、证券公司、证券登记结算机构、证券监督管理机构进行审计监督。

## 第二章 证券发行

第十条 公开发行证券，必须符合法律、行政法规规定的条件，并依法报经国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门核准；未经依法核准，任何单位和个人不得公开发行证券。

有下列情形之一的，为公开发行：

(一) 向不特定对象发行证券的；

Organe<sup>376</sup> der Treuhand und des Versicherungsgewerbes werden voneinander getrennt errichtet. Dies gilt nicht, wenn der [Zentral-]Staat dies anders bestimmt.

**§ 7 [Grundsatz der zentralisierten und einheitlichen Aufsicht; entspricht § 7 WpG a.F.]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere führt nach dem Recht eine zusammengefasste und einheitliche Überwachung und Steuerung des Wertpapiermarktes im ganzen Land durch.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere kann nach Bedarf Außenstellen errichten, die entsprechend ihrer Ermächtigung Überwachungs- und Steuerungsaufgaben ausführen.<sup>377</sup>

**§ 8 [Selbstverwaltungsorganisationen; entspricht § 8 WpG a.F.]** Unter der Voraussetzung der zusammengefassten und einheitlichen Überwachung und Steuerung der Ausgabe von Wertpapieren und des Handels mit ihnen durch den Staat werden nach dem Recht Wertpapiergewerbeverbände errichtet, die [das Wertpapiergewerbe] in Selbstkontrolle steuern.<sup>378</sup>

**§ 9 [Überwachung durch Rechnungsprüfung; entspricht § 9 WpG a.F.]** Die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen überwachen rechnungsprüferisch nach dem Recht die Wertpapierbörsen, die Wertpapiergesellschaften, die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren und die Organe zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere.

## 2. Kapitel: Ausgabe von Wertpapieren

**§ 10 [Prüfung und Billigung der öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren; vgl. § 10 WpG a.F., Wortlaut des Abs. 1 geändert, Abs. 2 und 3 neu eingefügt]** Die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren hat den in Gesetzen und Verwaltungsnormen bestimmten Bedingungen zu entsprechen und muss nach dem Recht vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder einer vom Staatsrat ermächtigten Abteilung geprüft und gebilligt worden sein; solange dies nicht nach dem Recht geschehen ist, darf keine Einheit und kein Einzelner öffentlich Wertpapiere ausgeben.

Liegt einer der folgenden Umstände vor, gilt die Ausgabe als öffentlich:

(1) wenn Wertpapiere an unbestimmte Objekte ausgegeben werden;

<sup>376</sup> Das Wort „Organ“ wird in diesem Gesetz sowohl für Unternehmen wie für Behörden verwandt; hier sind Unternehmen gemeint. Im nächsten Paragraphen bezeichnet es eine Behörde.

<sup>377</sup> Das „Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere“ ist die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission, CSRC). Zur Geschichte, zu den Rechtsgrundlagen, zum Aufbau der Aufsichtskommission und zu den Außenstellen der Kommission siehe *Piβler*, Chinesisches Kapitalmarktrecht, Tübingen 2004, S. 10 ff.

<sup>378</sup> Als „Wertpapiergewerbeverband“ zu nennen ist vor allem der im Jahr 1991 gegründete Chinesische Verband der Wertpapierbranche (Zhongguo zhengquan ye xiehui, Securities Association of China, www.sac.net.cn). Siehe hierzu und zu anderen Verbänden *Piβler*, a.a.O. (Fn. 377), S. 30 f.

(二) 向特定对象发行证券累计超过二百人的;

(三) 法律、行政法规规定的其他发行行为。

非公开发行证券, 不得采用广告、公开劝诱和变相公开方式。

第十一条 发行人申请公开发行股票、可转换为股票的公司债券, 依法采取承销方式的, 或者公开发行法律、行政法规规定实行保荐制度的其他证券的, 应当聘请具有保荐资格的机构担任保荐人。

保荐人应当遵守业务规则和行业规范, 诚实守信, 勤勉尽责, 对发行人的申请文件和信息披露资料进行审慎核查, 督导发行人规范运作。

保荐人的资格及其管理办法由国务院证券监督管理机构规定。

第十二条 设立股份有限公司公开发行股票, 应当符合《中华人民共和国公司法》规定的条件和经国务院批准的国务院证券监督管理机构规定的其他条件, 向国务院证券监督管理机构报送募股申请和下列文件:

(一) 公司章程;

(二) 发起人协议;

(三) 发起人姓名或者名称, 发起人认购的股份数、出资种类及验资证明;

(四) 招股说明书;

(五) 代收股款银行的

(2) wenn Wertpapiere an bestimmte Objekte ausgegeben werden, [deren Zahl] kumuliert 200 Personen übersteigt;

(3) andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Ausgabehandlungen.

Bei der nicht-öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren dürfen Werbung, öffentliche Aufforderungen [zur Zeichnung der Wertpapiere] und verdeckte öffentliche Formen nicht verwendet werden.

**§ 11 [Sponsorsystem; neu eingefügt ]** Wenn Emittenten die öffentliche Ausgabe von Aktien oder von Gesellschaftsschuldverschreibungen beantragen, die in Aktien umgewandelt werden können, und nach dem Recht die Form der Übernahme des Absatzes anwenden, oder wenn sie andere Wertpapiere öffentlich ausgeben, bei denen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen die Durchführung des Sponsorsystems bestimmen, müssen sie ein Organ, welches die Befähigung als Sponsor besitzt, beauftragen, als Sponsor zu fungieren.

Der Sponsor muss die Geschäftsvorschriften und Branchennormen einhalten, Treu und Glauben beachten und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfüllen, indem er die Antragsdokumente und Materialien für die Bekanntgabe von Informationen des Emittenten mit Sorgfalt überprüft und den Emittenten zur normierten Tätigkeit anhält.

Die Befähigung als Sponsor und die Methode ihrer Verwaltung wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmt.

**§ 12 [Antrag auf öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Gesellschaften; neu eingefügt, vgl. §§ 77 ff. GesG]** Die öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Aktiengesellschaften muss mit den Voraussetzungen im „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ und anderen Voraussetzungen übereinstimmen, die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden, und es müssen beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ein Antrag auf Einwerbung von Aktien und folgende Dokumente eingereicht werden:

(1) die Satzung der Gesellschaft;

(2) die Vereinbarung mit den Gründern;

(3) den Namen bzw. die Bezeichnungen der Gründer, die Zahl der von den Gründern gezeichneten Anteile, die Art der Einlage und der Nachweis der Überprüfung des Kapitals;

(4) der Emissionsprospekt<sup>379</sup>;

(5) Bezeichnung und Adresse der Bank, welche stellvertre-

<sup>379</sup> Siehe die §§ 86, 87 GesG.

名称及地址；

(六) 承销机构名称及有关的协议。

依照本法规定聘请保荐人的，还应当报送保荐人出具的发行保荐书。

法律、行政法规规定设立公司必须报经批准的，还应当提交相应的批准文件。

第十三条 公司公开发行新股，应当符合下列条件：

(一) 具备健全且运行良好的组织机构；

(二) 具有持续盈利能力，财务状况良好；

(三) 最近三年财务会计文件无虚假记载，无其他重大违法行为；

(四) 经国务院批准的国务院证券监督管理机构规定的其他条件。

上市公司非公开发行新股，应当符合经国务院批准的国务院证券监督管理机构规定的条件，并报国务院证券监督管理机构核准。

第十四条 公司公开发行新股，应当向国务院证券监督管理机构报送募股申请和下列文件：

(一) 公司营业执照；

(二) 公司章程；

(三) 股东大会决议；

(四) 招股说明书；

(五) 财务会计报告；

(六) 代收股款银行的名称及地址；

(七) 承销机构名称及

tend die Einlagen für die Anteile entgegennimmt;

(6) Bezeichnung des den Absatz übernehmenden Organs und betreffende Vereinbarungen.

Wenn gemäß diesem Gesetz ein Sponsor beauftragt wird, muss außerdem das Empfehlungsschreiben zur Ausgabe eingereicht werden, das vom Sponsor ausgestellt wurde.

Bestimmen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen, dass die Errichtung der Gesellschaft zu genehmigen ist, muss außerdem das betreffende Genehmigungsschriftstück eingereicht werden.

**§ 13 [Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe neuer Aktien; neu eingefügt, vgl. § 20 WpG a.F.]** Die öffentliche Ausgaben neuer Aktien durch Gesellschaften muss folgenden Voraussetzungen entsprechen:

(1) [die Gesellschaft] hat eine perfekte und solide funktionierende Organisationsstruktur;

(2) [die Gesellschaft] hat eine nachhaltige Ertragsfähigkeit und die finanziellen Verhältnisse sind solide;

(3) die Finanzbuchführungsschriftstücke der letzten drei Jahre enthalten keine falschen Angaben und es liegen keine anderen erheblichen rechtswidrigen Handlungen vor;

(4) andere Voraussetzungen, die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden.

Die nicht-öffentliche Ausgabe neuer Aktien durch Gesellschaften mit börsengängigen Aktien muss den Voraussetzungen entsprechen, die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden, und dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zur Prüfung und Billigung berichtet werden.

**§ 14 [Antrag auf öffentliche Ausgabe neuer Aktien; neu eingefügt, vgl. § 20 WpG a.F.]** Gibt eine Gesellschaft öffentlich neue Aktien aus, müssen beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ein Antrag auf Einwerbung von Aktien und folgende Dokumente eingereicht werden:

(1) der Gewerbeschein der Gesellschaft;

(2) die Satzung der Gesellschaft;

(3) der Beschluss der Hauptversammlung;

(4) der Emissionsprospekt;

(5) der Finanzbuchhaltungsbericht;

(6) Bezeichnung und Adresse der Bank, welche stellvertretend die Einlagen für die Anteile entgegennimmt;

(7) Bezeichnung des den Absatz übernehmenden Organs und

有关的协议。

依照本法规定聘请保荐人的，还应当报送保荐人出具的发行保荐书。

第十五条 公司对公开发行股票所募集资金，必须按照招股说明书所列资金用途使用。改变招股说明书所列资金用途，必须经股东大会作出决议。擅自改变用途而未作纠正的，或者未经股东大会认可的，不得公开发行新股。

第十六条 公开发行公司债券，应当符合下列条件：

（一）股份有限公司的净资产不低于人民币三千元，有限责任公司的净资产不低于人民币六千元；

（二）累计债券余额不超过公司净资产的百分之四十；

（三）最近三年平均可分配利润足以支付公司债券一年的利息；

（四）筹集的资金投向符合国家产业政策；

（五）债券的利率不超过国务院限定的利率水平；

（六）国务院规定的其他条件。

公开发行公司债券筹集的资金，必须用于核准的用途，不得用于弥补亏损和非生产性支出。

上市公司发行可转换为股票的公司债券，除应当符合第一款规定的条件外，还应当符合本法关于公开发行股票的条件，并

betreffende Vereinbarungen.

Wenn gemäß diesem Gesetz ein Sponsor beauftragt wird, muss außerdem das Empfehlungsschreiben zur Ausgabe eingereicht werden, das vom Sponsor ausgestellt wurde.

**§ 15 [Verwendung der eingeworbenen Gelder; entspricht § 20 Abs. 2 WpG a.F. mit kleinen Änderungen im Wortlaut]** Die von Gesellschaften mit börsengängigen Aktien über die öffentliche Ausgabe von Aktien eingeworbenen Mittel sind für die im Emissionsprospekt angegebenen Zwecke zu verwenden. Über die Veränderung der in der Erklärung angegebenen Verwendungszwecke hat die Hauptversammlung einen Beschluss zu fassen. Wenn eine eigenmächtige Änderung des Verwendungszwecks nicht korrigiert oder von der Hauptversammlung gebilligt wird, dürfen keine neuen Aktien öffentlich ausgegeben werden.

**§ 16 [Positive Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen; entspricht § 161 GesG a.F. mit Änderung des Wortlauts in Nr. 2; Abs. 3 neu eingefügt]** Die öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen muss folgenden Voraussetzungen entsprechen:

(1) Das Nettovermögen beträgt bei einer Aktiengesellschaft mindestens RMB 30 Mio. Yuan, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mindestens RMB 60 Mio. Yuan;

(2) der kumulierte Restbetrag der Schuldverschreibungen übersteigt 40% des Nettovermögens der Gesellschaft nicht;

(3) während der letzten drei Jahre genügte der durchschnittliche verteilbare Gewinn, um die Einjahreszinsen der Gesellschaftsschuldverschreibungen zu bezahlen;

(4) die Richtung der Investitionen aus den aufgebrachtten Mitteln entspricht der staatlichen Industriepolitik;

(5) der Zinssatz der Gesellschaftsschuldverschreibungen überschreitet nicht das vom Staatsrat bestimmte Zinsniveau;

(6) andere vom Staatsrat bestimmte Voraussetzungen.

Die mit der öffentlichen Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen aufgebrachtten Mittel sind für den geprüften und gebilligten Zweck einzusetzen; sie dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten oder für nicht produktive Ausgaben verwandt werden.

Gibt eine Gesellschaft mit börsengängigen Aktien Gesellschaftsschuldverschreibungen aus, die in Aktien umgewandelt werden können, müssen außer den in Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen noch die in diesem Gesetz für die öffentliche Ausgabe von Aktien bestimmten Voraussetzungen vorliegen, und

报国务院证券监督管理机构核准。

第十七条 申请公开发行公司债券，应当向国务院授权的部门或者国务院证券监督管理机构报送下列文件：

- (一) 公司营业执照；
- (二) 公司章程；
- (三) 公司债券募集办法；
- (四) 资产评估报告和验资报告；
- (五) 国务院授权的部门或者国务院证券监督管理机构规定的其他文件。

依照本法规定聘请保荐人的，还应当报送保荐人出具的发行保荐书。

第十八条 有下列情形之一的，不得再次公开发行公司债券：

- (一) 前一次公开发行的公司债券尚未募足；
- (二) 对已公开发行的公司债券或者其他债务有违约或者延迟支付本息的事实，仍处于继续状态；
- (三) 违反本法规定，改变公开发行公司债券所募资金的用途。

第十九条 发行人依法申请核准发行证券所报送的申请文件的格式、报送方式，由依法负责核准的机构或者部门规定。

第二十条 发行人向国

[die Ausgabe] muss dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zur Prüfung und Billigung gemeldet werden.

**§ 17 [Antrag auf öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen; entspricht § 165 GesG a.F., Nr. 5 und Abs. 2 neu eingefügt]** Wird die öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen beantragt, müssen bei der durch den Staatsrat ermächtigten Abteilung oder beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere folgende Schriftstücke eingereicht werden:

- (1) der Gewerbeschein der Gesellschaft;
- (2) die Satzung der Gesellschaft;
- (3) [die Regeln für] das Verfahren der Einwerbung der Schuldverschreibungen;
- (4) der Vermögensbewertungsbericht und der Bericht über die Überprüfung des Kapitals;
- (5) andere Schriftstücke, die von der durch den Staatsrat ermächtigten Abteilung oder vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmt werden.

Wenn gemäß diesem Gesetz ein Sponsor beauftragt wird, muss außerdem das Empfehlungsschreiben zur Ausgabe eingereicht werden, das vom Sponsor ausgestellt wurde.

**§ 18 [Negative Voraussetzungen für eine weitere öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen; entspricht § 162 GesG a.F., Nr. 3 neu eingefügt]** Liegt einer der folgenden Umstände vor, dürfen keine Gesellschaftsschuldverschreibungen mehr öffentlich ausgegeben werden:

- (1) die Gesellschaftsschuldverschreibungen der letzten öffentlichen Ausgabe sind nicht voll aufgebracht worden;
- (2) bei bereits öffentlich ausgegebenen Gesellschaftsschuldverschreibungen oder bei ihren Verbindlichkeiten sind Vertragsverletzungen vorgekommen, oder Zahlungen von Kapital und Zinsen sind im Verzug, und diese Umstände bestehen fort;
- (3) unter Verstoß gegen dieses Gesetz wurde der Verwendungszweck der mit der öffentlichen Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen eingeworbenen Geldmittel geändert.

**§ 19 [Form und Art der Einreichung der Dokumente zur Beantragung der öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren; entspricht § 12 WpG a.F.]** Die Formulare der Schriftstücke, welche der Emittent einreicht, wenn er nach dem Recht die Prüfung und Billigung der öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren beantragt, und die Art und Weise, in der er einreicht, wird von dem Organ bzw. der Abteilung bestimmt, das bzw. die nach dem Recht für die Prüfung und Billigung verantwortlich ist.

**§ 20 [Materielle Erfordernisse an die Dokumente zur Be-**

务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门报送的证券发行申请文件，必须真实、准确、完整。

为证券发行出具有关文件的证券服务机构和人员，必须严格履行法定职责，保证其所出具文件的真实性、准确性和完整性。

第二十一条 发行人申请首次公开发行股票，在提交申请文件后，应当按照国务院证券监督管理机构的规定预先披露有关申请文件。

第二十二条 国务院证券监督管理机构设发行审核委员会，依法审核股票发行申请。

发行审核委员会由国务院证券监督管理机构的专业人员和所聘请的该机构外的有关专家组成，以投票方式对股票发行申请进行表决，提出审核意见。

发行审核委员会的具体组成办法、组成人员任期、工作程序，由国务院证券监督管理机构规定。

第二十三条 国务院证券监督管理机构依照法定条件负责核准股票发行申请。核准程序应当公开，依法接受监督。

参与审核和核准股票发行申请的人员，不得与发行人有利害关系，不得直接或者间接接受发行申请人的馈赠，不得持有

**antragung der öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren; entspricht § 13 WpG a.F.]** Die vom Emittenten beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bzw. bei der vom Staatsrat ermächtigten Abteilung eingereichten Schriftstücke des Antrags auf die Ausgabe von Wertpapieren haben wahr, genau und vollständig zu sein.

Wertpapierdienstleistungsorgane<sup>380</sup> und Personal, die für die Ausgabe von Wertpapieren Schriftstücke ausstellen, haben ihre vom Recht bestimmten Amtspflichten strikt auszuführen und die Wahrheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der von ihnen ausgestellten Schriftstücke zu gewährleisten.

**§ 21 [Bekanntgabe der Antragsschriftstücke bei Erstemission, neu eingefügt]** Beantragt ein Emittent zum ersten Mal die öffentliche Ausgabe von Aktien, muss er nach Einreichung der Antragsschriftstücke gemäß den Bestimmungen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere vorweg die betreffenden Antragsschriftstücke bekannt machen.

**§ 22 [Ausgabeprüfungskommission; entspricht § 14 WpG a.F. mit Änderung in Abs. 3]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere errichtet eine Ausgabeprüfungskommission, die nach dem Recht Anträge auf die Ausgabe von Aktien prüft.

Die Ausgabeprüfungskommission wird aus Fachpersonal des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und aus von diesem Organ angestellten einschlägigen Fachleuten von außerhalb dieses Organs gebildet; sie stimmt über die Anträge auf Ausgabe von Aktien ab und äußert aufgrund der Prüfung ihre Ansichten dazu.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmt, wie sich die Ausgabeprüfungskommission konkret zusammensetzt, die Amtszeiten ihres Personals und ihr Arbeitsverfahren.

**§ 23 [Verfahren zur Prüfung und Billigung der Ausgabe von Aktien; entspricht § 15 WpG a.F., Änderung im Wortlaut des Abs. 3]** Dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere obliegt es, gemäß den vom Recht bestimmten Bedingungen die Anträge auf die Ausgabe von Aktien zu prüfen und zu billigen. Das Verfahren der Prüfung und Billigung muss öffentlich sein und der Überwachung nach dem Recht unterliegen.

Das an der Prüfung und Billigung von Anträgen auf die Ausgabe von Aktien teilnehmende Personal darf an der Einheit, welche die Ausgabe beantragt, nicht materiell interessiert sein; es darf von ihr weder direkt noch indirekt Geschenke annehmen; es darf keine Aktien halten, wenn der Antrag auf deren Ausgabe von ihm geprüft und gebilligt wird bzw. worden ist; es darf mit

<sup>380</sup> Siehe zu den „Wertpapierdienstleistungsorganen“ das 8. Kapitel (§§ 169-173).

所核准的发行申请的股票，不得私下与发行申请人进行接触。

国务院授权的部门对公司债券发行申请的核准，参照前两款的规定执行。

**第二十四条** 国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门应当自受理证券发行申请文件之日起三个月内，依照法定条件和法定程序作出予以核准或者不予核准的决定，发行人根据要求补充、修改发行申请文件的时间不计算在内；不予核准的，应当说明理由。

**第二十五条** 证券发行申请经核准，发行人应当依照法律、行政法规的规定，在证券公开发行前，公告公开发行募集文件，并将该文件置备于指定场所供公众查阅。

发行证券的信息依法公开前，任何知情人不得公开或者泄露该信息。

发行人不得在公告公开发行募集文件前发行证券。

**第二十六条** 国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门对已作出的核准证券发行的决定，发现不符合法定条件或者法定程序，尚未发行证券的，应当予以撤销，停止发行。已经发行尚未上市的，撤销发行核准决定，发行人应当按照发行价并加算银行同期存款利息返还证券持有人；保荐人应当与发行人承担连带责任。

der Einheit, welche die Ausgabe beantragt, keine privaten Kontakte aufnehmen.

Bei der Prüfung und Billigung von Anträgen auf die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen durch vom Staatsrat ermächtigte Abteilungen wird entsprechend den vorangehenden beiden Absätzen verfahren.

**§ 24 [Prüfungsfrist; entspricht mit Änderungen § 16 WpG a.F.]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und vom Staatsrat ermächtigte Abteilungen müssen innerhalb von drei Monaten von dem Tage an, an dem die Dokumente des Antrages auf Ausgabe von Wertpapieren für zulässig erklärt wurden, einen Beschluss über Billigung nach Prüfung fassen, wobei der Zeitraum für geforderte Ergänzungen und Änderungen der Antragschriftstücke durch den Emittenten nicht einberechnet wird<sup>381</sup>; wenn sie nach Prüfung nicht billigen, müssen sie die Gründe dafür erklären.

**§ 25 [Publizitätspflichten bei der Ausgabe; entspricht § 17 WpG a.F.]** Nachdem der Antrag auf die Ausgabe von Wertpapieren geprüft und gebilligt bzw. genehmigt worden ist, muss der Emittent gemäß den Vorschriften der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen vor der öffentlichen Ausgabe der Wertpapiere die Schriftstücke zur öffentlichen Ausgabe und Einwerbung offen legen und diese Schriftstücke dem Publikum an einem bestimmten Ort zur Einsicht zur Verfügung stellen.

Bevor die Daten zur Ausgabe von Wertpapieren nach dem Recht offen gelegt worden sind, darf niemand, der die Umstände kennt, sie offen legen oder durchsickern lassen.

Der Emittent darf die Wertpapiere nicht ausgeben, bevor er die Schriftstücke zur öffentlichen Ausgabe und Einwerbung offen gelegt hat.

**§ 26 [Widerruf der Billigung der Ausgabe; Haftung; vgl. § 18 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder eine vom Staatsrat ermächtigte Abteilung feststellt, dass ein bereits ergangener Beschluss über die Prüfung und Billigung der Ausgabe von Wertpapieren den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen oder dem gesetzlich bestimmten Verfahren nicht entspricht, und sind die Wertpapiere noch nicht ausgegeben worden, müssen sie ihn aufheben und die Ausgabe wird eingestellt. Wenn [die Wertpapiere] bereits ausgegeben aber noch nicht börsengängig sind, wird der Beschluss über die Prüfung und Billigung der Ausgabe aufgehoben und der Emittent muss den Inhabern der Wertpapiere den Ausgabepreis zuzüglich Bankzinsen für Bankeinlagen während des gleichen Zeitraums zurückgeben;

<sup>381</sup> Der Passus, dass der Zeitraum für geforderte Ergänzungen und Änderungen der Antragschriftstücke durch den Emittenten nicht in die Frist nach § 24 einberechnet wird, wurde in der revidierten Fassung des WpG eingefügt.

任，但是能够证明自己没有过错的除外；发行人的控股股东、实际控制人有过错的，应当与发行人承担连带责任。

第二十七条 股票依法发行后，发行人经营与收益的变化，由发行人自行负责；由此变化引致的投资风险，由投资者自行负责。

第二十八条 发行人向不特定对象发行的证券，法律、行政法规规定应当由证券公司承销的，发行人应当同证券公司签订承销协议。证券承销业务采取代销或者包销方式。

证券代销是指证券公司代发行人发售证券，在承销期结束时，将未售出的证券全部退还给发行人的承销方式。

证券包销是指证券公司将发行人的证券按照协议全部购入或者在承销期结束时将售后剩余证券全部自行购入的承销方式。

第二十九条 公开发行证券的发行人有权依法自主选择承销的证券公司。证券公司不得以不正当竞争手段招揽证券承销业务。

第三十条 证券公司承销证券，应当同发行人签订代销或者包销协议，载明下列事项：

(一) 当事人的名称、住所及法定代表人姓名；

der Sponsor muss mit dem Emittenten die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen, wenn er nicht beweisen kann, dass bei ihm kein Verschulden vorliegt; wenn beim beherrschenden Aktionär oder bei einer tatsächlich beherrschenden Person Verschulden vorliegt, muss gemeinsam mit dem Emittenten die gesamtschuldnerische Haftung übernommen werden.

**§ 27 [Haftungsausschluss der die Ausgabe billigenden Organe; entspricht § 19 WpG a.F.]** Wenn sich nach einer auf dem Recht beruhenden Ausgabe von Aktien der Betrieb und die Erträge des Emittenten ändern, trägt dafür der Emittent selbst [allein] die Verantwortung; dadurch hervorgerufene Investitionsrisiken trägt der Anleger selbst.

**§ 28 [Übernahmevereinbarung; Emission nach besten Kräften und Festübernahme; vgl. § 21 WpG a.F., Änderungen in Abs. 1]** Gibt der Emittent Wertpapiere an nicht bestimmte Objekte aus und bestimmen Gesetze und Verwaltungsnormen, dass der Absatz von einer Wertpapiergesellschaft übernommen werden muss, muss der Emittent mit der Wertpapiergesellschaft eine Vereinbarung über die Übernahme des Absatzes unterzeichnen. Für die gewerbsmäßige Übernahme des Absatzes von Wertpapieren werden die Form des vertretungsweisen und die Form des garantierten Absatzes angewendet.

Beim vertretungsweisen Absatz setzt die Wertpapiergesellschaft die Wertpapiere in Vertretung des Emittenten ab; nach Ablauf der Frist, für die sie den Absatz übernommen hat, gibt sie alle nicht verkauften Wertpapiere an den Emittenten zurück.

Beim garantierten Absatz kauft die Wertpapiergesellschaft die Wertpapiere des Emittenten vereinbarungsgemäß in Gänze an, oder sie kauft diejenigen Wertpapiere in Gänze an, die bei Ablauf der Frist, für die sie den Absatz übernommen hat, noch nicht verkauft sind.

**§ 29 [Verbot von unlauteren Handlungen bei der Übernahme des Absatzes von Wertpapieren; entspricht § 22 WpG a.F.]** Der Emittent, der öffentlich Wertpapiere ausgibt, ist berechtigt, nach dem Recht autonom die Wertpapiergesellschaft zu wählen, welche den Absatz der Wertpapiere übernehmen soll. Die Wertpapiergesellschaften dürfen sich nicht mit unlauteren Wettbewerbsmethoden um die Übernahme des Absatzes von Wertpapieren bemühen.

**§ 30 [Inhalt des Übernahmevertrags; entspricht § 23 WpG a.F.]** Wenn eine Wertpapiergesellschaft den Absatz von Wertpapieren übernimmt, muss sie mit dem Emittenten eine Vereinbarung über den vertretungsweisen bzw. den garantierten Absatz unterzeichnen, welche die folgenden Punkte angibt:

(1) Bezeichnung und Sitz jeder Partei und den Namen ihres gesetzlichen Repräsentanten;

(二) 代销、包销证券的种类、数量、金额及发行价格;

(三) 代销、包销的期限及起止日期;

(四) 代销、包销的付款方式及日期;

(五) 代销、包销的费用和结算办法;

(六) 违约责任;

(七) 国务院证券监督管理机构规定的其他事项。

第三十一条 证券公司承销证券,应当对公开发行募集文件的真实性、准确性、完整性进行核查;发现有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的,不得进行销售活动;已经销售的,必须立即停止销售活动,并采取纠正措施。

第三十二条 向不特定对象发行的证券票面总值超过人民币五千万元的,应当由承销团承销。承销团应当由主承销和参与承销的证券公司组成。

第三十三条 证券的代销、包销期限最长不得超过九十日。

证券公司在代销、包销期内,对所代销、包销的证券应当保证先行出售给认购人,证券公司不得为本公司预留所代销的证券和预先购入并留存所包销的证券。

第三十四条 股票发行采取溢价发行的,其发行价格由发行人与承销的证券公司协商确定。

第三十五条 股票发行

(2) Art, Zahl, Geldbetrag und Ausgabepreis der Wertpapiere, die vertretungsweise bzw. garantiert abgesetzt werden sollen;

(3) Frist, Fristbeginn und Fristende für den vertretungsweisen bzw. garantierten Absatz;

(4) Zahlungsform und Zahlungstermin für den vertretungsweisen bzw. garantierten Absatz;

(5) Gebühren und Abwicklungsweise für den vertretungsweisen bzw. garantierten Absatz;

(6) Haftung für Vertragsverletzungen;

(7) andere Punkte, die das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmt.

**§ 31 [Prüfungspflicht der Emissionsbank gegenüber den Ausgabedokumenten; entspricht § 24 WpG a.F.]** Eine Wertpapiergesellschaft, die den Absatz von Wertpapieren übernimmt, muss die Wahrheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der offen gelegten Schriftstücke zur Ausgabe [der Wertpapiere] und Einwerbung [von Einlagen] überprüfen; wenn sie falsche Angaben, irreführende Darstellungen oder erhebliche Lücken entdeckt, darf sie nicht zum Absatz [der Papiere] tätig werden; wenn bereits abgesetzt wird, ist die Absatztätigkeit sofort einzustellen, und es sind Maßnahmen zur Korrektur zu ergreifen.

**§ 32 [Emissionskonsortium, Konsortialführer, Konsorten; entspricht § 25 WpG a.F.]** Wenn der Nennwert der an nichtbestimmte Objekte auszugebenden Wertpapiere RMB 50 Millionen Yuan übersteigt, muss der Absatz von einem Absatzkonsortium übernommen werden. Das Absatzkonsortium muss sich aus [einer] hauptsächlich absetzenden Wertpapiergesellschaft und aus am Absatz teilnehmenden Wertpapiergesellschaften zusammensetzen.

**§ 33 [Frist für die Übernahme des Absatzes, entspricht § 26 WpG a.F.]** Die Frist für den vertretungsweisen oder garantierten Absatz darf höchstens 90 Tage betragen.

Während der Frist für den vertretungsweisen oder garantierten Absatz muss die Wertpapiergesellschaft gewährleisten, dass die abzusetzenden Wertpapiere zunächst an die Zeichner verkauft werden; sie darf vertretungsweise abzusetzende Wertpapiere nicht zunächst für die eigene Gesellschaft zurückhalten und Wertpapiere, deren Absatz sie garantiert, nicht vorweg ankaufen und behalten.

**§ 34 [Ausgabeagio; entspricht § 28 WpG in der Fassung vom 28.8.2004]** Wenn Aktien zu einem Preis über dem Nennwert ausgegeben werden, wird der Ausgabepreis vom Emittenten mit der den Absatz übernehmenden Wertpapiergesellschaft ausgehandelt und festgesetzt.

**§ 35 [Mindestabsatz; neu eingefügt]** Wird bei der Ausgabe

采用代销方式，代销期限届满，向投资者出售的股票数量未达到拟公开发行股票数量百分之七十的，为发行失败。发行人应当按照发行价并加算银行同期存款利息返还股票认购人。

第三十六条 公开发行股票，代销、包销期限届满，发行人应当在规定的期限内将股票发行情况报国务院证券监督管理机构备案。

### 第三章 证券交易

#### 第一节 一般规定

第三十七条 证券交易当事人依法买卖的证券，必须是依法发行并交付的证券。

非依法发行的证券，不得买卖。

第三十八条 依法发行的股票、公司债券及其他证券，法律对其转让期限有限制性规定的，在限定的期限内不得买卖。

第三十九条 依法公开发行的股票、公司债券及其他证券，应当在依法设立的证券交易所上市交易或者在国务院批准的其他证券交易场所转让。

第四十条 证券在证券交易所上市交易，应当采用公开的集中交易方式或者国务院证券监督管理机构批准的其他方式。

第四十一条 证券交易当事人买卖的证券可以采用纸面形式或者国务院证券监督管理机构规定的其他形式。

von Aktien die Form des vertretungsweisen Absatzes angewendet, und erreicht die Zahl der an Anleger verkauften Aktien nach Ablauf der Frist für den vertretungsweisen Absatz nicht 70% der für die öffentliche Ausgabe vorgesehenen Aktien, gilt die Ausgabe als gescheitert. Der Emittent muss den Zeichnern der Aktien den Ausgabepreis zuzüglich Bankzinsen für Bankeinlagen während des gleichen Zeitraums zurückgeben.

**§ 36 [Berichtspflicht; vgl. § 27 WpG a.F.]** Bei der öffentlichen Ausgabe von Aktien muss der Emittent nach Ablauf der Frist für den vertretungsweisen oder garantierten Absatz innerhalb einer bestimmten Frist dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu den Akten Bericht über den Verlauf der Aktienemission erstatten.

### 3. Kapitel: Wertpapierhandel

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 37 [Voraussetzungen für den rechtmäßigen Handel mit Wertpapieren; entspricht § 30 WpG a.F.]** Die von den Parteien von Wertpapierkäufen nach dem Recht gekauften und verkauften Wertpapiere haben nach dem Recht ausgegebene und [dem Anleger] übertragene Wertpapiere zu sein.

Nicht nach dem Recht ausgegebene Wertpapiere dürfen nicht gekauft und verkauft werden.

**§ 38 [Zeitliche Einschränkung für den Handel mit bestimmten Wertpapieren; entspricht § 31 WpG a.F.]** Soweit das Gesetz für die Übertragung nach dem Recht ausgegebener Aktien, Gesellschaftsschuldverschreibungen und anderer Wertpapiere einschränkende Fristen setzt, dürfen sie während dieser Fristen nicht gekauft und verkauft werden.

**§ 39 [Orte des Wertpapierhandels; vgl. § 32 WpG a.F., erhebliche Änderung]** Nach dem Recht öffentlich ausgegebene Aktien, Gesellschaftsschuldverschreibungen und andere [öffentlich ausgegebene] Wertpapiere müssen in nach dem Recht errichteten Wertpapierbörsen notiert und gehandelt oder über andere durch den Staatsrat genehmigte Wertpapierhandelsplätze übertragen werden.

**§ 40 [Börsenhandel; vgl. § 33 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Der Handel mit in den Wertpapierbörsen notierten Wertpapieren muss die Form des öffentlichen [an der Börse] konzentrierten Handels oder eine andere durch das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigte Form haben.

**§ 41 [Form der gehandelten Wertpapiere; entspricht § 34 WpG a.F.]** Für die von Parteien von Wertpapiergeschäften gekauften und verkauften Wertpapiere kann die Form von Dokumenten auf Papier oder eine von dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte andere

Form gewählt werden.

第四十二条 证券交易以现货和国务院规定的其他方式进行交易。

第四十三条 证券交易所、证券公司和证券登记结算机构的从业人员、证券监督管理机构的工作人员以及法律、行政法规禁止参与股票交易的其他人员，在任期或者法定限期内，不得直接或者以化名、借他人名义持有、买卖股票，也不得收受他人赠送的股票。

任何人在成为前款所列人员时，其原已持有的股票，必须依法转让。

第四十四条 证券交易所、证券公司、证券登记结算机构必须依法为客户开立的账户保密。

第四十五条 为股票发行出具审计报告、资产评估报告或者法律意见书等文件的证券服务机构和人员，在该股票承销期内和期满后六个月内，不得买卖该种股票。

除前款规定外，为上市公司出具审计报告、资产评估报告或者法律意见书等文件的证券服务机构和人员，自接受上市公司委托之日起至上述文件公开后五日内，不得买卖该种股票。

第四十六条 证券交易的收费必须合理，并公开收费项目、收费标准和收费办法。

证券交易的收费项目、

**§ 42 [Kassageschäfte; Ermächtigung des Staatsrats; vgl. § 35 WpG a.F.; erhebliche Änderung]** Wertpapierhandel wird als Kassageschäft oder in anderer durch den Staatsrat bestimmten Form durchgeführt.

**§ 43 [Personen, denen das Halten, der An- und Verkauf sowie der Erhalt als Geschenk von Aktien verboten ist; entspricht § 37 WpG a.F.]** Die an Wertpapierbörsen, bei Wertpapiergesellschaften und bei Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren Tätigen, Funktionäre von Organen zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere sowie andere Personen, denen Gesetze und Verwaltungsnormen die Teilnahme am Aktienhandel verbieten, dürfen während ihrer Amtszeit bzw. in der vom Recht bestimmten Zeit nicht direkt oder unter falschem Namen oder unter dem Namen eines Dritten Aktien innehaben, kaufen oder verkaufen oder von anderen geschenkte Aktien annehmen.

Wer immer zu den unter die im vorigen Absatz genannten Personen gehört, muss Aktien, die er bereits hält, nach dem Recht übertragen.

**§ 44 [Geheimhaltungspflicht über Konten der Kunden; entspricht § 38 WpG a.F.]** Wertpapierbörsen, Wertpapiergesellschaften und Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren haben über von Kunden bei ihnen eröffnete Konten nach dem Recht Verschwiegenheit zu bewahren.

**§ 45 [Beschränkung des Kaufs und Verkaufs von Aktien durch Wertpapierdienstleistungsinstitute und deren Personal; entspricht § 39 WpG a.F.]** Wertpapierdienstleistungsorgane und Personal, die für die Ausgabe von Aktien Rechnungsprüfungsberichte, Berichte über Vermögensbewertungen, Rechtsgutachten oder andere Schriftstücke ausgestellt haben, dürfen während der Frist, für die der Absatz dieser Aktien übernommen worden ist, und innerhalb von 6 Monaten ab dem Ende dieser Frist derartige Aktien [dieser Gesellschaft] nicht kaufen oder verkaufen.

Abgesehen von dem vorigen Absatz dürfen Wertpapierdienstleistungsorgane und Personal, die für eine Gesellschaft mit börsengängigen Aktien Buchprüfungsberichte, Berichte über Vermögensbewertungen oder Rechtsgutachten und andere Schriftstücke ausstellen, von dem Tag an, an dem sie den Auftrag der Gesellschaft erhalten haben, bis zum Ablauf von fünf Tagen nach der Veröffentlichung des Schriftstücks derartige Aktien [dieser Gesellschaft] nicht kaufen oder verkaufen.

**§ 46 [Gebühren im Wertpapierhandel; entspricht § 40 WpG a.F.]** Gebühren im Wertpapierhandel haben vernünftig zu sein, und ihre Gegenstände und Sätze und die Art und Weise ihrer Erhebung sind zu veröffentlichen.

Gegenstände und Sätze der Gebühren im Wertpapierhandel

收费标准和管理办法由国务院有关主管部门统一规定。

第四十七条 上市公司董事、监事、高级管理人员、持有上市公司股份百分之五以上的股东，将其持有的该公司的股票在买入后六个月内卖出，或者在卖出后六个月内又买入，由此所得收益归该公司所有，公司董事会应当收回其所得收益。但是，证券公司因包销购入售后剩余股票而持有百分之五以上股份的，卖出该股票不受六个月时间限制。

公司董事会不按照前款规定执行的，股东有权要求董事会在三十日内执行。公司董事会未在上述期限内执行的，股东有权为了公司的利益以自己的名义直接向人民法院提起诉讼。

公司董事会不按照第一款的规定执行的，负有责任的董事依法承担连带责任。

## 第二节 证券上市

第四十八条 申请证券上市交易，应当向证券交易所提出申请，由证券交易所依法审核同意，并由双方签订上市协议。

证券交易所根据国务院授权的部门的决定安排政府债券上市交易。

第四十九条 申请股票、可转换为股票的公司债券或者法律、行政法规规定实行保荐制度的其他证券上市交易，应当聘请具有保荐资格的机构担任保荐人。

und wie sie gelenkt werden, werden von der betreffenden sie lenkenden Abteilung des Staatsrats einheitlich festgelegt.

**§ 47 [Einziehung von Short swing-Gewinnen; vgl. § 42 WpG a.F., erhebliche Änderungen, Abs. 2 Satz 2 neu eingefügt]** Wenn Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager oder Aktionäre, die mindestens 5% der Anteile der börsengängigen Gesellschaft halten, die von ihnen gehaltenen Aktien dieser Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten von dem Tag an, an dem sie sie gekauft haben, wieder verkaufen, oder innerhalb von sechs Monaten von dem Tag an, an dem sie sie verkauft haben, wieder kaufen, gehört der Gewinn daraus zum Eigentum der Gesellschaft, und der Vorstand der Gesellschaft muss den Gewinn, der erzielt wurde, einziehen. Wenn aber eine Wertpapiergesellschaft, weil sie den übernommenen Absatz von Aktien garantiert hat, die nach dem Verkauf [an Dritte] übrig gebliebenen Aktien kauft und dann mindestens 5% der Aktien dieser Gesellschaft hält, unterliegt sie beim Verkauf dieser Aktien nicht der sechsmonatigen Beschränkung.

Wenn der Vorstand der Gesellschaft nicht nach dem vorigen Absatz verfährt, sind die Aktionäre berechtigt, zu verlangen, dass er innerhalb von 30 Tagen danach verfährt. Verfährt der Vorstand der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist nicht entsprechend, sind die Aktionäre berechtigt, zum Vorteil der Gesellschaft im eigenen Namen direkt beim Volksgericht Klage zu erheben.

Wenn der Vorstand der Gesellschaft nicht nach Absatz 1 verfährt, haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder nach dem Recht als Gesamtschuldner.

## 2. Abschnitt: Marktzutritt der Wertpapiere

**§ 48 [Antrag auf Börsenzulassung; vgl. § 43 WpG, erhebliche Änderung]** Wird die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel beantragt, muss der Antrag bei der Wertpapierbörse eingereicht werden, und, wenn die Wertpapierbörse nach Prüfung nach dem Recht einverstanden ist, unterzeichnen beide Seiten eine Börsenzulassungsvereinbarung.

Die Wertpapierbörsen bereiten auf Grund des Beschlusses der vom Staatsrat ermächtigten Abteilungen den börsenzugelassenen Handel von Regierungsschuldverschreibungen vor.

**§ 49 [Sponsorsystem bei der Börsenzulassung von Aktien; neu eingefügt]** Wird die Zulassung zum Börsenhandel mit Aktien, Gesellschaftsschuldverschreibungen, die in Aktien umgewandelt werden können, oder mit anderen Wertpapieren beantragt, bei denen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen die Durchführung des Sponsorsystems bestimmen, muss ein Organ, welches die Befähigung als Sponsor besitzt, beauftragt werden, als Sponsor zu fungieren.

本法第十一条第二款、第三款的规定适用于上市保荐人。

第五十条 股份有限公司申请股票上市，应当符合下列条件：

(一) 股票经国务院证券监督管理机构核准已公开发行；

(二) 公司股本总额不少于人民币三千万元；

(三) 公开发行的股份达到公司股份总数的百分之二十五以上；公司股本总额超过人民币四亿元的，公开发行股份的比例为百分之十以上；

(四) 公司最近三年无重大违法行为，财务会计报告无虚假记载。

证券交易所可以规定高于前款规定的上市条件，并报国务院证券监督管理机构批准。

第五十一条 国家鼓励符合产业政策并符合上市条件的公司股票上市交易。

第五十二条 申请股票上市交易，应当向证券交易所报送下列文件：

(一) 上市报告书；

(二) 申请股票上市的股东大会决议；

(三) 公司章程；

(四) 公司营业执照；

(五) 依法经会计师事务所审计的公司最近三年的财务会计报告；

(六) 法律意见书和上市保荐书；

(七) 最近一次的招股

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 11 dieses Gesetzes werden auf Börsenzulassungssponsoren angewendet.

**§ 50 [Voraussetzungen für die Börsenzulassung von Aktien; vgl. § 152 GesG a.F., erhebliche Änderungen]** Aktiengesellschaften, welche die Börsenzulassung von Aktien beantragen, müssen den folgenden Voraussetzungen entsprechen:

(1) Aktien werden bereits nach Prüfung und Billigung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere öffentlich ausgegeben;

(2) das gesamte Anteilkapital der Gesellschaft beträgt mindestens RMB 30 Mio. Yuan;

(3) die öffentlich ausgegebenen Anteile machen mindestens 25% bzw., wenn das gesamte Anteilkapital der Gesellschaft RMB 400 Mio. Yuan übersteigt, mindestens 10% aller Anteile der Gesellschaft aus;

(4) die Gesellschaft hat während der letzten drei Jahre keine erheblich das Gesetz verletzenden Handlungen begangen, in den Finanzbuchführungsberichten gibt es keine falschen Angaben.

Die Wertpapierbörsen können höhere als die im vorigen Absatz bestimmten Börsenzulassungsvoraussetzungen festlegen und diese zur Genehmigung an das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere berichten.

**§ 51 [Gesellschaften, deren Börsennotierung staatlich gefördert wird; entspricht § 44 WpG a.F.]** Der Staat fördert, dass Aktien von Gesellschaften, die der Industriepolitik entsprechen und auch den Bedingungen für die Börsenzulassung entsprechen, zum Handel an den Börsen zugelassen werden.

**§ 52 [Antrag auf Börsenzulassung; entspricht § 45 WpG a.F. mit Änderungen in Nr. 5 und 6]** Wenn bei der Wertpapierbörse die Börsenzulassung von Aktien beantragt wird, müssen die folgenden Schriftstücke vorgelegt werden:

(1) ein Bericht über die [geplante] Börsenzulassung;

(2) der Beschluss der Hauptversammlung über den Antrag auf Börsenzulassung;

(3) die Satzung der Gesellschaft;

(4) der Gewerbeschein der Gesellschaft;

(5) die nach dem Recht von einem Wirtschaftsprüfungsbüro geprüften Finanz- und Buchführungsberichte der Gesellschaft für die letzten drei Jahre;

(6) ein Rechtsgutachten und die Börsenzulassungsempfehlung;

(7) der letzte Emissionsprospekt;

说明书;

(八) 证券交易所上市规则规定的其他文件。

第五十三条 股票上市交易申请经证券交易所审核同意后, 签订上市协议的公司应当在规定的期限内公告股票上市的有关文件, 并将该文件置备于指定场所供公众查阅。

第五十四条 签订上市协议的公司除公告前条规定的文件外, 还应当公告下列事项:

(一) 股票获准在证券交易所交易的日期;

(二) 持有公司股份最多的前十名股东的名单和持股数额;

(三) 公司的实际控制人;

(四) 董事、监事、高级管理人员的姓名及其持有本公司股票和债券的情况。

第五十五条 上市公司有下列情形之一的, 由证券交易所决定暂停其股票上市交易:

(一) 公司股本总额、股权分布等发生变化不再具备上市条件;

(二) 公司不按照规定公开其财务状况, 或者对财务会计报告作虚假记载, 可能误导投资者;

(三) 公司有重大违法行为;

(四) 公司最近三年连续亏损;

(五) 证券交易所上市规则规定的其他情形。

(8) andere Schriftstücke, die in den Börsenzulassungsvorschriften der Wertpapierbörse bestimmt sind.

**§ 53 [Publizitätspflichten bei der Börsenzulassung von Aktien; vgl. § 47 WpG a.F.]** Nachdem der Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel der Aktien von der Wertpapierbörse geprüft worden ist und [die Wertpapierbörse damit] einverstanden ist, muss die Gesellschaft, welche die Börsenzulassungsvereinbarung unterschreibt, innerhalb einer bestimmten Frist die einschlägigen Schriftstücke der Börsenzulassung der Aktien offen legen und diese Schriftstücke dem Publikum an einem bestimmten Ort zur Einsicht zur Verfügung stellen.

**§ 54 [Inhalt der Publizitätspflichten; vgl. § 48 WpG a.F., Nr. 3 neu eingefügt]** Abgesehen von der Offenlegung der Schriftstücke nach dem vorigen Paragraphen muss die Gesellschaft, welche die Börsenzulassungsvereinbarung unterschreibt, noch folgende Punkte offen legen:

(1) den Tag, von dem an der Handel dieser Aktie an der Wertpapierbörse zugelassen wird;

(2) eine Liste der zehn Aktionäre mit dem größten Aktienbesitz und die Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile;

(3) die Person, welche die Gesellschaft tatsächlich beherrscht;

(4) die Namen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und der leitenden Manager, und inwieweit sie Aktien und Gesellschaftsschuldverschreibungen dieser Gesellschaft halten.

**§ 55 [Vorläufige Einstellung des börsennotierten Handels der Aktien einer Gesellschaft; vgl. § 157 GesG a.F., Änderung in Nr. 2, Nr. 5 neu eingefügt]** Wenn bei einer börsengängigen Gesellschaft einer der folgenden Umstände vorliegt, beschließt die Wertpapierbörse, dass ihre Aktien vorübergehend nicht an der Börse gehandelt werden:

(1) der Gesamtbetrag des Anteilkapitals oder die Verteilung der Anteilsrechte der Gesellschaft ändern sich derart, dass sie nicht mehr die Voraussetzungen für die Börsenzulassung erfüllt;

(2) die Gesellschaft legt nicht vorschriftsgemäß ihre finanziellen Verhältnisse offen oder macht falsche Angaben in ihren Finanzbuchführungsberichten, so dass Anleger irregeführt werden könnten;

(3) bei der Gesellschaft gibt es erheblich das Gesetz verletzende Handlungen;

(4) die Gesellschaft hat in den letzten drei Jahren fortgesetzt Verluste gemacht;

(5) andere in den Börsenzulassungsvorschriften der Wertpapierbörse bestimmte Umstände.

第五十六条 上市公司有下列情形之一的，由证券交易所决定终止其股票上市交易：

（一）公司股本总额、股权分布等发生变化不再具备上市条件，在证券交易所规定的期限内仍不能达到上市条件；

（二）公司不按照规定公开其财务状况，或者对财务会计报告作虚假记载，且拒绝纠正；

（三）公司最近三年连续亏损，在其后一个年度内未能恢复盈利；

（四）公司解散或者被宣告破产；

（五）证券交易所上市规则规定的其他情形。

第五十七条 公司申请公司债券上市交易，应当符合下列条件：

（一）公司债券的期限为一年以上；

（二）公司债券实际发行额不少于人民币五千万；

（三）公司申请债券上市时仍符合法定的公司债券发行条件。

第五十八条 申请公司债券上市交易，应当向证券交易所报送下列文件：

（一）上市报告书；

（二）申请公司债券上市的董事会决议；

（三）公司章程；

**§ 56 [Beendigung des börsennotierten Handels der Aktien einer Gesellschaft; vgl. § 158 GesG a.F.]** Wenn bei einer börsengängigen Gesellschaft einer der folgenden Umstände vorliegt, beschließt die Wertpapierbörse, dass der Börsenhandel mit ihren Aktien beendet wird:

(1) der Gesamtbetrag des Anteilkapitals oder die Verteilung der Anteilsrechte der Gesellschaft ändern sich derart, dass sie nicht mehr die Voraussetzungen für die Börsenzulassung erfüllt und innerhalb einer von der Wertpapierbörse bestimmten Frist können die Börsenzulassungsvoraussetzungen nicht erreicht werden;

(2) die Gesellschaft legt nicht vorschriftsgemäß ihre finanziellen Verhältnisse offen oder macht falsche Angaben in ihren Finanzbuchführungsberichten und verweigert die Korrektur;

(3) die Gesellschaft hat in den letzten drei Jahren fortgesetzt Verluste gemacht und kann im darauf folgenden Jahr nicht wieder Gewinne machen;

(4) die Gesellschaft wird aufgelöst oder der Konkurs wird über sie erklärt;

(5) andere in den Börsenzulassungsvorschriften der Wertpapierbörse bestimmte Umstände.

**§ 57 [Voraussetzungen für die Börsenzulassung von Gesellschaftsanleihen, entspricht § 51 WpG a.F.]** Für den Antrag einer Gesellschaft auf Zulassung ihrer Gesellschaftsschuldverschreibungen zum Börsenhandel müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

(1) Die Gesellschaftsschuldverschreibungen laufen über mindestens ein Jahr;

(2) es werden tatsächlich Gesellschaftsschuldverschreibungen für einen Betrag von mindestens RMB 50 Millionen Yuan ausgegeben;

(3) zur Zeit des Antrags der Gesellschaft auf die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen wird den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für deren Ausgabe entsprochen.

**§ 58 [Antrag auf Börsenzulassung von Gesellschaftsanleihen; vgl. § 52 WpG a.F., Änderung der Zuständigkeit, Nr. 7 und Abs. 2 neu eingefügt]** Wird die Zulassung von Gesellschaftsschuldverschreibungen zum Börsenhandel beantragt, müssen die folgenden Schriftstücke bei der Wertpapierbörse eingereicht werden

(1) ein Bericht über die [geplante] Börsenzulassung;

(2) der Beschluss des Vorstandes über den Antrag auf Börsenzulassung;

(3) die Satzung der Gesellschaft;

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| (四) 公司营业执照;           | (4) der Gewerbeschein der Gesellschaft;  |
| (五) 公司债券募集办法;         | (5) das Verfahren zur Einwerbung [von Zeichnungen] der Gesellschaftsschuldverschreibungen;           |
| (六) 公司债券的实际发行数额;      | (6) die [Angabe der] tatsächlich auszugebenden Zahl von Gesellschaftsschuldverschreibungen;          |
| (七) 证券交易所上市规则规定的其他文件。 | (7) andere Schriftstücke, die in den Börsenzulassungsvorschriften der Wertpapierbörse bestimmt sind. |

申请可转换为股票的公司债券上市交易，还应当报送保荐人出具的上市保荐书。

Wird die Zulassung zum Börsenhandel von Gesellschaftsschuldverschreibungen beantragt, die in Aktien umgewandelt werden können, muss außerdem die Börsenzulassungsempfehlung eingereicht werden, die vom Sponsor ausgestellt wurde.

第五十九条 公司债券上市交易申请经证券交易所审核同意后，签订上市协议的公司应当在规定的期限内公告公司债券上市文件及有关文件，并将其申请文件置备于指定场所供公众查阅。

**§ 59 [Publizitätspflichten bei der Börsenzulassung von Gesellschaftsanleihen; vgl. § 53 WpG a.F.]** Nachdem der Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel der Gesellschaftsschuldverschreibungen von der Wertpapierbörse geprüft worden ist und [die Wertpapierbörse damit] einverstanden ist, muss die Gesellschaft, welche die Börsenzulassungsvereinbarung unterschreibt, innerhalb einer bestimmten Frist die einschlägigen Schriftstücke der Börsenzulassung der Gesellschaftsschuldverschreibungen offen legen und diese Schriftstücke dem Publikum an einem bestimmten Ort zur Einsicht zur Verfügung stellen.

第六十条 公司债券上市交易后，公司有下列情形之一的，由证券交易所决定暂停其公司债券上市交易：

**§ 60 [Vorläufige Einstellung des börsennotierten Handels der Gesellschaftsanleihen einer Gesellschaft; vgl. § 55 WpG a.F., Änderung der Zuständigkeit]** Nachdem die Gesellschaftsschuldverschreibungen in den Börsenhandel gekommen sind, beschließt die Wertpapierbörse die vorläufige Einstellung des Börsenhandels mit ihnen, wenn bei der Gesellschaft einer der folgenden Umstände vorliegt:

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| (一) 公司有重大违法行为;              | (1) die Gesellschaft begeht eine erhebliche Rechtsverletzung;  |
| (二) 公司情况发生重大变化不符合公司债券上市条件;  | (2) infolge erheblicher Änderungen der Verhältnisse der Gesellschaft sind die Voraussetzungen für die Börsenzulassung ihrer Gesellschaftsschuldverschreibungen nicht [mehr] gegeben; |
| (三) 发行公司债券所募集的资金不按照核准的用途使用; | (3) die mit den ausgegebenen Gesellschaftsschuldverschreibungen eingeworbenen Geldmittel werden nicht für den geprüften und gebilligten Zweck eingesetzt;                            |
| (四) 未按照公司债券募集办法履行义务;        | (4) die Pflichten gemäß dem Verfahren zur Einwerbung [von Zeichnungen] der Gesellschaftsschuldverschreibungen werden nicht erfüllt;  |
| (五) 公司最近二年连续亏损。             | (5) die Gesellschaft machte in den letzten beiden Jahren fortgesetzt Verluste.   |

第六十一条 公司有前条第(一)项、第(四)项所列情形之一经查实后果严重的，或者有前条第(二)项、第(三)项、

**§ 61 [Beendigung des börsennotierten Handels der Gesellschaftsanleihen einer Gesellschaft; vgl. § 56 WpG a.F.; Änderung der Zuständigkeit]** Wenn bei der Gesellschaft einer der in Nr. 1 und Nr. 4 des vorigen Paragraphen genannten Umstände vorliegt und eine Überprüfung ergibt, dass er schwerwiegende

第（五）项所列情形之一，在限期内未能消除的，由证券交易所决定终止其公司债券上市交易。

公司解散或者被宣告破产的，由证券交易所终止其公司债券上市交易。

第六十二条 对证券交易所作出的不予上市、暂停上市、终止上市决定不服的，可以向证券交易所设立的复核机构申请复核。

### 第三节 持续信息公开

第六十三条 发行人、上市公司依法披露的信息，必须真实、准确、完整，不得有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏。

第六十四条 经国务院证券监督管理机构核准依法公开发行股票，或者经国务院授权的部门核准依法公开发行公司债券，应当公告招股说明书、公司债券募集办法。依法公开发行新股或者公司债券的，还应当公告财务会计报告。

第六十五条 上市公司和公司债券上市交易的公司，应当在每一会计年度的上半年结束之日起二个月内，向国务院证券监督管理机构和证券交易所报送记载以下内容的中期报告，并予公告：

（一）公司财务会计报告和经营情况；

（二）涉及公司的重大诉讼事项；

Folgen hat, oder wenn einer der in dessen Nummern 2, 3 und 5 genannten Umstände vorliegt und innerhalb einer Frist nicht behoben werden kann, beschließt die Wertpapierbörse, den Börsenhandel mit Schuldverschreibungen dieser Gesellschaft zu beenden.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, oder wenn über sie der Konkurs erklärt wird, beendet die Wertpapierbörse den Börsenhandel mit ihren Schuldverschreibungen.

**§ 62 [„Widerspruch“ gegen den Beschluss zur Nichtzulassung und zur Einstellung und Beendigung des börsennotierten Handels; neu eingefügt]** Wer sich dem Beschluss der Wertpapierbörse zur Nichtzulassung zum Börsenhandel, zur vorläufigen Einstellung oder Beendigung des börsennotierten Handels nicht unterwerfen will, kann beim von der Wertpapierbörse errichteten Organ zur erneuten Prüfung eine erneute Prüfung beantragen.

### 3. Abschnitt: Aufrechterhaltung der Offenlegung von Daten

**§ 63 [Anforderung an Publizitätspflichten; vgl. § 59 WpG a.F.]** Die vom Emittenten und der börsengängigen Gesellschaft nach dem Recht bekannt gemachten Informationen haben wahr, genau und vollständig zu sein und dürfen keine falschen oder irreführenden Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben.

**§ 64 [Publizitätspflichten; vgl. § 58 WpG a.F.]** Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere geprüft und gebilligt hat, dass nach dem Recht Aktien öffentlich ausgegeben werden, oder wenn eine vom Staatsrat ermächtigte Abteilung geprüft und gebilligt hat, dass nach dem Recht Gesellschaftsschuldverschreibungen öffentlich ausgegeben werden, muss der Emissionsprospekt von Aktien bzw. das Verfahren zur Einwerbung [von Zeichnungen] der Gesellschaftsschuldverschreibungen offen gelegt werden. Wenn nach dem Recht neue Aktien oder Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgegeben werden, müssen ferner die Finanz- und Buchführungsberichte offen gelegt werden.

**§ 65 [Zwischenberichte; entspricht mit kleinen Änderungen im Wortlaut § 60 WpG a.F.]** Börsengängige Gesellschaften und Gesellschaften mit zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaftsschuldverschreibungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Buchführungsjahres dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse Zwischenberichte einreichen und sie auch offen legen, die folgendes enthalten:

(1) die Finanz- und Buchführungsberichte der Gesellschaft und die Umstände ihres Geschäftsbetriebs;

(2) Umstände erheblicher Prozesse, welche die Gesellschaft

(三) 已发行的股票、公司债券变动情况;

(四) 提交股东大会审议的重要事项;

(五) 国务院证券监督管理机构规定的其他事项。

第六十六条 上市公司和公司债券上市交易的公司,应当在每一会计年度结束之日起四个月内,向国务院证券监督管理机构和证券交易所报送记载以下内容的年度报告,并予公告:

(一) 公司概况;

(二) 公司财务会计报告和经营情况;

(三) 董事、监事、高级管理人员简介及其持股情况;

(四) 已发行的股票、公司债券情况,包括持有公司股份最多的前十名股东的名单和持股数额;

(五) 公司的实际控制人;

(六) 国务院证券监督管理机构规定的其他事项。

第六十七条 发生可能对上市公司股票交易价格产生较大影响的重大事件,投资者尚未得知时,上市公司应当立即将有关该重大事件的情况向国务院证券监督管理机构和证券交易所报送临时报告,并予公告,说明事件的起因、目前的状态和可能产生的法律后果。

下列情况为前款所称重大事件:

(一) 公司的经营方针和经营范围的重大变化;

berühren;

(3) Änderungen bei bereits ausgegebenen Aktien und Gesellschaftsschuldverschreibungen;

(4) wichtige Umstände, welche der Hauptversammlung zur Beratung vorgelegt worden sind;

(5) sonstige vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte Umstände.

**§ 66 [Jahresberichte; vgl. § 61 WpG a.F., Nr. 5 neu eingefügt]** Börsengängige Gesellschaften und Gesellschaften mit zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaftsschuldverschreibungen müssen innerhalb von vier Monaten ab dem Ende eines Buchführungsjahres dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse Jahresberichte einreichen und sie auch offen legen, die folgendes enthalten:

(1) die allgemeine Situation der Gesellschaft;

(2) die Finanz- und Buchführungsberichte der Gesellschaft und die Umstände ihres Geschäftsbetriebs;

(3) eine kurze Vorstellung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und der leitenden Manager, und Angaben über ihren Aktienbesitz;

(4) die Verhältnisse bei den bereits ausgegebenen Aktien und Gesellschaftsschuldverschreibungen, einschließlich einer Liste der zehn Aktionäre mit dem größten Aktienbesitz mit den Zahlen der von ihnen gehaltenen Anteile,

(5) die Person, welche die Gesellschaft tatsächlich beherrscht;

(6) sonstige vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte Umstände.

**§ 67 [Ad hoc-Mitteilungen; vgl. § 62 WpG a.F., wesentliche Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5, Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 12, Abs. 2 Nr. 11 neu eingefügt]** Wenn erhebliche Umstände eintreten, die größere Auswirkungen auf den Handelskurs von Aktien einer börsengängigen Gesellschaft haben könnten, die den Anlegern noch nicht bekannt sind, muss die börsengängige Gesellschaft dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse über die erheblichen Umstände sofort einen außerordentlichen Bericht erstatten und ihn auch offen legen, um die Gründe des Sachverhalts, die gegenwärtigen Umstände und rechtliche Folgen zu erklären, die sich hieraus ergeben könnten.

Zu solchen erheblichen Umständen gehören die folgenden Dinge:

(1) Erhebliche Veränderungen des geschäftlichen Kurses und

des Betriebsbereichs der Gesellschaft;

(二) 公司的重大投资行为和重大的购置财产的决定;

(三) 公司订立重要合同, 可能对公司的资产、负债、权益和经营成果产生重要影响;

(四) 公司发生重大债务和未能清偿到期重大债务的违约情况;

(五) 公司发生重大亏损或者重大损失;

(六) 公司生产经营的外部条件发生的重大变化;

(七) 公司的董事、三分之一以上监事或者经理发生变动;

(八) 持有公司百分之五以上股份的股东或者实际控制人, 其持有股份或者控制公司的情况发生重大变化;

(九) 公司减资、合并、分立、解散及申请破产的决定;

(十) 涉及公司的重大诉讼, 股东大会、董事会决议被依法撤销或者宣告无效;

(十一) 公司涉嫌犯罪被司法机关立案调查, 公司董事、监事、高级管理人员涉嫌犯罪被司法机关采取强制措施;

(十二) 国务院证券监督管理机构规定的其他事项。

第六十八条 上市公司董事、高级管理人员应当对公司定期报告签署书面确认意见。

上市公司监事会应当对董事会编制的公司定期报告进行审核并提出书面审

(2) Beschlüsse zu erheblichen Investitionen und zu erheblichen Ankäufen von Vermögen der Gesellschaft

(3) von der Gesellschaft abgeschlossene wichtige Verträge, die erhebliche Auswirkungen auf die Aktiva und die Passiva, die Rechtsinteressen und die Betriebsergebnisse der Gesellschaft ergeben könnten;

(4) der Gesellschaft entstandene erhebliche Verbindlichkeiten sowie Vertragsverletzungen dadurch, dass fällige erhebliche Verbindlichkeiten noch nicht beglichen werden können;

(5) der Gesellschaft entstandene erhebliche Verluste oder erhebliche Schäden;

(6) erhebliche Veränderungen, die bei den externen Rahmenbedingungen für Produktion und Betrieb der Gesellschaft eintreten;

(7) ein Wechsel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder des Geschäftsführers;

(8) größere Veränderungen beim Aktienbesitz von Aktionären, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten, oder beim Beherrschen der Gesellschaft durch die Person, welche die Gesellschaft tatsächlich beherrscht;

(9) Beschlüsse zur Kapitalherabsetzung, Fusion, Aufteilung oder Auflösung der Gesellschaft und der Beschluss, die Konkurs zu beantragen;

(10) die Gesellschaft berührende erhebliche Prozesse und die Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Hauptversammlung oder des Vorstands nach dem Recht;

(11) Ermittlungen, die von Justizorganen wegen Verdachts einer die Gesellschaft betreffenden Straftat eingeleitet wurden, und Vollstreckungsmaßnahmen, die von Justizorganen wegen des Verdachts einer Straftat angewendet wurden, die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder leitende Manager betreffen;

(12) sonstige vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte Umstände.

**§ 68 [Sorgfaltspflichten bei der Publizität; neu eingefügt]**  
Die Vorstandsmitglieder und leitenden Manager börsengängiger Gesellschaften müssen eine schriftliche Bestätigungserklärung für die periodischen Berichte unterschreiben.

Der Aufsichtsrat börsengängiger Gesellschaften muss die vom Vorstand erstellten periodischen Berichte der Gesellschaft prü-

核意见。

上市公司董事、监事、高级管理人员应当保证上市公司所披露的信息真实、准确、完整。

第六十九条发行人、上市公司公告的招股说明书、公司债券募集办法、财务会计报告、上市报告文件、年度报告、中期报告、临时报告以及其他信息披露资料，有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏，致使投资者在证券交易中遭受损失的，发行人、上市公司应当承担赔偿责任；发行人、上市公司的董事、监事、高级管理人员和其他直接责任人员以及保荐人、承销的证券公司，应当与发行人、上市公司承担连带赔偿责任，但是能够证明自己没有过错的除外；发行人、上市公司的控股股东、实际控制人有过错的，应当与发行人、上市公司承担连带赔偿责任。

第七十条 依法必须披露的信息，应当在国务院证券监督管理机构指定的媒体发布，同时将其置备于公司住所、证券交易所，供社会公众查阅。

第七十一条 国务院证券监督管理机构对上市公司年度报告、中期报告、临时报告以及公告的情况进行监督，对上市公司分派或者配售新股的情况进行监督，对上市公司控股股东和信息披露义务人的行为进行监督。

证券监督管理机构、证券交易所、保荐人、承销的证券公司及有关人员，对公司依照法律、行政法规规定必须作出的公告，

fen und eine schriftliche Prüfungserklärung abgeben.

Die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und die leitenden Manager börsengängiger Gesellschaften müssen gewährleisten, dass die von der börsengängigen Gesellschaft bekannt gemachten Informationen wahr, genau und vollständig sind.

**§ 69 [Schadenersatzhaftung bei Verletzung von Publizitätspflichten; vgl. § 63 WpG a.F. erhebliche Änderungen]** Wenn von Emittenten oder börsengängigen Gesellschaften offen gelegte Emissionsprospekte, Verfahren zur Einwerbung [von Zeichnungen] von Gesellschaftsschuldverschreibungen, Finanz- und Buchführungsberichte, Schriftstücke mit Berichten zur Aufnahme des Börsenhandels, Jahresberichte, Zwischenberichte oder außerordentliche Berichte falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, so dass Anleger im Wertpapierhandel geschädigt werden, haften der Emittent und die börsengängige Gesellschaft auf Schadenersatz; Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager und anderes direkt verantwortliches Personal des Emittenten und der börsengängigen Gesellschaft, der Sponsor und die den Absatz übernehmenden Wertpapiergesellschaften übernehmen die gesamtschuldnerische Schadenersatzhaftung, wenn sie nicht beweisen können, dass bei ihnen kein Verschulden vorliegt; liegt beim beherrschenden Aktionär oder der tatsächlich beherrschenden Person des Emittenten oder der börsengängigen Gesellschaft Verschulden vor, übernehmen sie mit dem Emittenten und der börsengängigen Gesellschaft die gesamtschuldnerische Schadenersatzhaftung.

**§ 70 [Börsenpflichtblätter; vgl. § 64 WpG a.F.]** Informationen, die nach dem Recht bekannt zu machen sind, müssen in den vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere vorgeschriebenen Medien veröffentlicht werden, gleichzeitig müssen sie am Sitz der Gesellschaft und an der Wertpapierbörse dem Publikum zur Durchsicht zur Verfügung gestellt werden.

**§ 71 [Überwachung der Publizitätspflichten; entspricht § 65 WpG a.F.]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere überwacht die Jahresberichte, Zwischenberichte und außerordentlichen Berichte der börsengängigen Gesellschaften und die Umstände der Offenlegung, die Zuteilungen und den zugeteilten Verkauf neuer Aktien solcher Gesellschaften sowie die Handlungen des beherrschenden Aktionärs börsengängiger Gesellschaften und publizitätspflichtiger Personen.

Organe zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere, Wertpapierbörsen, Sponsoren, den Absatz [von Wertpapieren] übernehmende Wertpapiergesellschaften und das betroffene Personal dürfen den Inhalt von Bekanntmachungen, welche die Gesellschaften nach Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen vor-

在公告前不得泄露其内容。

第七十二条 证券交易所决定暂停或者终止证券上市交易的，应当及时公告，并报国务院证券监督管理机构备案。

#### 第四节 禁止的交易行为

第七十三条 禁止证券交易内幕信息的知情人和非法获取内幕信息的人利用内幕信息从事证券交易活动。

第七十四条 证券交易内幕信息的知情人包括：

(一) 发行人的董事、监事、高级管理人员；

(二) 持有公司百分之五以上股份的股东及其董事、监事、高级管理人员，公司的实际控制人及其董事、监事、高级管理人员；

(三) 发行人控股的公司及其董事、监事、高级管理人员；

(四) 由于所任公司职务可以获取公司有关内幕信息的人员；

(五) 证券监督管理机构工作人员以及由于法定职责对证券的发行、交易进行管理的其他人员；

(六) 保荐人、承销的证券公司、证券交易所、证券登记结算机构、证券服务机构的有关人员；

(七) 国务院证券监督管理机构规定的其他人员。

第七十五条 证券交易活动中，涉及公司的经营、财务或者对该公司证券的市场价格有重大影响

zunehmen haben, vor der Offenlegung nicht durchsickern lassen.

**§ 72 [Bekanntmachung der Einstellung oder des Widerrufs der Börsenzulassung; vgl. § 66 WpG a.F.]** Wenn die Wertpapierbörse beschließt, den börsennotierten Handel mit Wertpapieren vorläufig einzustellen oder zu beenden, muss sie dies unverzüglich offen legen und dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu den Akten melden.

#### 4. Abschnitt: Im Handel verbotene Handlungen

**§ 73 [Verbot des Insiderhandels; vgl. § 67 WpG a.F.]** Es ist über interne Informationen des Wertpapierhandels unterrichteten Personen und Personen, die illegal interne Informationen erhalten haben, verboten, [diese] internen Daten bei Aktivitäten des Wertpapierhandels zu nutzen.

**§ 74 [Insider; vgl. § 68 WpG a.F., Änderungen in Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7]** Über interne Informationen des Wertpapierhandels unterrichtete Personen schließt ein:

(1) Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager des Emittenten;

(2) Aktionäre, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten, und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager sowie die tatsächlich beherrschende Person und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager;

(3) die Gesellschaft, die den Emittenten beherrscht und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager;

(4) Personal, das aus seinem Amt bei der Gesellschaft die Gesellschaft betreffende interne Informationen erhalten kann;

(5) Funktionäre eines Organs zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und anderes Personal, das die vom Recht bestimmte Amtspflicht hat, den Wertpapierhandel zu steuern;

(6) betroffenes Personal des Sponsors, der den Absatz [von Wertpapieren] übernehmenden Wertpapiergesellschaften, der Wertpapierbörsen, der Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren und der Wertpapierdienstleistungsorgane;

(7) andere vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere festgelegte Personen.

**§ 75 [Insidertatsachen; entspricht § 69 WpG a.F.]** Interne Informationen sind im Wertpapierhandel noch nicht öffentliche Informationen, welche den Betrieb oder die Finanzen der Gesellschaft berühren oder auf den Marktpreis von Wertpapieren der

的尚未公开的信息，为内幕信息。

下列信息皆属内幕信息：

（一）本法第六十七条第二款所列重大事件；

（二）公司分配股利或者增资的计划；

（三）公司股权结构的重大变化；

（四）公司债务担保的重大变更；

（五）公司营业用主要资产的抵押、出售或者报废一次超过该资产的百分之三十；

（六）公司的董事、监事、高级管理人员的行为可能依法承担重大损害赔偿责任；

（七）上市公司收购的有关方案；

（八）国务院证券监督管理机构认定的对证券交易价格有显著影响的其他重要信息。

第七十六条 证券交易内幕信息的知情人和非法获取内幕信息的人，在内幕信息公开前，不得买卖该公司的证券，或者泄露该信息，或者建议他人买卖该证券。

持有或者通过协议、其他安排与他人共同持有公司百分之五以上股份的自然人、法人、其他组织收购上市公司的股份，本法另有规定的，适用其规定。

内幕交易行为给投资者造成损失的，行为人应当依法承担赔偿责任。

第七十七条 禁止任何人以下列手段操纵证券市

Gesellschaft erhebliche Auswirkungen haben.

Die folgenden Arten von Informationen gehören sämtlich zu den internen Informationen:

(1) Die in §67 Abs.2 aufgeführten erheblichen Umstände;

(2) Pläne der Gesellschaft zur Verteilung von Dividende oder zu Kapitalerhöhungen;

(3) erhebliche Veränderungen der Zusammensetzung der Anteilsrechte an der Gesellschaft;

(4) erhebliche Veränderungen bei den Sicherheiten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft;

(5) wenn wesentliches Betriebsvermögen der Gesellschaft verpfändet, verkauft oder abgeschrieben wird, falls das auf einmal mindestens 30% dieses Vermögens betrifft;

(6) Handlungen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und der leitenden Manager der Gesellschaft, für die nach dem Recht auf erheblichen Schadenersatz gehaftet werden könnte,

(7) Projekte zur Übernahme von börsengängigen Gesellschaften;

(8) andere wichtige Informationen, die nach Feststellung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere deutliche Auswirkungen auf die Preise im Wertpapierhandel haben könnten.

**§ 76 [Verbotenes Insiderhandeln, vgl. § 70 WpG a.F., Änderungen im Wortlaut, insbesondere in Abs. 2, Abs. 3 neu eingefügt]** Über interne Informationen des Wertpapierhandels unterrichtete Personen und andere Personen, die illegal interne Informationen erlangen, dürfen, solange diese internen Informationen nicht offen gelegt werden, Wertpapiere dieser Gesellschaft weder kaufen oder verkaufen noch diese Informationen durchsickern lassen noch anderen raten, diese Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen.

Dies gilt dann nicht, wenn dies Gesetz für den Fall etwas anderes vorschreibt, dass natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen, die mindestens 5% der Anteile einer börsengängigen Gesellschaft halten, oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement gemeinsam mit anderen Personen halten, die Anteile der börsengängigen Gesellschaft [im Rahmen einer Übernahme] aufkaufen.

Wenn der Insiderhandel bei Anlegern einen Schaden verursacht, müssen die Handelnden nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen.

**§ 77 [Manipulation des Wertpapiermarktes; vgl. § 71 WpG a.F., Änderungen in Abs. 1, Abs. 2 neu eingefügt]** Es ist

场:

(一) 单独或者通过合谋, 集中资金优势、持股优势或者利用信息优势联合或者连续买卖, 操纵证券交易价格或者证券交易量;

(二) 与他人串通, 以事先约定的时间、价格和方式相互进行证券交易, 影响证券交易价格或者证券交易量;

(三) 在自己实际控制的账户之间进行证券交易, 影响证券交易价格或者证券交易量;

(四) 以其他手段操纵证券市场。

操纵证券市场行为给投资者造成损失的, 行为人应当依法承担赔偿责任。

**第七十八条 禁止国家工作人员、传播媒介从业人员和有关人员编造、传播虚假信息, 扰乱证券市场。**

禁止证券交易所、证券公司、证券登记结算机构、证券服务机构及其从业人员, 证券业协会、证券监督管理机构及其工作人员, 在证券交易活动中作出虚假陈述或者信息误导。

各种传播媒介传播证券市场信息必须真实、客观, 禁止误导。

**第七十九条 禁止证券公司及其从业人员从事下列损害客户利益的欺诈行为:**

(一) 违背客户的委托为其买卖证券;

(二) 不在规定时间内向客户提供交易的书面确

jedermann verboten, mit folgenden Methoden den Wertpapiermarkt zu manipulieren:

(1) allein oder im Komplott mit anderen finanzielle oder sich aus dem Besitz von Anteilen ergebende Stärken zu konzentrieren oder Stärken bei der [Kenntnis von] Informationen zu nutzen, um verbunden oder fortgesetzt zu kaufen und zu verkaufen, und [so] die Preise oder den Umfang des Wertpapierhandels zu manipulieren;

(2) in Kollusion mit anderen zu Zeiten und Preisen und mit Methoden, die vorher vereinbart werden, wechselseitige Wertpapiergeschäfte durchzuführen, um die Preise oder den Umfang des Wertpapierhandels zu beeinflussen;

(3) zwischen selbst tatsächlich beherrschten Konten Wertpapiergeschäfte durchzuführen, um die Preise oder den Umfang des Wertpapierhandels zu beeinflussen;

(4) auf andere Weise den Wertpapierhandel zu manipulieren.

Wenn die Manipulation des Wertpapiermarktes bei Anlegern einen Schaden verursacht, müssen die Handelnden nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen.

**§ 78 [Produzieren und Verbreiten falscher Informationen; vgl. § 72 WpG a.F.]** Es ist den Mitarbeitern des Staates, den in den [Nachrichten] verbreitenden Medien tätigen und [sonst] betroffenen Personen verboten, falsche Informationen zu fabrizieren und zu verbreiten, die den Wertpapiermarkt durcheinander bringen.

Es ist den Wertpapierbörsen, den Wertpapiergesellschaften, den Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren, den Wertpapierdienstleistungsorganen, ebenso wie den bei ihnen Tätigen, Wertpapiergewerbeverbänden und Organen zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und ihren Mitarbeitern verboten, im Wertpapierhandel falsche Angaben zu machen oder mit Informationen irrezuführen.

Die von [Nachrichten] verbreitenden Medien aller Art verbreiteten Daten zum Wertpapierhandel haben wahr und objektiv zu sein, Irreführungen sind verboten.

**§ 79 [Interessenwahrungspflichten der Wertpapierhändler; vgl. § 73 WpG a.F., Änderung in Abs. 1 Nr. 4, Nr. 6 und Abs. 2 neu eingefügt]** Es ist den Wertpapiergesellschaften und den bei ihnen Tätigen verboten, die Interessen ihrer Kunden betrügerisch zu schädigen, indem sie:

(1) Wertpapiere für die Kunden entgegen deren Aufträgen kaufen oder verkaufen;

(2) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen den Kunden

认文件;

(三) 挪用客户所委托买卖的证券或者客户账户上的资金;

(四) 未经客户的委托, 擅自为客户买卖证券, 或者假借客户的名义买卖证券;

(五) 为牟取佣金收入, 诱使客户进行不必要的证券买卖;

(六) 利用传播媒介或者通过其他方式提供、传播虚假或者误导投资者的信息;

(七) 其他违背客户真实意思表示, 损害客户利益的行为。

欺诈客户行为给客户造成损失的, 行为人应当依法承担赔偿责任。

第八十条 禁止法人非法利用他人账户从事证券交易; 禁止法人出借自己或者他人的证券账户。

第八十一条 依法拓宽资金入市渠道, 禁止资金违规流入股市。

第八十二条 禁止任何人挪用公款买卖证券。

第八十三条 国有企业和国有资产控股的企业买卖上市交易的股票, 必须遵守国家有关规定。

第八十四条 证券交易所、证券公司、证券登记结算机构、证券服务机构及其从业人员对证券交易中发现的禁止的交易行为, 应当及时向证券监督

Geschäfte schriftlich bestätigen;

(3) Wertpapiere, deren Kauf oder Verkauf Kunden in Auftrag gegeben haben, oder Geldmittel auf Kundenkonten zweckentfremden;

(4) ohne Beauftragung durch den Kunden eigenmächtig Wertpapiere für den Kunden kaufen und verkaufen oder den Namen von Kunden nutzen, um Wertpapiere zu kaufen und verkaufen;

(5) um Maklergebühren zu verdienen, Kunden zu unnötigen Wertpapierkäufen und -verkäufen veranlassen;

(6) unter Nutzung der [Nachrichten] verbreitenden Medien oder auf anderem Wege falsche oder die Anleger irreführende Informationen zur Verfügung stellen oder verbreiten;

(7) sonst wie die wahren Willenserklärungen von Kunden verletzen und [so] die Interessen der Kunden schädigen.

Wenn die betrügerische Handlung bei Kunden einen Schaden verursacht, müssen die Handelnden nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen.

**§ 80 [Illegale Verwendung von Konten durch juristische Personen; vgl. § 74 WpG a.F., wesentliche Änderungen]** Juristischen Personen ist es verboten, illegal Konten anderer Personen für den Wertpapierhandel zu nutzen; juristischen Personen ist es verboten, ihre eigenen Wertpapierkonten oder die anderer Personen zu verleihen.

**§ 81 [Verbot des „vorschriftswidrigen Zuflusses“ von Geldmitteln, neu eingefügt]** Bei der Ausweitung der Kanäle für Geldmittel in den [Wertpapier-]Markt ist es verboten, dass Geldmittel vorschriftswidrig in den Aktienmarkt fließen.

**§ 82 [Verbot des Wertpapierhandels mit „öffentlichen Mitteln“, entspricht § 75 WpG a.F.]** Es ist jedermann verboten, öffentliche Mittel zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren zweckzuentfremden.

**§ 83 [Aktienhandel durch Staatsunternehmen, vgl. § 76 WpG a.F., erhebliche Änderung]** Staatseigene Unternehmen und Unternehmen, an denen staatseigenes Vermögen einen beherrschenden Anteil hat, haben beim Kauf und Verkauf von zum Börsenhandel zugelassenen Aktien die einschlägigen [zentral-] staatlichen Bestimmungen zu befolgen.

**§ 84 [Berichtspflicht, entspricht § 77 WpG a.F.]** Wertpapierbörsen, Wertpapiergesellschaften, Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren, Wertpapierdienstleistungsorgane, ebenso wie die bei ihnen tätigen Personen, die im Wertpapierhandel verbotene Handlungen feststellen, müssen darüber unverzüglich dem Organ zur Überwachung und Steuerung der

管理机构报告。

#### 第四章 上市公司的收购

第八十五条 投资者可以采取要约收购、协议收购及其他合法方式收购上市公司。

第八十六条通过证券交易所的证券交易，投资者持有或者通过协议、其他安排与他人共同持有有一个上市公司已发行的股份达到百分之五时，应当在该事实发生之日起三日内，向国务院证券监督管理机构、证券交易所作出书面报告，通知该上市公司，并予公告；在上述期限内，不得再行买卖该上市公司的股票。

投资者持有或者通过协议、其他安排与他人共同持有有一个上市公司已发行的股份达到百分之五后，其所持该上市公司已发行的股份比例每增加或者减少百分之五，应当依照前款规定进行报告和公告。在报告期限内和作出报告、公告后二日内，不得再行买卖该上市公司的股票。

第八十七条 依照前条规定所作的书面报告和公告，应当包括下列内容：

- (一) 持股人的名称、住所；
- (二) 持有的股票的名称、数额；
- (三) 持股达到法定比例或者持股增减变化达到法定比例的日期。

第八十八条 通过证券交易所的证券交易，投资者持有或者通过协议、其他安排与他人共同持有有一个上市公司已发行的股份达到百分之三十时，继续进行收购的，应当依法向

Wertpapiere berichten.

#### 4. Kapitel: Übernahme börsengängiger Gesellschaften

**§ 85 [Formen der Übernahme; entspricht § 78 WpG a.F.]** Anleger können bei der Übernahme börsengängiger Gesellschaften die Formen der Übernahme durch Angebot, der Übernahme durch Vereinbarung und andere rechtmäßige Formen anwenden.

**§ 86 [Publizitätspflichten bei Überschreitung der 5%-Grenze; vgl. § 79 WpG a.F.]** Wenn im Wertpapierhandel auf der Wertpapierbörse ein Anleger [allein] oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam 5% der schon ausgegebenen Anteile einer börsengängigen Gesellschaft hält, muss er innerhalb von drei Tagen von dem Tag, an dem dieser Sachverhalt eintritt, diesen dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse schriftlich berichten, diese börsengängige Gesellschaft unterrichten und den Sachverhalt offen legen; innerhalb der genannten Frist darf er keine weiteren Käufe und Verkäufe der Aktien dieser börsengängigen Gesellschaft durchführen.

Nachdem ein Anleger [allein] oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam 5% der schon ausgegebenen Anteile einer börsengängigen Gesellschaft hält, muss er alle eingetretenen Veränderungen seines Besitzes an bereits ausgegebenen Anteilen dieser Gesellschaft um 5% nach den Vorschriften des vorigen Absatzes berichten und offen legen. Innerhalb der Berichtsfrist und innerhalb von zwei Tagen nach Bericht und Offenlegung darf er keine weiteren Käufe und Verkäufe der Aktien dieser börsengängigen Gesellschaft durchführen.

**§ 87 [Inhalt der Publizitätspflicht; entspricht § 80 WpG a.F.]** Schriftliche Berichte und Offenlegungen nach dem vorigen Paragraphen müssen enthalten:

- (1) Bezeichnung und Sitz des Inhabers der Anteile;
- (2) Bezeichnung und Menge der gehaltenen Aktien;
- (3) das Datum, an dem die gehaltenen Aktien bzw. deren Veränderung den gesetzlich bestimmten Prozentsatz erreicht haben.

**§ 88 [Pflichtangebot; vgl. § 81 WpG a.F., erhebliche Änderungen, Abs. 2 neu eingefügt]** Wenn im Wertpapierhandel auf der Wertpapierbörse ein Anleger [allein] oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam 30% der schon ausgegebenen Anteile einer börsengängigen Gesellschaft hält und die Übernahme weiter durchführt, muss er nach dem Recht allen Aktionären dieser börsen-

该上市公司所有股东发出收购上市公司全部或者部分股份的要约。

收购上市公司部分股份的收购要约应当约定，被收购公司股东承诺出售的股份数额超过预定收购的股份数额的，收购人按比例进行收购。

第八十九条 依照前条规定发出收购要约，收购人必须事先向国务院证券监督管理机构报送上市公司收购报告书，并载明下列事项：

- (一) 收购人的名称、住所；
- (二) 收购人关于收购的决定；
- (三) 被收购的上市公司名称；
- (四) 收购目的；
- (五) 收购股份的详细名称和预定收购的股份数额；
- (六) 收购期限、收购价格；
- (七) 收购所需资金额及资金保证；
- (八) 报送上市公司收购报告书时持有被收购公司股份数占该公司已发行的股份总数的比例。

收购人还应当将上市公司收购报告书同时提交证券交易所。

第九十条 收购人在依照前条规定报送上市公司收购报告书之日起十五日后，公告其收购要约。在上述期限内，国务院证券监督管理机构发现上市公司收购报告书不符合法律、行政法规规定的，应当及时告知收购人，收购人不得公告其收购要约。

gängigen Gesellschaft ein Übernahmeangebot für alle oder einen Teil der Anteile der börsengängigen Gesellschaft machen.

Im Angebot zur Übernahme eines Teils der Anteile der börsengängigen Gesellschaft muss vorgesehen werden, dass der Übernehmer für den Fall, dass die Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft [das Angebot zum] Verkauf von mehr Anteilen als für die Übernahme vorgesehen annehmen, den Ankauf proportional durchführt.

**§ 89 [Übernahmebericht; entspricht wörtlich § 82 WpG a.F.]** Wenn nach dem vorigen Paragraphen ein Übernahmeangebot abgegeben wird, hat der Übernehmer vorher dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere einen schriftlichen Bericht über die Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft einzureichen, welcher angibt:

- (1) die Bezeichnung und den Sitz des Übernehmers;
- (2) den Beschluss des Übernehmers über die Übernahme;
- (3) die Bezeichnung der zu übernehmenden börsenzugelassenen Gesellschaft;
- (4) den Zweck der Übernahme;
- (5) die genaue Bezeichnung und die geplante Zahl der zu übernehmenden Anteile,
- (6) die Frist für die Übernahme und den Preis der Übernahme;
- (7) den für die Übernahme benötigten Geldbetrag und seine Sicherung;
- (8) den Prozentsatz, den die zum Zeitpunkt der Einreichung des Berichts gehaltenen Aktien an den gesamten von der zu übernehmenden Gesellschaft ausgegebenen Aktien haben.

Der Übernehmer muss den im vorigen Absatz vorgeschriebenen Übernahmebericht gleichzeitig auch der Wertpapierbörse einreichen.

**§ 90 [Offenlegung des Übernahmeangebots, Frist des Übernahmeangebots; vgl. § 83 WpG a.F., Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt]** Innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem der Übernehmer gemäß dem vorigen Paragraphen den Bericht über die Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft eingereicht hat, legt er sein Übernahmeangebot offen. Stellt das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere innerhalb dieser Frist fest, dass der Bericht über die Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft nicht den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen entspricht, muss es dies unverzüglich dem Übernehmer zur Kenntnis bringen, und der Übernehmer darf das Übernahmeangebot nicht offen legen.

收购要约约定的收购期限不得少于三十日，并不得超过六十日。

第九十一条 在收购要约确定的承诺期限内，收购人不得撤销其收购要约。收购人需要变更收购要约的，必须事先向国务院证券监督管理机构及证券交易所提出报告，经批准后，予以公告。

第九十二条 收购要约提出的各项收购条件，适用于被收购公司的所有股东。

第九十三条 采取要约收购方式的，收购人在收购期限内，不得卖出被收购公司的股票，也不得采取要约规定以外的形式和超出要约的条件买入被收购公司的股票。

第九十四条 采取协议收购方式的，收购人可以依照法律、行政法规的规定同被收购公司的股东以协议方式进行股份转让。

以协议方式收购上市公司时，达成协议后，收购人必须在三日内将该收购协议向国务院证券监督管理机构及证券交易所作出书面报告，并予公告。

在公告前不得履行收购协议。

第九十五条 采取协议收购方式的，协议双方可以临时委托证券登记结算机构保管协议转让的股票，并将资金存放于指定的银行。

第九十六条 采取协议收购方式的，收购人收购或者通过协议、其他安排与他人共同收购一个上市公

Das Übernahmeangebot muss auf mindestens 30 und höchstens 60 Tage befristet werden.

**§ 91 [Widerruf und Änderung des Übernahmeangebots; entspricht mit Änderungen im Wortlaut § 84 WpG a.F.]** Während der im Übernahmeangebot festgelegten Annahmefrist darf der Übernehmer das Übernahmeangebot nicht widerrufen. Muss der Übernehmer das Übernahmeangebot ändern, hat er vorher dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse zu berichten, [ihre] Genehmigung einzuholen und dann [die Änderung] offen zu legen.

**§ 92 [Gleiche Bedingungen für alle Aktionäre; entspricht § 85 WpG a.F.]** Die im Übernahmeangebot angegebenen Übernahmebedingungen gelten für alle Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft.

**§ 93 [Bindung an das Übernahmeangebot, vgl. § 88 WpG a.F.]** Wenn die Form der Übernahme durch Angebot angewendet wird, darf der Übernehmer während der Annahmefrist weder Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft verkaufen noch mit anderen Formen als der Übernahme durch Angebot und zu Bedingungen über die des Angebots hinaus Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft kaufen.

**§ 94 [Übernahme durch Vereinbarung; entspricht § 89 WpG a.F.]** Wird die Form der Übernahme durch Vereinbarung angewendet, so kann der Übernehmer nach den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen durch Vereinbarung mit Aktionären der zu übernehmenden Gesellschaft die Übertragung von Anteilen durchführen.

Wird eine Gesellschaft mit börsengängigen Aktien durch Vereinbarung angekauft, so hat der Käufer die Vereinbarung innerhalb von drei Tagen, nachdem sie erzielt worden ist, dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse schriftlich zu berichten und sie offen zu legen.

Vor der Offenlegung darf die Vereinbarung über die Übernahme nicht erfüllt werden

**§ 95 [Deponieren der Aktien und Hinterlegung des Entgeltes; entspricht § 90 WpG a.F.]** Wenn die Form der Übernahme durch Vereinbarung angewendet wird, können die Parteien der Vereinbarung ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren vorläufig beauftragen, die durch die Vereinbarung übertragenen Aktien aufzubewahren und die Geldmittel bei einer bestimmten Bank zu deponieren.

**§ 96 [Pflichtangebot bei Übernahme durch Vereinbarung; neu eingefügt]** Wenn die Form der Übernahme durch Vereinbarung angewendet wird, und der Übernehmer [allein] oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement gemeinsam

司已发行的股份达到百分之三十时，继续进行收购的，应当向该上市公司所有股东发出收购上市公司全部或者部分股份的要约。但是，经国务院证券监督管理机构免除发出要约的除外。

收购人依照前款规定以要约方式收购上市公司股份，应当遵守本法第八十九条至第九十三条的规定。

第九十七条 收购期限届满，被收购公司股权分布不符合上市条件的，该上市公司的股票应当由证券交易所依法终止上市交易；其余仍持有被收购公司股票的股东，有权向收购人以收购要约的同等条件出售其股票，收购人应当收购。

收购行为完成后，被收购公司不再具备股份有限公司条件的，应当依法变更企业形式。

第九十八条 在上市公司收购中，收购人持有的被收购的上市公司的股票，在收购行为完成后的十二个月内不得转让。

第九十九条 收购行为完成后，收购人与被收购公司合并，并将该公司解散的，被解散公司的原有股票由收购人依法更换。

第一百条 收购行为完成后，收购人应当在十五日内将收购情况报告国务院证券监督管理机构和证券交易所，并于公告。

第一百零一条 收购上市公司中由国家授权投资

mit anderen Personen gemeinsam 30% der schon ausgegebenen Anteile einer börsengängigen Gesellschaft übernommen hat, und die Übernahme weiter durchführt, muss er nach dem Recht allen Aktionären dieser börsengängigen Gesellschaft ein Übernahmeangebot für alle oder einen Teil der Anteile der börsengängigen Gesellschaft machen. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere von der [Pflicht zur] Abgabe eines Angebots befreit.

Übernimmt der Übernehmer nach dem vorigen Absatz in Form der Übernahme durch Angebot Anteile der börsengängigen Gesellschaft, müssen die §§ 89 bis 93 dieses Gesetzes befolgt werden.

**§ 97 [Beendigung des Börsenhandels, Übernahmepflicht gegenüber Aktionären, Änderung der Rechtsform; vgl. §§ 86, 87 WpG a.F.]** Wenn die Verteilung der Anteilsrechte der zu übernehmende Gesellschaft bei Ablauf der Übernahmefrist nicht [mehr] den Voraussetzungen der Börsenzulassung entspricht, muss der Börsenhandel mit den Aktien diese börsengängigen Gesellschaft nach dem Recht beendet werden; die noch verbliebenen anderen Aktionäre, die Aktien dieser zu übernehmenden Gesellschaft halten, sind berechtigt, dem Übernehmer ihre Aktien zu den Bedingungen des Übernahmeangebots zu verkaufen, und der Übernehmer muss sie kaufen.

Wenn nach dem Ende der Übernahmehandlungen die zu übernehmende Gesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen für eine Aktiengesellschaft erfüllt, muss nach dem Recht ihre Unternehmensform geändert werden.

**§ 98 [Haltefrist für Übernehmer; vgl. § 91 WpG a.F., Verlängerung der Frist]** Bei der Übernahme börsengängiger Gesellschaften darf der Übernehmer die von ihm gehaltenen Aktien dieser börsengängigen Gesellschaft nach Abschluss der Übernahmehandlungen innerhalb von 12 Monaten nicht [weiter] übertragen.

**§ 99 [Aktientausch bei Fusion; vgl. § 92 WpG a.F.]** Fusionieren der Übernehmer und die zu übernehmende Gesellschaft nach Abschluss der Übernahmehandlungen und wird diese Gesellschaft aufgelöst, werden die ursprünglichen Aktien der aufzulösenden Gesellschaft vom Übernehmer nach dem Recht umgetauscht.

**§ 100 [Bericht und Offenlegung; entspricht § 93 WpG a.F.]** Nach Abschluss der Übernahmehandlungen muss der Übernehmer innerhalb von 15 Tagen dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse über die Umstände der Übernahme berichten und dies auch offen legen.

**§ 101 [Übernahme von Staatsunternehmen, Ermächtigung; vgl. § 94 WpG a.F., Abs. 2 neu eingefügt]** Werden bei

的机构持有的股份，应当按照国务院的规定，经有关主管部门批准。

国务院证券监督管理机构应当依照本法的原则制定上市公司收购的具体办法。

## 第五章 证券交易所

第一百零二条 证券交易所是为证券集中交易提供场所和设施，组织和监督证券交易，实行自律管理的法人。

证券交易所的设立和解散，由国务院决定。

第一百零三条 设立证券交易所必须制定章程。

证券交易所章程的制定和修改，必须经国务院证券监督管理机构批准。

第一百零四条 证券交易所必须在其名称中标明证券交易所字样。其他任何单位或者个人不得使用证券交易所或者近似的名称。

第一百零五条 证券交易所可以自行支配的各项费用收入，应当首先用于保证其证券交易场所和设施的正常运行并逐步改善。

实行会员制的证券交易所的财产积累归会员所有，其权益由会员共同享有，在其存续期间，不得将其财产积累分配给会员。

第一百零六条 证券交易所设理事会。

第一百零七条 证券交易所设总经理一人，由国务院证券监督管理机构任免。

der Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft Anteile berührt, die von einem vom Staat ermächtigten Investitionsorgan gehalten werden, so muss [die Übernahme] entsprechend den Bestimmungen des Staatsrates von den betreffenden zuständigen Abteilungen genehmigt werden.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere muss gemäß den Prinzipien dieses Gesetzes das konkrete Verfahren für die Übernahme börsengängiger Gesellschaften festlegen.

## 5. Kapitel: Wertpapierbörsen

**§ 102 [Rechtsform der Börsen, Genehmigungserfordernis; vgl. § 95 WpG a.F., erhebliche Änderung]** Wertpapierbörsen sind juristische Personen, welche einen Ort und Einrichtungen für den zusammengefassten Handel mit Wertpapieren zur Verfügung stellen, diesen Handel organisieren und überwachen und sich in Selbstkontrolle steuern.

Die Errichtung und Auflösung von Wertpapierbörsen wird vom Staatsrat beschlossen.

**§ 103 [Satzung; entspricht § 96 WpG a.F.]** Bei der Errichtung einer Wertpapierbörse ist eine Satzung zu bestimmen.

Die Bestimmung und Änderung von Satzungen der Wertpapierbörsen ist vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu genehmigen.

**§ 104 [Bezeichnung, entspricht § 97 WpG a.F.]** Eine Wertpapierbörse hat in ihrem Namen die Schriftzeichen für „Wertpapierbörse“ zu enthalten. Andere Einheiten und Einzelne dürfen sich nicht als Wertpapierbörse oder ähnlich bezeichnen.

**§ 105 [Einsatz der Einkommen; vgl. § 98 WpG a.F., Änderung in Abs. 2]** Das Einkommen aus Gebühren, über das die Wertpapierbörse selbst verfügen kann, muss in erster Linie benutzt werden, um den ordentlichen Betrieb in den Räumen und mit den Einrichtungen der Wertpapierbörse aufrechtzuerhalten und allmählich zu verbessern.

Bei Wertpapierbörsen, die ein Mitgliedersystem durchführen, fällt das akkumulierte Vermögen der Wertpapierbörse in das Eigentum ihrer Mitglieder, die Rechtsinteressen hieran genießen die Mitglieder gemeinsam; solange sie besteht, darf das akkumulierte Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden.

**§ 106 [Direktorium, entspricht § 99 WpG a.F.]** Für die Wertpapierbörse wird ein Direktorium errichtet.

**§ 107 [Hauptgeschäftsführer, entspricht § 100 WpG a.F.]** Die Wertpapierbörse bekommt einen Hauptgeschäftsführer, den das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestellt und entlässt.

第一百零八条 有《中华人民共和国公司法》第一百四十七条规定的情形或者下列情形之一的，不得担任证券交易所的负责人：

（一）因违法行为或者违纪行为被解除职务的证券交易所、证券登记结算机构的负责人或者证券公司的董事、监事、高级管理人员，自被解除职务之日起未逾五年；

（二）因违法行为或者违纪行为被撤销资格的律师、注册会计师或者投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产评估机构、验证机构的专业人员，自被撤销资格之日起未逾五年。

第一百零九条 因违法行为或者违纪行为被开除的证券交易所、证券登记结算机构、证券服务机构、证券公司的从业人员和被开除的国家机关工作人员，不得招聘为证券交易所的从业人员。

第一百一十条 进入证券交易所参与集中交易的，必须是证券交易所的会员。

第一百一十一条 投资者应当与证券公司签订证券交易委托协议，并在证券公司开立证券交易账户，以书面、电话以及其他方式，委托该证券公司代其买卖证券。

第一百一十二条 证券公司根据投资者的委托，按照证券交易规则提出交易申报，参与证券交易所场

**§ 108 [Einschränkung für die Bekleidung des Amtes eines Verantwortlichen der Börsen; vgl. § 101 WpG a.F.]** Jemand, bei dem ein Umstand nach § 147 des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ oder einer der folgenden Umstände vorliegt, darf nicht verantwortlicher [Leiter] einer Wertpapierbörse werden:

(1) Ein verantwortlicher [Leiter] einer Wertpapierbörse oder eines Organs zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren oder ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager einer Wertpapiergesellschaft, der bzw. das wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen seines Amtes enthoben worden ist, innerhalb von 5 Jahren vom Tage der Amtsenthebung an;

(2) ein Anwalt, ein registrierter Wirtschaftsprüfer oder ein Fachmann eines Anlageberatungsorgans, Finanzberatungsorgans, Kreditbewertungsorgans, Vermögensbewertungsorgans oder Nachweis-Prüfungsorgans, dem wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen seine Befähigung zu dieser Tätigkeit entzogen worden ist, innerhalb von 5 Jahren vom Tage der Entziehung an.

**§ 109 [Einschränkung für die Bekleidung eines Amtes des bei der Börse tätigen Personals; vgl. § 102 WpG a.F.]** Bei Wertpapierbörsen, Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren, Wertpapierdienstleistungsorganen und Wertpapiergesellschaften tätige Personen, die wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen entlassen wurden sowie entlassene Mitarbeiter staatlicher Behörden dürfen nicht zur Tätigkeit bei Wertpapierbörsen eingestellt werden.

**§ 110 [Börsenhandelsteilnehmer; vgl. § 103 WpG a.F., erhebliche Änderung]** Ein Teilnehmer am zusammengefassten Handel auf einer Wertpapierbörse hat ein Mitglied der Wertpapierbörse zu sein.

**§ 111 [Handel über Wertpapiergesellschaften, vgl. § 104 WpG a.F.]** Anleger müssen mit einer Wertpapiergesellschaft eine Vereinbarung zur Beauftragung im Wertpapierhandel unterschreiben<sup>382</sup>, ein Wertpapierhandelskonto bei einer Wertpapiergesellschaft eröffnen und diese schriftlich, telefonisch oder auf andere Weise beauftragen, in ihrer Vertretung Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen.

**§ 112 [Auftragsausführung; vgl. § 105 WpG a.F.]** Die Wertpapiergesellschaft reicht auf Grund des Auftrags des Anlegers gemäß den Wertpapierhandelsvorschriften eine Handelsmeldung zur Teilnahme am zusammengefassten Handel auf der

<sup>382</sup> Der Passus, dass Anleger „mit einer Wertpapiergesellschaft eine Vereinbarung zur Beauftragung im Wertpapierhandel unterschreiben“ müssen, wurde neu in § 111 WpG aufgenommen. Untergesetzliche Normen schreiben den Abschluss eines solchen Vertrages aber vor und der Chinesische Verband der Wertpapierbranche hat im Jahr 2001 einen Vertragsmustertext herausgegeben. Siehe *Pißler*, a.a.O. (Fn. 377), S. 445.

内的集中交易，并根据成交结果承担相应的清算交收责任；证券登记结算机构根据成交结果，按照清算交收规则，与证券公司进行证券和资金的清算交收，并为证券公司客户办理证券的登记过户手续。

第一百一十三条 证券交易所应当为组织公平的集中交易提供保障，公布证券交易即时行情，并按交易日制作证券市场行情表，予以公布。

未经证券交易所许可，任何单位和个人不得发布证券交易即时行情。

第一百一十四条 因突发性事件而影响证券交易的正常进行时，证券交易所可以采取技术性停牌的措施；因不可抗力的突发性事件或者为维护证券交易的正常秩序，证券交易所可以决定临时停市。

证券交易所采取技术性停牌或者决定临时停市，必须及时报告国务院证券监督管理机构。

第一百一十五条 证券交易所对证券交易实行实时监控，并按照国务院证券监督管理机构的要求，对异常的交易情况提出报告。

证券交易所应当对上市公司及相关信息披露义务人披露信息进行监督，督促其依法及时、准确地披露信息。

证券交易所根据需要，

Wertpapierbörse ein und übernimmt die Haftung für die entsprechende Abwicklung und Lieferung auf Grund des Ergebnisses des Geschäftsabschlusses; die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren führen die Abwicklung und Lieferung der Wertpapiere und der Geldmittel auf Grund des Ergebnisses des Geschäftsabschlusses gemäß den Vorschriften für die Abwicklung und Lieferung mit der Wertpapiergesellschaft durch und erledigen für den Kunden der Wertpapiergesellschaft das Verfahren der Registrierung des Übergangs der Wertpapiere.

**§ 113 [Aufgabe der Börse, Kursinformationen; vgl. § 107 WpG, Abs. 2 neu eingefügt]** Die Wertpapierbörsen müssen die Organisation eines gerechten zusammengefassten Handels gewährleisten, die Echtzeit-Kurse im Wertpapierhandel bekannt machen und für jeden Handelstag eine Aufstellung der Verläufe im Wertpapierhandel erstellen und bekannt machen.

Ohne Lizenz der Wertpapierbörse darf keine Einheit oder Einzelperson die Echtzeit-Kurse im Wertpapierhandel veröffentlichen.<sup>383</sup>

**§ 114 [Technische Einstellung von Notierungen und außerordentliche Schließung der Börsen; entspricht § 109 WpG a.F.]** Wenn plötzlich eintretende Umstände den normalen Ablauf des Wertpapierhandels beeinträchtigen, kann die Wertpapierbörse die technische Maßnahme der Einstellung von Notierungen ergreifen; wegen des plötzlichen Eintritts von Umständen höherer Gewalt oder um die normale Ordnung des Wertpapierhandels zu schützen, kann die Wertpapierbörse beschließen, die Börse vorübergehend zu schließen.

Wenn die Wertpapierbörse zur technischen Maßnahme der Einstellung der Notierung greift oder beschließt, die Börse vorübergehend zu schließen, hat sie unverzüglich dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu berichten.

**§ 115 [Überwachung des Handels; vgl. § 110 WpG a.F.; erhebliche Änderungen, Abs. 3 neu eingefügt]** Die Wertpapierbörse führt eine Überwachung in Echtzeit der Wertpapiergeschäfte durch und berichtet entsprechend den Anforderungen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere über ungewöhnliche Umstände beim Handel.

Die Wertpapierbörse muss die Informationen überwachen, die börsengängige Gesellschaften und Personen mit entsprechenden Pflichten zur Bekanntgabe von Informationen bekannt geben, und [diese Gesellschaften und Personen] anhalten, Informationen nach dem Recht unverzüglich und genau bekannt zu geben.

Wertpapierbörsen können nach Bedarf den Handel über

<sup>383</sup> § 113 Abs. 2 WpG übernimmt eine entsprechende Regelung in § 29 „Handelsvorschriften der Wertpapierbörsen in Shanghai und Shenzhen“ (深圳, 上海证券交易所交易规则) v. 31.8.2001, abgedruckt in: ZGZQB v. 31.8.2001, S. 12, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2002/1, S. 38 ff. und 2002/2, S. 94 ff.; deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 31.8.2001/1.

可以对出现重大异常交易情况的证券账户限制交易，并报国务院证券监督管理机构备案。

第一百一十六条 证券交易所应当从其收取的交易费用和会员费、席位费中提取一定比例的金额设立风险基金。风险基金由证券交易所理事会管理。

风险基金提取的具体比例和使用办法，由国务院证券监督管理机构会同国务院财政部门规定。

第一百一十七条 证券交易所应当将收存的风险基金存入开户银行专门账户，不得擅自使用。

第一百一十八条 证券交易所依照证券法律、行政法规制定上市规则、交易规则、会员管理规则和其他有关规则，并报国务院证券监督管理机构批准。

第一百一十九条 证券交易所的负责人和其他从业人员在执行与证券交易有关的职务时，与其本人或者其亲属有利害关系的，应当回避。

第一百二十条 按照依法制定的交易规则进行的交易，不得改变其交易结果。对交易中违规交易者应负的民事责任不得免除；在违规交易中所获利益，依照有关规定处理。

第一百二十一条 在证券交易所内从事证券交易

Wertpapierkonten beschränken, bei denen erheblich ungewöhnliche Umstände beim Handel mit Wertpapieren aufgetreten sind, und melden [dies] dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu den Akten.

**§ 116 [Errichtung eines Risikofonds und dessen Verwaltung; entspricht § 111 WpG a.F.]** Die Wertpapierbörse muss einen bestimmten Anteil der von ihr erhobenen Geschäfts-, Mitglieder- und Börsenplatzgebühren für einen Risikofonds einbehalten. Der Risikofonds wird vom Direktorium der Börse verwaltet.

Der für den Risikofonds einbehaltene Anteil und seine Verwendungsweise werden konkret vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zusammen mit der Abteilung des Staatsrates für Finanzen [d.h. mit dem Finanzministerium] festgesetzt.

**§ 117 [Einzahlung des Risikofonds auf ein Bankkonto; vgl. § 112 WpG a.F., wesentliche Änderung<sup>384</sup>]** Die Wertpapierbörse muss von ihr einbehaltene Risikofonds auf ein Sonderkonto [ihrer] kontoführenden Bank einzahlen und darf sie nicht eigenmächtig verwenden.

**§ 118 [Festlegung von Börsengeschäftsregeln; vgl. § 113 WpG a.F.]** Gemäß den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen zum Wertpapierrecht bestimmen die Wertpapierbörsen Vorschriften für die Börsenzulassung, den Handel, die Verwaltung von Mitgliedern und andere betreffende Vorschriften und melden sie dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zur Genehmigung.

**§ 119 [Vermeidung von Interessenkonflikten; entspricht § 114 WpG a.F.]** Verantwortliche [Leiter] der Wertpapierbörsen und sonst dort tätige Personen müssen sich bei der Ausführung von Amtspflichten im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften selbst ausschließen, wenn eigene Interessen oder die von ihren Verwandten berührt sind.

**§ 120 [Bindungswirkung von Börsengeschäften; entspricht § 115 WpG a.F.]** Wenn Geschäfte nach Handelsvorschriften durchgeführt worden sind, die nach dem Recht festgesetzt worden sind, darf das Ergebnis dieser Geschäfte nicht verändert werden. Wer bei einem Geschäft die Vorschriften verletzt, darf nicht von der zivilrechtlichen Haftung, die [der Betreffende] tragen muss, befreit werden; über den bei einem vorschriftswidrigen Geschäft erlangten Gewinn wird nach den einschlägigen Bestimmungen verfügt.

**§ 121 [Behandlung von Verstößen gegen die Handelsregeln; entspricht § 116 WpG a.F.]** Wenn auf der Wertpapier-

<sup>384</sup> § 112 WpG a.F. regelte neben dem Risikofonds auch „Handelsgewährleistungsmittel“ (jiaoyi baozheng jin). Die Aufgabe, diese Mittel einzuziehen, war ebenso unklar geregelt wie ihre Verwendung (siehe *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 29.12.98/1, Anmerkung 22). In der Neufassung werden die „Handelsgewährleistungsmittel“ nicht mehr erwähnt.

的人员，违反证券交易所所有交易规则的，由证券交易所给予纪律处分；对情节严重的，撤销其资格，禁止其入场进行证券交易。

## 第六章 证券公司

第一百二十二条 设立证券公司，必须经国务院证券监督管理机构审查批准。未经国务院证券监督管理机构批准，任何单位和个人不得经营证券业务。

第一百二十三条 本法所称证券公司是指依照《中华人民共和国公司法》和本法规定设立的经营证券业务的有限责任公司或者股份有限公司。

第一百二十四条 设立证券公司，应当具备下列条件：

(一) 有符合法律、行政法规规定的公司章程；

(二) 主要股东具有持续盈利能力，信誉良好，最近三年无重大违法违规记录，净资产不低于人民币二亿元；

(三) 有符合本法规定的注册资本；

(四) 董事、监事、高级管理人员具备任职资格，从业人员具有证券从业资格；

(五) 有完善的风险管理与内部控制制度；

(六) 有合格的经营场所和业务设施；

(七) 法律、行政法规规定的和经国务院批准的国务院证券监督管理机构规定的其他条件。

第一百二十五条 经国

börse Wertpapierhandel treibende Personen einschlägige Handelsregeln der Wertpapierbörse verletzen, verhängt die Wertpapierbörse gegen sie Disziplinarstrafen; bei schwerwiegenden Umständen wird ihre [Börsenmitglieds-]Befähigung aufgehoben und ihnen verboten, an der Börse Wertpapierhandel zu betreiben.

## 6. Kapitel: Wertpapiergesellschaften

**§ 122 [Genehmigungserfordernis; entspricht § 117 WpG a.F.]** Die Errichtung einer Wertpapiergesellschaft hat vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere geprüft und genehmigt zu sein. Ohne die Genehmigung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere darf das Wertpapiergeschäft nicht betrieben werden.

**§ 123 [Definition; vgl. § 118 WpG a.F.]** Als Wertpapiergesellschaft bezeichnet dies Gesetz eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft, welche nach dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet worden ist und gewerbsmäßig Wertpapiergeschäfte betreibt.

**§ 124 [Errichtungsvoraussetzungen; vgl. §§ 121, 122 WpG a.F., wesentliche Änderungen]** Bei der Errichtung von Wertpapiergesellschaften müssen die folgenden Voraussetzungen vorzuliegen:

(1) es ist eine Satzung der Gesellschaft vorhanden, die den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen entspricht;

(2) wichtige Gesellschafter bzw. Aktionäre haben eine nachhaltige Ertragsfähigkeit und einen guten Ruf, es sind in den letzten drei Jahren keine erheblichen Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften aktenkundig, das Nettovermögen beträgt mindestens RMB 200 Mio. Yuan;

(3) [die Gesellschaft] hat ein registriertes Kapital, das diesem Gesetz entspricht;

(4) Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager haben die Befähigung, um das [betreffende] Amt zu bekleiden, Mitarbeiter haben die Befähigung zum Wertpapiergewerbe;

(5) [die Gesellschaft] hat ein vollständiges System zur Risiko-Steuerung und internen Kontrolle;

(6) [die Gesellschaft] hat geeignete Betriebsräumlichkeiten und Geschäftseinrichtungen;

(7) andere Voraussetzungen, die in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen und vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden.

**§ 125 [Geschäftsbereich; vgl. §§ 129, 130 WpG a.F., erheb-**

务院证券监督管理机构批准，证券公司可以经营下列部分或者全部业务：

- (一) 证券经纪；
- (二) 证券投资咨询；
- (三) 与证券交易、证券投资活动有关的财务顾问；
- (四) 证券承销与保荐；
- (五) 证券自营；
- (六) 证券资产管理；
- (七) 其他证券业务。

第一百二十六条 证券公司必须在其名称中标明证券有限责任公司或者证券股份有限公司字样。

第一百二十七条 证券公司经营本法第一百二十五条第（一）项至第（三）项业务的，注册资本最低限额为人民币五千万元；经营第（四）项至第（七）项业务之一的，注册资本最低限额为人民币一亿元；经营第（四）项至第（七）项业务中两项以上的，注册资本最低限额为人民币五亿元。证券公司的注册资本应当是实缴资本。

国务院证券监督管理机构根据审慎监管原则和各项业务的风险程度，可以调整注册资本最低限额，但不得少于前款规定的限额。

第一百二十八条 国务院证券监督管理机构应当自受理证券公司设立申请之日起六个月内，依照法定条件和法定程序并根据审慎监管原则进行审查，作出批准或者不予批准的决定，并通知申请人；不

**liche Änderungen]** Nach Genehmigung durch das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere können Wertpapiergesellschaften einen Teil oder alle der folgenden Geschäfte betreiben:

- (1) Wertpapiervermittlung;
- (2) Wertpapieranlageberatung;
- (3) Finanzberatung im Zusammenhang mit Aktivitäten im Wertpapierhandel und Wertpapieranlagen;
- (4) Übernahme des Absatzes von Wertpapieren und Sponsoring;
- (5) Eigengeschäfte mit Wertpapieren;
- (6) Vermögensverwaltung mit Wertpapieren;
- (7) andere Wertpapiergeschäfte.

**§ 126 [Bezeichnung; entspricht § 120 WpG a.F.]** In der Bezeichnung der Wertpapiergesellschaft haben die Schriftzeichen für „Wertpapier-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bzw. „Wertpapier-Aktiengesellschaft“ enthalten zu sein.

**§ 127 [Registriertes Kapital; vgl. §§ 121, 122 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Betreiben Wertpapiergesellschaften die Geschäfte in § 125 Nr. 1 bis Nr. 3 dieses Gesetzes, beträgt das registrierte Kapital mindestens RMB 50 Mio. Yuan; betreiben sie eines der Geschäfte in Nr. 4 bis Nr. 7, beträgt das registrierte Kapital mindestens RMB 100 Mio. Yuan; betreiben sie mehrere Geschäfte in Nr. 4 bis Nr. 7, beträgt das registrierte Kapital mindestens RMB 500 Mio. Yuan. Das registrierte Kapital von Wertpapiergesellschaften muss tatsächlich geleistetes Kapital sein.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere kann auf Grund des Prinzips der sorgfältigen Überwachung und des Risikogrades des jeweiligen Geschäftsfeldes die untere Grenze des registrierten Kapitals adjustieren, [die Grenze] darf aber nicht niedriger als die Grenze nach dem vorigen Absatz sein.

**§ 128 [Antragsverfahren; neu eingefügt]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des Antrages auf Errichtung einer Wertpapiergesellschaft gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen und gemäß dem gesetzlichen Verfahren und auf Grund des Prinzips der sorgfältigen Überwachung eine Prüfung durchführen, einen Beschluss über die Genehmigung fassen, und diese dem Antragsteller mitteilen; wird nicht geneh-

予批准的，应当说明理由。

证券公司设立申请获得批准的，申请人应当在规定的期限内向公司登记机关申请设立登记，领取营业执照。

证券公司应当自领取营业执照之日起十五日内，向国务院证券监督管理机构申请经营证券业务许可证。未取得经营证券业务许可证，证券公司不得经营证券业务。

第一百二十九条 证券公司设立、收购或者撤销分支机构，变更业务范围或者注册资本，变更持有百分之五以上股权的股东、实际控制人，变更公司章程中的重要条款，合并、分立、变更公司形式、停业、解散、破产，必须经国务院证券监督管理机构批准。

证券公司在境外设立、收购或者参股证券经营机构，必须经国务院证券监督管理机构批准。

第一百三十条 国务院证券监督管理机构应当对证券公司的净资本，净资本与负债的比例，净资本与净资产的比例，净资本与自营、承销、资产管理等业务规模的比例，负债与净资产的比例，以及流动资产与流动负债的比例等风险控制指标作出规定。

ingt, müssen die Gründe erläutert werden.

Wenn der Antrag auf Errichtung einer Wertpapiergesellschaft genehmigt wird, muss der Antragsteller in der bestimmten Frist beim Registrierungsorgan für Gesellschaften beantragen, die Errichtung zu registrieren, und den Gewerbeschein erhalten.

Die Wertpapiergesellschaft muss innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gewerbescheins beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Gewerbeerlaubnis zur Betreibung von Wertpapiergeschäften beantragen. Ohne die Gewerbeerlaubnis zur Betreibung von Wertpapiergeschäften darf die Wertpapiergesellschaft keine Wertpapiergeschäfte betreiben.

**§ 129 [Genehmigungsvorbehalt für Änderungen; vgl. 123 WpG, erhebliche Änderungen, Abs. 2 neu eingefügt]** Wenn die Wertpapiergesellschaft Zweigstellen errichtet, übernimmt oder aufhebt, ihren Betriebsbereich oder ihr registriertes Kapital ändert, wenn sich Aktionäre, die mindestens 5% der Anteilsrechte halten, oder tatsächlich beherrschende Personen ändern, wenn wichtige Klauseln in der Gesellschaftssatzung geändert werden, wenn [die Wertpapiergesellschaft] fusioniert, sich aufteilt, ihre Gesellschaftsform ändert, ihre Geschäfte einstellt, aufgelöst wird oder Konkurs[-antrag stellt], hat dies vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt zu sein.

Wenn Wertpapiergesellschaften außerhalb des [chinesischen] Gebietes Organe des Wertpapiergewerbes<sup>385</sup> errichten oder übernehmen oder [hieran] eine Beteiligung erwerben, hat dies vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt zu sein.

**§ 130 [Indizes der Risikobeherrschung, Verbot der Stellung von Sicherheiten; neu eingefügt]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere muss zu Indizes der Risikobeherrschung wie dem Nettokapital, dem Verhältnis zwischen Nettokapital und Verbindlichkeiten, dem Verhältnis zwischen Nettokapital und Nettovermögen, dem Verhältnis zwischen Nettokapital und dem Geschäftsumfang bei Eigen geschäften, bei der Übernahme des Absatzes [von Wertpapieren] und bei der Vermögensverwaltung, dem Verhältnis zwischen Verbindlichkeiten und Nettovermögen und dem Verhältnis zwischen liquiden Vermögen und liquiden Verbindlichkeiten Be-

<sup>385</sup> Der Begriff „Organe des Wertpapiergewerbes“ in § 129 Abs. 2 WpG ist weiter als der Begriff der Wertpapiergesellschaften. Er umfasst beispielsweise auch Treuhand- und Investmentgesellschaften (Pißler, a.a.O. [Fn. 377], S. 332). Die Verwendung dieses weiten Begriffs in § 129 Abs. 2 WpG trägt dem Umstand Rechnung, dass chinesische Wertpapiergesellschaften außerhalb des chinesischen Gebietes andere Finanzinstitute errichten könnten, um Geschäfte zu tätigen, die in China Wertpapiergesellschaften vorbehalten ist. Der CSRC wird hiermit ein möglichst weiter Genehmigungsvorbehalt für solche durch chinesische Wertpapiergesellschaften außerhalb des chinesischen Gebietes errichtete Institute eingeräumt.

stimmungen festsetzen.

证券公司不得为其股东或者股东的关联人提供融资或者担保。

第一百三十一条 证券公司的董事、监事、高级管理人员，应当正直诚实，品行良好，熟悉证券法律、行政法规，具有履行职责所需的经营管理能力，并在任职前取得国务院证券监督管理机构核准的任职资格。

有《中华人民共和国公司法》第一百四十七条规定的情形或者下列情形之一的，不得担任证券公司的董事、监事、高级管理人员：

(一) 因违法行为或者违纪行为被解除职务的证券交易所、证券登记结算机构的负责人或者证券公司的董事、监事、高级管理人员，自被解除职务之日起未逾五年；

(二) 因违法行为或者违纪行为被撤销资格的律师、注册会计师或者投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产评估机构、验证机构的专业人员，自被撤销资格之日起未逾五年。

第一百三十二条 因违法行为或者违纪行为被开除的证券交易所、证券登记结算机构、证券服务机构、证券公司的从业人员和被开除的国家机关工作人员，不得招聘为证券公司的从业人员。

第一百三十三条 国家机关工作人员和法律、行政法规规定的禁止在公司中兼职的其他人员，不得在证券公司中兼任职务。

Wertpapiergesellschaften dürfen für ihre Gesellschafter bzw. Aktionäre und für mit Gesellschaftern bzw. Aktionären verbundene Personen keine Finanzmittel oder Sicherheiten zur Verfügung stellen.

**§ 131 [Anforderungen an leitendes Personal; vgl. § 125 WpG a.F., Abs. 1 neu eingefügt]** Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager von Wertpapiergesellschaften müssen ehrlich und aufrichtig sein, ein gutes Benehmen haben, mit Gesetzen und Rechtsnormen im Zusammenhang mit Wertpapieren vertraut sein, die zur Erfüllung der Amtspflichten erforderlichen Geschäftsführungsfähigkeiten haben und vor Amtsantritt die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere geprüfte und gebilligte Befähigung erhalten haben, um das [betreffende] Amt zu bekleiden.

Personen, bei denen ein Umstand nach §57 des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ oder einer der folgenden Umstände vorliegt, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates und nicht leitende Manager von Wertpapiergesellschaften sein:

(1) Ein verantwortlicher [Leiter] einer Wertpapierbörse oder eines Organs zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitende Manager einer Wertpapiergesellschaft, wenn er bzw. es wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen seines Amtes enthoben worden ist, innerhalb von 5 Jahren vom Tage der Amtsenthebung an,

(2) ein Anwalt, ein registrierter Buchhalter oder ein Fachmann eines Anlageberatungsorgans, Finanzberatungsorgans, Kreditbewertungsorgans, Vermögensbewertungsorgans oder Nachweis-Prüfungsorgans, wenn ihm wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen seine Befähigung zu dieser Tätigkeit entzogen worden ist, innerhalb von 5 Jahren vom Tage der Entziehung an.

**§ 132 [Anforderungen an sonstiges Personal, vgl. § 126 WpG a.F.]** Bei Wertpapierbörsen, Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren, Wertpapierdienstleistungsorganen und Wertpapiergesellschaften tätige Personen, die wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen entlassen wurden sowie entlassene Mitarbeiter von Behörden dürfen nicht zur Tätigkeit bei Wertpapiergesellschaften eingestellt werden.

**§ 133 [Verbot des Bekleidens von zwei Ämtern, vgl. § 127 WpG a.F., § 127 Abs. 2 WpG a.F. weggefallen]** Mitarbeiter von Behörden und andere Personen, denen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen verbieten, neben [ihrer sonstigen Tätigkeit] ein Amt bei einer [Handels-]Gesellschaft innezuhaben, dürfen

nicht bei einer Wertpapiergesellschaft nebenamtlich tätig sein.

第一百三十四条 国家设立证券投资者保护基金。证券投资者保护基金由证券公司缴纳的资金及其他依法筹集的资金组成，其筹集、管理和使用的具体办法由国务院规定。

第一百三十五条 证券公司从每年的税后利润中提取交易风险准备金，用于弥补证券交易的损失，其提取的具体比例由国务院证券监督管理机构规定。

第一百三十六条 证券公司应当建立健全内部控制制度，采取有效隔离措施，防范公司与客户之间、不同客户之间的利益冲突。

证券公司必须将其证券经纪业务、证券承销业务、证券自营业务和证券资产管理业务分开办理，不得混合操作。

第一百三十七条 证券公司的自营业务必须以自己的名义进行，不得假借他人名义或者以个人名义进行。

证券公司的自营业务必须使用自有资金和依法筹集的资金。

证券公司不得将其自营账户借给他人使用。

第一百三十八条 证券公司依法享有自主经营的权利，其合法经营不受干涉。

第一百三十九条 证券公司客户的交易结算资金应当存放在商业银行，以每个客户的名义单独立户管理。具体办法和实施步骤由国务院规定。

**§ 134 [Schutzfonds für Wertpapieranleger, neu eingefügt]** Der [Zentral-]Staat errichtet einen Schutzfonds für Wertpapieranleger. Der Schutzfonds für Wertpapieranleger setzt sich aus von den Wertpapiergesellschaften eingezahlten Geldmitteln und anderen nach dem Recht aufgebrauchten Geldmitteln zusammen; wie er aufgebracht, verwaltet und verwendet wird, bestimmt der Staatsrat.

**§ 135 [Handelsrisikoreserve, vgl. § 128 WpG a.F.]** Wertpapiergesellschaften haben einen Anteil ihres Jahresgewinns nach Steuern in eine Handelsrisikoreserve einzustellen, die genutzt wird, um Verluste im Wertpapierhandel auszugleichen; der konkret [einzustellende] Anteil wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere festgelegt.

**§ 136 [„Chinese Walls“, Interessenkonflikte; vgl. § 132 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wertpapiergesellschaften müssen ein System der internen Kontrolle etablieren und vervollkommen, wirksame Maßnahmen zum Separieren [verschiedener Geschäftsfelder] ergreifen und Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und Kunden sowie zwischen Kunden untereinander vermeiden.

Wertpapiergesellschaften haben vermittelnde Wertpapiergeschäfte, Geschäfte der Übernahme des Absatzes von Wertpapieren, Eigengeschäfte mit Wertpapieren und Vermögensverwaltungsgeschäfte mit Wertpapieren getrennt zu behandeln und dürfen diese nicht gemischt handhaben.

**§ 137 [Eigengeschäfte; vgl. §§ 133 Abs. 2, 134 WpG a.F.]** Geschäfte der Wertpapiergesellschaften für eigene Rechnung sind im eigenen Namen auszuführen, sie dürfen nicht fälschlich im Namen anderer oder im Namen von Einzelpersonen ausgeführt werden.

Bei Eigengeschäften der Wertpapiergesellschaften sind eigene Geldmittel und nach dem Recht aufgebrauchte Geldmittel zu verwenden.

Wertpapiergesellschaften dürfen Konten für ihre Geschäfte für eigene Rechnung nicht anderen zum Gebrauch überlassen.

**§ 138 [Autonome Betriebsführung; entspricht § 135 WpG a.F.]** Wertpapiergesellschaften genießen nach dem Gesetz das Recht autonomer Betriebsführung, ihre legalen Geschäfte leiden keine Einmischung [anderer].

**§ 139 [Kundengelder; vgl. §§ 132 Abs. 2, 212 WpG a.F., erhebliche Änderungen in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 neu eingefügt]** Die aus den Geschäften der Kunden der Wertpapiergesellschaft abgerechneten Geldmittel müssen bei Geschäftsbanken deponiert werden, indem im Namen eines jeden Kunden ein unabhängiges Konto eingerichtet und verwaltet wird. Das

konkrete Verfahren und Ausführungsschritte werden vom Staatsrat bestimmt.

证券公司不得将客户的交易结算资金和证券归入其自有财产。禁止任何单位或者个人以任何形式挪用客户的交易结算资金和证券。证券公司破产或者清算时，客户的交易结算资金和证券不属于其破产财产或者清算财产。非因客户本身的债务或者法律规定的其他情形，不得查封、冻结、扣划或者强制执行客户的交易结算资金和证券。

第一百四十条 证券公司办理经纪业务，应当置备统一制定的证券买卖委托书，供委托人使用。采取其他委托方式的，必须作出委托记录。

客户的证券买卖委托，不论是否成交，其委托记录应当按照规定的期限，保存于证券公司。

第一百四十一条 证券公司接受证券买卖的委托，应当根据委托书载明的证券名称、买卖数量、出价方式、价格幅度等，按照交易规则代理买卖证券，如实进行交易记录；买卖成交后，应当按照规定制作买卖成交报告单交付客户。

证券交易中确认交易行为及其交易结果的对账单必须真实，并由交易经办人员以外的审核人员逐笔审核，保证账面证券余额与实际持有的证券相一致。

第一百四十二条 证券

Wertpapiergesellschaften dürfen aus den Geschäften der Kunden abgerechnete Geldmittel und Wertpapiere nicht dem eigenen Vermögen zurechnen. Es ist jeder Einheit und Einzelperson verboten, in jedweder Form aus den Geschäften der Kunden abgerechnete Geldmittel und Wertpapiere für andere Zwecke zu entfremden. Gehen Wertpapiergesellschaften in Konkurs oder werden sie abgewickelt, fallen aus den Geschäften der Kunden abgerechneten Geldmittel und Wertpapiere nicht in die Konkursmasse oder das Abwicklungsvermögen. Außer auf Grund von Verbindlichkeiten des Kunden selbst oder auf Grund anderer gesetzlich bestimmter Umstände dürfen aus den Geschäften der Kunden abgerechnete Geldmittel und Wertpapiere nicht versiegelt, eingefroren, gepfändet oder [in diese anderweitig] vollstreckt werden.

**§ 140 [Aufzeichnungspflicht bei Kommissionsgeschäften; entspricht § 139 WpG a.F.]** Erledigten Wertpapiergesellschaften vermittelnde Geschäfte, müssen sie ein einheitlich festgelegtes Schriftstück zur Beauftragung des Kaufes und Verkaufes von Wertpapieren für die Verwendung durch den Auftraggeber zur Verfügung stellen. Werden Aufträge in anderer Form erteilt, sind Aufzeichnungen darüber zu erstellen.

Bei Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind, gleich ob ein Geschäft zustande gekommen ist oder nicht, Aufzeichnungen über den Auftrag während der vorgeschriebenen Frist bei der Wertpapiergesellschaft aufzubewahren.

**§ 141 [Ausführung von Aufträgen; vgl. § 140 WpG a.F.]** Wenn eine Wertpapiergesellschaft Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren annimmt, muss sie gemäß den in den schriftlichen Aufträgen vermerkten Bezeichnungen und Mengen der zu kaufenden oder zu verkaufenden Wertpapiere, Zahlungsweisen, Preisspannen usw. gemäß den Handelsregeln die Wertpapiere in Vertretung kaufen bzw. verkaufen und wahrheitsgemäß den Handel aufzeichnen<sup>386</sup>; nachdem ein Kauf oder Verkauf zustande gekommen ist, muss vorschriftsgemäß ein Bericht über den Abschluss des Kaufs oder Verkaufs erstellt und dem Kunden übergeben werden.

Die Kontenauszüge, welche die Geschäftshandlungen beim Wertpapierhandel und ihre Ergebnisse feststellen, haben wahrheitsgemäß zu sein und sind Punkt für Punkt von einem Prüfer zu überprüfen, der nicht [gleichzeitig] derjenige ist, der das Geschäft durchführt, um zu gewährleisten, dass der Saldo auf dem Kontennachweis und die tatsächlich gehaltenen Wertpapiere übereinstimmen.

**§ 142 [Leerkäufe und Leerverkäufe, vgl. §§ 36, 141, 186**

<sup>386</sup> Der Passus, dass Wertpapiergesellschaften „wahrheitsgemäß den Handel aufzeichnen“ müssen, ist neu eingefügt.

公司为客户买卖证券提供融资融券服务，应当按照国务院的规定并经国务院证券监督管理机构批准。

第一百四十三条 证券公司办理经纪业务，不得接受客户的全权委托而决定证券买卖、选择证券种类、决定买卖数量或者买卖价格。

第一百四十四条 证券公司不得以任何方式对客户证券买卖的收益或者赔偿证券买卖的损失作出承诺。

第一百四十五条 证券公司及其从业人员不得未经过其依法设立的营业场所私下接受客户委托买卖证券。

第一百四十六条 证券公司的从业人员在证券交易活动中，执行所属的证券公司的指令或者利用职务违反交易规则的，由所属的证券公司承担全部责任。

第一百四十七条 证券公司应当妥善保存客户开户资料、委托记录、交易记录和与内部管理、业务经营有关的各项资料，任何人不得隐匿、伪造、篡改或者毁损。上述资料的保存期限不得少于二十年。

第一百四十八条 证券公司应当按照规定向国务院证券监督管理机构报送业务、财务等经营管理信息和资料。国务院证券监督管理机构有权要求证券公司及其股东、实际控制人在指定的期限内提供有关信息、资料。

**WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Bieten Wertpapiergesellschaften Dienstleistungen an, bei denen sie für Kunden das Kapital [für den Kauf von Wertpapieren] oder die Wertpapiere [für den Verkauf dieser Wertpapiere] finanzieren, muss [diese Dienstleistung] gemäß den Bestimmungen des Staatsrates [erfolgen] und vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt sein.

**§ 143 [Verbot der Vermögensverwaltung im Kommissionsgeschäft; entspricht § 142 WpG a.F.]** Wenn eine Wertpapiergesellschaft vermittelnde Geschäfte betreibt, darf sie nicht eine Generalvollmacht des Kunden annehmen und [dann] bestimmen, ob und welche Wertpapiere in welchen Mengen oder zu welchem Preis gekauft oder verkauft werden.

**§ 144 [Verbot unlauterer Werbung; entspricht § 143 WpG a.F.]** Wertpapiergesellschaften dürfen in keiner Form den Kunden Gewinne oder den Ersatz von Verlusten aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren versprechen.

**§ 145 [Verbot von Geschäften außerhalb der Wertpapiergesellschaften; entspricht § 144 WpG a.F.]** Wertpapiergesellschaften und die bei ihnen Tätigen dürfen nicht außerhalb ihrer nach dem Recht errichteten Betriebsräumlichkeiten privat Aufträge von Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren annehmen.

**§ 146 [Haftung der Wertpapiergesellschaften für ihr Personal; entspricht § 145 WpG a.F.]** Wenn bei Wertpapiergesellschaften Tätige beim Wertpapierhandel auf Anweisung der Wertpapiergesellschaft, zu der sie gehören, oder unter Nutzung ihres Amtes die Handelsregeln verletzen, haftet die Wertpapiergesellschaft, zu der sie gehören, dafür in vollem Umfang.

**§ 147 [Aufbewahrungspflicht, Frist; neu eingefügt]** Wertpapiergesellschaften müssen die Materialien über die Eröffnung von Konten, die Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte, die Materialien für den jeweiligen Bereich interner Verwaltung und Geschäftstätigkeit geeignet aufbewahren; die [Materialien] dürfen von keiner Person verborgen, gefälscht, abgeändert, vernichtet oder beschädigt werden. Die genannte Aufbewahrungsfrist darf nicht kürzer als 20 Jahre sein.

**§ 148 [Informationspflicht, Befugnis der Wertpapieraufsichtskommission, neu eingefügt]** Wertpapiergesellschaften müssen gemäß den Bestimmungen Informationen und Material über die Geschäftsführung im Hinblick auf die [verschiedenen] Geschäfts[felder] und die Finanzen beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere einreichen. Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ist berechtigt, die Wertpapiergesellschaft, ihre Aktionäre bzw. Gesellschafter und ihre tatsächlich beherrschende

Person aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die entsprechenden Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

证券公司及其股东、实际控制人向国务院证券监督管理机构报送或者提供的信息、资料，必须真实、准确、完整。

第一百四十九条 国务院证券监督管理机构认为有必要时，可以委托会计师事务所、资产评估机构对证券公司的财务状况、内部控制状况、资产价值进行审计或者评估。具体办法由国务院证券监督管理机构会同有关主管部门制定。

第一百五十条 证券公司的净资本或者其他风险控制指标不符合规定的，国务院证券监督管理机构应当责令其限期改正；逾期未改正，或者其行为严重危及该证券公司的稳健运行、损害客户合法权益的，国务院证券监督管理机构可以区别情形，对其采取下列措施：

（一）限制业务活动，责令暂停部分业务，停止批准新业务；

（二）停止批准增设、收购营业性分支机构；

（三）限制分配红利，限制向董事、监事、高级管理人员支付报酬、提供福利；

（四）限制转让财产或者在财产上设定其他权利；

（五）责令更换董事、监事、高级管理人员或者限制其权利；

（六）责令控股股东转让股权或者限制有关股东

Informationen und Materialien, welche die Wertpapiergesellschaft, ihre Aktionäre bzw. Gesellschafter und ihre tatsächlich beherrschende Person dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zur Verfügung stellen, haben wahr, genau und vollständig zu sein.

**§ 149 [Externe Prüfung im Auftrag der Wertpapieraufsichtskommission, neu eingefügt]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere kann ein Wirtschaftsprüfungsbüro oder ein Vermögensbewertungsorgan beauftragen, eine Prüfung oder Bewertung der Finanzverhältnisse, der Verhältnisse der internen Kontrolle und des Wertes des Vermögens von Wertpapiergesellschaften durchzuführen, wenn es dies für notwendig erachtet. Das konkrete Verfahren wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere gemeinsam mit den jeweils zuständigen Abteilungen festgelegt.

**§ 150 [Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Risikoidizes, neu eingefügt]** Wenn Risikoidizes wie das Nettokapital von Wertpapiergesellschaften nicht den Bestimmungen entsprechen, muss das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere eine befristete Korrektur anordnen; erfolgt bei Fristablauf keine Korrektur oder gefährden die Handlungen schwerwiegend den stabilen Betrieb oder werden legale Rechtsinteressen der Kunden verletzt, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach den jeweiligen Umständen hiergegen folgende Maßnahmen ergreifen:

(1) Beschränkung der Geschäftsaktivitäten, Anordnung der vorläufigen Einstellung eines Teils der Geschäfte, Einstellung der Genehmigung neuer Geschäfte;

(2) Einstellung der Genehmigung zur Errichtung weiterer operativer Zweigstellen oder zur Übernahme operativer Zweigstellen;

(3) Beschränkung der Ausschüttung von Dividenden, Beschränkung der ausgezahlten Entlohnung und Sozialleistungen an Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitender Manager;

(4) Beschränkung der Übertragung von Vermögen oder der Bestellung anderer Rechte an diesem Vermögen;

(5) Anordnung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitende Manager abzulösen oder ihre Rechte zu beschränken;

(6) Anordnung der Übertragung der Anteilsrechte des beherrschenden Aktionärs bzw. Gesellschafters oder Beschränkung der

行使股东权利;

(七) 撤销有关业务许可。

证券公司整改后,应当向国务院证券监督管理机构提交报告。国务院证券监督管理机构经验收,符合有关风险控制指标的,应当自验收完毕之日起三日内解除对其采取的前款规定的有关措施。

第一百五十一条 证券公司的股东有虚假出资、抽逃出资行为的,国务院证券监督管理机构应当责令其限期改正,并可责令其转让所持证券公司的股权。

在前款规定的股东按照要求改正违法行为、转让所持证券公司的股权前,国务院证券监督管理机构可以限制其股东权利。

第一百五十二条 证券公司的董事、监事、高级管理人员未能勤勉尽责,致使证券公司存在重大违法违规行为或者重大风险的,国务院证券监督管理机构可以撤销其任职资格,并责令公司予以更换。

第一百五十三条 证券公司违法经营或者出现重大风险,严重危害市场秩序、损害投资者利益的,国务院证券监督管理机构可以对该证券公司采取责令停业整顿、指定其他机构托管、接管或者撤销等监管措施。

第一百五十四条 在证券公司被责令停业整顿、被依法指定托管、接管或

Ausübung von Aktionärs- bzw. Gesellschafterrechten durch den betreffenden Aktionär bzw. Gesellschafter;

(7) Widerruf der betreffenden Gewerbeerlaubnis.

Wertpapiergesellschaften müssen nach der Reorganisation dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere einen Bericht einreichen. Wird den betreffenden Risikoindizes entsprochen, muss das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach einer Prüfung und Abnahme [der Korrektur] innerhalb von drei Tagen nach der Prüfung und Abnahme die nach dem vorigen Absatz angewendeten Maßnahmen aufheben.

**§ 151 [Maßnahmen gegen Aktionäre bzw. Gesellschafter; neu eingefügt]** Haben Aktionäre bzw. Gesellschafter der Wertpapiergesellschaft nur vorgeblich Einlagen geleistet oder aber Einlagen abgezogen, muss das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere eine befristete Korrektur anordnen und kann anordnen, dass die von ihnen gehaltenen Anteilsrechte an der Wertpapiergesellschaft übertragen werden.

Bevor Aktionäre bzw. Gesellschafter nach dem vorigen Absatz gemäß den Anforderungen die rechtswidrige Handlung korrigieren oder die gehaltenen Anteilsrechte an der Wertpapiergesellschaft übertragen, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ihre Aktionärs- bzw. Gesellschafterrechte beschränken.

**§ 152 [Maßnahmen gegen das Management; neu eingefügt]** Wenn Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitende Manager der Wertpapiergesellschaft die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachten, so dass erhebliche gegen Gesetze und Vorschriften verstoßende Handlungen oder erhebliche Risiken bei der Wertpapiergesellschaft vorhanden sind, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden, und anordnen, dass die Gesellschaft [die betreffende Person] ablöst.

**§ 153 [Maßnahmen gegen die Wertpapiergesellschaft, neu eingefügt]** Betreibt die Wertpapiergesellschaft rechtswidrige Geschäfte oder treten erhebliche Risiken auf, so dass die Ordnung des Wertpapiermarktes gefährdet ist oder Interessen der Anleger verletzt werden, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere gegenüber dieser Wertpapiergesellschaft Maßnahmen zur Überwachung und Steuerung anwenden, indem es beispielsweise anordnet, die Geschäfte für eine Reorganisation einzustellen, ein anderes Organ für die anvertraute Verwaltung oder für die Zwangsverwaltung [dieser Wertpapiergesellschaft] bestimmt oder die Löschung anordnet.

**§ 154 [Weitere Maßnahmen durch Zoll- und Justizbehörden; neu eingefügt]** Wenn bei einer Wertpapiergesellschaft angeordnet wird, die Geschäfte für eine Reorganisation einzustel-

者清算期间，或者出现重大风险时，经国务院证券监督管理机构批准，可以对该公司直接负责的董事、监事、高级管理人员和其他直接责任人员采取以下措施：

(一) 通知出境管理机构依法阻止其出境；

(二) 申请司法机关禁止其转移、转让或者以其他方式处分财产，或者在财产上设定其他权利。

## 第七章 证券登记结算机构

第一百五十五条 证券登记结算机构是为证券交易提供集中登记、存管与结算服务，不以营利为目的的法人。

设立证券登记结算机构必须经国务院证券监督管理机构批准。

第一百五十六条 设立证券登记结算机构，应当具备下列条件：

(一) 自有资金不少于人民币二亿元；

(二) 具有证券登记、存管和结算服务所必需的场所和设施；

(三) 主要管理人员和从业人员必须具有证券从业资格；

(四) 国务院证券监督管理机构规定的其他条件。

证券登记结算机构的名称中应当标明证券登记结算字样。

第一百五十七条 证券登记结算机构履行下列职能：

len, ein anderes Organ für die anvertraute Verwaltung oder für die Zwangsverwaltung [dieser Wertpapiergesellschaft] bestimmt oder die Abwicklung anordnet wird, oder wenn erhebliche Risiken auftreten, können gegen direkt verantwortliche Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitende Manager und anderes direkt verantwortliches Personal mit Genehmigung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere folgende Maßnahmen angewendet werden:

(1) Mitteilung an die Behörden zur Verwaltung der Ausreise, dass nach dem Recht die Ausreise dieser [Person] verhindert wird;

(2) Antrag bei den Justizbehörden, dass die Übergabe, Übertragung von oder andere Formen der Verfügung über Vermögen oder andere Rechte, die am Vermögen bestellt sind, verboten wird.

## 7. Kapitel: Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren

**§ 155 [Rechtsform, Genehmigungsvorbehalt; entspricht § 146 WpG a.F.]** Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren sind nicht auf Gewinn gerichtete dem Wertpapierhandel zusammengefasst mit Registrierung, Verwahrung und Abwicklung Dienste leistende juristische Personen.

Die Errichtung von Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren hat vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt zu sein.

**§ 156 [Errichtungsvoraussetzungen; entspricht § 147 WpG a.F.]** Ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss bei der Errichtung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(1) es muss ein Eigenkapital von mindestens RMB 200 Mio. Yuan haben;

(2) es muss die zur Registrierung, Verwahrung und Abwicklung von Wertpapieren erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen besitzen;

(3) die hauptsächlichen Manager und Mitarbeiter haben die Befähigung zum Wertpapiergewerbe zu besitzen;

(4) weitere vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte Voraussetzungen.

In der Bezeichnung eines Organs zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen sich die Schriftzeichen für „Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren“ finden.

**§ 157 [Funktionen, entspricht § 147 WpG a.F.]** Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren erfüllen die folgenden Aufgaben:

(一) 证券账户、结算账户的设立;

(二) 证券的存管和过户;

(三) 证券持有人名册登记;

(四) 证券交易所上市证券交易的清算和交收;

(五) 受发行人的委托派发证券权益;

(六) 办理与上述业务有关的查询;

(七) 国务院证券监督管理机构批准的其他业务。

第一百五十八条 证券登记结算采取全国集中统一的运营方式。

证券登记结算机构章程、业务规则应当依法制定,并经国务院证券监督管理机构批准。

第一百五十九条 证券持有人持有的证券,在上市交易时,应当全部存管在证券登记结算机构。

证券登记结算机构不得挪用客户的证券。

第一百六十条 证券登记结算机构应当向证券发行人提供证券持有人名册及其有关资料。

证券登记结算机构应当根据证券登记结算的结果,确认证券持有人持有证券的事实,提供证券持有人登记资料。

证券登记结算机构应当保证证券持有人名册和登记过户记录真实、准确、完整,不得隐匿、伪造、篡改或者毁损。

(1) sie errichten Wertpapierkonten und Abwicklungskonten;

(2) sie verwahren Wertpapiere und führen ihre Übertragung durch;

(3) sie führen die Listen der Inhaber von Wertpapieren;

(4) im Handel mit börsenzugelassenen Wertpapieren rechnen sie ab und führen die Lieferung durch;

(5) im Auftrag des Emittenten verteilen sie Rechtsinteressen aus Wertpapieren;

(6) sie führen im Zusammenhang mit den vorstehenden Aufgaben stehende Untersuchungen und Nachfragen durch;

(7) vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigte sonstige Tätigkeiten.

**§ 158 [Zentralisierung; entspricht § 149 WpG a.F.]** Die Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren wird für das ganze Land zusammengefasst und einheitlich durchgeführt

Satzung und Geschäftsvorschriften der Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen nach dem Recht festgesetzt und vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt werden.

**§ 159 [Verwahrung aller börsenzugelassenen Wertpapiere; vgl. § 150 WpG a.F., Änderungen im Wortlaut]** Wertpapiere, die Inhaber von Wertpapieren innehaben, müssen während der Zeit, in der sie zum Handel an der Börse zugelassen sind, in Gänze vom Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren verwahrt werden.

Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren darf Wertpapiere der Kunden nicht für andere Zwecke entfremden.

**§ 160 [Verzeichnis der Wertpapierinhaber; vgl. § 151 WpG a.F., Änderung im Wortlaut des Abs. 3]** Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss den Emittenten von Wertpapieren eine Liste der Inhaber der Wertpapiere und seine einschlägigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss entsprechend dem Ergebnis der Registrierung und Abwicklung der Wertpapiere als Tatsache feststellen, welche Wertpapiere deren Inhaber innehaben, und Unterlagen über die Registrierung von Wertpapierinhabern zur Verfügung stellen.

Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss gewährleisten, dass die Liste der Inhaber der Wertpapiere und die Aufzeichnungen über die Registrierung von Übergängen [von Wertpapieren an andere Inhaber] wahr, genau und vollständig sind; sie dürfen nicht verborgen, gefälscht, abgeän-

dert, vernichtet oder beschädigt werden.

第一百六十一条 证券登记结算机构应当采取下列措施保证业务的正常进行:

(一) 具有必备的服务设备和完善的数据安全保护措施;

(二) 建立完善的业务、财务和安全防范等管理制度;

(三) 建立完善的风险管理系统。

第一百六十二条 证券登记结算机构应当妥善保存登记、存管和结算的原始凭证及有关文件和资料。其保存期限不得少于二十年。

第一百六十三条 证券登记结算机构应当设立证券结算风险基金, 用于垫付或者弥补因违约交收、技术故障、操作失误、不可抗力造成的证券登记结算机构的损失。

证券结算风险基金从证券登记结算机构的业务收入和收益中提取, 并可以由结算参与人按照证券交易业务量的一定比例缴纳。

证券结算风险基金的筹集、管理办法, 由国务院证券监督管理机构会同国务院财政部门规定。

第一百六十四条 证券结算风险基金应当存入指定银行的专门账户, 实行专项管理。

证券登记结算机构以证券结算风险基金赔偿后,

**§ 161 [Sicherheitsmaßnahmen; entspricht § 152 WpG a.F.]** Die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen die folgenden Maßnahmen ergreifen, um den ordentlichen Gang der Geschäfte zu gewährleisten:

(1) sie müssen die erforderlichen Anlagen für ihre Dienstleistungen und perfekte Maßnahmen zur Datensicherung haben;

(2) sie müssen perfekte Regelungen zur Steuerung der Geschäfte, der Finanzen und der Sicherungsmaßnahmen schaffen;

(3) sie müssen ein perfektes System der Risikosteuerung schaffen.

**§ 162 [Aufbewahrung von Belegen; vgl. § 153 WpG a.F.]** Die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen die Originalunterlagen und betreffende Schriftstücke und Unterlagen der Registrierung, Verwahrung und Abwicklung geeignet aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist für diese [angeführten Dokumente] darf nicht kürzer als 20 Jahre sein.<sup>387</sup>

**§ 163 [Abwicklungsrisikofonds, vgl. § 154 WpG a.F.]** Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen Wertpapier-Abwicklungsrisikofonds schaffen, die für die Auslage oder den Ausgleich von Verlusten der Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren verwandt werden, die infolge von vertragsverletzenden Lieferungen, technischen Pannen, Irrtümern bei der Handhabung [von Verfahren] oder höherer Gewalt entstehen.

Die Wertpapier-Abwicklungsrisikofonds werden aus dem Geschäftseinkommen und den Erträgen der Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren einbehalten und können von den an der Abwicklung teilnehmenden Personen entsprechend dem Wertpapier-Geschäftsvolumen zu einem bestimmten Anteil eingezahlt werden.

Wie die Wertpapier-Abwicklungsrisikofonds aufgebracht und verwaltet werden, wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zusammen mit der Finanzabteilung des Staatsrats [d.h. mit dem Finanzministerium] bestimmt.

**§ 164 [Einzahlung auf Sonderkonto, Regress; entspricht § 154 Abs. 1, Satz 1, 1. Hs., § 155 WpG a.F.]** Die Wertpapier-Abwicklungsrisikofonds müssen auf Sonderkonten bei bestimmten Banken eingezahlt werden und die Verwaltung [des Fonds] muss als besonderer Posten durchgeführt werden.

Nachdem ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren Schaden aus dem Wertpapier-

<sup>387</sup> In § 153 WpG a.F. hieß es, dass „wichtige Originalunterlagen“ mindestens 20 Jahre aufbewahrt werden müssen. Diese Mindestaufbewahrungsfrist gilt nun für alle Unterlagen nach § 162 Satz 1 WpG.

应当向有关责任人追偿。

第一百六十五条 证券登记结算机构申请解散，应当经国务院证券监督管理机构批准。

第一百六十六条 投资者委托证券公司进行证券交易，应当申请开立证券账户。证券登记结算机构应当按照规定以投资者本人的名义为投资者开立证券账户。

投资者申请开立账户，必须持有证明中国公民身份或者中国法人资格的合法证件。国家另有规定的除外。

第一百六十七条 证券登记结算机构为证券交易提供净额结算服务时，应当要求结算参与人按照货银对付的原则，足额交付证券和资金，并提供交收担保。

在交收完成之前，任何人不得动用用于交收的证券、资金和担保物。

结算参与人未按时履行交收义务的，证券登记结算机构有权按照业务规则处理前款所述财产。

第一百六十八条 证券登记结算机构按照业务规则收取的各类结算资金和证券，必须存放于专门的清算交收账户，只能按业务规则用于已成交的证券交易的清算交收，不得被强制执行。

## 第八章 证券服务机构

第一百六十九条 投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产

Abwicklungsrisikofonds erstattet hat, muss es den Verantwortlichen in Regress nehmen.

**§ 165 [Auflösung; entspricht § 156 WpG]** Wenn ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren die Auflösung beantragt, bedarf dies der Genehmigung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere.

**§ 166 [Wertpapierkonto; neu eingefügt, zu Abs. 2 vgl. § 138 Abs. 2 WpG a.F.]** Beauftragen Anleger Wertpapiergesellschaften mit der Durchführung des Wertpapierhandels, muss die Eröffnung eines Wertpapierkontos beantragt werden. Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss gemäß den Bestimmungen im Namen der Person des Anlegers ein Wertpapierkonto für Anleger eröffnen.

Beantragt der Anleger die Eröffnung des Kontos hat er dem Recht gemäße Nachweise dafür zu besitzen, dass er chinesischer Bürger bzw. eine chinesische juristische Person ist. Dies gilt nicht, wenn der [Zentral-]Staat dies anders bestimmt.

**§ 167 [Netto-Abrechnung im Wertpapierhandel; neu eingefügt]** Während die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren Dienstleistungen zur Netto-Abrechnung im Wertpapierhandel anbieten, müssen sie von den an der Abwicklung teilnehmenden Personen fordern, gemäß dem Ware-Gegen-Entgelt-Prinzip die ausreichende [Stückzahl von] Wertpapieren und einen ausreichenden [Betrag der] Geldmittel zu liefern und Sicherheiten zur Verfügung zu stellen.

Vor vollständiger Lieferung darf niemand von den für die Lieferung verwendeten Wertpapieren, Geldmitteln und Sicherungsgegenständen Gebrauch machen.

Erfüllen die an der Abwicklung teilnehmenden Personen nicht rechtzeitig die Lieferpflichten, hat das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren das Recht, das im vorigen Absatz genannte Vermögen gemäß den Geschäftsvorschriften zu behandeln.

**§ 168 [Sonderkonto für die Abrechnung und Lieferung; neu eingefügt]** Geldmittel und Wertpapiere, die das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren gemäß den Geschäftsvorschriften aus jedweder Form der Abwicklung erhält, sind auf einem Sonderkonto für die Abrechnung und Lieferung zu deponieren, und können nur gemäß den Geschäftsvorschriften für die Abrechnung und Lieferung der Geschäftsabschlüsse im Wertpapierhandel verwendet werden; in [das Konto] darf nicht vollstreckt werden.

## 8. Kapitel: Wertpapierdienstleistungsorgane

**§ 169 [Genehmigungsvorbehalt; vgl. § 157 WpG a.F.]** Anlageberatungsorgane, Finanzberatungsorgane, Kreditbewertungsorgane, Vermögensbewertungsorgane und Wirtschaftsprüfungsbüros, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen täti-

评估机构、会计师事务所从事证券服务业务，必须经国务院证券监督管理机构和有关主管部门批准。

投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产评估机构、会计师事务所从事证券服务业务的审批管理办法，由国务院证券监督管理机构和有关主管部门制定。

第一百七十条 投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构从事证券服务业务的人员，必须具备证券专业知识和从事证券业务或者证券服务业务二年以上经验。认定其证券从业资格的标准和管理办法，由国务院证券监督管理机构制定。

第一百七十一条 投资咨询机构及其从业人员从事证券服务业务不得有下列行为：

(一) 代理委托人从事证券投资；

(二) 与委托人约定分享证券投资收益或者分担证券投资损失；

(三) 买卖本咨询机构提供服务的上市公司股票；

(四) 利用传播媒介或者通过其他方式提供、传播虚假或者误导投资者的信息；

(五) 法律、行政法规禁止的其他行为。

有前款所列行为之一，给投资者造成损失的，依法承担赔偿责任。

第一百七十二条 从事证券服务业务的投资咨询机构和资信评级机构，应当按照国务院有关主管部门规定的标准或者收费办法收取服务费用。

gen, sind vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und den entsprechend zuständigen Abteilungen zu genehmigen.

Das Verfahren für die Prüfung und Genehmigung von Anlageberatungsorganen, Finanzberatungsorganen, Kreditbewertungsorganen, Vermögensbewertungsorganen und Wirtschaftsprüfungsbüros, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und von den entsprechend zuständigen Abteilungen festgelegt.

**§ 170 [Anforderungen an Angestellte; vgl. § 158 WpG]** Personal von Anlageberatungsorganen, Finanzberatungsorganen und Kreditbewertungsorganen, das Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigt, hat über Fachkenntnisse und Erfahrungen aus mindestens zweijähriger Tätigkeit im Wertpapiergewerbe oder bei Geschäften mit Wertpapierdienstleistungen zu verfügen. Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere setzt fest, welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen, damit ihre Befähigung zum Wertpapiergewerbe anerkannt werden kann, und wie diese Anerkennung gesteuert wird.

**§ 171 [Verbotene Handlungen in der Anlageberatung; vgl. § 159 WpG a.F., Nr. 4 und Abs. 2 neu eingefügt]** Anlageberatungsorgane und die bei ihnen Tätigen dürfen bei Geschäften mit Wertpapierdienstleistungen nicht:

(1) in Vertretung der Auftraggeber Wertpapierinvestitionen vornehmen;

(2) mit Auftraggebern die Teilung von Gewinnen oder Verlusten aus Wertpapierinvestitionen vereinbaren;

(3) die Aktien von börsengängigen Gesellschaften kaufen oder verkaufen, zu denen dieses Beratungsorgan Dienste leistet;

(4) unter Nutzung der [Nachrichten] verbreitenden Medien oder auf anderem Wege falsche oder die Anleger irreführende Informationen zur Verfügung stellen oder verbreiten;

(5) andere von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen verbotene Handlungen vornehmen.

Wenn eine der im vorigen Absatz angeführten Handlungen bei Anlegern einen Schaden verursacht, müssen die Handelnden nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen.

**§ 172 [Gebühren; entspricht § 160 WpG a.F.]** Anlageberatungsorgane und Kreditbewertungsorgane, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, müssen Dienstleistungsgebühren nach den Sätzen oder Gebührenerhebungsverfahren erheben, welche die betreffende Verwaltungsabteilung des Staatsrates bestimmt.

第一百七十三条 证券服务机构为证券的发行、上市、交易等证券业务活动制作、出具审计报告、资产评估报告、财务顾问报告、资信评级报告或者法律意见书等文件，应当勤勉尽责，对所依据的文件资料内容的真实性、准确性、完整性进行核查和验证。其制作、出具的文件有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏，给他人造成损失的，应当与发行人、上市公司承担连带赔偿责任，但是能够证明自己没有过错的除外。

### 第九章 证券业协会

第一百七十四条 证券业协会是证券业的自律性组织，是社会团体法人。

证券公司应当加入证券业协会。

证券业协会的权力机构为全体会员组成的会员大会。

第一百七十五条 证券业协会章程由会员大会制定，并报国务院证券监督管理机构备案。

第一百七十六条 证券业协会履行下列职责：

(一) 教育和组织会员遵守证券法律、行政法规；

(二) 依法维护会员的合法权益，向证券监督管理机构反映会员的建议和要求；

(三) 收集整理证券信息，为会员提供服务；

(四) 制定会员应遵守的规则，组织会员单位的

**§ 173 [Haftung; vgl. § 161 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wertpapierdienstleistungsorgane, die für die Ausgabe, die Börsenzulassung, den Handel von Wertpapieren oder andere Aktivitäten im Wertpapierhandel Rechnungsprüfungsberichte, Vermögensbewertungsberichte, Finanzberatungsberichte, Kreditbewertungsberichte oder Rechtsgutachten und sonstige Schriftstücke anfertigen oder ausstellen, müssen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten und die Wahrheit, Genauigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der den Schriftstücken zugrunde gelegten Unterlagen überprüfen und verifizieren. Enthalten die angefertigten oder ausgestellten Schriftstücke falsche oder irreführende Angaben oder haben sie erhebliche Lücken, so dass andere geschädigt werden, übernehmen sie mit dem Emittenten und der börsengängigen Gesellschaft die gesamtschuldnerische Schadenersatzhaftung, wenn sie nicht beweisen können, dass bei ihnen kein Verschulden vorliegt.

### 9. Kapitel: Wertpapiergewerbeverbände

**§ 174 [Rechtsform, Zwangsmitgliedschaft, Mitgliederversammlung; entspricht § 162 WpG a.F.]** Wertpapiergewerbeverbände sind selbstregulatorische Organisationen des Wertpapiergewerbes, sie sind als gesellschaftliche Körperschaften juristische Personen.

Wertpapiergesellschaften müssen in einen Wertpapiergewerbeverband eintreten.

Machtorgan eines Wertpapiergewerbeverbands ist die aus allen Verbandsmitgliedern gebildete Mitgliederversammlung.

**§ 175 [Satzung; entspricht § 162 WpG a.F.]** Die Satzung eines Wertpapiergewerbeverbands wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu den Akten gemeldet.

**§ 176 [Funktionen; vgl. § 164 WpG a.F., Änderungen in Nr. 1 und Nr. 8]** Wertpapiergewerbeverbände erfüllen die folgenden Aufgaben:

(1) sie erziehen und organisieren, dass ihre Mitglieder Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen zum Wertpapierrecht einhalten;

(2) sie unterstützen nach dem Recht die legalen Rechtsinteressen der Mitglieder und tragen dem Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere deren Vorschläge und Forderungen vor;

(3) sie sammeln und ordnen Informationen zu den Wertpapieren und leisten [damit] ihren Mitgliedern Dienste;

(4) sie bestimmen von den Mitgliedern zu beachtende Vorschriften, organisieren die Berufsausbildung der bei den Mit-

从业人员的业务培训，开展会员间的业务交流；

(五) 对会员之间、会员与客户之间发生的证券业务纠纷进行调解；

(六) 组织会员就证券业的发展、运作及有关内容进行研究；

(七) 监督、检查会员行为，对违反法律、行政法规或者协会章程的，按照规定给予纪律处分；

(八) 证券业协会章程规定的其他职责。

第一百七十七条 证券业协会设理事会。理事会成员依章程的规定由选举产生。

## 第十章 证券监督管理机构

第一百七十八条 国务院证券监督管理机构依法对证券市场实行监督管理，维护证券市场秩序，保障其合法运行。

第一百七十九条 国务院证券监督管理机构在对证券市场实施监督管理中履行下列职责：

(一) 依法制定有关证券市场监督管理的规章、规则，并依法行使审批或者核准权；

(二) 依法对证券的发行、上市、交易、登记、存管、结算，进行监督管理；

(三) 依法对证券发行人、上市公司、证券公司、证券投资基金管理公司、证券服务机构、证券

gliedereinheiten Tätigen und entwickeln den beruflichen Austausch zwischen den Mitgliedern；

(5) sie schlichten Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Kunden entstehen；

(6) sie organisieren Untersuchungen ihrer Mitglieder zur Entwicklung des Wertpapiergewerbes und zur Tätigkeit im Wertpapiergewerbe und deren Inhalten；

(7) sie überwachen und überprüfen die Handlungen der Mitglieder und verhängen entsprechend den Bestimmungen Disziplinarstrafen bei Verletzungen von Gesetzen, Verwaltungsnormen und der Satzung des Verbands；

(8) andere Aufgaben, die in der Satzung des Wertpapiergewerbeverbands bestimmt sind.

**§ 177 [Direktorium; entspricht § 165 WpG a.F.]** Ein Wertpapiergewerbeverband hat ein Direktorium. Die Direktoren gehen entsprechend den Bestimmungen der Satzung aus Wahlen hervor.

## 10. Kapitel: Organe zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere

**§ 178 [Rechtsstellung; entspricht § 166 WpG a.F.]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere überwacht und steuert nach dem Recht den Wertpapiermarkt, schützt die Ordnung des Wertpapiermarktes und gewährleistet, dass er dem Recht gemäß funktioniert.

**§ 179 [Aufgaben; vgl. § 167 WpG a.F., kleinere Änderungen in Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 2 neu eingefügt]** Bei der Überwachung und Steuerung des Wertpapiermarktes erfüllt das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die folgenden Aufgaben:

(1) es setzt nach dem Recht Regeln und Vorschriften zur Überwachung und Steuerung des Wertpapiermarktes fest und übt nach dem Recht seine Befugnis zur Prüfung und Genehmigung bzw. Billigung aus；

(2) es überwacht und steuert nach dem Recht die Ausgabe, die Börsenzulassung und den Handel von Wertpapieren, ihre Registrierung, ihre Verwahrung und ihre Verrechnung;<sup>388</sup>

(3) es überwacht und steuert nach dem Recht die Aktivitäten der Emittenten von Wertpapieren, der börsengängigen Gesellschaften, der Wertpapiergesellschaften, der Wertpapierinvestmentfondsverwaltungsgesellschaften, der Wertpapierdienstleistungsorgane, der Wertpapierbörsen und der Organe zur Regist-

<sup>388</sup> In § 179 Nr. 2 WpG wurde im Vergleich zu § 167 Nr. 2 WpG a.F. das Wort „Börsenzulassung“ (上市) ergänzt und „anvertraute Verwahrung“ (托管) durch „Verwahrung“ (存管) ersetzt.

交易所、证券登记结算机构的证券业务活动，进行监督管理；

（四）依法制定从事证券业务人员的资格标准和行为准则，并监督实施；

（五）依法监督检查证券发行、上市和交易的信息公开情况；

（六）依法对证券业协会的活动进行指导和监督；

（七）依法对违反证券市场监督管理法律、行政法规的行为进行查处；

（八）法律、行政法规规定的其他职责。

国务院证券监督管理机构可以和其他国家或者地区的证券监督管理机构建立监督管理合作机制，实施跨境监督管理。

第一百八十条 国务院证券监督管理机构依法履行职责，有权采取下列措施：

（一）对证券发行人、上市公司、证券公司、证券投资基金管理公司、证券服务机构、证券交易所、证券登记结算机构进行现场检查；

（二）进入涉嫌违法行为发生场所调查取证；

（三）询问当事人和与被调查事件有关的单位和个人，要求其对与被调查事件有关的事项作出说明；

rierung und Abwicklung von Wertpapieren;<sup>389</sup>

(4) es setzt nach dem Recht Standards für die Befähigung der im Wertpapiergewerbe Tätigen und Normen für ihre Handlungen fest und überwacht deren Ausführung;

(5) nach dem Recht überwacht und überprüft es die Offenlegung von Informationen bei der Ausgabe, Börsenzulassung und beim Handel von Wertpapieren;

(6) nach dem Recht leitet es die Aktivitäten der Wertpapiergewerbeverbände an und überwacht sie;

(7) nach dem Recht überprüft und erledigt es Fälle von Verstößen gegen die Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen zur Überwachung und Steuerung des Wertpapiermarkts;

(8) andere von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen festgesetzte Aufgaben.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere kann mit Organen zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere anderer Staaten oder Gebiete Mechanismen zur Zusammenarbeit bei der Überwachung und Steuerung etablieren, um eine grenzübergreifende Überwachung und Steuerung durchzuführen.

**§ 180 [Befugnisse; vgl. § 168 WpG a.F., Befugnisse stark erweitert in Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere übt seine Aufgaben nach dem Recht aus und ist [dabei] befugt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

(1) Untersuchungen vor Ort bei Emittenten von Wertpapieren, börsengängigen Gesellschaften, Wertpapiergesellschaften, Wertpapierinvestmentfondsverwaltungsgesellschaften, Wertpapierdienstleistungsorganen, Wertpapierbörsen und Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren durchzuführen;

(2) den Ort zu betreten, wo der Verdacht besteht, dass gesetzeswidrige Handlungen aufgetreten sind, um Untersuchungen durchzuführen und Beweise zu erheben;

(3) Beteiligte sowie Einheiten und Einzelne, die mit dem untersuchten Fall zu tun haben, zu befragen und von ihnen Erklärungen zu Einzelheiten des Falles zu verlangen;

<sup>389</sup> In § 179 Nr. 3 WpG steht nun statt „Organe zur Steuerung von Wertpapierinvestitionsfonds“ (§ 167 Nr. 3 WpG a.F.) „Wertpapierinvestmentfondsverwaltungsgesellschaften“. Die bislang dort ebenfalls aufgeführten „Wertpapierinvestmentberatungsinstitute, Kreditbewertungsorgane und im Wertpapiergewerbe tätigen Anwaltsbüros, Buchführungsbüros und Vermögensbewertungsorgane im Wertpapiergewerbe“ sind unter den Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ zu subsumieren (siehe im Beitrag unter II 13).

(四) 查阅、复制与被调查事件有关的财产权登记、通讯记录等资料;

(五) 查阅、复制当事人和与被调查事件有关的单位和个人的证券交易记录、登记过户记录、财务会计资料及其他相关文件和资料; 对可能被转移、隐匿或者毁损的文件和资料, 可以予以封存;

(六) 查询当事人和与被调查事件有关的单位和个人的资金账户、证券账户和银行账户; 对有证据证明已经或者可能转移或者隐匿违法资金、证券等涉案财产或者隐匿、伪造、毁损重要证据的, 经国务院证券监督管理机构主要负责人批准, 可以冻结或者查封;

(七) 在调查操纵证券市场、内幕交易等重大证券违法行为时, 经国务院证券监督管理机构主要负责人批准, 可以限制被调查事件当事人的证券买卖, 但限制的期限不得超过十五个交易日; 案情复杂的, 可以延长十五个交易日。

第一百八十一条国务院证券监督管理机构依法履行职责, 进行监督检查或者调查, 其监督检查、调查的人员不得少于二人, 并应当出示合法证件和监督检查、调查通知书。监督检查、调查的人员少于二人或者未出示合法证件和监督检查、调查通知书的, 被检查、调查的单位有权拒绝。

(4) Unterlagen wie Aufzeichnungen über die Registrierung von Vermögensrechten und über Korrespondenz einzusehen und zu kopieren, die mit dem untersuchten Fall zu tun haben;

(5) Aufzeichnungen über den Handel mit Wertpapieren, über die Registrierung ihres Eigentumsübergangs, Finanz- und Buchführungsunterlagen und andere einschlägige Schriftstücke und Unterlagen von Beteiligten sowie Einheiten und Einzelnen, die mit dem untersuchten Fall zu tun haben, einzusehen und zu kopieren; Schriftstücke und Unterlagen, die verlagert, verborgen, vernichtet oder beschädigt werden könnten, können in versiegelte Aufbewahrung genommen werden;

(6) die Geld- und Wertpapierkonten sowie Bankkonten von Beteiligten und von Einheiten und Einzelnen, die mit dem untersuchten Fall zu tun haben, zu überprüfen; liegen Beweise vor, die belegen, dass rechtswidrige Vermögen wie Geldmittel oder Wertpapiere, die den Fall betreffen, verlagert oder verborgen wurden oder werden könnten, oder dass wichtige Beweise verborgen, gefälscht, vernichtet oder beschädigt wurden oder werden könnten, können sie mit Genehmigung der Hauptverantwortlichen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere eingefroren oder versiegelt werden;

(7) bei der Untersuchung von erheblichen rechtswidrigen Wertpapiergeschäften wie Manipulationen des Wertpapiermarktes und Insiderhandel den Kauf und Verkauf von Wertpapieren durch Beteiligte, bei denen der Fall untersucht wird, mit Genehmigung der Hauptverantwortlichen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu beschränken, wobei die Frist für die Beschränkung nicht 15 Handelstage überschreiten darf; sind die Umstände eines Falles kompliziert, kann [die Frist um weitere] 15 Handelstage verlängert werden.

**§ 181 [Ausübung der Befugnisse durch Personal; vgl. § 169 WpG a.F.]** Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach dem Recht Amtspflichten erfüllt, indem es überwacht und überprüft oder untersucht, muss sein Personal, welches überwacht und überprüft oder untersucht zumindest zu zweit sein, und es muss die legalen Ausweise und das Schriftstück zur Mitteilung der Überwachung und Überprüfung oder Untersuchung vorzeigen. Wenn Personal, welches überwacht und überprüft oder untersucht, allein ist oder nicht die legalen Ausweise und das Schriftstück zur Mitteilung der Überwachung und Überprüfung oder Untersuchung vorzeigt, haben die Einheiten, die überwacht und überprüft oder untersucht werden, das Recht, dieses zu verweigern.

第一百八十二条 国务院证券监督管理机构工作人员必须忠于职守，依法办事，公正廉洁，不得利用职务便利牟取不正当利益，不得泄露所知悉的有关单位和个人的商业秘密。

第一百八十三条 国务院证券监督管理机构依法履行职责，被检查、调查的单位和个人应当配合，如实提供有关文件和资料，不得拒绝、阻碍和隐瞒。

第一百八十四条 国务院证券监督管理机构依法制定的规章、规则和监督管理工作制度应当公开。

国务院证券监督管理机构依据调查结果，对证券违法行为作出的处罚决定，应当公开。

第一百八十五条 国务院证券监督管理机构应当与国务院其他金融监督管理机构建立监督管理信息共享机制。

国务院证券监督管理机构依法履行职责，进行监督检查或者调查时，有关部门应当予以配合。

第一百八十六条 国务院证券监督管理机构依法履行职责，发现证券违法行为涉嫌犯罪的，应当将案件移送司法机关处理。

第一百八十七条 国务院证券监督管理机构的人员不得在被监管的机构中任职。

**§ 182 [Allgemeine Pflichten der Funktionäre, Geheimhaltung; vgl. §§ 169, 170 WpG a.F.<sup>390</sup>]** Funktionäre des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere haben ihr Amt treu zu wahren, Angelegenheiten nach dem Recht zu erledigen; unparteiisch und redlich dürfen sie nicht Amtspflichten nutzen, um sich unlauteren Nutzen zu verschaffen, und dürfen nicht Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Einheiten und Einzelnen, von denen sie erfahren, durchsickern lassen.

**§ 183 [Mitwirkungspflicht der Untersuchten; entspricht § 171 WpG a.F.]** Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach dem Recht Amtsaufgaben erfüllt, müssen die überprüften und untersuchten Einheiten und Einzelnen mit ihm zusammenarbeiten und einschlägige Schriftstücke und Unterlagen wahrheitsgemäß vorlegen und dürfen nichts verweigern, behindern oder verbergen.

**§ 184 [Offenlegungspflichten, entspricht § 172 WpG a.F.]** Die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach dem Recht bestimmten Regeln und Vorschriften sowie Ordnungen zur Überwachung und Steuerung müssen offen gelegt werden.

Beschlüsse über Sanktionen, welche das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere aufgrund der Ergebnisse von Untersuchungen bei rechtsverletzenden Handlungen bei Wertpapieren verhängt, müssen offen gelegt werden.

**§ 185 [Zusammenarbeit verschiedener Staatsorgane; neu eingefügt]** Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere muss mit anderen Organen des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Finanzen einen Mechanismus zur gemeinsamen Nutzung von Informationen über die Überwachung und Steuerung aufbauen.

Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach dem Recht Amtsaufgaben erfüllt, indem es überwacht und überprüft oder untersucht, müssen die betreffenden Abteilungen zusammenarbeiten.

**§ 186 [Übergabe eines Falls an Justizbehörden; entspricht § 173 WpG a.F.]** Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bei der Erfüllung von Amtsaufgaben nach dem Recht feststellt, dass bei rechtsverletzenden Handlungen bei Wertpapieren der Verdacht einer Straftat vorliegt, muss es den Fall den Justizbehörden zur Erledigung übergeben.

**§ 187 [Interessenkonflikte; entspricht § 174 WpG a.F.]** Personal des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere darf nicht bei einem der überwachten und

<sup>390</sup> § 182 WpG führt Regelungen zusammen, die im alten Wertpapiergesetz in unterschiedlichen Vorschriften festgeschrieben waren, nämlich allgemeine Pflichten der Funktionäre aus § 170 WpG a.F. und ihre Geheimhaltungspflicht nach § 169 am Ende WpG. Inhaltlich haben sich keine Änderungen ergeben.

gesteuerten Organe ein Amt innehaben.

## 第十一章 法律责任

第一百八十八条未经法定机关核准，擅自公开或者变相公开发行的，责令停止发行，退还所募资金并加算银行同期存款利息，处以非法所募资金金额百分之五以下的罚款；对擅自公开或者变相公开发行证券设立的公司，由依法履行监督管理职责的机构或者部门会同县级以上地方人民政府予以取缔。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第一百八十九条发行人不符合发行条件，以欺骗手段骗取发行核准，尚未发行证券的，处以三十万元以上六十万元以下的罚款；已经发行证券的，处以非法所募资金金额百分之五以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以三万元以上三十万元以下的罚款。

发行人的控股股东、实际控制人指使从事前款违法行为的，依照前款的规定处罚。

第一百九十条证券公司承销或者代理买卖未经核准擅自公开发行的证券的，责令停止承销或者代理买卖，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上六十万元以下的罚款。给投资者造成损失的，应当与发行人承担连带赔偿责任。对直接负责

## 11. Kapitel: Rechtliche Haftung

**§ 188 [Ungenehmigte öffentliche Ausgabe von Wertpapieren; vgl. § 175 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wenn, ohne dass dies von der gesetzlich bestimmten Behörde geprüft und gebilligt worden ist, eigenmächtig Wertpapiere öffentlich oder verdeckt öffentlich ausgegeben werden, wird angeordnet, die Ausgabe einzustellen, die aufgebrachten Geldmittel zurückerstatten und dazu Bankzinsen für Bankeinlagen während des gleichen Zeitraums zu berechnen, und es wird eine Geldbuße in Höhe von ein bis fünf Prozent der illegal aufgebrachten Geldmittel verhängt; die Gesellschaft, die durch die eigenmächtig öffentlich oder verdeckt öffentlich ausgegebenen Wertpapiere errichtet worden ist, wird vom Organ oder von der Abteilung, das bzw. die nach dem Recht die Amtspflicht zur Überwachung und Steuerung erfüllt, und der territorialen Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts unterbunden. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwahrt und mit einer Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan belegt.

**§ 189 [Betrügerisch erlangte Emissionsgenehmigung; neu eingefügt]** Wenn Emittenten nicht den Voraussetzungen für eine Ausgabe entsprechen und die Prüfung und Billigung der Ausgabe betrügerisch erhalten haben, wird, wenn die Wertpapiere noch nicht ausgegeben worden sind, eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt; wenn die Wertpapiere bereits ausgegeben worden sind, wird eine Geldbuße in Höhe von ein bis fünf Prozent der illegal aufgebrachten Geldmittel verhängt. Gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

Wenn der beherrschende Aktionär oder die tatsächlich beherrschende Person des Emittenten zur rechtswidrigen Handlung nach dem vorigen Absatz anstiften, wird dies nach dem vorigen Absatz geahndet.

**§ 190 [Illegales Emissionsgeschäft von Investmentbanken; vgl. § 176 WpG; erhebliche Änderungen]** Wenn Wertpapiergesellschaften den Absatz von Wertpapieren übernehmen, die ohne Prüfung und Billigung eigenmächtig öffentlich ausgegeben worden sind, oder solche Wertpapiere vertretungsweise kaufen oder verkaufen, wird die Einstellung der Übernahme des Absatzes bzw. des vertretungsweisen Kauf oder Verkaufs angeordnet, die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen, und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Wird bei Anlegern ein Schaden ver-

的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第一百九十一条证券公司承销证券，有下列行为之一的，责令改正，给予警告，没收违法所得，可以并处三十万元以上六十万元以下的罚款；情节严重的，暂停或者撤销相关业务许可。给其他证券承销机构或者投资者造成损失的，依法承担赔偿责任。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，可以并处三万元以上三十万元以下的罚款；情节严重的，撤销任职资格或者证券从业资格：

(一) 进行虚假的或者误导投资者的广告或者其他宣传推介活动；

(二) 以不正当竞争手段招揽承销业务；

(三) 其他违反证券承销业务规定的行为。

第一百九十二条保荐人出具有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的保荐书，或者不履行其他法定职责的，责令改正，给予警告，没收业务收入，并处以业务收入一倍以上五倍以下的罚款；情节严重的，暂停或者撤销相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款；情节严重的，撤销任

ursacht, muss gemeinsam mit dem Emittenten die gesamtschuldnerische Schadenersatzhaftung übernommen werden. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, ihre Befähigung wird widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapierergeschäfte zu tätigen, und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 191 [Andere illegale Handlungen von Investmentbanken beim Emissionsgeschäft, neu eingefügt]** Wenn bei der Übernahme des Absatzes durch Wertpapiergesellschaften einer der folgenden Umstände vorliegt, wird die Korrektur angeordnet und verwarnet, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt werden; sind die Umstände schwerwiegend, wird die betreffende Gewerbeerlaubnis vorläufig entzogen oder widerrufen. Wenn bei anderen Organen, die den Absatz von Wertpapieren übernehmen, oder bei Anlegern ein Schaden verursacht wird, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt werden; sind die Umstände schwerwiegend, wird ihre Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapierergeschäfte zu tätigen:

(1) wenn sie falsche oder die Anleger irreführende Werbung oder andere Promotionsaktivitäten durchführen;

(2) wenn sie sich mit unlauteren Wettbewerbsmethoden um die Übernahme des Absatzes von Wertpapieren bemühen;

(3) andere Handlungen, die gegen die Bestimmungen über das Geschäft der Übernahme des Absatzes von Wertpapieren verstoßen.

**§ 192 [Verletzung von Sorgfaltspflichten durch den Sponsor; neu eingefügt]** Wenn das Empfehlungsschreiben, das der Sponsor<sup>391</sup> ausgestellt hat, falsche oder irreführende Angaben enthält oder erhebliche Lücken hat, oder wenn der Sponsor andere gesetzlich bestimmte Amtspflichten nicht erfüllt, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt, Geschäftseinkommen wird eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des Geschäftseinkommens verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die betreffende Gewerbeerlaubnis vorläufig entzogen oder widerrufen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird ihre Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapierergeschäfte zu

<sup>391</sup> Siehe zum Sponsorsystem § 11 Abs. 2 WpG. Das Empfehlungsschreiben sehen die §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 2 WpG vor.

职业资格或者证券从业资格。

第一百九十三条 发行人、上市公司或者其他信息披露义务人未按照规定披露信息，或者所披露的信息有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，责令改正，给予警告，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

发行人、上市公司或者其他信息披露义务人未按照规定报送有关报告，或者报送的报告有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，责令改正，给予警告，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

发行人、上市公司或者其他信息披露义务人的控股股东、实际控制人指使从事前两款违法行为的，依照前两款的规定处罚。

第一百九十四条 发行人、上市公司擅自改变公开发行证券所募集资金的用途的，责令改正，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

发行人、上市公司的控股股东、实际控制人指使从事前款违法行为的，给予警告，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依照前款的规定处罚。

第一百九十五条 上市

tätigen:

**§ 193 [Verletzung von Publizitätspflichten, vgl. 177 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wenn Emittenten, börsengängige Gesellschaften oder andere Publizitätspflichtige nicht gemäß den Bestimmungen Informationen bekannt geben, oder von ihnen bekannt gegebene Informationen falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

Wenn Emittenten, börsengängige Gesellschaften oder andere Publizitätspflichtige nicht gemäß den Bestimmungen einschlägige Berichte einreichen oder eingereichte Berichte falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

Wenn der beherrschende Aktionär oder die tatsächlich beherrschende Person des Emittenten, der börsengängigen Gesellschaft oder anderer Publizitätspflichtiger zur rechtswidrigen Handlung nach den vorigen zwei Absätzen anstiften, wird dies nach dem vorigen Absatz geahndet.

**§ 194 [Änderung des Verwendungszwecks eingeworbener Geldmittel, neu eingefügt]** Wenn Emittenten oder börsengängige Gesellschaften eigenmächtig den Verwendungszweck für die durch die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren aufgebrachtene Geldmittel ändern, wird die Korrektur angeordnet, direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

Wenn der beherrschende Aktionär oder die tatsächlich beherrschende Person des Emittenten oder der börsengängigen Gesellschaft zur rechtswidrigen Handlung nach dem vorigen Absatz anstiften, wird verwarnt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird nach dem vorigen Absatz geahndet.

**§ 195 [Ahndung von Short swing-Geschäften nach § 47;**

公司的董事、监事、高级管理人员、持有上市公司股份百分之五以上的股东，违反本法第四十七条的规定买卖本公司股票的，给予警告，可以并处三万元以上十万元以下的罚款。

第一百九十六条非法开设证券交易场所的，由县级以上人民政府予以取缔，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上五十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第一百九十七条未经批准，擅自设立证券公司或者非法经营证券业务的，由证券监督管理机构予以取缔，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第一百九十八条违反本法规定，聘任不具有任职资格、证券从业资格的人员的，由证券监督管理机构责令改正，给予警告，可以并处十万元以上三十万元以下的罚款；对直接负责的主管人员给予警告，可以并处三万元以上十万元以下的罚款。

**neu eingefügt]** Wenn Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager oder Aktionäre, die mindestens 5% der börsenzugelassenen Anteile der Gesellschaft halten, unter Verstoß gegen § 47 dieses Gesetzes Aktien dieser Gesellschaft kaufen oder verkaufen, werden sie verwahrt und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt werden.

**§ 196 [Eröffnung illegaler Handelsplätze; vgl. § 178 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wenn illegal ein Platz für den Wertpapierhandel eröffnet wird, so wird dies von der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts unterbunden, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 100.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 500.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwahrt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 197 [Errichtung illegaler Wertpapierhäuser; vgl. 179 WpG a.F.]** Wenn ohne Genehmigung eigenmächtig eine Wertpapiergesellschaft errichtet wird oder illegal Wertpapiergeschäfte betrieben werden, so wird dies vom Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere unterbunden, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwahrt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 198 [Anstellung nichtqualifizierten Personals; neu eingefügt<sup>392</sup>]** Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz Personal eingestellt wird, das nicht die Befähigung besitzt, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, wird vom Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt werden; direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwahrt und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis

<sup>392</sup> § 198 WpG ahndet Verstöße gegen Vorschriften, in denen Anforderungen an die Qualifikation von Personal aufgestellt werden. Nach dem WpG-Kommentar (S. 307) bezieht sich § 198 WpG auf folgende Vorschriften: §§ 108, 109 (Leiter der Wertpapierbörse und sonstiges Personal), §§ 131, 132 (Leitungspersonal der Wertpapiergesellschaften und sonstiges Personal).

100.000 Yuan verhängt werden.

第一百九十九条 法律、行政法规规定禁止参与股票交易的人员，直接或者以化名、借他人名义持有、买卖股票的，责令依法处理非法持有的股票，没收违法所得，并处以买卖股票等值以下的罚款；属于国家工作人员的，还应当依法给予行政处分。

第二百条 证券交易所、证券公司、证券登记结算机构、证券服务机构的从业人员或者证券业协会的工作人员，故意提供虚假资料，隐匿、伪造、篡改或者毁损交易记录，诱骗投资者买卖证券的，撤销证券从业资格，并处以三万元以上十万元以下的罚款；属于国家工作人员的，还应当依法给予行政处分。

第二百零一条 为股票的发行、上市、交易出具审计报告、资产评估报告或者法律意见书等文件的证券服务机构和人员，违反本法第四十五条的规定买卖股票的，责令依法处理非法持有的股票，没收违法所得，并处以买卖股票等值以下的罚款。

第二百零二条 证券交易

**§ 199 [Aktienhandel durch Personen, denen der Handel verboten ist; entspricht § 180 WpG a.F.]** Wenn Personen, denen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen die Beteiligung am Aktienhandel verbieten, direkt, unter Pseudonym oder unter Benutzung des Namens anderer Aktien innehaben, kaufen oder verkaufen, werden [sie] angewiesen, nach dem Recht über die rechtswidrig gehaltenen Aktien zu verfügen [=sie abzustoßen], rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße bis zur Höhe des Wertes der gekauften oder verkauften Aktien verhängt; wenn es sich um staatliche Mitarbeiter handelt, muss außerdem nach dem Recht eine Verwaltungsdisziplinarstrafe verhängt werden.

**§ 200 [Verleitung von Anlegern zum Wertpapierhandel; vgl. § 181 WpG a.F., erhebliche Änderungen<sup>393</sup>]** Wenn Personal von Wertpapierbörsen, Wertpapiergesellschaften, Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren oder Wertpapierdienstleistungsorganen oder Funktionäre der Wertpapiergewerbeverbände vorsätzlich falsche Unterlagen zur Verfügung stellen oder Aufzeichnungen über Geschäfte verbergen, fälschen abändern, vernichten oder beschädigen und damit Anleger verleiten, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, wird ihre Befähigung widerrufen, Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt; wenn es sich um staatliche Mitarbeiter handelt, muss auch noch nach dem Recht eine Verwaltungsdisziplinarstrafe verhängt werden.

**§ 201 [Aktienhandel durch Wertpapierdienstleistungsorgane und deren Personal; vgl. § 182 WpG a.F., erhebliche Änderungen<sup>394</sup>]** Wenn Wertpapierdienstleistungsorgane und [deren] Personal, welche für die Ausgabe, die Börsenzulassung oder den Handel von Aktien Rechnungsprüfungsberichte, Vermögensbewertungsberichte oder Rechtsgutachten und sonstige Schriftstücke ausstellen, unter Verstoß gegen § 45 dieses Gesetzes Aktien kaufen oder verkaufen, werden [sie] angewiesen, nach dem Recht über die rechtswidrig erlangten Aktien zu verfügen [=sie abzustoßen], rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße bis zur Höhe des Wertes der gehandelten Aktien verhängt.

**§ 202 [Insiderhandel; vgl. § 183 WpG a.F., erhebliche Än-**

<sup>393</sup> Das alte Recht sah in § 181 WpG a.F. auch eine Ahndung von Funktionären der CSRC wegen „Verleitung von Anlegern zum Wertpapierhandel“ vor. § 200 WpG hat den Kreis der Adressaten von Verwaltungssanktionen insofern eingeschränkt.

<sup>394</sup> § 201 WpG hat im Vergleich zur alten Regelung in § 182 WpG a.F. einen erweiterten Anwendungsbereich: Erfasst sind neben Schriftstücken „für die Ausgabe und die Börsenzulassung“ auch Schriftstücke „für den Handel von Aktien“. Bezüglich des Verweises auf § 45 WpG ist zu beachten, dass § 45 Abs. 1 WpG nur Schriftstücke „für die Ausgabe“ betrifft und hierfür ein Handelsverbot innerhalb der in der Vorschrift genannten sechsmo-natigen Frist festlegt. § 45 Abs. 2 WpG betrifft hingegen Schriftstücke „für eine Gesellschaft mit börsengängigen Aktien“. In diesem Fall wird ein Handelsverbot innerhalb einer Frist von nur fünf Tagen nach der Veröffentlichung des Schriftstücks bestimmt.

内幕信息的知情人或者非法获取内幕信息的人，在涉及证券的发行、交易或者其他对证券的价格有重大影响的信息公开前，买卖该证券，或者泄露该信息，或者建议他人买卖该证券的，责令依法处理非法持有的证券，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三万元的，处以三万元以上六十万元以下的罚款。单位从事内幕交易的，还应当对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。证券监督管理机构工作人员进行内幕交易的，从重处罚。

第二百零三条违反本法规定，操纵证券市场的，责令依法处理非法持有的证券，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上三百万元以下的罚款。单位操纵证券市场的，还应当对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以十万元以上六十万元以下的罚款。

第二百零四条 违反法律规定，在限制转让期限内买卖证券的，责令改正，给予警告，并处以买卖证券等值以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警

**derungen]** Wenn Personen, die interne Informationen des Wertpapierhandels kennen oder illegal erlangt haben, vor der Bekanntgabe von Informationen, welche die Ausgabe von Wertpapieren oder den Handel mit ihnen berühren oder sonst erhebliche Auswirkungen auf den Preis von Wertpapieren haben, diese Wertpapiere kaufen oder verkaufen oder diese Informationen durchsickern lassen oder anderen vorschlagen, diese Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, werden sie angewiesen, über die rechtswidrig gehaltenen Wertpapiere nach dem Recht zu verfügen [=sie abzustoßen], die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 30.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Begeht eine Einheit den Insiderhandel, muss außerdem direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal verwarnet werden und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt werden. Wenn Funktionäre des Organs zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere Insiderhandel betreiben, wird dies mit besonders schweren Disziplinarstrafen belegt.

**§ 203 [Marktmanipulationen; vgl. 184 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz der Wertpapiermarkt manipuliert wird, wird angeordnet, über die rechtswidrig gehaltenen Wertpapiere nach dem Recht zu verfügen [=sie abzustoßen], die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 3 Millionen Yuan verhängt. Manipuliert eine Einheit den Wertpapiermarkt, muss außerdem direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal verwarnet werden und eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 600.000 Yuan verhängt werden.

**§ 204 [Handel mit beschränkt handelbaren Wertpapieren; neu eingefügt<sup>395</sup>]** Wenn unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen innerhalb der Frist, in der ihre Übertragung eingeschränkt ist, Wertpapiere gekauft oder verkauft werden, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße bis zur Höhe des Wertes der gehandelten Wertpapiere verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt

<sup>395</sup> § 204 WpG ahndet Verstöße gegen § 38 WpG, nach dem Wertpapiere während einer Frist nicht übertragen werden dürfen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Der WpG-Kommentar (S. 316) führt folgende Übertragungsbeschränkungen an: § 98 WpG (Haltefrist für Übernehmer nach Übernahme börsennotierter Gesellschaften), § 142 Abs. 1 Satz 1 GesG (Haltefrist für Gründer von Aktiengesellschaften), § 142 Abs. 1 Satz 2 GesG (Haltefrist für Inhaber von Aktien, die vor der öffentlichen Ausgabe emittiert wurden), § 142 Abs. 2 GesG (Haltefristen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und ihre leitenden Manager).

告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百零五条证券公司违反本法规定，为客户买卖证券提供融资融券的，没收违法所得，暂停或者撤销相关业务许可，并处以非法融资融券等值以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百零六条 违反本法第七十八条第一款、第三款的规定，扰乱证券市场的，由证券监督管理机构责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三万元的，处以三万元以上二十万元以下的罚款。

第二百零七条 违反本法第七十八条第二款的规定，在证券交易活动中作出虚假陈述或者信息误导的，责令改正，处以三万元以上二十万元以下的罚款；属于国家工作人员的，还应当依法给予行政处分。

第二百零八条违反本法规定，法人以他人名义设立账户或者利用他人账户买卖证券的，责令改正，

verantwortliches Personal wird verwahrt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 205 [Leerkäufe und Leerverkäufe; vgl. 186 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wenn eine Wertpapiergesellschaft unter Verstoß gegen dieses Gesetz für einen Kunden beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren das Kapital [für den Kauf von Wertpapieren] oder die Wertpapiere [für den Verkauf dieser Wertpapiere] finanziert, werden die rechtswidrigen Einnahmen eingezogen, die betreffende Gewerbeerlaubnis wird vorläufig entzogen oder widerrufen, und es wird eine Geldbuße bis zur Höhe des Wertes der rechtswidrig finanzierten Kapitals bzw. der finanzierten Wertpapiere verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwahrt, seine Befähigung wird widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 206 [Störung der Marktordnung nach § 78 Abs. 1 und Abs. 3; vgl. § 188 WpG a.F.<sup>396</sup>]** Wenn unter Verstoß gegen § 78 Abs. 1 oder Abs. 3 dieses Gesetzes der Wertpapiermarkt durcheinander gebracht wird, ordnet das Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Korrektur an, zieht rechtswidrige Einnahmen ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 30.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 200.000 Yuan verhängt

**§ 207 [Störung der Marktordnung nach § 78 Abs. 2; vgl. § 189 WpG a.F.<sup>26</sup>]** Wenn unter Verstoß gegen § 78 Abs. 2 dieses Gesetzes im Wertpapierhandel falsche Angaben gemacht werden oder mit Informationen irreführt wird, wird die Korrektur angeordnet und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 200.000 Yuan verhängt; wenn es sich um staatliche Mitarbeiter handelt, muss außerdem nach dem Recht eine Verwaltungsdisziplinarstrafe verhängt werden.

**§ 208 [Illegale Verwendung von Konten durch juristische Personen; vgl. § 190 WpG a.F., erhebliche Änderungen<sup>397</sup>]** Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz eine juristische Person unter dem Namen einer anderen Person Konten errichtet oder

<sup>396</sup> Die §§ 206, 207 WpG ahnden Verstöße gegen § 78 WpG. Durch den ausdrücklichen Verweis auf die jeweils einschlägigen Absätze des § 78 WpG wird die Anwendung im Vergleich zur alten Rechtslage (§§ 188, 189 WpG a.F.) vereinfacht. Inhaltlich ergeben sich keine Veränderungen.

<sup>397</sup> § 208 Abs. 1 WpG ahndet Verstöße juristischer Personen gegen § 80 WpG, während § 208 Abs. 2 WpG zusätzliche Verwaltungsanktionen gegen Wertpapiergesellschaften vorsieht, die Beihilfe zu den Handlungen juristischer Personen nach § 80 WpG leisten. Zugleich ahndet § 208 Abs. 2 WpG auch Verstöße von Wertpapiergesellschaften gegen § 137 Abs. 3 WpG. Nach altem Recht konnten nach § 190 WpG a.F. nur gegen juristische Personen, nicht aber gegen die Beihilfe leistenden Wertpapiergesellschaften Verwaltungsanktionen verhängt werden.

没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三万元的，处以三万元以上三十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

证券公司为前款规定的违法行为提供自己或者他人的证券交易账户的，除依照前款的规定处罚外，还应当撤销直接负责的主管人员和其他直接责任人员的任职资格或者证券从业资格。

第二百零九条 证券公司违反本法规定，假借他人名义或者以个人名义从事证券自营业务的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上六十万元以下的罚款；情节严重的，暂停或者撤销证券自营业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

第二百一十条 证券公司违背客户的委托买卖证券、办理交易事项，或者违背客户真实意思表示，办理交易以外的其他事项的，责令改正，处以一万元以上十万元以下的罚款。

das Konto einer anderen Person nutzt und [darüber] Wertpapiere kauft und verkauft, wird sie angewiesen, dies zu korrigieren; das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 30.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt.

Wenn eine Wertpapiergesellschaft für die rechtswidrige Handlung nach dem vorigen Absatz das eigene Wertpapierhandelskonto oder das [Wertpapierhandelskonto] einer anderen Person zur Verfügung stellt, muss außer einer Sanktion gemäß dem vorigen Absatz auch die Befähigung von direkt verantwortlichem zuständigem und anderem direkt verantwortlichem Personal widerrufen werden, das [betreffende] Amt zu bekleiden oder Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

**§ 209 [Verdeckte Eigengeschäfte von Investmentbanken; vgl. § 191 WpG a.F., erhebliche Änderungen<sup>398</sup>]** Wenn Wertpapiergesellschaften unter Verstoß gegen dieses Gesetz unter dem Namen anderer oder von Einzelpersonen Eigengeschäfte betreiben, werden sie angewiesen, dies zu korrigieren, das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die Erlaubnis zum Betrieb von Eigengeschäften vorläufig ausgesetzt oder eingestellt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird [ihre] Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt.

**§ 210 [Verstoß gegen Ordern von Kunden oder gegen Interessenwahrungspflichten; entspricht § 192 WpG a.F.]** Wenn Wertpapiergesellschaften entgegen dem Auftrag eines Kunden Wertpapiere kaufen oder verkaufen oder sonst Geschäfte tätigen oder außerhalb des Handels gegen die tatsächlichen Willenserklärungen des Kunden handeln, wird die Korrektur angeordnet und eine Geldbuße von 10.000 bis 100.000 Yuan

<sup>398</sup> § 209 WpG ahndet Verstöße gegen § 137 Abs. 1 WpG. Im Vergleich zur alten Regelung in § 191 WpG a.F. können nun auch Geldbußen verhängt werden, wenn Wertpapiergesellschaften bei Eigengeschäften keine „rechtswidrigen Einnahmen“ erzielen. Neu sind außerdem die Sanktionen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“. Keiner Ahndung durch Verwaltungssanktionen unterliegt nach wie vor, wenn Wertpapiergesellschaften unter Verstoß gegen § 137 Abs. 2 WpG (§ 133 Abs. 2 WpG a.F.) bei Eigengeschäften andere als „nach dem Recht aufgebrauchte Mittel“ verwenden, soweit es sich hierbei nicht um Kundengelder handelt (deren Veruntreuung § 211 WpG ahndet).

款。给客户造成损失的，依法承担赔偿责任。

第二百一十一条证券公司、证券登记结算机构挪用客户的资金或者证券，或者未经客户的委托，擅自为客户买卖证券的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上六十万元以下的罚款；情节严重的，责令关闭或者撤销相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百一十二条证券公司办理经纪业务，接受客户的全权委托买卖证券的，或者证券公司对客户买卖证券的收益或者赔偿证券买卖的损失作出承诺的，责令改正，没收违法所得，并处以五万元以上二十万元以下的罚款，可以暂停或者撤销相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上十万元以下的罚款，可以撤销任职资格或者证券从业资格。

第二百一十三条收购人未按照本法规定履行上市公司收购的公告、发出收购要约、报送上市公司收购报告书等义务或者擅自变更收购要约的，责令改正，给予警告，并处以十万元以上三十万元以下的罚款；在改正前，收购人对其收购或者通过协议、

verhängt. Wird beim Kunden ein Verlust verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen.<sup>399</sup>

**§ 211 [Veruntreuung von Kundenvermögen; vgl. § 193 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wenn Wertpapiergesellschaften oder Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren Geldmittel oder Wertpapiere von Kunden missbrauchen oder, ohne vom Kunden dazu beauftragt zu sein, eigenmächtig Wertpapiere für Kunden kaufen oder verkaufen, wird die Korrektur angeordnet, das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 100.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 600.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die Schließung angeordnet oder die betreffende Gewerbeerlaubnis widerrufen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird [ihre] Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 212 [Rechtswidrige Kommissionsgeschäfte; vgl. § 194 WpG a.F.]** Wenn eine Wertpapiergesellschaft vermittelnde Geschäfte betreibt, eine Generalvollmacht des Kunden annimmt und [für ihn dann] Wertpapiere kauft oder verkauft oder den Kunden Gewinne oder den Ersatz von Verlusten aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren verspricht, wird die Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, eine Geldbuße von RMB 50.000 bis 200.000 Yuan verhängt, und es kann die betreffende Gewerbeerlaubnis vorläufig entzogen oder widerrufen werden. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt und es kann [ihre] Befähigung widerrufen werden, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

**§ 213 [Nichterfüllung von Pflichten bei Unternehmensübernahmen; neu eingefügt]** Wenn der Übernehmer [einer Gesellschaft] nicht gemäß diesem Gesetz Pflichten erfüllt, indem er beispielsweise die Übernahme der börsengängigen Gesellschaft offen legt, ein Übernahmeangebot macht, den Bericht über die Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft einreicht, oder wenn er das Übernahmeangebot eigenmächtig ändert, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt; vor der Richtigstellung darf der Übernehmer im Hinblick auf die durch ihn [allein] übernommenen oder durch eine

<sup>399</sup> Siehe zum Schadenersatzanspruch nach § 210 Satz 2 WpG im Beitrag unter II 8 d.

其他安排与他人共同收购的股份不得行使表决权。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百一十四条收购人或者收购人的控股股东，利用上市公司收购，损害被收购公司及其股东的合法权益的，责令改正，给予警告；情节严重的，并处以十万元以上六十万元以下的罚款。给被收购公司及其股东造成损失的，依法承担赔偿责任。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百一十五条 证券公司及其从业人员违反本法规定，私下接受客户委托买卖证券的，责令改正，给予警告，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上三十万元以下的罚款。

第二百一十六条 证券公司违反规定，未经批准经营非上市证券的交易的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款。

第二百一十七条 证券公司成立后，无正当理由超过三个月未开始营业的，或者开业后自行停业连续三个月以上的，由公司登记机关吊销其公司营业执照。

第二百一十八条 证券公司违反本法第一百二十九

Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam übernommenen Anteile nicht das Stimmrecht ausüben. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 214 [Schädigung der Zielgesellschaft; vgl. § 195 WpG a.F., erhebliche Änderungen]** Wenn der Übernehmer oder der beherrschende Aktionär des Übernehmers die Übernahme der börsengängigen Gesellschaft nutzt, um die legalen Rechtsinteressen der zu übernehmenden Gesellschaft oder der Aktionäre [dieser Gesellschaft] zu schädigen, wird die Korrektur angeordnet und eine Verwarnung erteilt; sind die Umstände schwerwiegend, wird auch eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Wird ein Schaden bei der zu übernehmenden Gesellschaft oder deren Aktionären verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 215 [Private Annahme von Ordnern; entspricht mit kleinen Änderungen § 196 WpG a.F.]** Wenn Wertpapiergesellschaften und die bei ihnen Tätigen unter Verstoß gegen dieses Gesetz privat Kundenaufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren annehmen, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt, das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 100.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 216 [Ungenehmigter Handel mit nicht börsenzugelassenen Wertpapieren; entspricht mit Änderung im Wortlaut § 197 WpG a.F.]** Wenn Wertpapiergesellschaften unter Verstoß gegen dieses Gesetz ungenehmigt mit nicht börsenzugelassenen Wertpapieren handeln, werden sie angewiesen, dies zu korrigieren, das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt.

**§ 217 [Nichtaufnahme oder Unterbrechung des Betriebs bei Investmentbanken; entspricht § 198 WpG a.F.]** Wenn eine Wertpapiergesellschaft nach ihrer Errichtung ohne angemessenen Grund über drei Monate lang nicht ihren Betrieb aufnimmt oder nach der Betriebsaufnahme den Betrieb von sich aus fortgesetzt über drei Monate einstellt, löscht die Registrierungsbehörde für Gesellschaften ihren Gewerbeschein für Gesellschaften.

**§ 218 [Verstoß gegen § 129; neu eingefügt]** Wenn eine Wertpapiergesellschaft unter Verstoß gegen § 129 dieses Geset-

条的规定，擅自设立、收购、撤销分支机构，或者合并、分立、停业、解散、破产，或者在境外设立、收购、参股证券经营机构的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员给予警告，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

证券公司违反本法第一百二十九条的规定，擅自变更有关事项的，责令改正，并处以十万元以上三十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员给予警告，并处以五万元以下的罚款。

第二百一十九条证券公司违反本法规定，超出业务许可范围经营证券业务的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上六十万元以下罚款；情节严重的，责令关闭。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

第二百二十条证券公司对其证券经纪业务、证券承销业务、证券自营业务、证券资产管理业务，不依法分开办理，混合操作的，责令改正，没收违法所得，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款；情节严重的，撤销相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责

任人，责令改正，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款；情节严重的，撤销任职资格或者证券从业资格。证券公司擅自设立、收购、撤销分支机构，或者合并、分立、停业、解散、破产，或者在境外设立、收购、参股证券经营机构的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员给予警告，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

Wenn eine Wertpapiergesellschaft unter Verstoß gegen § 129 dieses Gesetzes eigenmächtig [andere] Gegenstände ändert, wird die Korrektur angeordnet und eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße bis zu einer Höhe von RMB 50.000 Yuan verhängt.

**§ 219 [Überschreitung des Geschäftsbereichs; vgl. § 199 WpG a.F.]** Wenn eine Wertpapiergesellschaft unter Verstoß gegen dieses Gesetz Wertpapiergeschäfte über den Bereich ihrer Gewerbeerlaubnis hinaus betreibt, wird die Korrektur angeordnet, die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die Schließung angeordnet. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird [seine] Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt.

**§ 220 [Nichterrichten von „Chinese Walls“; vgl. § 200 WpG a.F.]** Wenn eine Wertpapiergesellschaft vermittelnde Geschäfte, Geschäfte der Übernahme des Absatzes [von Wertpapieren], Eigengeschäfte und Vermögensverwaltungsgeschäfte mit Wertpapieren betreibt und sie nicht dem Recht gemäß trennt, sondern sie vermischt durchführt, wird die Korrektur angeordnet, die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die betreffende Gewerbeerlaubnis widerrufen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird

任人员给予警告，并处以三万元以上十万元以下的罚款；情节严重的，撤销任职资格或者证券从业资格。

第二百二十一条 提交虚假证明文件或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实骗取证券业务许可的，或者证券公司在证券交易中有严重违法行为，不再具备经营资格的，由证券监督管理机构撤销证券业务许可。

第二百二十二条 证券公司或者其股东、实际控制人违反规定，拒不向证券监督管理机构报送或者提供经营管理信息和资料，或者报送、提供的经营管理信息和资料有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，责令改正，给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款，可以暂停或者撤销证券公司相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，给予警告，并处以三万元以下的罚款，可以撤销任职资格或者证券从业资格。

证券公司为其股东或者股东的关联人提供融资或者担保的，责令改正，给予警告，并处以十万元以上三十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，处以三万元以上十万元以下的罚款。股东有过错的，在按照要求改正前，国务院证券监督管理机构可以限制其股东权利；拒不改正的，可以责令其转让所持证券公司股权。

第二百二十三条 证券服

verwarnt, und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt, sind die Umstände schwerwiegend, wird [ihre] Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

**§ 221 [Betrügerisches Erlangen der Wertpapiergewerbe-erlaubnis und Rechtsverletzungen im Wertpapierhandel; entspricht § 201 WpG a.F.]** Wenn jemand falsche Nachweise vorlegt oder andere betrügerische Tricks benutzt, um wichtige Tatsachen zu verbergen und sich die Wertpapiergewerbeerlaubnis zu erschwindeln, oder wenn eine Wertpapiergesellschaft im Wertpapierhandel schwere Rechtsverletzungen begeht und die Voraussetzungen für ihren Betrieb nicht mehr erfüllt, hebt das Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ihre Wertpapiergewerbeerlaubnis auf.

**§ 222 [Verletzung von Informationspflichten durch Investmentbanken; neu eingefügt]** Wenn Wertpapiergesellschaften oder ihre Aktionäre oder ihre tatsächlich beherrschende Person unter Verstoß gegen die Bestimmungen sich weigern, Informationen und Unterlagen über die Geschäftsführung beim Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere einzureichen oder zur Verfügung zu stellen, oder wenn die eingereichten oder zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen über die Geschäftsführung falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt, eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt und es kann die betreffende Gewerbeerlaubnis der Wertpapiergesellschaft vorläufig entzogen oder widerrufen werden. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnt, es wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu RMB 30.000 Yuan verhängt und es kann [ihre] Befähigung widerrufen werden, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

Wenn Wertpapiergesellschaften für ihre Aktionäre bzw. Gesellschafter oder mit den Aktionären bzw. Gesellschaftern verbundenen Personen eine Finanzierung oder Sicherheiten zur Verfügung stellen, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt. Gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt. Liegt beim Aktionär bzw. Gesellschafter Verschulden vor, kann das Organ des Staatsrats zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere vor der Richtigstellung gemäß den Anforderungen seine Aktionärs- bzw. Gesellschafterrechte beschränken; verweigert er die Richtigstellung, kann die Übertragung der Anteilsrechte angeordnet werden, die er an der Wertpapiergesellschaft hält.

**§ 223 [Verstoß gegen Sorgfaltspflichten durch Wertpa-**

务机构未勤勉尽责，所制作、出具的文件有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，责令改正，没收业务收入，暂停或者撤销证券服务业务许可，并处以业务收入一倍以上五倍以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销证券从业资格，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

第二百二十四条 违反本法规定，发行、承销公司债券的，由国务院授权的部门依照本法有关规定予以处罚。

第二百二十五条 上市公司、证券公司、证券交易所、证券登记结算机构、证券服务机构，未按照有关规定保存有关文件和资料的，责令改正，给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款；隐匿、伪造、篡改或者毁损有关文件和资料的，给予警告，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款。

第二百二十六条 未经国务院证券监督管理机构批准，擅自设立证券登记

**pierdienstleistungsorgane; vgl. § 202 WpG a.F. erhebliche Änderungen]** Wenn Wertpapierdienstleistungsorgane nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten, so dass die von ihnen angefertigten oder ausgestellten Schriftstücke falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, wird die Korrektur angeordnet, Geschäftseinkommen wird eingezogen, die Wertpapierdienstleistungsgewerbeerlaubnis wird vorläufig entzogen oder widerrufen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrigen Geschäftseinkommens verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird [ihre] Befähigung widerrufen, um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt.

**§ 224 [Analoge Anwendung auf Gesellschaftsanleihen; vgl. § 206 WpG a.F. erhebliche Änderungen<sup>400</sup>]** Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgegeben werden oder [ihr] Absatz übernommen wird, verhängt die vom Staatsrat ermächtigten Abteilung gemäß den betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes [Verwaltungs-]Sanktionen.

**§ 225 [Verletzung von Aufbewahrungspflichten; neu eingefügt<sup>401</sup>]** Wenn börsengängige Gesellschaften, Wertpapiergesellschaften, Wertpapierbörsen, Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren und Wertpapierdienstleistungsorgane Schriftstücke und Unterlagen nicht gemäß den einschlägigen Bestimmungen aufbewahren, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt; werden Schriftstücke und Unterlagen verborgen, gefälscht, abgeändert, vernichtet oder beschädigt, wird eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 600.000 Yuan verhängt.

**§ 226 [Verstöße durch Clearing Institute und Wertpapierdienstleistungsinstitute; vgl. § 203 WpG a.F., Abs. 2 neu eingefügt<sup>402</sup>]** Wird ohne Genehmigung des Organs des Staatsrats

<sup>400</sup> Die bisherige Regelung in § 206 WpG a.F. sah für die Verhängung von Verwaltungssanktionen wegen verbotener Handlungen im Zusammenhang mit Gesellschaftsanleihen vor, dass „die vom Staatsrat ermächtigten Abteilung“ nur bestimmte Vorschriften des 11. Kapitels des Wertpapiergesetzes anwenden konnte (nämlich die §§ 175 [Ausgabe von Wertpapieren ohne Genehmigung], 176 [Übernahme des Absatzes der Wertpapiere ohne Genehmigung] und 202 WpG a.F. [Ausstellen fehlerhafter Schriftstücke durch „spezielle Organe“]). § 224 WpG sieht diese Beschränkung nicht mehr vor.

<sup>401</sup> § 225 WpG ahndet nach dem WpG-Kommentar (S. 350) Verstöße gegen die in den §§ 147, 162 WpG für Wertpapiergesellschaften und Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren festgelegten Aufbewahrungspflichten. Für Aufbewahrungspflichten von börsengängigen Gesellschaften, Wertpapierbörsen und Wertpapierdienstleistungsorgane gilt der Verweis auf „die einschlägigen Bestimmungen“ außerhalb des Wertpapiergesetzes.

<sup>402</sup> § 226 Abs. 1 WpG entspricht § 203 Abs. 1 WpG a.F. Siehe zur neu eingefügten Regelung des § 226 Abs. 2 WpG im Beitrag unter II 13 a. § 226 Abs. 3 WpG übernimmt die Sanktionsbefugnis der CSRC gegenüber Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren und Wertpapierdienstleistungsorganen aus § 203 Abs. 2 WpG a.F.

结算机构的，由证券监督管理机构予以取缔，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款。

投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产评估机构、会计师事务所未经批准，擅自从事证券服务业务的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款。

证券登记结算机构、证券服务机构违反本法规定或者依法制定的业务规则的，由证券监督管理机构责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上三十万元以下的罚款；情节严重的，责令关闭或者撤销证券服务业务许可。

第二百二十七条 国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门有下列情形之一的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，依法给予行政处分：

(一) 对不符合本法规定的发行证券、设立证券公司等申请予以核准、批准的；

(二) 违反规定采取本法第一百八十条规定的现场检查、调查取证、查询、冻结或者查封等措施的；

(三) 违反规定对有关机构和人员实施行政处罚的；

(四) 其他不依法履行职责的行为。

zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere eigenmächtig ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren errichtet, so unterbindet das Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere dies, zieht die rechtswidrigen Einnahmen ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen.

Wenn Anlageberatungsorgane, Finanzberatungsorgane, Kreditbewertungsorgane, Vermögensbewertungsorgane oder Wirtschaftsprüfungsbüros ohne Genehmigung eigenmächtig Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, wird die Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt.

Wenn ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren oder ein Wertpapierdienstleistungsorgan dieses Gesetz oder die vom nach dem Recht festgesetzten Geschäftsregeln verletzt, ordnet das Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Korrektur an, zieht die rechtswidrigen Einnahmen ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 100.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegenden, wird die Schließung angeordnet oder es wird die Wertpapierdienstleistungsgewerbeerlaubnis widerrufen.

**§ 227 [Verletzung von Amtspflichten durch die Aufsichtsbehörden; vgl. § 204 WpG a.F.]** Wenn beim Organ des Staatsrats zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder einer vom Staatsrat ermächtigten Abteilung einer der folgenden Umstände vorliegt, wird gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal nach dem Recht eine Verwaltungsdisziplinarstrafe verhängt:

(1) wenn Anträge auf Ausgabe von Wertpapieren oder Errichtung von Wertpapiergesellschaften geprüft und gebilligt bzw. genehmigt werden, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen;

(2) wenn unter Verstoß gegen die Bestimmungen Maßnahmen nach § 180 dieses Gesetzes wie Untersuchungen vor Ort, Durchführung von Untersuchungen und Erhebung von Beweisen, Nachfragen, Einfrieren oder Versiegeln ergriffen werden;

(3) wenn unter Verstoß gegen die Bestimmungen gegen betreffende Organe und Personal Verwaltungsanktionen durchgeführt werden;

(4) andere Handlungen, durch die nicht nach dem Recht Amtspflichten erfüllt werden.

第二百二十八条 证券监督管理机构的工作人员和发行审核委员会的组成人员，不履行本法规定的职责，滥用职权、玩忽职守，利用职务便利牟取不正当利益，或者泄露所知悉的有关单位和个人的商业秘密的，依法追究法律责任。

第二百二十九条 证券交易所对不符合本法规定条件的证券上市申请予以审核同意的，给予警告，没收业务收入，并处以业务收入一倍以上五倍以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百三十条 拒绝、阻碍证券监督管理机构及其工作人员依法行使监督检查、调查职权未使用暴力、威胁方法的，依法给予治安管理处罚。

第二百三十一条 违反本法规定，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**§ 228 [Verletzung von Amtspflichten durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde; vgl. § 205 WpG, erhebliche Änderungen]** Wenn Funktionäre des Organs zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder Mitglieder der Ausgabeprüfungskommission ihre in diesem Gesetz bestimmten Amtspflichten nicht erfüllen, Amtsbefugnisse missbrauchen, ihr Amt vernachlässigen, Amtspflichten nutzen, um sich unlauteren Nutzen zu verschaffen, oder Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Einheiten und Einzelnen, von denen sie erfahren, durchsickern lassen, wird nach dem Recht die rechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 229 [Illegale Börsenzulassung von Wertpapieren durch die Börsen; neu eingefügt<sup>403</sup>]** Wenn die Wertpapierbörse Anträge auf Börsenzulassung von Wertpapieren prüft und mit [der Zulassung] einverstanden ist, die nicht den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechen, wird eine Verwarnung erteilt, Geschäftseinkommen wird eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des Geschäftseinkommens verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

**§ 230 [Zwangmaßnahmen bei Widerstand gegen Ausübung der Aufsichtspflichten; entspricht § 208, 2. Halbsatz WpG a.F.<sup>404</sup>]** Wird es dem Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und seinen Funktionären verweigert oder werden sie dabei behindert, ihre Amtsbefugnisse zur Überwachung, Überprüfung und Untersuchung auszuüben, ohne dass Gewalt oder Drohungen gebraucht werden, so werden Sanktionen zur Wahrung des Friedens [=des Polizeistrafrechts] verhängt.

**§ 231 [Verfolgung der strafrechtlichen Verantwortung, neu eingefügt<sup>405</sup>]** Wenn Verstöße gegen dieses Gesetz eine Straftat bilden, so wird nach dem Recht die strafrechtliche

<sup>403</sup> § 229 WpG wurde bei der Revision des Wertpapiergesetzes neu eingefügt. Die neu geschaffene Rechtsgrundlage für eine Ahndung der Börsenzulassung von Wertpapieren, die nicht den Voraussetzungen für eine Zulassung entsprechen, ist als Konsequenz daraus zu sehen, dass die Wertpapierbörse nach dem neuen Recht gemäß § 48 WpG allein für die Börsenzulassung von Wertpapieren zuständig ist (siehe den Beitrag unter II 6 a). Welches staatliche Organ für die Ahndung nach § 229 WpG zuständig ist, wird aus den Ausführungen im WpG-Kommentar (S. 356 f.) nicht hinreichend deutlich, da eine namentliche Nennung der CSRC als zuständiges Organ für alle in § 229 WpG angeführten Sanktionen fehlt.

<sup>404</sup> In § 230 WpG wurde nur der zweite Halbsatz des § 208 WpG a.F. übernommen. Im ersten Halbsatz wurde auf die strafrechtliche Verfolgung verwiesen, was nun im Hinblick auf den allgemeinen Verweis auf die Anwendbarkeit des Strafrechts in § 231 WpG überflüssig erscheint. Die in § 230 WpG genannten „Sanktionen zur Wahrung des Friedens“ sind ein Verweis auf das „Gesetz der VR China über Sanktionen zur Wahrung des Friedens“ (中华人民共和国治安管理处罚法) vom 28.8.2005 (abgedruckt in: FZRB v. 30.8.2005, S. 2/3).

<sup>405</sup> § 231 WpG enthält einen allgemeinen Verweis auf die Anwendbarkeit des Strafrechts. Dementsprechend konnten die zahlreichen Verweise im alten Gesetz auf „die strafrechtliche Verfolgung“ in den einzelnen Sanktionsvorschriften des 11. Kapitels gestrichen werden. Nach dem WpG-Kommentar (S. 358) sind im Strafgesetz insbesondere die §§ 174, 179 bis 182 für Wirtschaftskriminalität auf dem Kapitalmarkt einschlägig (deutsche Übersetzung des Strafgesetzes in der Fassung v. 14.3.1997 in: *Strupp*, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1998).

antwortung verfolgt.

第二百三十二条 违反本法规定，应当承担民事赔偿责任和缴纳罚款、罚金，其财产不足以同时支付时，先承担民事赔偿责任。

第二百三十三条 违反法律、行政法规或者国务院证券监督管理机构有关规定，情节严重的，国务院证券监督管理机构可以对有关责任人员采取证券市场禁入的措施。

前款所称证券市场禁入，是指在一定期限内直至终身不得从事证券业务或者不得担任上市公司董事、监事、高级管理人员的制度。

第二百三十四条依照本法收缴的罚款和没收的违法所得，全部上缴国库。

第二百三十五条 当事人对证券监督管理机构或者国务院授权的部门的处罚决定不服的，可以依法申请行政复议，或者依法直接向人民法院提起诉讼。

## 第十二章 附 则

第二百三十六条 本法

**§ 232 [Vorrang des zivilen Schadenersatzes; entspricht § 207 WpG a.F.]** Wer wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz zivilrechtlichen Schadenersatz und eine [verwaltungsrechtliche] Geldbuße oder [strafrechtliche] Geldstrafe zahlen muss, aber nicht genug Vermögen hat, um beides gleichzeitig zu bezahlen, haftet zunächst auf Schadenersatz.

**§ 233 [Maßnahme „Verbot des Eindringens in den Wertpapiermarkt“; neu eingefügt]** Wenn gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder einschlägige Bestimmungen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere verstoßen wird, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bei schwerwiegenden Umständen gegen betreffendes verantwortliches Personal die Maßnahme ergreifen, ihnen das Eindringen in den Wertpapiermarkt zu verbieten.

Das Verbot des Eindringens in den Wertpapiermarkt nach dem vorigen Absatz bedeutet eine Ordnung, nach der [die betreffende Person] innerhalb einer bestimmten Frist oder unbefristet keine Wertpapiergeschäfte tätigen oder nicht als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder leitender Manager börsengängiger Gesellschaften fungieren darf.

**§ 234 [Abführung an Staatskasse; entspricht mit Änderung im Wortlaut § 209 WpG a.F.<sup>406</sup>]** Was nach diesem Gesetz als Geldbuße oder als widerrechtlich Erlangtes eingezogen wird, wird in Gänze an die Staatskasse abgeführt.

**§ 235 [Rechtsweg gegen Sanktionsentscheidungen; entspricht § 210 WpG a.F.]** Wenn ein Beteiligter sich einem Beschluss des Organs zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder einer vom Staatsrat ermächtigten Stelle über die Verhängung einer Sanktion nicht unterwerfen wollen, können sie nach dem Recht erneute Beratung beantragen oder nach dem Recht direkt beim Volksgericht Klage erheben.

## 12. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 236 [Übergangsbestimmung; entspricht § 211 WpG a.F.<sup>407</sup>]** Wertpapiere, deren Börsenzulassung bereits vor Inkraft-

<sup>406</sup> Nach dem WpG-Kommentar (S. 263 f.) nimmt § 234 WpG auf eine entsprechende Regelung in § 53 Abs. 2 des „Gesetzes der VR China für Verwaltungssanktionen“ (中华人民共和国处罚法) v. 17.3.1996 (deutsch in: Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003, S. 406 ff.) Bezug.

<sup>407</sup> Die Übergangsbestimmungen in § 236 WpG wurden wortwörtlich aus § 211 WpG a.F. übernommen. Daraus ist zu schließen, dass der Staatsrat noch immer keine Frist gesetzt hat, bis zu der Wertpapiergesellschaften den Bedingungen im alten Wertpapiergesetz aus dem Jahr 1998 entsprechen müssen. Bemerkenswert ist, dass der WpG-Kommentar (S. 369) darauf hinweist, dass die Übergangsbestimmung in § 236 Abs. 2 WpG für die Änderungen, die sich aus dem revidierten Wertpapiergesetz für Wertpapiergesellschaften ergeben, nicht gelten soll. Wertpapiergesellschaften müssten vielmehr mit Inkrafttreten der revidierten Fassung die höheren Anforderungen erfüllen. Der Kommentar argumentiert, dass die Übergangsbestimmungen nur für den Übergang vor Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des Wertpapiergesetzes geschaffen und so in die revidierte Fassung übernommen

施行前依照行政法规已批准在证券交易所上市交易的证券继续依法进行交易。

本法施行前依照行政法规和国务院金融行政管理部门的规定经批准设立的证券经营机构，不完全符合本法规定的，应当在规定的限期内达到本法规定的要求。具体实施办法，由国务院另行规定。

第二百三十七条 发行人申请核准公开发行股票、公司债券，应当按照规定缴纳审核费用。

第二百三十八条 境内企业直接或者间接到境外发行证券或者将其证券在境外上市交易，必须经国务院证券监督管理机构依照国务院的规定批准。

第二百三十九条 境内公司股票以外币认购和交易的，具体办法由国务院另行规定。

第二百四十条 本法自2006年1月1日起施行。

treten dieses Gesetzes nach Verwaltungsrechtsnormen genehmigt worden ist, werden weiter nach dem Recht [an der Börse] gehandelt.

Wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Verwaltungsrechtsnormen und Bestimmungen der Abteilung des Staatsrats zur Verwaltung des Kreditwesens Organe des Wertpapiergewerbes genehmigt und errichtet worden sind, die nicht ganz den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, müssen sie innerhalb einer festgelegten Frist die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Die konkrete Methode zur Ausführung [dieser Vorschrift] wird vom Staatsrat gesondert bestimmt.

**§ 237 [Zahlung von Prüfgebühren, neu eingefügt]** Emittenten, die die Prüfung und Billigung der öffentlichen Ausgabe von Aktien und Gesellschaftsschuldverschreibungen beantragen, müssen gemäß den Bestimmungen Prüfgebühren zahlen.

**§ 238 [Ausgabe und Börsenzulassung im Ausland; vgl. §§ 85, 155 GesG a.F., neu eingefügt<sup>408</sup>]** Die direkte oder indirekte Ausgabe von Wertpapieren außerhalb des [chinesischen] Gebietes durch Unternehmen innerhalb des [chinesischen] Gebietes oder die Zulassung ihrer Wertpapiere zum Börsenhandel außerhalb des [chinesischen] Gebietes ist vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Staatsrats zu genehmigen.

**§ 239 [B-Aktien; vgl. § 213 WpG, erhebliche Änderung<sup>409</sup>]** Das konkrete Verfahren für die Zeichnung von und den Handel mit Aktien in fremder Währung von Gesellschaften innerhalb des [chinesischen] Gebiets wird vom Staatsrat gesondert bestimmt.

**§ 240 [Inkrafttreten]** Dieses Gesetz wird vom 1.1.2006 an durchgeführt.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen in den Fußnoten von Dr. Knut B. Pißler.

---

worden sei. Sie würden daher nicht für den Übergang von der ursprünglichen Fassung zur revidierten Fassung gelten.

<sup>408</sup> § 238 WpG fasst zwei Vorschriften in den §§ 85, 155 GesG a.F. zusammen, die aus der revidierten Fassung des Gesellschaftsgesetzes gestrichen wurden.

<sup>409</sup> § 239 WpG übernimmt die Regelung in § 213 WpG a.F., dass der Staatsrat ermächtigt wird, besondere Rechtsnormen für die Zeichnung von und den Handel mit so genannten B-Aktien zu erlassen (zu den bereits erlassenen Vorschriften siehe Pißler, a.a.O. [Fn. 377] S. 486 f.). B-Aktien sind Aktien, deren Nennwert zwar ebenfalls auf die chinesische Währung (Renminbi) lautet, bei denen Handel und Dividendenauszahlungen jedoch an der Börse in Shanghai in US-Dollar bzw. in an der Börse in Shenzhen in Hongkong-Dollar erfolgen. § 239 WpG wurde insofern im Vergleich zu § 213 WpG a.F. geändert, dass die Bezugnahme auf die Zeichnung und den Handel von B-Aktien durch „Personen und Organe von außerhalb des Gebiets“ fehlt. Grund für diese Änderung ist, dass der Markt für B-Aktien bereits seit 2001 auch für chinesische Bürger geöffnet wurde (siehe zu dem entsprechenden – mit Genehmigung des Staatsrates gefassten – Beschluss der CSRC: ZGZQB v. 20.2.2001, S. 1). Der B-Aktienmarkt hat in den vergangenen Jahren trotz Öffnung für chinesische Bürger immer weiter an Bedeutung verloren (zur Entwicklung des B-Aktienmarktes bis Mitte 2001 siehe: Kirchberger, Segementierung des Aktienmarktes, in: Heilmann/Gottwald, Der chinesische Aktienmarkt, Hamburg 2002, S. 55 ff.).